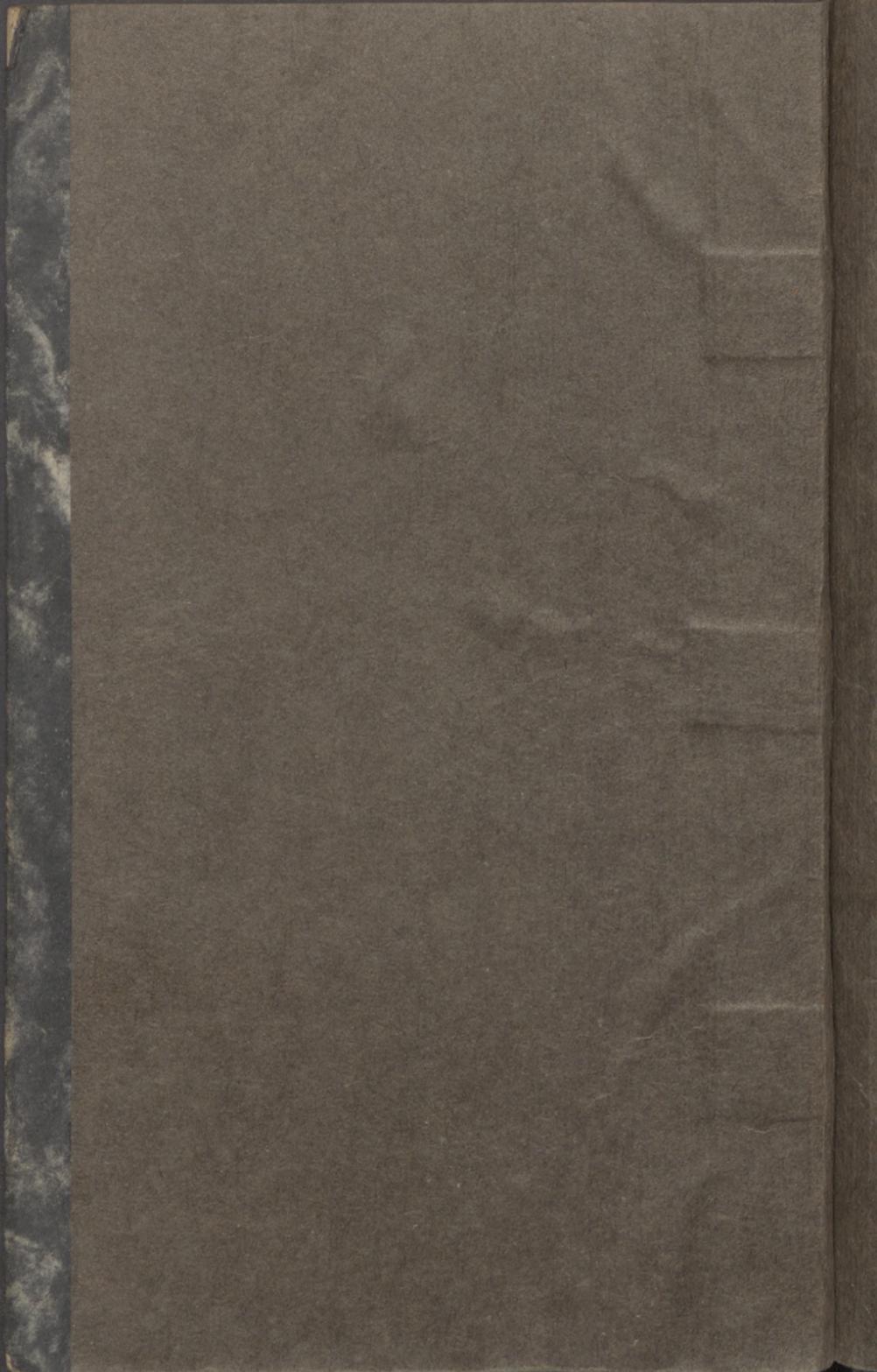
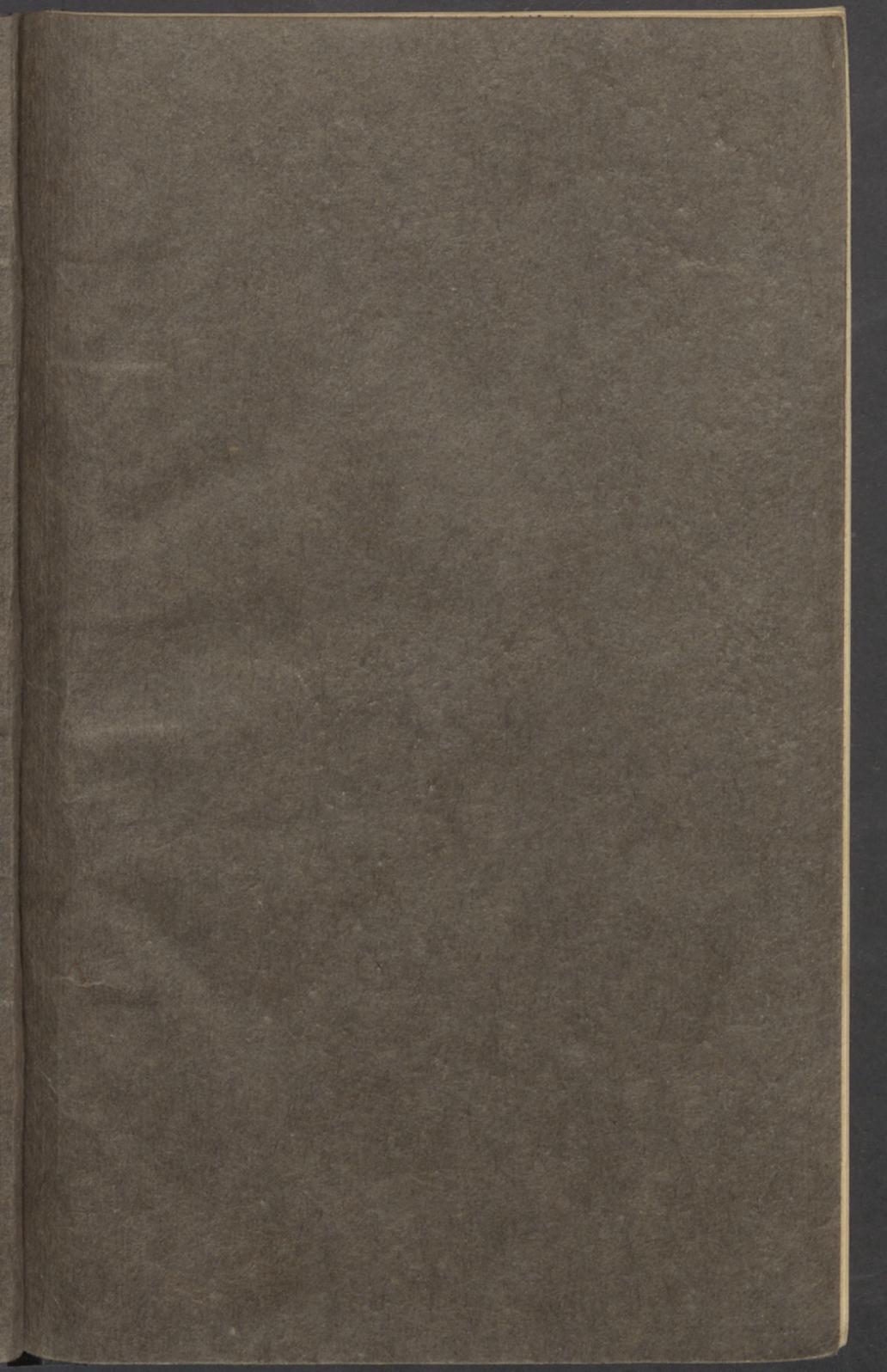
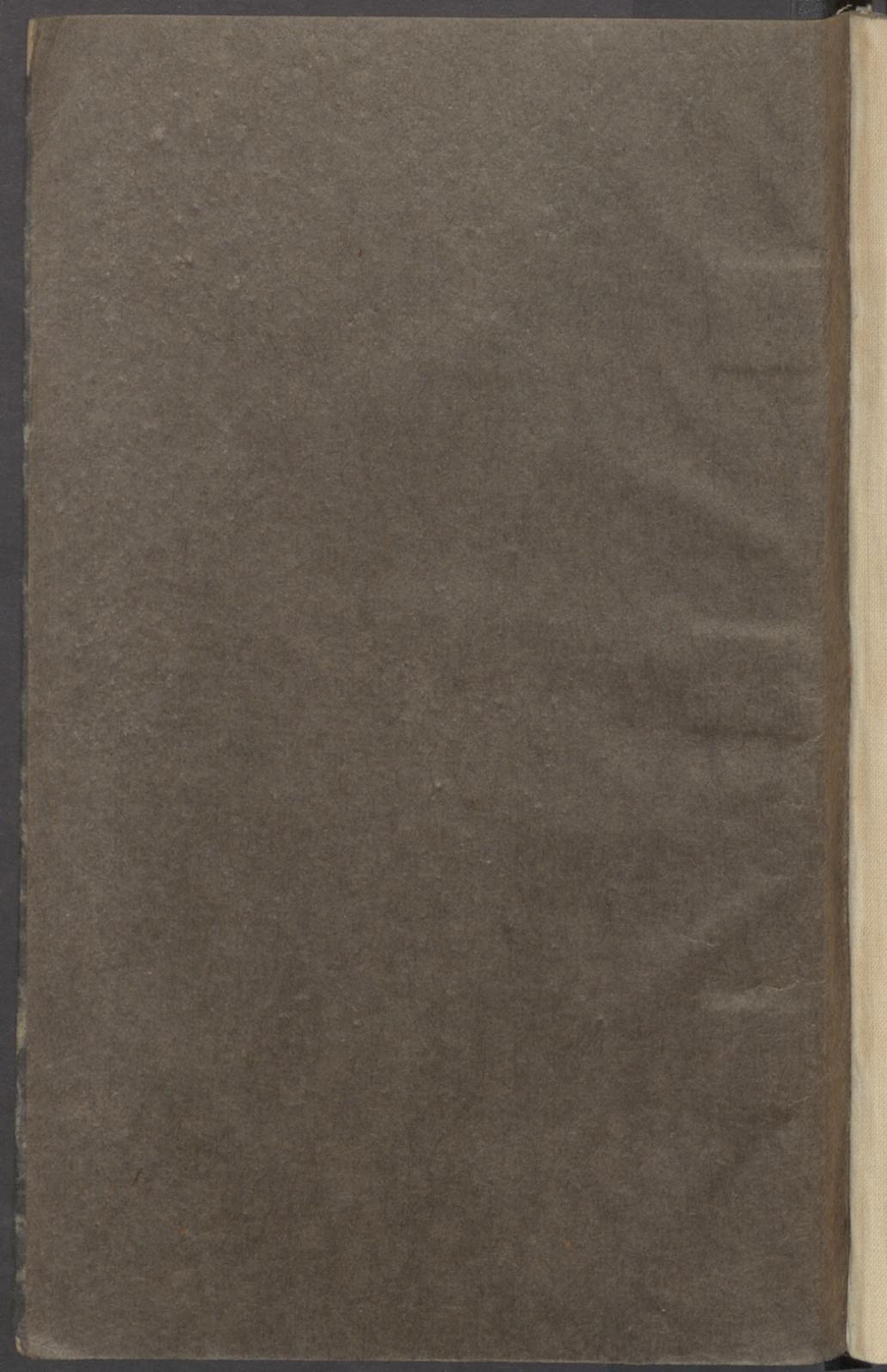


Kg  
114







1913 344 2.

<sup>1913.3442</sup>  
Die Handwerkszünfte

im mittelalterlichen Stettin

von

Dr. Otto Blümcke,  
Oberlehrer am Stadtgymnasium.

*O. Blümcke*



Stettin.  
Druck von Herde & Lebeling.  
1884.

Separatabdruck aus den Baltischen Studien 1884, Heft 2.



L

Das hier von den Handwerkszünften Stettins entworfene Bild ist ein Versuch, an dem Beispiele Stettins zu zeigen, welchen Entwicklungsgang das deutsche Handwerk auf unserem heimatlichen Boden seit seiner Germanisirung genommen hat. Die Untersuchung mußte sich in Ermangelung gedruckten Materials fast allein auf die handschriftlichen Urkunden und Zunftacten stützen, welche sich auf dem hiesigen königlichen Staatsarchiv theils in dessen Besitz, theils als Deposita befinden, seitdem sich die Stadt mangels eines eigenen Archivs ihrer Actensätze dorthin entledigt hat. Insofern ist allerdings das der Kürze wegen gebrauchte Citat „Stadtarchiv“ ein Euphemismus. Eben dieser Mangel an gedruckten Quellen ist die Veranlassung zu den reichlich in den Text aufgenommenen wörtlichen Anführungen aus den Rollen zc. gewesen; es sollte hierdurch die Möglichkeit einer Prüfung der Aufstellungen gegeben werden. Für einzelne technische Ausdrücke des Gewerbebetriebes hat Verfasser keine genügende Erklärung finden können. Für die vielfache freundliche Unterstützung bei der Auffindung des benutzten Actenmaterials, welche ihm von den Beamten des Staatsarchivs, Herrn Archivrath Dr. v. Bülow und Herrn Archivar Dr. Brümmer, zu Theil geworden, erlaubt sich der Verfasser auch an dieser Stelle seinen Dank auszusprechen.

Stettin, im Juni 1884.

Dr. D. Blümke.

---



## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung . . . . .	1—5
Cap. 1. Anfänge des Zunftwesens . . . . .	5—9
Cap. 2. Die Stadtverfassung und die Stellung der Zünfte innerhalb derselben . . . . .	9—34
Cap. 3. Die Rechte des Landesfürsten gegenüber den Zünften	35—53
Cap. 4. Die Verfassung der Zünfte . . . . .	53—105
Cap. 5. Die Zunft eine religiös-sittliche Gemeinschaft . .	105—114
Cap. 6. Gesellige Seite des Zunftlebens . . . . .	114—116
Cap. 7. Die Zunft als Arbeitsgemeinschaft . . . . .	116—142
Cap. 8. Die Zunftgerichtsbarkeit . . . . .	142—156
Cap. 9. Die Zunft eine Vermögensgemeinschaft . . . .	156—159
Beilagen	
1. Geburtsbrief für Bartholomäus Schmidt . . . . .	161—162
2. Gesellenbrief für Michael Heine . . . . .	162—164
3. Die im Texte angeführten Münzen und Werth- angaben . . . . .	164—167

## Inhalts-Verzeichnis

167	Inhalt
162	§ 1. Die in der Einleitung erwähnten Begriffe
161	§ 2. Die Bedeutung der Begriffe
156	§ 3. Die Bedeutung der Begriffe
143	§ 4. Die Bedeutung der Begriffe
142	§ 5. Die Bedeutung der Begriffe
140	§ 6. Die Bedeutung der Begriffe
139	§ 7. Die Bedeutung der Begriffe
116	§ 8. Die Bedeutung der Begriffe
115	§ 9. Die Bedeutung der Begriffe
114	§ 10. Die Bedeutung der Begriffe
107	§ 11. Die Bedeutung der Begriffe
52	§ 12. Die Bedeutung der Begriffe
51	§ 13. Die Bedeutung der Begriffe
50	§ 14. Die Bedeutung der Begriffe
49	§ 15. Die Bedeutung der Begriffe
48	§ 16. Die Bedeutung der Begriffe
47	§ 17. Die Bedeutung der Begriffe
46	§ 18. Die Bedeutung der Begriffe
45	§ 19. Die Bedeutung der Begriffe
44	§ 20. Die Bedeutung der Begriffe
43	§ 21. Die Bedeutung der Begriffe
42	§ 22. Die Bedeutung der Begriffe
41	§ 23. Die Bedeutung der Begriffe
40	§ 24. Die Bedeutung der Begriffe
39	§ 25. Die Bedeutung der Begriffe
38	§ 26. Die Bedeutung der Begriffe
37	§ 27. Die Bedeutung der Begriffe
36	§ 28. Die Bedeutung der Begriffe
35	§ 29. Die Bedeutung der Begriffe
34	§ 30. Die Bedeutung der Begriffe
33	§ 31. Die Bedeutung der Begriffe
32	§ 32. Die Bedeutung der Begriffe
31	§ 33. Die Bedeutung der Begriffe
30	§ 34. Die Bedeutung der Begriffe
29	§ 35. Die Bedeutung der Begriffe
28	§ 36. Die Bedeutung der Begriffe
27	§ 37. Die Bedeutung der Begriffe
26	§ 38. Die Bedeutung der Begriffe
25	§ 39. Die Bedeutung der Begriffe
24	§ 40. Die Bedeutung der Begriffe
23	§ 41. Die Bedeutung der Begriffe
22	§ 42. Die Bedeutung der Begriffe
21	§ 43. Die Bedeutung der Begriffe
20	§ 44. Die Bedeutung der Begriffe
19	§ 45. Die Bedeutung der Begriffe
18	§ 46. Die Bedeutung der Begriffe
17	§ 47. Die Bedeutung der Begriffe
16	§ 48. Die Bedeutung der Begriffe
15	§ 49. Die Bedeutung der Begriffe
14	§ 50. Die Bedeutung der Begriffe
13	§ 51. Die Bedeutung der Begriffe
12	§ 52. Die Bedeutung der Begriffe
11	§ 53. Die Bedeutung der Begriffe
10	§ 54. Die Bedeutung der Begriffe
9	§ 55. Die Bedeutung der Begriffe
8	§ 56. Die Bedeutung der Begriffe
7	§ 57. Die Bedeutung der Begriffe
6	§ 58. Die Bedeutung der Begriffe
5	§ 59. Die Bedeutung der Begriffe
4	§ 60. Die Bedeutung der Begriffe
3	§ 61. Die Bedeutung der Begriffe
2	§ 62. Die Bedeutung der Begriffe
1	§ 63. Die Bedeutung der Begriffe

## Einleitung.

### Günstige Bedingungen für das Aufblühen des Handels.

In einem Bescheide an den Rath zu Stettin betont Herzog Philipp 2.: „daß diese Stadt auf Segelation bewidmet und die Schiffarth und kauffmanshandtierung derselben herz und leben ist\*.“ War dieses Wort des Herzogs für seine Zeit, also zu Anfang des 17. Jahrhunderts, zutreffend, so könnte man es mit fast noch größerem Rechte auf die ganze ältere Zeit anwenden. Von der wendischen Periode ist dabei natürlich abzusehen, aber seitdem Stettin durch die Bewidmung mit magdeburgischem Rechte 1243 in die Reihe der deutschen Städte eingetreten war, mußte es durch die Gunst seiner Lage an einem breiten, schiffbaren Strome von selbst mehr und mehr den Charakter einer Handelsstadt annehmen, im Handel die Quelle seines Gedeihens finden. In der That zeigt ein Blick auf die Karte sofort die günstige Position der Stadt. Nahe genug der See gelegen, um in kurzer Frist seine Schiffe die Ostsee erreichen zu lassen, und doch auch wieder entfernt genug, um zwar nicht die Vortheile eines Stapelplatzes einzubüßen, wohl aber vor den

---

\*) Fast mit den gleichen Worten sprechen das Rath und Kaufmannschaft bei vielen Gelegenheiten aus. So z. B. 1629 während der Verhandlung mit Dänemark: „... weilens unsere gutte Stadt einzig undt allein auff kauffmannschaft fundiret.“ Stadarchiv Hanseat. Lit. V, Sect. 2, Nr. 159.

Gefahren der See, zumal an einer hafenslosen Küste, geschützt zu sein, dazu Kreuzungspunkt alter Handelswege, welche zu Lande nach Osten, nach Pommern und Polen führten, in nächster Nähe von holzreichen Waldungen, welche das Material zum Schiffs- und Brückenbau liefern konnten, in einer fruchtbaren, fortreichen Gegend gegründet, mußte dieses alte wendische castrum bald alle seine Nachbarstädte weit überflügeln. Läßt doch schon der Biograph des heiligen Otto die Wolliner zum Bischof sagen, Stettin sei die älteste und edelste Stadt des Pommerlandes, die Mutter der Städte, dem Beispiele der Stettiner wollten sie folgen.

Zu diesen Vorzügen kam nun noch der weitere hinzu, daß Stettin die vornehmste Residenz des herzoglichen Hauses war. Eröffnete sich hierdurch den Bürgern manche Aussicht auf Erwerb, so war es doch ungleich werthvoller, daß aus demselben Grunde den Herzögen ein besonderes Interesse an dem Gedeihen und Aufblühen gerade dieser Stadt erweckt wurde. Man wird nicht bestreiten dürfen, daß die Herzöge in freigiebiger Weise, oft gegen ihren eigenen Vortheil, auf die Förderung dieser ihrer Stadt bedacht gewesen sind. Gleich Barnim 1. erscheint hier als der zweite, der eigentliche Gründer der Stadt. Nicht nur daß er dieselbe mit magdeburgischem Rechte bewidmete, mit reichlichem Besitze an Wiesen, Weiden, freier Fischerei, freier Holznutzung in allen seinen nahe gelegenen Wäldern bedachte, sondern es tritt deutlich die Tendenz hervor, Stettin zum Mittelpunkte des Oberhandels empor zu heben. Darum verleiht er noch 1243 den Bürgern Zollfreiheit für alle ihre Waaren außer in Colberg und Diebenow, darum den Fährzoll zwischen Stettin und Damm (1255), das ausschließliche Fährrecht zwischen Stettin und dem am jenseitigen Ufer des dammschen Sees belegenen Lübzin (1274). Auch die Zollrolle, welche Barnim zuerst gegeben, sein Sohn Bogislav später vervollständigt hat, zeigt vielfach die Begünstigung ihrer Stadt.<sup>1)</sup> Sie giebt zugleich ein Bild des Waarenverkehrs auf dem

<sup>1)</sup> Siehe Programm des Stettiner Stadtgymnasiums 1879.

stettiner Märkte im 13. Jahrhundert. Es wurde gehandelt mit Fellen aller Art, Tuch, Leinwand, Honig, Wachs, Wolle, Vieh, Speck, Fleisch, Salz, Haring, Korn, Pech, Theer, Holz, Kupfer, Eisengeräth, Salzpflanzen, Hopfen, Pottasche, Talg, Fett, Korb- und Haringsthran, Brod, Bier, Wein. Läßt sich schon hieraus auf einen nicht unbedeutenden Handel auch in der Ostsee schließen, so findet diese Annahme ihre weitere Bestätigung in der noch im 13. Jahrhundert angebahnten Verbindung Stettins mit den Hansestädten, aus der sich weiterhin der Eintritt Stettins in die Hanse selbst ergab, welcher es als ein allerdings nicht besonders mächtiges Glied Jahrhunderte hindurch angehört hat. Bereits 1283 tritt Stettin als selbständiges Glied neben seinem Landesherrn dem rostocker Landfrieden bei<sup>2)</sup>; 1294 erscheint Albert von Bremen als Vertreter der Stadt bei den Verhandlungen mit König Erich, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist es dann fast regelmäßig auf allen wichtigen Hansetagen vertreten.<sup>3)</sup> Mochte immerhin dieses stolz sich entfaltende Selbstgefühl der Stadt den Landesherrn bedenklich erscheinen, so waren sie doch kaum in der Lage, dem entgegen zu treten, weil die schwächste Seite mittelalterlicher Staatsverwaltung, die finanzielle, sich immer fühlbarer machte und die Herzoge zwang, sich die leistungsfähigen Städte geneigt zu erhalten. Wie auch anderswo, so erscheint das Verhältnis Stettins zu seinem Landesherrn als ein zähe fortgesetztes und schließlich siegreiches Ringen, gegen gelegentliche Geldleistungen dem Herzoge ein Hoheitsrecht nach dem anderen, ein werthvolles Privileg nach dem anderen zu entwinden. Welchen Rückhalt hierbei die Stadt an dem Bunde der Hanse haben mußte, ist ohne weiteres klar. Damit soll aber dem freieren Blicke mancher Fürsten, so besonders Ottos 1., die oft aus eigenem Entschlusse hingaben, was in den Händen der Bürger besser aufgehoben war und in letzter Linie auch dem Herzoge größeren Nutzen brachte, kein Verdienst verkürzt werden. Noch 1282 hebt Bogislaw das bisher bestandene Verbot der Ausfuhr von Korn für

<sup>2)</sup> Vgl. Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar. S. 81.

<sup>3)</sup> Hansereceffe I, 8. 28, 114 f.

größere Schiffe — Roggen — auf, für kleinere blieb es noch aufrecht erhalten; in demselben Jahre erlangt Stettin das Stapelrecht; alle Güter, welche die Oder aufwärts oder abwärts nach Stettin gebracht werden, sollen dort „nedderlage“ halten, jeder die Oder auf- oder abwärts mit seinen Gütern fahrende Schiffer soll keine andere Wasserstraße, wie etwa die Regelitz oder andere, benutzen, sondern allein die eigentliche Oder bei Stettin vorbei; kein Fremder darf Korn ausführen, er habe es denn von einem Bürger gekauft; der Rath allein soll befugt sein, die Ausfuhr von Korn zu verbieten; die Bürger dürfen im ganzen Herzogthume frei fischen, nur nicht mit Garnreusen im dammschen See. Dazu erneuert Bogislav die schon von seinem Vater gewährte Befreiung der Bürger von jeglichem Zolle jetzt ohne jede Einschränkung. Im Jahre 1287 eröffnete Bogislav allen Kaufleuten den Hafen Swine zur zollfreien Ein- und Ausfuhr, eine Vergünstigung, welche in erster Reihe auch wieder Stettin zu statten kommen mußte.

Unter Otto 1. erwirbt die Stadt außer dem dammschen See, der großen und kleinen Regelitz, den anderen Verzweigungen der Oder und den von allen diesen umschlossenen Inseln 1299 das wichtige Vorrecht, allein einen Damm durch das jenseitige Wiesengebiet nach der Stadt Damm anlegen und Zoll von demselben erheben zu dürfen. Die Fähre nach Lübzin besaß, wie wir sahen, die Stadt bereits, und sie konnte somit auch den Waarenverkehr zu Lande von und nach Ostpommern immer ausschließlicher an sich reißen. Ganz den gleichen Zweck offenbart das Privileg Ottos vom Jahre 1312, laut welchem auf der Uferstrecke zwischen Stettin und Ueckermünde kein Korn oder Mehl anderswohin als nach Stettin eingeführt werden soll, und des Gleiche wird bestimmt für Holz und Kohlen auf der Strecke von Stettin bis Ziegenort. Im folgenden Jahre 1313 verspricht Otto dann die Abschaffung der ungerechten Zölle in der Swine und Peene für die Fremden und die Beseitigung der Bäume in der Oder und Regelitz. Fügen wir dieser kurzen Zusammenstellung noch hinzu, daß die Stadt 1345 von Barnim 3. den Zoll und die Münze in Stettin erkaufte, ebenso

1378 von Swantebur zwei Theile des Gerichtes, so dürfte unter Uebergehung der weniger bedeutenden die Ueberficht der im ersten Jahrhundert ihres Bestehens als deutscher Stadt erworbenen Rechte vollständig sein. Sie wird gezeigt haben, wie trefflich es der Rath verstanden hatte, die natürliche Gunst der Lage seiner Stadt durch Handels- und Verkehrsprivilegien aller Art noch zu erhöhen.

Alles dies mußte zunächst freilich dem Kaufmanne zu statten kommen, seine Thätigkeit war es ja, welche hauptsächlich den hohen Grad von Wohlstand schuf, den wir um diese Zeit in den norddeutschen Seestädten antreffen und den uns noch heute so mancher stolze Kirchen- und Profanbau bezeugt. Aber mit dem Kaufmanne Hand in Hand ging der Gewerbestand; beide sind in ihrem Gedeihen auf einander angewiesen, zumal in jener Zeit, da der kaufmännische Verkehr Waarenhandel war. Holte der Kaufmann die Produkte anderer Länder, als Felle, Wolle, Flachs, Kupfer, Eisen, Blei, Zinn, Holz, Hopfen zc. herbei, so konnte er hinwiederum die Erzeugnisse des Gewerbestandes der Vaterstadt anderen Gegenden zuführen. Manches heute in unserer Stadt ausgestorbene Gewerbe, wie Wollen- und Leinenweber, Grapen- und Rannengießer, stand damals in hoher Blüthe. Dazu kommt, daß die ganze Art des damaligen Handelsbetriebes eine viel umfangreichere Mitwirkung des Handwerkes bedingte. Nicht nur, daß eine Menge fleißiger Hände lohnenden Verdienst fand bei dem Bau und der Ausrüstung der Roggen, Schuten, Prame zc., so Schmiede, Zimmerleute, Keepschläger, Segelmacher, Maler zc., der Kaufmann mußte auch Böttcher haben zur Herstellung der Haringz-, Salz-, Theer- und Thrantonnen, er brauchte Schwertfeger, Panzermacher, um seine Habe und seine Person gegen See- und Strandräuber schützen zu können, er mußte, glücklich und mit erhofftem Gewinn von der Reise heimgekehrt, reichen Verdienst gewähren, wenn er, sein Gelübde zu erfüllen, der Maria oder dem heiligen Nicolaus ein Bild, einen Altar, eine Kapelle stiftete.

### Cap. 1. Anfänge des Kunstwesens.

Wir haben aus jener ältesten Zeit weder Bürgerlisten noch

sonst Angaben, welche uns einen Einblick in die Vertheilung der Bürgerschaft auf Handels- und Gewerbebestand erlaubten, allein schon die oben gegebene allgemeine Betrachtung führt zu der Annahme, daß der Stand der Handwerker kein unbedeutender gewesen sein kann. Es ist wohl außer Zweifel, daß auch in Pommern, analog der Entwicklung in Schlesien, der Mark und Mecklenburg, sich unter den ersten deutschen Einwanderern zahlreiche Handwerker befanden, welche den eingeborenen Wenden in der Technik und Ausdehnung des Handwerksbetriebes von vornherein weit überlegen waren. Schon 1187 war in Stettin die Zahl der eingewanderten Deutschen so groß, daß für sie eine eigene Kirche zu S. Jakob fundirt werden konnte. Noch aber entbehrten die Handwerker der corporativen Gliederung — es fehlt uns wenigstens jede Spur des Nachweises einer solchen, — sie standen, jeder auf sich allein angewiesen, unter dem Hofrechte des Landesherrn oder seines Castellans. Erst mit dem Privileg Barnims 1., welches allen damals burgensitatem habentibus vel adhuc acquirentibus id quod in vulgari innunge nuncupatur et omne ius magdeburgense übertrug, war für das deutsche Handwerk die Möglichkeit einer rechtlichen Organisation und damit die Bürgerschaft für eine gedeihliche Fortentwicklung gegeben. Die Urkunde Barnims 1. ist nur als offenbar verkürztes Transsumt, dem noch dazu jede chronologische Angabe fehlt, aus einer Confirmation seines Enkels Wartislav vom Jahre 1309 <sup>4)</sup> zu entnehmen, an ihrer Echtheit aber zu zweifeln ist kein Grund. Im Jahre 1263 verleiht nämlich derselbe Barnim seiner Stadt Pyritz das Recht der Innunge <sup>5)</sup> so wie es in Stettin gelte, und in dieselbe Zeit führt die erste, den Schuhmachern ertheilte Rolle zurück, die freilich nur in einer angeblich wörtlichen Erneuerung von 1535 erhalten ist. Hiernach würde also die Urkunde Barnims etwa in jenes Jahrzehnt zu setzen sein, das, mit 1243 beginnend, die Umwandlung Stettins in eine deutsche Stadt herbeiführte.

<sup>4)</sup> Orig. im Stadtarchiv.

<sup>5)</sup> Prümers im Pomm. Urkundenbuch II., S. 102.

Wie das Deutschthum überhaupt, so war auch das Handwerk anfangs eine in fremdes Erdreich gesetzte Pflanze, welche, unter anderen Bedingungen und anderswo zuerst entstanden, sich dem neuen Boden anpassen und den natürlichen Einwirkungen der politischen, socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend entfalten mußte. Insbesondere konnte auch die eigenthümliche Stellung Stettins als einer zwar mit magdeburgischem Rechte ausgestatteten, bald auch von selbstgewähltem Rathe geleiteten, auf Handel und Zusammenwirken mit den Schwesterstädten der Ostseeküste von vornherein angewiesenen Stadt, die aber dabei nicht aufhörte, eine landesherrliche und Residenz der Herzöge zu sein, hierbei nicht ohne nachhaltigen Einfluß bleiben.

Somit ist denn auf die nahe liegende Frage, nach welchen Vorbildern sich in Stettin zuerst Innungen der Handwerker gebildet haben, keine bestimmte Auskunft zu erlangen. Es liegt nahe genug, hier zuerst an Magdeburg zu denken. Darauf weist auch schon in Barnims Privileg der Passus: *et omne ius magdeburgense* hin, der doch wohl keine Erneuerung der schon 1243 erfolgten allgemeinen Bewidmung mit magdeburgischem Rechte sein soll, sondern in Zusammenhang steht mit dem Rechte der Innungen selber. In der Knochenhauerrolle von 1312 findet sich demgemäß auch die Bestimmung, daß alle Knochenhauer in pommerischen Städten magdeburgischen Rechtes in Stettin sollen holen und suchen ihres Werkes Gerechtigkeit. Ebenso erklären noch 1619 die Drechsler und Flaschendreher in einer Beschwerde an den Rath, daß sie in zweifelhaften Gewerksfragen „in abgelegene örter umb entscheidung, benentlich Magdeburg lauffen müssen.“ Allein es fehlt, was allein entscheiden könnte, die Möglichkeit einer Vergleichung der ältesten Handwerksrollen beider Städte. Nehmen wir aber auch an, es seien die Zünfte in Stettin ursprünglich nach magdeburgischem Muster organisirt worden, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich schon ziemlich früh Einwirkungen von ganz anderer Seite geltend gemacht haben. Bereits 1354 sind die Rannengießer Stettins mit ihren Genossen zu Lübeck,

Rostock, Wismar und Stralsund, lauter Städten Lübschen Rechtes, geeinigt über gewisse Punkte ihres Arbeitsbetriebes, und ein Gleiches ist 1390 bei den Keepfchlägern der Fall.<sup>6)</sup> Auf dem Hansetage zu Stralsund 1367 wird verhandelt über die Klagen der Grapengießler wider die renovatores caldarium dicti ketelbutere wegen unbefugten Verkaufes neuer Grapen.<sup>7)</sup> Auf dem Tage zu Lübeck 1375 kommt der Mißbrauch zur Sprache, welchen die Böttcher von Stettin u. a. D. mit der Anfertigung von Pech-, Theer- und Häringstonnen treiben, und es wird dem Rathe jeder verbündeten Stadt empfohlen, die Bier- und Häringstonnen gleichmäßig und nach dem Muster Rostocks arbeiten zu lassen.<sup>8)</sup> Ein Jahr darauf wird den Rannengießlern auf der stralsunder Versammlung eingeschärft, daß sie die Rannen aus drei Theilen Zinn und einem Theile Blei herstellen, alles Andere aber aus reinem Zinn gießen sollen.<sup>9)</sup>

Noch 1557 heißt es in der Instruction der zum Hansetag nach Lübeck reisenden Gesandten Stettins: „By den van Lubeck zu erkundigen wie die van Lubeck ein ordenung der knochenauer halben haben.“<sup>10)</sup> In der Instruction für den Tag von 1549 zu Lübeck findet sich die Stelle: „die handwercksgesellenn belanngent achten die vonn Stettin auch sehr unnd hochvonnoten, daß inn dem ein-entfliche ordnunge geschlossenn, dieselbe auch ins werck gestellebt unnd darüber inn einer jedern stadt ernnstlichen gehalten wurde, so wurde ungezwevelbt dadurch vielen zande und mutwillen vorkommen und gestewrett.“<sup>11)</sup> Dem entsprechend erfolgte 1562 eine Vereinbarung der Leineweber der wendischen und anderer Städte, darunter Stettin, wegen der Rechtsverhältnisse der Knechte.<sup>12)</sup>

<sup>6)</sup> Wehrmann, die älteren Lübedischen Zunftrollen. S. 225. 385.

<sup>7)</sup> Hansereceffe I, S. 363.

<sup>8)</sup> Ebenda II, S. 98.

<sup>9)</sup> Ebenda II, S. 122.

<sup>10)</sup> Stadtarchiv Lit. V, Sect. 2, Nr. 28.

<sup>11)</sup> Ebenda Lit. V, Sect. 2, Nr. 25.

<sup>12)</sup> Müdiger, ältere hamburgische und hansestädtische Handwerks-gesellendocumente. S. 49.

Ist in den angeführten Beispielen eine Folge der Verbindung Stettins mit den Hansestädten zu erkennen, so weist hingegen die 1583 dem Rathe eingereichte Rolle der Weißgerber nach der entgegengesetzten Richtung hin. Sie bemerken nämlich, sie hätten in einhelliger Beliebung diese Rolle „der löblichen preßlauer privilegirten ordnung gemess auffgerichtet.“ Man könnte ferner an eine Vergleichung der ältesten stettiner Zunftrollen mit denen Lübeds oder der mecklenburgischen Städte denken, da ja nachweisbar die deutsche Einwanderung sich vielfach auf dieser Straße nach Pommern bewegt hat, allein die Zahl der auf uns gekommenen ältesten Rollen ist einmal zu gering, sodann aber sind dieselben nicht im Originale erhalten, sondern in wenigstens theilweise erweiterten Confirmationen aus späterer Zeit, während einige allerdings den Anspruch erheben, mit dem Originale „von worde to worde“ übereinzustimmen. Es sind die Rollen der Schuhmacher 1262 (1535), Knochenhauer 1312 (1551), Schmiede 1313 (1533), Kürschner 1350 (1489), Wollentweber 1357 (1582) und Maurer 1380 (1582).

## Cap. 2. Die Stadtverfassung und die Stellung der Zünfte innerhalb derselben.

Von nicht geringerem Interesse ist es ferner, die Stellung der Handwerker innerhalb der neugegründeten deutschen Stadtgemeinde kennen zu lernen. Diese Frage ist jedoch nicht zu beantworten, ohne daß wir die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Stadtbevölkerung überhaupt ins Auge fassen. Die Bewidmung Stettins mit magdeburgischem Rechte bedeutet hier nicht den Abschluß und das Resultat eines längeren, an Kämpfen reichen Entwicklungsprocesses, wie so oft bei den älteren Städten des eigentlich deutschen Reiches, vielmehr besteht zwischen der Geschichte des früheren wendischen castrum und der an seine Stelle getretenen deutschen Stadt kaum mehr als ein bloß äußerlich localer, jedenfalls kein organischer Zusammenhang. Mit dem Jahre 1243 hört das erstere ebenso plötzlich und willkürlich auf zu existiren, wie die andere ihre Gründung dem freien Entschlusse des Herzogs dankt. Sie

übersprang damit manche Entwicklungsstadien und konnte sich gleichsam deren Ergebnisse in anderen von Anfang an zu Nutzen machen, aber es war doch auch wieder derselbe freie Wille des Landesherrn, welcher ihr die Grundlinien ihrer weiteren Entwicklung zog. „Die Stadt wurde als ein nicht bloß äußerlich, sondern auch rechtlich abgeschlossener Bezirk von dem übrigen Lande und seinen Einrichtungen gesondert, sie wurde als ein besonderer Friedens- und Rechtskreis mit besonderen Privilegien gefreit und unter ein besonderes städtisches Gericht gestellt. Von vornherein entsprach aber auch diesem räumlichen Begriffe der persönliche Begriff einer Bürgerschaft, als einer einheitlichen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenossenschaft, zu welcher jeder freie städtische Grundbesitzer als Vollgenosse, die übrigen Einwohner als Schutzgenossen gehörten.“<sup>13)</sup>

Wir können aus der Bewidmungsurkunde das hier Angeführte erweisen. Nach derselben erhält die neue Stadt vom Herzoge 100 Mansen Acker, dafür ist von jedem jährlich  $\frac{1}{2}$  Bierdung Grundzins zu entrichten, ferner 30 Mansen Wiesen ober- und unterhalb der Oder bis auf eine Meile von der Stadt, freie Fischerei und Holztrieb, Zollfreiheit für die Bürger etc. Es entspricht auch diesem Rechtszustande vollkommen, wenn Barnim in den weiteren Verleihungen an seine neue Stadt vorzugsweise die burgenses im Auge hat als die Vollbürger der Gemeinde. Neben dieser Bezeichnung kommt auch vor *conburgenses*, *burgensium communitas*. Noch 1293 in den sämtlichen Confirmationen seines Sohnes Bogislav erscheinen unter den Zeugen neben dem Schultheißen neun *burgenses et vasalli*. Deutlich erkennbar ist auch der Unterschied zwischen diesen Vollgenossen und den Schutzgenossen z. B. in der Urkunde Barnims von 1253, laut welcher er den *burgensibus et civitati nostre* Stetin den Bach bei Schwarzow schenkt. In der Schenkungsurkunde über Pomerensdorf vom selben Jahre wird statt dessen zur Bezeichnung der ganzen Bürgerschaft der Ausdruck *cives ac communitas civitatis* gebraucht. Daneben kommt auch wohl *universi concives* vor. Dafür, daß die *burgenses*

<sup>13)</sup> Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, S. 283.

das Gleiche wie die cives besagen sollten, zeugt auch das 1283 von Barnims Söhnen Bogislab, Barnim und Otto der Stadt verliehene Recht „quod omnes qui concivium a consulibus eiusdem obtinuerint civitatis, debent esse burgenses veri legitimi atque pleni.“

Diese grundbesitzenden Vollbürger waren es allein, welche zunächst für eine Mitwirkung am Stadtrégimente in Betracht kamen. Soweit uns die aus der ersten Zeit spärlich erhaltenen Urkunden einen Schluß erlauben, müssen wir annehmen, daß dem vom Herzoge eingesetzten städtischen Gerichte anfänglich auch die Besorgung der Stadtgeschäfte oblag. In den Urkunden des Jahres 1243 finden sich nach den Namen einiger milites regelmäßig als Zeugen aufgeführt: Stephanus Sagittarius, Johannes Span, Albertus de Brandenburg, Heidenricus de Magdeborch, Lambertus de Sandow, Albertus de Sparrenvelde, Heinricus de Gubin, Gerardus Institor, Gerardus de Domiz. Wir werden in ihnen die ersten Rathmannen Stettins um so eher erblicken dürfen, als noch in den Confirmationen Bogislavs von 1293 stets und zwar unmittelbar nach dem Heinekinus scultetus neun Namen von burgenses et vasalli auftreten.

Die Namen der Urkunden von 1243 entbehren des Zusatzes consules, welche Bezeichnung erst seit 1272 in einer Urkunde Barnims zu Gunsten zweier Bürger, Godeko Scriptor und seines Bruders Johannes, vorkommt. Als Zeugen werden hier neben einigen milites genannt drei consules Stetinenses, darunter derselbe Johannes de Brakel, welcher 1293 noch die Urkunden Bogislavs mit unterschrieb. Eben jener Godeko Scriptor unterschreibt 1293 die Confirmationen Bogislavs mit den anderen acht Rathmannen. Damit stimmt auch, wenn Barnim 1277 seine Dörfer Krefow und Buffow dem sculteto, consulibus nec non burgensium communitati zueignete. War doch auch erst 1265 den burgenses das Recht gegeben worden, ein theatrum, d. h. ein Rathhaus auf dem Markte zu erbauen.

Eine wirkliche Scheidung der Functionen des Rathes und

der Schöffen wird urkundlich zuerst bezeugt in einer Urkunde von 1292, in welcher Barnims Wittve Rechtshilbis dem sculteto, scabinis, consulibus et universis concivibus ihren Schutz verspricht, ebenso in der Generalconfirmation Bogislavs von 1294 und seitdem regelmäßig. Wann sich zuerst Rath und Schöffen als zwei gesonderte Collegien constituirt haben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Sicher aber ist, daß der erbliche Träger des Richteramtes, der Schultheiß, während des ganzen 13. Jahrhunderts an der Spitze des Stadtrégimentes erscheint.<sup>14)</sup> In den schon erwähnten beiden Urkunden von 1253 ist es Heinricus Nudipes scultetus oder advocatus in Stetin mit drei burgenses, 1273 bei Verleihung der Fährre nach Lübzin der scultetus, consules nec non burgenses, ebenso 1277 in der Urkunde über Krefow und Buffow, 1294 bei dem Versprechen der Herzöge, kein castrum an der Swine zum Schaden Stettins erbauen zu wollen, der scultetus, consules ac universi concives; der Confirmationen Bogislavs von 1293 wurde schon gedacht. Im Jahre 1295 vertraten Heinricus Barvot und drei burgenses ihre Stadt bei der Landtheilung. 1299 erhalten scultetus, consules, scabini ac universi conburgenses das Recht, einen Damm anzulegen, 1301 erwerben dieselben die Krampe, 1308 erlangen sie eine Generalconfirmation Wartislavs. Noch 1312 beginnt das Privileg der Knochenhauer, welches ihnen eine Anzahl Scharne und ein Schlachthaus gegen Zins antweist, mit den Worten: Nos scultetus, scabini et consules civitatis Stetin etc. Vielleicht ist schon die hier beliebte Reihenfolge, so daß der Schultheiß mit den Schöffen zusammengestellt ist, — schon in der Generalconfirmation von 1308 findet sich diese Ordnung — ein Beweis dafür, daß der scultetus nicht mehr als der Leiter der Stadtgeschäfte an der Spitze des Rathes stand, sondern jetzt schon auf sein Erbrichteramt allein beschränkt war. Zu derselben Annahme zwingen aber auch gewichtigere Gründe. Seit 1312 kommt der scultetus nur noch ganz

<sup>14)</sup> Vergleiche auch Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. III. S. 295. Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. I. S. 374.

vereinzelt in städtischen Urkunden vor und auch dann nie in solchen, die sich auf reine Stadtangelegenheiten beziehen, vielmehr ist dann stets auch von magdeburgischem Rechte in dieser oder jener Weise die Rede, so in der 1349 unsen leven borgeren deme schulden unde scepen unde radtluden erteilten Generalconfirmation, so 1373 in der Bestätigung magdeburgischen Rechtes und des Verkaufes von Messenthin an die Stadt durch Swantebur und Bogislaw, 1377 in ihrer Generalconfirmation, so endlich 1469 in einem zwischen der Stadt und dem Schultheißen Lüdecke Wuffow aufgerichteten Vertrage. Auf der anderen Seite aber beginnen seit derselben Zeit, da der Schultheiß nicht mehr in städtischen Geschäften auftrat, die Urkunden immer ausschließlicher von consules allein zu sprechen. Im 13. Jahrhundert nur in einigen Urkunden der Jahre 1281 und 1283 ohne den scultetus vorkommend, erscheinen sie seit Anfang des 14. als die legale Stadtbehörde. Alle neuen Privilegien werden seitdem den consules et burgenses erteilt, so wie sie Namens der Stadtgemeinde auftreten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts — zuerst in einer Urkunde Wartislavs von 1384 — finden sich an der Spitze der Rathmannen borgermestere. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts begegnen uns dieselben in fast jeder städtischen Urkunde. Für jene Zeit haben wir zugleich in den Rathssacten beglaubigte Nachricht von einer Umwandlung des städtischen Regiments, deren Anfänge weiter zurück liegen und sich bei dem fast gänzlichen Mangel an Quellen für die frühere Zeit nicht genau erkennen lassen.

Nicht die Zusammensetzung des Rathes zwar war eine andere geworden. Er blieb die aus den grundbesitzenden Bollbürgern hervorgegangene und sich beständig ergänzende Bürgerschaft, welcher die Leitung der Stadtgeschäfte oblag. In Stettin hat sich eben so wenig wie in fast allen pommerischen Städten ein eigentlicher Patriciat zu bilden vermocht, höchstens kann man sagen, daß einzelne, zum Theil ritterbürtige Geschlechter durch mehrere Generationen die Raths- oder Schöffensbank behauptet haben. Es blieb aber doch immer der durch Handel

und Gewerbesleiß erworbene oder der schon ererbte Besitz, welcher den Weg zu den städtischen Aemtern bahnte, und wir haben mehr als ein Beispiel, daß bereits die Söhne von Handwerkern, selbst Arbeitern zum Bürgermeister gelangt sind. Insofern ist es wohl zu verstehen, daß Stettin solche mit Erbitterung geführten Kämpfe, wie sie in anderen Städten gegen die Geschlechter stattfanden, erspart geblieben sind. Es blieb bei dem alten Modus, daß der Rath selbst sich aus den Bürgern ergänzte und alljährlich auf Philippus- und Jacobustag zugleich mit dem für das kommende Jahr beschlossenen civiloquium oder bursprake die Namen der gekorenen Rathmannen der versammelten Gemeine verlesen ließ.

Anders aber gestaltet sich die Sachlage, wenn man die rechtliche Stellung des Rathes gegenüber der Bürgerschaft, seine Competenz, ins Auge faßt. Die Behauptung Friedeborns,<sup>15)</sup> daß „anfänglich die regierung einig und allein bey dem rath als der ordentlichen obrigkeit gestanden,“ gilt, wenn überhaupt jedenfalls nicht für das 13. Jahrhundert, in welchem wir bereits den herzoglichen Schultheiß an der Spitze des Rathes gefunden haben. Sie ist aber auch für die folgende Zeit nicht ohne Einschränkungen anzunehmen. Für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fehlt es allerdings an einer bestimmten urkundlichen Nachricht, wenn es auch nahe liegt, auch für Stettin in ähnlicher Weise anzunehmen, was Francke von Stralsund bemerkt<sup>16)</sup>, daß nämlich der Rath in allen „Beschlüssen von erheblichem Interesse wie besonders Auslagen, politischen Verträgen, Erlaß von Statuten und dergl., wenn er der Billigung (!) der überwiegenden Merzal der Bürger nicht völlig sicher war, es kaum wagen dürfte, dieselben ungefragt zu lassen, da ihm keine hinreichende Macht zu Gebote stand, um Maßregeln wider den Willen der Gemeinde zur Geltung zu bringen.“ Wir begegnen in stettiner Urkunden dieser Zeit bald den consules allein, bald in Verbindung mit den burgenseses oder der universitas

<sup>15)</sup> Histor. Beschreibung der Stadt Alten Stettin. 1613 II. 4.

<sup>16)</sup> Abriß der Geschichte der stralsunder Stadterfassung. Balt. Stud. XXI. 2. Heft. S. 23.

civium, ohne daß sich deutlich erkennen ließe, ob die Mitwirkung der Bollbürger damit bezeichnet werden soll oder nur die Gesamtheit der Bürger. Man ist versucht, ersteres zu folgern aus einer Urkunde Barnims von 1345. Schon 1315 hatten consules et burgenses dem Herzog Otto die ihnen verpfändet gewesene Münze und Zoll zurückgegeben und dabei einen Vertrag geschlossen, nach welchem der Herzog sich u. a. verpflichtete, Münze und Zoll stets in der Stadt zu lassen, Niemandem zu übertragen, der nicht Bürger sei, oder einen Fremden doch so gleich Bürgerrecht und Wohnort nehmen zu lassen, wenn er sie einem solchen übergebe. Diese Münze und Zoll verkaufte Barnim 3. 1345 den ratmännern und der ganczen menheyt, aber die in denselben liegenden Almosen scholten der ratmann utrichten. Hiernach könnte man vermuthen, daß der Rath für andere als die gewöhnlichen Stadtgeschäfte an eine Mitwirkung der Bürgerschaft gebunden war. Auch in dem Knochenhauerprivileg von 1312 heißt es zu Anfang: communicato universitatis nostre consensu. Etwas deutlicher spricht sich eine Urkunde von 1346 aus, welche den Inhalt eines vom Bischof Johann von Camin und Herzog Bogislaw zwischen seinem Better Barnim und den ratluden, soepen, ghulden vnde der meyndit der stat to Stetyn vermittelten Vergleichs berichtet. Es handelt sich um den von der Stadtgemeinde angesprochenen Hof auf der Burg, um ihre Verpflichtung, daselbst eine Capelle, Steinmauer &c. zu erbauen, um die dem Herzog zustehenden zwei Theile des Stadtgerichts &c. In dieser Urkunde werden zuerst die Gilden als ein besonderer Theil der Bürgerschaft genannt, der als solcher in Stadtangelegenheiten mitwirkt. Es fragt sich nur, wer unter diesen Gilden zu verstehen ist. Wir sind hiebei auf einige Angaben des liber S. Jacobi<sup>17)</sup> angewiesen. Dort heißt es, im Jahre 1332 seien fundirt worden die Vicarien der S. Nicolai gylde velificatorum<sup>18)</sup>, 1364 eine solche der gilda lanificum, deren seniores auch das Präsentationsrecht haben sollten, 1373

<sup>17)</sup> Haag im Progr. des stettiner Stadtgymnasiums 1876.

<sup>18)</sup> Wilda, das Gildewesen im Mittelalter. S. 46 f.

eine Vicarie der *gylde latorum* zc. Diese Angaben beweisen, daß in der That um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Stettin Gilden oder wie wenigstens die der Träger auch bezeichnet wird, Brüderschaften (1319) sowohl der Kaufleute wie der Handwerker zc. bestanden. Insofern sind wir berechtigt, das in der angeführten Urkunde vorkommende Wort *gilden* nicht allein auf die Kaufleute zu beziehen, wiewohl diese ohne Zweifel die einflußreichsten waren. Damit läßt sich auch Friedeborns Behauptung in Einklang bringen, wenn er sagt: „Hernacher aber hat man etliche alterleute der gewerke, derer besage der alten Bücher eifß Gewerke gewesen, mit zu raht gezogen.“ Ihm lag vermutlich viel mehr älteres urkundliches Material vor, als heute noch zugänglich ist; deshalb ist auch das „Hernacher“ nicht irgendwie chronologisch genauer zu bestimmen. Auch ist dabei nicht zu übersehen, daß neben den Gewerken eben auch die Gilden der Kaufleute mit zu Rathe gezogen wurden.

Die Antworten auf alle diese Fragen bleiben jedoch für das 14. Jahrhundert unsicher, erst das folgende bietet festere Anhaltspunkte. Hier finden wir einmal in den Urkunden neben der allgemeinen Form: *borgemeistere*, *radmanne* und *gancze meynheit* auch solche: *borgermeistere*, *radmanne*, *kopmanne*, *inwonere* und *alle gemeyne borgere*, oder *borgermeistere*, *radmanne*, *olderlude*, *copmanne*, *werke* und *gantze meynheit*. Sodann aber sind vom Jahre 1416 an mit geringen Lücken die amtlichen Listen der jährlich bei der Umsehung des Rathes für die einzelnen Rathsämtler erwählten Rathsmannen und der Alterleute der eifß Werke erhalten. Es sind 1416 die *sutores*, *doliatores*,<sup>19)</sup> *lanifices*, *fabri*, *sartores*, *pellifici*, *penestici*, *pistores*, *carnifices*, *cerdones* und *Holzwraker*. Seit 1455 beginnen zuerst die deutschen Benennungen: *schomakere*, *hoddekere*, *wullenwewere*, *smede*, *serodere* (Schneider) *peltzere* oder *korznere*,

<sup>19)</sup> In einem von Wartislav 1420 den Böttchern verliehenen Privileg heißt es, daß ihr Wert van oldings zu den „geachteden werden“ gerechnet sei. Darnach dürfte die seit 1416 nachweisbare Reihe der eifß bevorrechteten Werke schon in früherer Zeit bestanden haben.

haken, beckere, knokenhowere, gerwere oder lowerk. Sie heißen sämmtlich opera, und von einer Ranggliederung unter ihnen ist keine Spur zu entdecken, da in den Listen fast jedes Jahr die Reihenfolge eine andere ist. Man müßte denn eine solche darin sehen wollen, was in Wahrheit doch wohl die Folge der numerischen Stärke der einzelnen Werke war, daß nämlich die Wollenweber vier, die Schneider drei, die übrigen je zwei Alterleute hatten. Mit 1417 tritt zunächst neben den Holzwrafern, dann seit 1425 statt ihrer das opus corrigiatorum, bald gordeler, bald budeler genannt, mit gleichfalls zwei Alterleuten ein. Im Verzeichniß von 1481 zuerst wird unterschieden zwischen den an erster Stelle aufgeführten vier „Werken“ der Knochenhauer, Bäcker, Wollenweber und Schuhmacher und den „Gilden“ der Schmiede, Schroder und Wandscherer, Böttcher, Lohgerber, Kürschner, Riemschneider, zuletzt folgen die Haken, bei deren Alterleuten fortan der Vermerk steht: isti non iurant. Von letzteren ist keine Rolle aufzufinden gewesen, auch nicht einmal in den sonst zahlreichen Acten ein Hinweis auf eine solche. Erhalten ist nur die vielleicht ältere Fassungen ergänzende, 1582 von „bürgermeistern, schöppen, olderluden, wercken und ganzer gemeine“ erlassene Hafensordnung, in welcher der ihnen privilegirte Theil des Kleinhandels genau bestimmt und ihre Zahl auf 24 normirt wird. Vielleicht entbehrten sie somit einer zünftischen Organisation und wurden deshalb ihre Alterleute nicht in Eid genommen. Sie verschwinden übrigens seit 1514 aus den Listen der angeführten Werke und Gilden.<sup>20)</sup> Die Alterleute dieser aber schwuren jährlich dem Räte: wy willen van desseme dage beth tho sunte Philippi vnde sunte Jacobs dage vnse werck mit redelicheit vorstan also wy beste konen vnde mogen. wy willen ock nyne morgensprake holden, wy hebben denne twe des rades darmede aver, vnde wat brokes vns faller, den willen wy deme rade tokenen also zik boret. Ock willen wy nichts nyghes anheven,

<sup>20)</sup> Nach ihnen hieß der obere Theil der Mittwochstraße platea penesticorum, Hafensstraße, zuerst 1345. Lemde, a. a. D. S. 15.



id schee denne mit willen des rades. Dat god so helpe und sine hilige ewangelion.

Auch blieben die regelmäßigen Geschäfte dem Rathe allein vorbehalten. Alljährlich auf S. Philippi und Jacobi (1. Mai) wurden die Aemter der Bürgermeister, Kämmerer, Wette-, Ziegel-, Damm-, Wein-, Brotherrn zc. auf die einzelnen Rathmannen vertheilt, so daß eine Hälfte des Rathes in der Regel wechselnd Jahr um Jahr damit betraut wurde.<sup>21)</sup> Das Amt des Rathmannen selbst war lebenslänglich, und wir können daher in den Listen verfolgen, wie so mancher später berühmt gewordene Bürgermeister die ganze Scala der Aemter durchmessen hat. Es steht aber außer Zweifel, daß der Rath bei wichtigen, allgemeine Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung, Besteuerung, Politik zc. die Meinung der Aelterleute des Kaufmannes und der Gewerke eingeholt hat. Einige Beispiele mögen zum Beweise hierfür angeführt werden. In den seit 1411 erhaltenen jährlichen Bürgersprachen beginnt jeder Passus mit der Formel: de rad de hath; in der von 1429 aber heißt es u. a.: so is de rad mit den werken unde copmanne ens geworden in desser wise, 1) aller zwischen Rath, Werken, Kaufmann und gemeinen Bürgern bestandener Saß soll beigelegt sein, 2) allen Streit des einen mit dem anderen will der Rath am nächsten Dienstag nach Freundschaft entscheiden, 3) Niemand soll Auflauf oder Zusammenrottung gegen den Rath machen, 4) ock so wil de rad den copman, werke unde allesweme by syner olden vricheit unde rechticheit laten, 5) Niemand soll längere Messer tragen, wen also der stad mate uthwiset.

In der Bursprake von 1443 finden wir folgende Stelle: ok so is de rad myt den olderluden van deme copmanne unde van den werken des eens gheworden, dat numend na desseme daghe nenerleye vorkop doen schole in den landen an korne zc.

Im Jahre 1464 beschließen borgermeister undt radmanne, olderlude, kopman, wercke undt gantze gemein-

<sup>21)</sup> Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, III. S. 297.

heit eine Abänderung der bis dahin geltenden Bestimmungen über die Radeleve.<sup>22)</sup>

Im brandenburgisch-pommerschen Erbfolgestreite schreibt der Rath 1466 an den Markgrafen Friedrich 2.: dat wy mit den olderluden, dem copmann, den wercken und dem meynthe disser stat deshalven gesproken ic.;<sup>23)</sup> der Markgraf bedient sich in seiner Antwort derselben Adresse. Im Vertrage mit dem Schultheiß Lüdeke Wuffow wegen der Rade, Radeleve und Hergewette 1469 treten neben Bürgermeister, Rathmannen, Richtern und Schöffen auch die olderlude, copman, wercke und gantze meynheit auf; ebenso 1503, 1504, 1540 ic. In dem Vertrage mit Bogislav 10. wegen der Altböterstraße ic. 1491 ist die Stadt repräsentirt durch borgermestere, ratmannen, copmanne, wercke, gemeinte.

Wenn hiernach im Ganzen zu erkennen ist, in welchem Umfange die Alterleute vom Rathe zur Mitberathung herangezogen wurden, so ist doch die Frage nicht zu umgehen, ob die in vorstehend erwähnten Urkunden genannten olderlude, insofern sie neben den Kaufleuten und Werken genannt werden, nicht vielmehr als ein Ausschuß der gesammten Gemeinde und von den Alterleuten des Kaufmanns und der Werke verschieden waren, etwa wie Francke es für Stralsund annimmt.<sup>24)</sup> Dem stehen aber für Stettin einmal einzelne der angeführten Belegstellen entgegen, so namentlich die Bursprake von 1443; ferner bezeugt Friedeborn ausdrücklich eine Vertretung der Gemeine durch die Alterleute der elf Werke, und wir finden in Uebereinstimmung hiermit wiederholt Namen von Alterleuten der Werke unter städtischen Urkunden, namentlich Verträgen mit Nachbarstädten oder mit den Landesherrn. 1584 z. B. wird in einem Grenzstreite mit Gollnow aufgeführt: Bürgermeister, Rath und gewöhnlicher Ausschuß aller Gilden und Werke. Den wichtigen Vertrag Philipps 2. mit Stettin von 1612 unterschreiben zwei Alterleute des Kaufmanns und je einer der Knochen-

<sup>22)</sup> Stadtdarchiv Tit. I, 414, Nr. 1, vol. 1.

<sup>23)</sup> v. Raumer, Cod. dipl. Brand. cont. I. S. 272.

<sup>24)</sup> Baft. Stud. XXI, S. 60.

hauer, Bäcker, Schuster, Wollenweber, Schneider, Schmiede, Böttcher, Kürschner und Riemer. Hinsichtlich der Kaufleute mag hier noch hinzugefügt werden, daß sich 1466 mit ihnen die Gilde der Gewandschneider in der Form verband, daß beide Gilden der Segler und der Gewandschneider zusammen acht Alterleute haben und gemeinsam das Seglerhaus benutzen sollten.<sup>25)</sup>

Das Mißliche dieser Art von Gemeindevertretung lag offenbar in der nicht hinlänglich scharfen Abgrenzung der Competenz des Rathes; es fehlte den Vertretern der Bürgerschaft die Befugniß auf die Verwaltung der Stadtgeschäfte, namentlich aber des Stadtvermögens und Stadtschöffes einzuwirken. In dieser Unklarheit lag der Keim zu immer von neuem ausbrechender Zwietracht. Am heftigsten entbrannte der Streit zu jener Zeit, da ohnehin durch Luthers Auftreten die Gemüther leidenschaftlich erregt waren. „Anno 1523, so heißt es in einer alten Aufzeichnung, von schreff unse rad na wittenberg umb ein evangelischen prediger, von gaff got, dat wy den hern magistrum Paulum a Rhoda, ein Duedelborger, von Wittenberg hirher bekemen, de predigte wieder alle papen, mönke und nonnen, dat se sich entlich verkrupeu mußten“. Allein wenn diese sich auch verkrochen, so war ihr Anhang, auch im Rathe, noch stark genug, um eine vollständige Entzweiung der Gemeinde herbeizuführen, weil mit diesen religiösen Zwistigkeiten sich andere Fragen verbanden. „Es hub an der teufel zu regieren mit der ganzen gemeinte in ungehorsam und aufrur, des seindt ursach gewesen erstlick die schneider, under den ist Frederick ein hovetman gewesen“. Neben diesem Tewes Friedrich standen an der Spitze der Unzufriedenen der Apotheker Claus Stellmacher und der Münzmeister Benedict Schröder.<sup>26)</sup> Trotz des von den Kaufleuten und Schiffern geleisteten Beistandes unterlag der widerstrebende Rath. Nachdem sich die Auführer der Schlüssel und Siegel der Stadt bemächtigt und die ganze Verwaltung lahm gelegt hatten, rief der Rath die Intervention der Landesherrn Georg und Bar-

<sup>25)</sup> Es lag in der Schuhstraße. Remde a. a. D. S. 15.

<sup>26)</sup> Friedeborn II. S. 7 f.

nim an. In dem von den Rätthen der Herzöge am Sonnabend nach Corporis Christi im Ritterhause zu Stettin zu Stande gebrachten Ausgleiche<sup>27)</sup> 1524 wurde die Hauptforderung der Unzufriedenen, wenn auch zunächst als Provisorium, zugestanden. Es sollte nämlich „de gemeinheit acht unnd viertich dieser stadt intogelinge edder suß eerliche vorstendige borgere umder sich lesen unnd erwelen, de up eren gedanen eidt in voller macht mitt unnd nebenst dem rahde unnd oberluden allen unnd izliche artikele ihrer beschwernus eine lossliche unnd thodrechtliche politie unndt gudt regimentt dieffer stadt belangende, welche sie uff pappier bringen und vorteken scholen, riplich und notturstffiglich mitt dem rade vorhandelen zc.“ Das Resultat dieser Verhandlungen und alle dann noch nicht beigelegten Irrungen sollen sie dem Herzoge bei der Erbhuldigung vortragen. Bis dahin aber sollen „de von der gemeinheit keine vorsamblinge aller und ganzer gemeinheit hier binnen edder uff den vorstedenn holdenn edder besordern“, anderen Falls „de des vororsackett unnd hovetlude sein, liff unnd gudt vorbracken hebbben.“

Der hier versuchte Ausgleich kam nicht zu Stande, die beiden Parteien befehdeten sich weiter, bis endlich 1531 Herzog Barnim den Ausschuß der 48-Männer auflöste, weil er die ihm gestellte Aufgabe nicht gelöst habe, und den alten Zustand wieder herstellte. Es blieb dabei, daß der sitzende Rath die laufenden Geschäfte selbständig zu erledigen hatte, „wann aber sachen vorkamen, welche die ganze stadt und bürgerschaft betreffen oder von solcher importantz und wichtigkeit seyn, das dieselbe weiter gebracht werden müssen, das alsdan die alterleute des kauffmans und der neun gewercken als vorgenger und machthaber der gemeinen bürgerschaft zu rahthaus gefordert, ihnen des raths meinung und schluß entdecket und deren bedencken mit genommen werde“.

Was allerdings als eine Concession im Vergleich zu dem früheren Zustande erscheinen kann, das ist die vergrößerte Zahl der die Bürgerschaft vertretenden Alterleute. Es haben jetzt die Kaufleute einschließlich der Gewandschneider deren acht, die

<sup>27)</sup> Staatsarchiv: Stett. Arch., P. I, Tit. 132.

Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher und Schneider (die sogenannten Hauptwerke) je sechs, die Wollenweber, Schmiede, Böttcher, Kürschner und Riemschneider je vier Alterleute, also in Summa 44 gegen 23 früher. Ausgeschlossen sind die Hafen und die Vogherber.

Mit diesem herzoglichen Spruche war aber der eigentliche Grund des Conflictes nicht aus der Welt geschafft; der einmal zwischen Rath und Kaufmann einerseits und den Gewerken als Vertretern der übrigen Bürgerschaft andererseits hervorgetretene Gegensatz blieb bestehen. Immer von neuem erheben letztere, so 1547, 1552, 1553, 1580, den Anspruch, in finanziellen Fragen gehört zu werden, den sie nun stets aus der Wendung des Recesses von 1524 herleiten „das nichts ohne raht undt mitt bewilligung der gewerke undt gemeine vorgenommen undt bewilliget werden sollte“. Ebenso hartnäckig aber weist der Rath diese Zumuthung zurück, indem er dabei versichert: „Ein erbar rad wollen uff ir eid und pflicht der stadt nutz und beste wol macht haben unnd sie in allen billigen sachen gern befördern und dermaßen gegen sie erzeigen, daß an inen kein mangel sein soll“.<sup>28)</sup>

Unter solchen Reibungen ging das 16. Jahrhundert zu Ende. Erst der Anfang des folgenden brachte eine Umgestaltung im Sinne der Bürgerschaft. Der Rath war offenbar zumal bei ohnehin so schwierigen Zeitverhältnissen nicht länger im Stande, sich dem Drängen der Bürger zu entziehen. Als an ihn 1613 die Forderung herantrat, daß aus der Bürgerschaft 60 Männer als ein Ausschuß erwählt werden sollten, gab er nach und ernannte ebenso wie die Bürgerschaft einige Vertrauensmänner. Weil diese sich nicht über geeignete Persönlichkeiten verständigen konnten, übernahm es Herzog Philipp, die 60-Männer aus der Bürgerschaft zu ernennen.<sup>29)</sup> Der Rath erbot sich fortan, die

<sup>28)</sup> Aus der Antwort des Rathes 1580. Staatsarchiv: Stett. Arch. P. I, Tit. 132.

<sup>29)</sup> Das Folgende ist Abschriften von Urkunden und Acten entnommen, welche sich in der Böper'schen Sammlung Sedinensia finden. Biblioth. d. Ges. f. Pomm. Gesch. u. Alterthumskunde.

Verwaltung gemeiner Stadtgüter, als Dörfer, Gebungen u. gewiffen Personen aus den 60 zu übertragen, welche darin gefchickt feien. Diefe follten einen Eid leiften, alles einkommende Geld in den Kaffen abliefern und von ihrer Verwaltung dem Rathe in Gegenwart der 60-Männer Rechnung legen. Im Uebrigen hatten diefe 60 hinfort alle Befchwerden und Wünfche der gemeinen Bürgerfchaft vor den Rath zu bringen, der fie willig und gern hören und ihnen mit aller Befcheidenheit begegnen foll. Verfammlungen der Bürgerfchaft als folcher bleiben verboten, jedoch erklärt der Herzog, „wenn die 60-Männer oder eine jede Zunft oder alle Gewerke fämtlich wollen nöthige Zufammenkunft und deliberationes alten herkommen nach über angelegene Stadtfachen halten, folches kann für verbotene conventicula nicht geachtet werden, wenn nur unter folchen prätext kein mißbrauch gefchieht“.

Schon 1617 wurde übrigens der Ausfchuß der 60 durch herzoglichen Befcheid auf 18—20 reducirt.

Es ift nicht zu erkennen, welchen Antheil die Gewerke, insbefondere die neun privilegirten, an diefen Neuerungen genommen haben. Das aber fteht feft, daß ihre Alterleute nach wie vor als Vertreter des gefammten Handwerks, zuweilen auch der ganzen Bürgerfchaft galten. Noch 1644 z. B. erheben fie Einsprache, als der Rath, ohne fie befragt zu haben, der Stadt Magdeburg 100 Thaler zum Aufbau der zerftörten Kirchen gefchenkt hatte.

Unter fchwedifcher Herrfchaft kehrte vollends der alte Zuftand zurück. Der Ausfchuß der 18—20 verfchwand, und die Alterleute des Kaufmanns und der neun Gewerke erfehen wieder als „vorfprecher der gemeinde, defwegen fie auch ohne der Bürgerfchaft fchließen mögen“. Zu diefem Behufe follten fie vorher, ehe fie fich unter einander berathen würden, von allen Sachen, die gemeiner Stadt angehen, gehörige Communication geben.<sup>30)</sup>

Es bezeichnet den Abfchluß diefes immer wieder auf-

<sup>30)</sup> Schwed. Refolution von 1680 bei Löper.

genommenen Entwicklungsganges, wenn 1687 durch die Krone Schweden die bevorzugte Stellung der neun Gewerke modifizirt wurde. Unter Berufung auf ihre im letzten Kriege und bei der Vertheidigung der Stadt geleisteten Dienste und unterstützt vom Rathe erwirkten sich die Nebengewerke Zulassung „ad consilia publica“. Die Vertretung der Gewerke wurde nunmehr folgender Gestalt geordnet. Die neun Hauptgewerke blieben zwar als solche, die anderen aber wurden vom Rathe in sechs Gruppen mit bestimmter Nummer getheilt. Jährlich wählt jedes Hauptgewerk und jede Gruppe der Nebengewerke einen Vertreter, also zusammen fünfzehn, welche sich über die Propositionen des Rathes durch Abstimmung in feststehender Reihenfolge zu einigen haben. Ihr Votum wird alsdann den Vertretern des Kaufmanns, den acht Alterleuten der Segler und Gewandschneider überbracht, welche sich gleichfalls schlüssig zu machen haben und dann beide Vota dem Rathe kundgeben.<sup>31)</sup> Zur Begründung wird von der schwedischen Regierung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die neun Hauptgewerke sich mit ihrem Anspruche, solche Gerechtigkeit allein zu genießen, ohne Grund auf fürstliche Constitution berufen hätten, solche sei nicht perpetue, sondern immer veränderlich gewesen, da bisweilen nur vier Gewerke zur Berathschlagung gestattet, bisweilen auch 60 Männer aus der Bürgerschaft beigelegt worden, also die neun Gewerke kein erworbenes Recht dazu haben.

Die politische Stellung der Zünfte auch unter preussischer Herrschaft ins Auge zu fassen liegt außerhalb der Grenzen dieser Untersuchung, welche sich darauf beschränken will, das Handwerk in Stettin zu schildern, soweit es sich unter seinem angestammten Fürstenhause und nach seinen eigenen, durch landchaftliche und locale Verhältnisse bedingten Entwicklungsgesetzen gestaltet hat.

Aus der vorangehenden Uebersicht wird einleuchten, daß Stettin mit verschwindenden Ausnahmen so gut wie gänzlich verschont blieb von jenen erbitterten Verfassungskämpfen, welche

<sup>31)</sup> Schwed. Resolution von 1687 bei Löper.

uns in so vielen deutschen Städten begegnen und manchmal zur Umgestaltung des Stadtreiments führten. Es ist in Stettin bei jenem gesehlich gewährleisteten Einfluß auf die städtische Verwaltung geblieben, in dessen Besitz wir die Zünfte mit Sicherheit seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts nachweisen können. Läßt nun schon dieser Entwicklungsgang der Stadtverfassung auf eine zwar nicht unbedeutende, aber auch nicht besonders machtvolle Stellung des Handwerkers schließen, so wird eine eingehende Betrachtung des Zunftwesens nach seiner statistischen Seite, ferner in Bezug auf das den Zünften zu Theil gewordene Maß von Autonomie gegenüber dem Rathe und dem Landesherrn hierfür noch mehr Belege liefern.

Es ist bei dem heute noch vorhandenen Urkundenmaterial unmöglich, eine klare Anschauung von den Anfängen und der weiteren Ausbreitung des Zunftwesens für die ältere Zeit zu gewinnen. Dürfte man einfach das Jahr der ältesten erhaltenen Rolle als das Entstehungsjahr der Zunft annehmen, dann wäre eine Statistik sehr einfach. Wir hätten dann von folgender Tabelle auszugehen, in welcher die erhaltenen Rollen zusammengestellt sind:

Schuhmacher . . . . .	1262,	erh. in Confirmation v. 1535,
Knochenhauer . . . . .	1312,	
Schmiede . . . . .	1313,	" " " " 1533,
Kürschner . . . . .	1350,	" " " " 1489,
Wollenweber . . . . .	1357,	" " " " 1582,
Maurer . . . . .	1380,	" " " " 1582,
Riemschneider . . . . .	1481,	
Drechsler . . . . .	1491,	" " " " 1598,
Böttcher . . . . .	1491,	
Hutmacher . . . . .	1533,	
Schneider . . . . .	1533,	
Rammgießer . . . . .	1534,	
Reepschläger . . . . .	1536,	
Leineweber . . . . .	1538,	
Weißbäcker . . . . .	1543,	
Schlächter u. Garbrater	1548,	

Glaser 1548, Tischler 1548, Goldschmiede 1549, Barbier 1553, Töpfer 1575, Lohgerber 1601, Kleinbinder 1605, Korbmacher 1613, Buchbinder 1614, Loß- und Kuchenbäcker 1615, Maler 1619, Nadelher 1619, Hausbäcker 1624.

Außerdem würden hier noch anzuführen sein die Rollen der Weißgerber 1583, Schwarzfärber 1591, Kupferschmiede 1624, Müller 1635, welche mit ihren Genossen in anderen pommerschen Städten zusammen zunftartige Vereine bildeten. Ferner die Gesellenartikel der Schneider 1536, Tischler 1550, Kürschner 1564, Mühlenknappen 1577, Weißgerber 1583.

Allein diesen Daten ist nur ein bedingter Werth beizumessen. Einmal enthalten viele Rollen die ausdrückliche Angabe, daß sie unter Berücksichtigung der Zeitumstände nach älteren Redactionen umgearbeitet seien, so daß also ein oft sehr viel längeres Bestehen der Zunft anzunehmen ist, sodann aber fehlt es doch nicht ganz an Zeugnissen anderer Art, welche zu demselben Ergebnisse hinführen müssen. Zunächst mag hier nochmals verwiesen werden auf die seit 1416 erhaltenen Listen der jährlichen Umsetzung des Rathes und der Werke. Schon hierdurch rücken etliche Gewerke, so Schneider, Weißbäcker, Böttcher, Riemschneider, Kürschner in eine ältere Zeit hinauf, als ihre Rollen schließen lassen; denn ihr bevorzugter Rang, die einflußreiche Stellung ihrer Alterleute setzt nothwendig zünftliche Ordnung voraus. Für die Schneider und die mit ihnen zu einer Zunft verbundenen Wantscherer existirt außerdem ein Privileg Bogislavs 10. von 1514, durch welches Meisterstück, Aufnahmebedingungen, Wehrpflicht u. a. geordnet

werden, für die Böttcher ein noch ausführlicheres *Ottos 2.* von 1428. Uebrigens wird der stettiner Böttcher bereits auf dem Hansetage zu Lübeck 1375 gedacht. Ebenso werden wir eine zünftische Organisation bereits für das 14te Jahrhundert anzunehmen haben bei den Rannengießern, welche schon 1354 mit den Meistern ihres Handwerks zu Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund Verabredungen in Gewerbsfachen treffen; das Gleiche ist 1390 bei den Keepschlägern der Fall. In ihren Rollen heißt es ausdrücklich, sie seien Erneuerungen „older privilegien“. Wir haben ferner im liber s. Jacobi, in dem *registrum administrationis episcopatus Cammin*<sup>32)</sup> und in den „geistlichen Verfassungen“ allerlei Angaben von Stiftungen einzelner Altäre Vicarien u. seitens mehrerer Zünfte. So enthält das älteste Stadtbuch bereits zum Jahre 1310 eine Verfassung von 4 Talenten durch die *oldermannii lanitextorum*, 1364 besitzt diese *gyld lanificum* eine Vicarie des heil. Theobald, 1387 haben die Schuhmacher und Bäcker Capellen in S. Jacobi, 1421 die *servi lanificum*, 1427 die *servi sutorum* Vicarien. Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts finden sich namentlich viele fromme Zuwendungen der Alterleute des Schrotwerkes, so 1421, 1437, 1451 u., wie denn die Schneider damals auch bereits eine Capelle in S. Jacobi hatten. Eben solche Stiftungen machten z. B. 1534 die Alterleute der Goldschmiede, 1536 der Maurer, 1588 der Zimmerleute u.

Endlich dürfte hierher zu ziehen sein das oft sehr zeitige Vorkommen von Straßennamen, welche nach Handwerken in Folge der allgemeinen Sitte des Zusammenwohnens der Meister desselben Gewerbes benannt waren. Darf man daraus zwar nicht ohne Weiteres eine zünftische Verfassung des in Betracht kommenden Gewerbes folgern, so doch sicher eine größere Zahl von Meistern und eine erhöhte Bedeutung ihres Handwerks. Solche Straßennamen, die sich leider nur zum kleinsten Theile in unsere Zeit hinüber gerettet haben, sind nach der Unter-

<sup>32)</sup> Klempin, Diplom. Beiträge zur Geschichte Pommerns.

suchung Lemdes für das 14. Jahrhundert nachweisbar: 1306 platea fabrorum, smedestrategie; pl. carnificum, knakenhowerstrategie; pl. lanificum, wullenwewerstrategie; 1311 pl. fartorum, garbreder- oder küterstrategie; 1351 pl. ollifusorum, gropengeterstrategie; 1394 pl. corrigiatorum, remsniderstrategie. Für das folgende Jahrhundert kommen noch hinzu 1403 oldeböterstrategie, 1404 kannengeterstrategie, 1423 peltzerstrategie, 1450 budelerstrategie, endlich schostrategie, reepslegerstrategie, schottelerstrategie. Es ist außer Zweifel, daß diese Namen zum Theil in eine viel frühere Zeit hinaufreichen, als sich jetzt noch beweisen läßt. Andererseits waren die Grapengießer und Beutler zwar zahlreich genug, um eine Straße nach ihrem Gewerbe benennen zu können, ein selbstständiges Amt aber haben sie nicht gehabt, denn die Grapengießer besaßen mit Grob- und Kleinschmieden, Panzermachern u. s. w. eine gemeinschaftliche Rolle, und in gleicher Weise waren die Beutler verbunden mit Riemschneidern, Gürtlern, Sattlern, Taschenmachern und Psülmachern. Auch der Fall kam vor, daß sehr lange Zeit vorher eine Straße den Namen nach einem Handwerk erhielt, ehe die ausübenden Meister eine Rolle erlangten. So ist die Rolle der Schlächter und Garbrater von 1548 die erste, welche ihnen verliehen wurde, ebenso gelang es den Altslickern (Oldeböter, Altkapper) erst nach vielem Bitten, 1614 ihre eingereichten Zunftartikel vom Rathe bestätigt zu sehen, und diese Errungenschaft war noch dazu von kurzer Dauer, da diese Rolle schon 1623 auf Grund der Beschwerden der Schuhmacher und Pantoffler wieder cassirt wurde.

Zu den bisher erörterten Schwierigkeiten einer genauen Statistik kommt nun noch ein weiterer Uebelstand hinzu. Bei aller scheinbaren Stätigkeit ist das Zunftwesen in beständiger Fortentwicklung begriffen, auch in Beziehung auf die Zahl der Corporationen. Gewerke, anfänglich gar nicht oder doch in nicht ausreichender Anzahl von Meistern vertreten, gelangen unter den veränderten Zeitumständen zu erhöhter Bedeutung und gewinnen entweder eine eigene Organisation oder schließen sich einer bestehenden an oder lösen eine bereits früher ein-

gegangene. In der Rolle der Schneider von 1533, einer Revision älterer verlorener Rollen, sind die Schneider zu einem Amt verbunden mit den Wantscherern, aus deren Mitte auch stets zwei der sechs Alterleute des Amtes gewählt werden sollen. Dieselbe Verbindung der Meister des „Schrothwerks“ mit den „Doefcherern“ findet sich schon in dem Privileg Bogislavs von 1514 und für das 15. Jahrhundert in den Umsetzungslisten des Rathes und der Aemter. Sie wurde aber später gelöst: in der revidirten Schneiderrolle von 1613 fehlt jede Erwähnung der Wantscherer, und 1625 verbinden sich diese mit den Schleifern zu einer besonderen Zunft und erhalten eine Rolle. Ein Gleiches war auch bei den Schmieden der Fall. Nach der ältesten Rolle von 1533, einer angeblich wörtlichen Confirmation der Rolle von 1313, werden als zu einem Amte verbunden aufgeführt: Grobschmiede, Kleinschmiede, Schwertfeger, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Panzermacher und Grapengießler. In der revidirten Rolle von 1552 sind hinzugetreten die Messingschläger. Im Jahre 1624 scheiden aus dem Amte die Kupferschmiede aus und stiften zusammen mit ihren Genossen zu Stargard, Gollnow, Stolp, Schlawe, Colberg, Greifenberg, Cöslin, Greifenhagen, Pasewalk und Anclam eine besondere zunftartige Vereinigung, deren Vorort Stettin sein sollte. Um dieselbe Zeit oder wenig später erfährt das Amt der Schmiede eine neue Erweiterung durch das Hinzutreten der Büchsenmacher, Uhrmacher, Kreuzenschmiede, Bohrschmiede und Kurzmesserarbeiter.

Schon vor den Kupferschmieden hatten 1583 die stettiner Weißgerber, auch Sämischnmacher oder Rößler genannt, mit ihren Handwerksgenossen zu Stargard eine zünftliche Organisation gestiftet, ebenso die Schwarzfärber 1592 mit den Meistern zu Stargard, Pyritz, Greifenberg und Freienwalde.

In den bisher angeführten Beispielen war, wenn nichts Anderes, so doch eine Rolle vorhanden, welche die Existenz der Zunft seit einem bestimmten Jahre beglaubigte; es giebt aber auch Fälle, daß selbst diese verloren gegangen ist. So erlangen 1582 von Herzog Johann Friedrich die Alterleute und Werkbrüder

des Handwerks der „Ketelböter“ Bestätigung ihrer vor mehr als 170 Jahren gewonnenen Privilegien, nach welcher Jeder in des Herzogs Landen, Aemtern und Städten, der dies Handwerk gebrauchen wolle, bei den Kesselflickern in Stettin die Gesellschaft gewinnen solle. Weiteres hat sich bisher über die Kesselflicker nicht auffinden lassen. Von den Stell- und Radmachern z. B. wissen wir nur, daß sie den Rath um Confirmation ihrer 1599 beliebten Innungsartikel ersuchten; erhalten ist nichts als ein Citat aus einer späteren Rolle von 1619. Von den Pantofflern wissen wir nichts, als daß sie sich aus Anlaß ihres Streites mit den Oelbötern auf ihre Rollen aus den Jahren 1403, 1534 und 1604 berufen. Von den Zimmerleuten haben wir eine Rolle erst aus dem Jahre 1681, obwohl ihre Alterleute schon in den geistlichen Verfassungen des 16. Jahrhunderts genannt werden. Von anderen Handwerkern endlich, z. B. Schüßlern, Schönfärbern, fehlt jede Spur. Es kann somit für die älteste Zeit überhaupt nicht mit einiger Sicherheit angegeben werden, wie groß der Bestand an Zünften damals war, und erst seit dem 16. Jahrhundert dürfen wir zuverlässlicher der durch die erhaltenen Rollen repräsentirten Zahl folgen.

Zu diesen gesetzlich durch Bestätigung ihrer Rollen organisirten und anerkannten Zünften treten nun noch hinzu die Handwerker, welche, einer solchen Verbindung entbehrend, auf Grund einer besonderen Concession, sei es des Rathes, sei es des Landesfürsten, ihr Gewerbe betreiben durften. Gegen Erfüllung ihrer Bürgerpflichten war ihnen auf eine bestimmte Reihe von Jahren und meistens unter allerlei Beschränkungen Schutz in ihrem Arbeitsbetriebe gegenüber den Zunftmeistern, Krämern u. s. w. gewährleistet. Es sind dies einmal die Freimeister, von denen noch weiterhin zu sprechen sein wird, sodann aber auch alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche aus mancherlei Ursachen keine zünftliche Einrichtung erlangt hatten. Dahin sind zu zählen außer den Altflückern die Wader, welchen 1619 ihre Bitte um ein Zunftstatut vom Rathe abgeschlagen wurde mit dem Bescheide, „sich des verbindens, arztiens und

anderen curirens, so zur Barbiererkunst gehörig, in und außerhalb der Stadt zu enthalten“; ferner die Hausbäcker, deren Mitte des 16. Jahrhunderts eingereichter Rolle die Bestätigung versagt wurde, sie erhielten eine solche erst 1624. Ebenso wenig gelangten unter der Herrschaft des Greifenhauses die 1681 zu den Beigewerken gezählten Raschmacher, Bortenwirker, Rammacher, Knöpfemacher, Schönfärber, Perückenmacher u. a. zu einer Rolle. Außerdem aber gab es namentlich seit Ende des 16. Jahrhunderts in wachsender Zahl einzelne privilegierte Vertreter von Gewerben, deren Eigenthümlichkeit das Vorkommen mehrerer Meister fast von selbst ausschloß. Dahin gehören Thurmdecker, Glockengießer, Stempelschneider, Oculisten, Pastetenbäcker u. a.

Wenden wir uns wieder zu den organisirten Verbindungen der Meister desselben Handwerks zurück, so ist zunächst zu untersuchen, welches die gleichsam amtliche Bezeichnung solcher Vereinigungen war. Dem Uebelstande, daß unsere ältesten Rollen mit geringen Ausnahmen nur in späteren Confirmationen und zugleich Uebersetzungen aus dem lateinischen Original erhalten sind, ist es zuzuschreiben, daß es für die älteste Zeit an zuverlässigen Belegen fast gänzlich fehlt. Im Liber s. Jacobi wird unter dem Jahre 1364 eine gilda lanificum erwähnt<sup>33)</sup>, ebenso kommen im Vertrage Herzog Barnims mit der Stadt 1346 wiederholt „gilden“ oder „gulden“ vor, allein dieselben Wollenweber werden in ihrer Rolle von 1357 als opus pannificorum bezeichnet. Das Vorkommen dieser beiden Bezeichnungen ist nun auch für das folgende Jahrhundert und weiterhin beglaubigt. So wird die jährliche Umfegung des Rathes und der Aelterleute bezeichnet als transpositio consulum et operum, außerdem aber unterschieden zwischen den vier opera oder Hauptwerken und den Gilden. Die Stiftung eines Altars und einer Vicarie geht 1407 aus von den magistri et seniores operis fabrorum<sup>34)</sup>. Ebenso ist in dem Privileg Herzog Ottos von 1220 ipso die Thome

<sup>33)</sup> Auch 1491 bei Kempin a. a. D. S. 43.

<sup>34)</sup> Originalurkunde im Staatsarchiv: Stadt Stettin, Nr. 56.

beständig vom „boddekerwerke“ die Rede, die Mitglieder desselben werden außerdem darin als Gildebrüder bezeichnet. Das Gleiche ist in der Rolle der Riemschneider, Gürtler u. s. w. von 1481 der Fall, und auch die Confirmationen der Rollen des 13. und 14. Jahrhunderts haben stets das deutsche „Wert“ statt des opus im lateinischen Original. Daneben findet sich besonders seit Anfang des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Benennungen, welche gleichfalls als Uebertragungen leicht erkennbar sind, nämlich Broderschop, Gesellschop, Kumpenhe statt der lateinischen fraternitas, societas, seltener Innung und erst seit Ende des 16. Jahrhunderts das bald zu fast ausschließlichm Gebrauche gelangte Zunft. Ein Unterschied, welcher einen Schluß auf die Art der Entstehung einer solchen Zunft gestattete, ist im Gebrauche dieser Bezeichnungen nicht mehr erkennbar. Die noch heute bestehende Trägercompagnie wird z. B. 1319 bezeichnet als fraternitas latorum, 1373 als gylde latorum, 1492 als opus bajulatorum. Damit soll die Möglichkeit einer verschiedenartigen Entstehung im Sinne Wildas u. a. nicht geläugnet werden; man war sich nur zu jener Zeit, aus der fast sämtliche Rollen oder doch deren Erneuerungen stammen, solcher Unterschiede offenbar nicht mehr bewußt und brauchte unbedenklich als gleichbedeutend, was ursprünglich offenbar einen verschiedenen Sinn gehabt hat<sup>35</sup>).

Noch eine Benennung aber bedarf der Erwähnung, welche bereits in der Rolle der Schuhmacher von 1262, in Confirmation von 1535 und seitdem in fast allen vorkommt, nämlich das „Amt“; die Mitglieder eines Werkes bezeichnen sich selbst unendlich häufig als Werkesbrodere oder Amtsbrüder.

In der Bezeichnung als Amt findet das Wesen der corporativen Verbindung der Handwerker seinen klarsten Ausdruck, insofern darin die rechtliche Grundlage derselben im Verhältniß zum Rathe der Stadt oder zum Landesfürsten bezeichnet wird. Auch in Stettin sind deutlich erkennbar „die zwei Momente, welche zur Bildung des Zunftwesens zusammen-

<sup>35</sup>) Vergl. hierzu: Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, 1883, Einl. S. XXI ff.

wirkten: die freie Einung der Genossen und die Verleihung des Handwerkes als eines Amtes an die Genossenschaft<sup>36)</sup>. Es heißt in jeder uns erhaltenen Rolle, sie sei einhellig von den Amtsbrüdern beliebt und alsdann dem Rathe als der gesetzten Obrigkeit zur Bestätigung eingereicht worden. Spuren von solchen hofrechtlichen Verpflichtungen, wie sie z. B. in Bremen bestanden<sup>37)</sup>, lassen sich für Stettin wenigstens aus dem erhaltenen urkundlichen Material nicht mehr nachweisen. Wir finden hier weder Frohndienste irgend welcher Art, noch auch Leistungen an Naturalien, Handwerksprodukten oder Geld, welche die Handwerker an den Herzog zu liefern gehabt hätten. Die den Leinwebern 1555 von Herzog Barnim auferlegte Verpflichtung, fortan jedes zweite Jahr auf das Schloß „zwo gutte handtzwelenn undt ein gutt taffellaken<sup>38)</sup> zu einem vierkanttem tische wie sie vorhin dem convent gereicht, zu geben“, erklärt sich einfach daraus, daß der Herzog die Administration des in der Reformation eingegangenen Jungfrauenklosters am Klosterhof selbst übernommen hatte und nun gegen Erneuerung des seit alten Zeiten zwischen Leinwebern und Nebtiffin bestandenen Vertrages, daß im Eigenthum des Klosters nur drei Leinweber wohnen sollten, auch die dem Kloster gewährte Gegenleistung in Anspruch nahm. Außerdem könnte hier noch in Betracht kommen eine Urkunde Wartislavs von 1446, laut welcher er auf die von den Fischern auf dem Fischmarke geforderten „ethevische“ Verzicht leistet, allein dieser Anspruch wird in der Urkunde selbst als ein neuer bezeichnet, dem die Bürgerschaft widersprach, außerdem aber ist die rechtliche Stellung der Fischer in der Unterwieß eine ganz andere als die der Handwerker. Ganz neuen Datums endlich ist die von Philipp 1614 den Buchbindern bei Bestätigung ihrer ersten Rolle auferlegte Verpflichtung, zur Recognition ihres Privilegii jährlich einen langen Almanach

<sup>36)</sup> Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht I, 245.

<sup>37)</sup> Böhmer, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862, S. 4.

<sup>38)</sup> Handtücher, Servietten und Tischtücher.

und zwei Schreibkalender, einen in Quart und einen in Octav in das fürstliche Archiv zu liefern. Wir dürfen, wenn den Angaben der renovirten Rollen Glauben zu schenken ist, daß sie wörtliche (von worde to worde aldus ludende) Wiederholungen resp. Uebersetzungen der ältesten seien, welche „schadhastig unde brockellig geworden“, ohne irgend welche Ausnahme von allen Rollen sagen, daß sie sämmtlich vom Rathe seinen Mitbürgern ertheilt wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in den ersten Zeiten des neuen deutschen Gemeinwesens der herzogliche Schultheiß, sowie er an der Spitze des Rathes stand, auch Namens desselben und in Gemeinschaft mit den Rathmännern eben dieses Recht der Bestätigung geübt habe. Das Knochenhauerprivileg von 1312 ist z. B. verliehen von scultetus, consules et scabini, aber auch hier soll der Zins für die den Knochenhauern eingeräumten Fleischcharren und das Schlachthaus in die städtische Kasse fließen, und der Rath übernimmt dafür die Verpflichtung, alles in gutem Stande zu erhalten.

### Cap. 3. Die Rechte des Landesfürsten gegenüber den Zünften.

Das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit und Rücksichten der Landeswohlfahrt oder zum Nutzen der Stadt einzelnen Zünften Privilegien zu ertheilen, haben die Herzöge immer festgehalten, „denn sonst“, so bemerkt Barnim 1561 den Böttchern, „sich i. f. g. legen diese gewercken irer hoheit gänzlich begeben müßten“. Es ist hierbei aber nicht außer Acht zu lassen, daß Stettin niemals sich zu gleicher Freiheit wie die Reichsstädte emporgearbeitet hat, daß also die dem Rathe zustehende Autonomie ihre natürliche Grenze fand in fürstlicher Hoheit, „recht und gewonheit“, um mit demselben Barnim zu reden. Geübt aber wurde dies Hoheitsrecht, wenigstens was die Verleihung von umfassenderen Privilegien betrifft, nur in ganz vereinzelt Fällen. Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung die Rolle der Schmiede von 1533. Sie wird in den einleitenden Worten bezeichnet als

wörtliche Erneuerung der Artikel, mit denen das Werk zuerst von Herzog Otto 1313 begnadet worden sei, also zu einer Zeit, da, wie wir sahen, der herzogliche Schultheiß noch an der Spitze der Stadtverwaltung stand. Gleichwohl lassen sich die Schmiede dieselbe 1533 vom Rathe bestätigen, der denn auch ausdrücklich bemerkt, sie hätten dieselben außer von Herzog Otto auch bejessen „van vulbort unde bevestinge<sup>39)</sup> des ersamen rades tho Olden Stettin“. Man erkennt deutlich das Bestreben des Rathes, seine Kompetenz in eine Zeit hinaufzurücken, in welcher dieselbe noch keineswegs so fest und unbestritten in dieser Hinsicht dastand, wie es später allerdings der Fall war. Ein zweites Beispiel herzoglicher Verleihung ist das Böttcherprivileg von 1420, ertheilt von Herzog Otto. Er erklärt, in den Schriften „de uns geervet hebbenn unse overolderenn“, gefunden zu haben, daß die Böttcher von ihnen begnadet gewesen seien, eins der „achteben wercke“ zu sein, er bestätigt ihnen dies von neuem und ebenso die im Werke geltenden Bestimmungen über die Gewinnung der Meisterschaft, Aufnahme ins Werk und Strafen wegen unbefugten Verlassens der gehegten Morgensprache. Die Strafgeelder aber soll der Rath einziehen. Ganz ebenso verhält es sich mit dem 1514 von Bogislaw 10. dem „schrot- edder schnyderwerke“ ertheilten Privileg; auch dies ist Confirmation älterer von seinen Vorfahren verliehener „handfesten und privilegien“ und bezieht sich auf die Gewinnung des Werkes, Pflicht, eines Meisters Tochter oder Wittve zu heirathen, Abkaufen des Meisterstücks, Verbot der Störer, Verpflichtung zum Kriegsdienst, Einsetzung zweier Morgensprachen in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Rathes. Von der von Störern zu entrichtenden Pön von 10 fl.<sup>40)</sup> sollen sie auf ihren Eid die Hälfte dem Herzoge oder in seiner Abwesenheit den Amtsleuten entrichten. Wenig jünger, nämlich von 1533, ist die älteste erhaltene Amtsrulle der Schneider, welche der Rath confirmirte. Es ist eine besonders in Hinsicht auf die früher den jungen Meistern und neugeföhrenen Alter-

<sup>39)</sup> Mit Erlaubniß und Bestätigung.

<sup>40)</sup> Siehe Beilage 3.

leuten obliegenden Pflichten gebesserte Umarbeitung „erer olden belevinge und handtwerkesgewanheit, darmede se van unsen vorsehren van oldinges begnadet“. Scheinen sonach diese Worte zu beweisen, daß das Schrotwerk, ebenso wie die Böttcher im 15. Jahrhundert bereits zu den zu Rathe gezogenen Werken zählend, seine rechtliche Grundlage neben jenem herzoglichen Privileg auch in einer von den Gildebrüdern beliebten und vom Rathe bestätigten Amtsrolle fand, so ist allerdings auch der Fall denkbar, daß man von Seiten des Rathes wie der Zunft dies um 1533 bestehende Verhältniß durch eine rechtliche Fiction auch auf eine frühere Zeit zurückdatirte, in welcher die Zunft noch nicht auf freier Einung der Genossen und auf Verleihung des Amtes durch die Stadtobrigkeit, sondern auf landesfürstlichem Privileg beruhte. Von den hier aufgezählten Beispielen abgesehen, äußerte sich die herzogliche Oberhoheit hauptsächlich in der Weise, daß gleich allen städtischen Privilegien auch die Handwerksrollen, sei es in unveränderter Gestalt bei dem Antritt der Regierung dem neuen Herzoge zur Bestätigung vorgelegt oder während derselben, wenn eine Aenderung beliebt war, eingereicht wurden. Sie werden zwar stets, sofern sie sich auf stettinische Gewerke allein beziehen, vom Rathe zuerst bestätigt und auch in dessen Namen gehandhabt, aber das Recht der Herzöge, daran Ausstellungen zu machen, unter Umständen die Anerkennung zu versagen, ist unzweifelhaft zu allen Zeiten festgehalten und geübt worden. Im Ganzen wird man sagen dürfen, daß die Herzöge, insbesondere die kräftigeren, sich hierbei einen viel freieren und unbefangeneren Blick für ausgleichende Gerechtigkeit bewahrt haben als der Rath selbst, der zu eng mit der Bürgerschaft verbunden war, als daß er nicht oft einseitig und engherzig in Kirchturmspolitik befangen gewesen wäre.

Sehr früh schon im 16. Jahrhundert wird von den Herzogen als Bedingung für landesfürstliche Confirmation der Rollen hingestellt, man solle den immer mehr überhand nehmenden Kosten bei Aufnahme von Lehrlingen, Gewinnung der Meisterschaft, beim Meisterstück, bei Hochzeiten, Leichenschmäusen zc.

steuern und etwa in der Lade angesammeltes Geld lieber zu gemeinsamem Ankauf von Brotkorn, um es in theuren Zeiten den Amtsbrüdern billig abzulassen, oder zur Beschaffung des im Amte erforderlichen Vorraths von Waffen verwenden.

Ebenso bringen die Herzöge, ganz besonders Johann Friedrich und Philipp 2. darauf, die mit zunehmender Erstarrung und Abschließung der Zünfte immer unerböhlicher auftretenden Ansprüche auf Bevorzugung der Meisterkinder und Ausschließung anderer zu beseitigen oder doch zu mäßigen. Es handelt sich hierbei einmal um die Forderung vieler Zünfte, daß jeder zur Meisterschaft gelangende Geselle sich sogleich mit der Tochter oder Wittve eines Meisters seiner Zunft verheirathen müsse. Wiederholt bestimmen die Herzöge dagegen, daß niemand gegen sein Gewissen beschwert werden dürfe. Weniger und vereinzelt sind sie den Vorrechten der Meistersöhne in Bezug auf die Höhe der Aufnahmekosten, die Lehr- und Wanderzeit, das Meisterstück zc. entgegengetreten. Diese Begünstigung war eine natürliche Folge der auch in Stettin deutlich erkennbaren Umwandlung der Handwerkszunft aus einem der Gesamtheit vom Rathe verliehenen Amte, das gegen Gewährung gewisser Rechte die Pflicht in sich schloß, die Bürgerschaft mit guter, ausreichender und billiger Arbeit zu bedienen, in ein monopolartiges Privileg, das, je entschiedener sich der Entwicklungsproceß der Zünfte nach dieser Seite hinwendete, um so rücksichtsloser und selbstüchtiger die Zunft sich abschließen ließ, damit nur sie allein der einst unter ganz anderen Voraussetzungen erteilten Vorrechte theilhaftig werde. Es werden diese jedem nicht im Werke Geborenen je länger desto mehr und desto kleinlicher in den Weg gelegten Hindernisse noch zu erwähnen sein. Hier mag zunächst die letzte Consequenz dieser zur Herrschaft gelangten Anschauungsweise hervorgehoben werden. Daß die Zünfte den Söhnen von solchen Vätern, welche einem nach der allgemeinen Anschauung des Mittelalters mehrlichem Berufe dienten (die Rolle der Rannengießer von 1534 z. B. bezeichnet als solche: Stadtknechte, Schäfer, Weinweber, Pfeifer, Spielleute, Kesselflicker, Zöllner, Hausbäcker, Barbier, zum

Theil also solche, welche selbst zünftig organisiert waren) verschlossen blieben, ist allerdings nicht aus Angst vor unerwünschter Concurrenz geschehen, sondern hauptsächlich aus dem im Sinne jener Zeit wohlberechtigten Bestreben, das Werk rein und makellos zu erhalten. Wohl aber führte die oben erwähnte Auffassung des Handwerksamtes als eines Vermögensrechts auch in Stettin dazu, daß eine ganze Anzahl von Zünften sich mit einer bestimmten Zahl von Meistern für geschlossen erklärte. Es sind dies die Schuhmacher mit 40 Meistern (Rolle von 1262, erh. in Confirmation von 1535), die Grobschmiede mit 14, Kleinschmiede mit 10 (Rolle von 1533), Böttcher mit 18 Meistern (1491), Schneider mit 26, Wandscherer mit 6 Meistern (Rolle von 1533), Rannengießer mit 10 (1534), Hutmacher mit 8 (1533), Keepschläger mit 10 (1536), Leinweber mit 25 (1538), Schlächter und Garbrater mit 14 (1548), Tischler mit 10 (1548), Goldschmiede mit 8 (1549), Barbieri mit 10 (1553), Knochenhauer mit 14 (1555), Drechsler 1598 mit 12, Töpfer 1581 mit 8, Buchbinder mit 6 (1614), Sos- und Kuchenbäcker mit 14 (1615), Hausbäcker mit 25 (1624), Tuchscherer mit 3 Meistern (1625). Das im Gesuch um Bestätigung vor dem Rathe geltend gemachte Motiv „darmede dorch de vollheit unde mennige ein mit dem andren niche vordorben werde, sonder ein ichtlicker notturftige entholdung hebben moge“, kehrt meistens mit gleichen Worten in allen Rollen wieder, oft mit dem Zusätze, daß der Meister Kinder in diese Zahl nicht eingerechnet werden, sondern allezeit ein offenes Werk haben sollen. Hierzu muß man, um die volle Tragweite dieses Vorganges zu würdigen, sich gegenwärtig halten, daß, selbst wenn eine Stelle durch Todesfall oder freiwilligen Verzicht erledigt wurde, es noch zahllose Mittel gab, dem Aufnahme Heischenden sein Vorhaben zu vereiteln oder doch erheblich zu erschweren. Im Ganzen war der hier angedeutete Entwicklungsgang des Zunftwesens in Uebereinstimmung mit den im Rathe selber herrschenden Anschauungen. blieb ihm doch, wenn das Mißverhältniß zwischen der Zahl der Producenten in einer Zunft zu der kaufenden Bürgerschaft

zu groß wurde, also daß Verschlechterung der Waaren, unpünktliche Herstellung oder zu hohe Preise fühlbar wurden, immer in der jeder Rolle angehängten Klausel dieselbe nach Ermessen mehren, ändern oder aufheben zu dürfen, eine Handhabe, dem Uebelstande, sei es durch Aenderung der festgestellten Zahl von Meistern, sei es durch Ernennung von Freimeistern, einigermaßen entgegenzutreten. In ersterer Hinsicht mag zum Beweise dienen, daß in der Leinweberrolle von 1611 das Amt auf 30 Meister geschlossen wurde (gegen 26 in 1538), ebenso das der Keepschläger 1610 auf 12 Meister gegen 10 in 1536. Gründlicher konnte noch jenem Mißbrauche gesteuert werden durch die Zulassung von Freimeistern; nur hat der Rath sich hierin auf sehr seltene Eingriffe in das faktisch bestehende Zünungsmonopol und fast allein auf die Zünfte beschränkt, welchen die Ernährung der Bürgerschaft zunächst oblag, Knochenhauer und Weißbäcker. Es ist schwerlich bloßer Zufall, daß solche Freimeister nicht vor der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorkommen, also zuerst in jener Zeit, da, wie wir sahen, die Aemter vielfach geschlossen wurden. Weit energischer aber als der Rath setzte hier die herzogliche Autorität ein. Nicht allein, daß den Aemtern wiederholt unter Androhung schwerer Strafen (300 fl. oder Thlr.) vom Herzoge auferlegt wurde, tüchtigen Gesellen, welchen sie aus irgend welchem Grunde die Meisterschaft vorenthielten und welche des Herzogs Intervention angerufen hatten, gegen Beweisung der ehrlichen Geburt und Entrichtung des üblichen Geldes in das Werk aufzunehmen (1540 müssen auf Barnims 11. Gebot die Knochenhauer z. B. nicht weniger als neun namhaft gemachte Gesellen aufnehmen), wir finden seit Anfang des 16. Jahrhunderts Freimeister der verschiedensten Handwerke in wachsender Zahl von den Herzogen ernannt. Es sind zum kleineren Theile ehemalige herzogliche Diener, für welche auf solche Weise gesorgt wurde, zum größeren Theile aus anderen Städten eingewanderte Meister oder Gesellen, denen das Amt in Stettin nicht zugänglich war. Ihre rechtliche Stellung, mochten sie vom Rathe oder vom Herzoge eingesetzt sein, beruhte auf einer übrigens mannigfach

verschiedenen Concession, die ihnen entweder für Zeit ihres Lebens, unter Umständen sogar mit dem Rechte der Vererbung auf Sohn oder Schwiegersohn, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt wurde. Als Bürger genossen sie des Rathes Schutz oder, wenn vom Herzoge ernannt und in Theilen des Stadtgebietes wohnend, welche nicht unter der Jurisdiction des Rathes standen, fürstliches Geleit. Sie hatten sich in Ausübung ihres Handwerkes streng an die vom Rathe oder vom Herzoge erlassenen Ordnungen zu halten, sich auch der gesetzlichen Beaufsichtigung durch die städtischen Brot-, Fleischherren u. s. w. gleich allen anderen Meistern zu fügen. Eine solche Concession galt aber nur für den Inhaber, deshalb war es ihm untersagt, sich anderer Hülfe als etwa der von Frau und Kindern zu bedienen, er durfte weder Gesellen halten noch Lehrlinge annehmen, war auch nicht selten in der Arbeitszeit, in der Zahl seiner Arbeitsproducte, in der Art ihres Verkaufes manchen Beschränkungen unterworfen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts begegnen uns gelegentlich einzelne solcher herzoglichen Freimeister als Hoffattler, Hofglaser, Hofschneider zc. Sie wohnen in den unter herzoglichem Hofgerichte stehenden Straßen oder Bezirken der Stadt<sup>41)</sup> und hatten den landesherrlichen Polizeiverordnungen über ihren Gewerbebetrieb zu folgen, sofern nicht auch hier ausdrücklich dem Rathe ein Visitationsrecht eingeräumt worden war. Zu welcher Bedeutung der Zahl nach solche Freimeister sich emporzuschwingen vermochten, dafür fehlt es nicht an charakteristischen Beispielen. Im Jahre 1540 entscheidet Barnim 11. einen Streit zwischen dem Amte der Knochenhauer und den Freischlächtern oder Rüttern, wie sie hier auch genannt werden, indem beiden Parteien ihre Arbeitsbefugnisse genau abgegrenzt werden. 1548 entsteht aus diesen privilegierten Freischlächtern das Amt der Schlächter und Garbrater. 1543 wird den Weißbäckern vom Rathe bei Confirmation ihrer Rolle zugesichert, daß nur ein Lozbäcker<sup>42)</sup>

<sup>41)</sup> Vergl. den Vertrag Philipp 2. mit Stettin 1612. Originalurkunde im Stadtarchiv. Zum Theil gedruckt bei Friedeborn.

<sup>42)</sup> So genannt, weil er lockeres Brot lieferte.

in der Stadt wohnen solle, 1615 sind ihrer bereits so viele (13 Meister und eine Wittve), daß sie eine eigene Amtsrrolle erlangen.

Saben wir demnach in der ganzen Institution der Freimeister ein bei dem immer exclusiver sich entwickelnden Zunft-egoismus oft dringend gebotenes Correctiv zu erblicken, dessen sich Rath und in viel umfangreicherem Maße der Herzog zu Nuß und Frommen der Bürgerschaft bedienten, so werden auf der anderen Seite die Klagen der zünftlichen Handwerker über diese Concurrnz, wenn auch nicht berechtigt, so doch sehr begreiflich erscheinen. Ihnen sind solche Freimeister einfach die Störer ihres Gewerbebetriebes, und oft genug rufen sie unter Hinweisung auf den in ihren Rollen ihnen zugesicherten Schutz in Ausübung ihres Handwerkes das Einschreiten der Obrigkeit ohne Unterschied gegen solche gesetzlich geschützten Concurrenten wie gegen Unbefugte an. Die schmähenden Bezeichnungen Pfscher, Störer, Bönhafen u. werden auf beide angewendet. Daß in erster Linie diejenigen Zünfte, deren privilegierte Arbeit zu erlernen weniger Zeit oder weniger besonderes Geschick erforderte, solchem „Eindränge“ ausgesetzt sein mußten, ist klar. Klagen doch beispielsweise 1553 die Barbriere, der Störer seien so viel, „das also fast mehr adebahr dan poggen wie man spricht, vorhanden sein“. Oft genug wurden dem Rathe, oder wenn dieser sie abwies, dem Herzoge vollständige Listen solcher Störer überreicht. Die Antwort lautete in der Regel günstig, sofern es sich um unberechtigte Concurrenten handelte. So beschwert sich 1579 das Amt der Goldschmiede über drei pfschende Gesellen, welche bei S. Peter, in der Schulzenstraße, auf der Lastadie wohnen. Der Herzog verfügt an den Rath, er solle dieselben, soweit sie auf Stadtgebiet sitzen, selbst strafen, soweit auf fürstlichem, ihm anzeigen, damit ihnen das Handwerk gelegt werde. 1605 befiehlt Bogislav 13. auf die Beschwerde des Tischleramts den Capitularen von S. Marien, den auf ihrem Gebiete wohnenden Störer auszuweisen oder anzuhalten, daß er gleich den anderen Meistern die Zunft gewinne. 1544 erläßt Varnim 11. eine Verordnung

wider die nicht in Stettin Bürgerrecht besitzenden Tuchscherer, welche auf den Dörfern ihr Gewerbe betreiben; von eben demselben haben wir aus dem Jahre 1550 eine Verordnung wider fremde Goldschmiede. Es fehlt in Stettin ebenso wenig, wie es von anderen Städten berichtet wird<sup>43)</sup>, an Beispielen rückwärtsloseten Vorgehens der Zunftmeister gegen solche Störer, indem mit Hilfe der Stadtdiener denselben das Handwerkszeug und die etwa gefertigten Waaren fortgenommen, die Werkstätten gesperrt, öfters sogar Thätlichkeiten verübt wurden. Dieses „Fagen“ der Böhmen ist ohne Zweifel die widerwärtigste Entartung des Zunftwesens. In späterer Zeit finden wir hin und wieder herzogliche Entscheide, welche einen milderen Sinn und freieren Blick offenbaren. 1609 berufen sich die Weinweber bei Philipp 2. auf einen 1529 zwischen dem Rathe und Jochim Wuffow, dem Schulzen, in Anwesenheit auch des Unterschulzen Bastian geschlossenen Vertrag, nach welchem in der Schulzenstraße nicht mehr denn sechs „Tau“<sup>44)</sup> geduldet werden sollten. Der Herzog weist sie ab, da obiger Vertrag der fürstlichen Obrigkeit und Jurisdiction über die Einwohner der Schulzenstraße nicht im Mindesten restringire, jene Weber könnten ihnen nur geringen Schaden thun „wen sie nur fleißig arbeiten, die leutte fordern und nicht übersehen und sie also dadurch von sich zu andern selbst abweisen“. Ebenso charakteristisch ist die Antwort des Herzogs Franz 1619 auf die von ihren Berufsgenossen in Stargard und Treptow unterstützte Beschwerde sämtlicher privilegirten Glockengießer Stettins über einen fremden Glockengießer, der ihnen zum Schaden mit den Capitularen der Marienkirche einen Contract gemacht habe, eine zersprungene Glocke umzugießen; es „sei ein kerl auß Frankreich, welcher nirgends geseffen, sondern nur die lande herdurch vagiret“. Der Herzog antwortet: „alldieweil einem jeden in dergleichen begebenheiten billig freysethet einen, wen er will undt außs genauste er kan zu behandeln, wenn sich supplicanten

<sup>43)</sup> Vergl. z. B. die Schilderung bei Böhmer a. a. D.

<sup>44)</sup> d. i. Webstuhl.

guter arbeit beleißigen, die leute nicht dabey uberzezen, ist kein zweiffel sie von menniglich viel lieber als frembde befördert werden“.

In Verbindung mit den bisher angeführten Beispielen von Aeußerungen landesherrlicher Hoheit in Zunftangelegenheiten steht ferner das zu allen Zeiten festgehaltene Recht, allgemeine für das ganze Land und auch für Stettin rechtsverbindliche Verfügungen in Zunft- und Gewerbeangelegenheiten zu erlassen, welche meistens auf den Landtagen mit den Ständen vereinbart waren. Zunächst freilich war es der Rath, welcher selbstständig oder höchstens nach Befragung der Werke, aber ohne daß ihnen ein maßgebender Einfluß zugestanden hätte, Ordnungen oder Ordinantien erließ. Wir haben eine erhebliche Zahl derselben, hauptsächlich für die Knochenhauer 1567, 1587, 1593, 1608, für die Bäcker 1543, 1608, für die Goldschmiede 1549, für Haken, Brauer, Träger zc.; sie sind zum Theil verbunden mit ausführlichen Taxen für Brot- und Fleischpreise. Aber auch hierbei erscheint der Rath thatsächlich als der Bevollmächtigte des Herzogs, der diese Ordnungen bestätigt und so, daß nach allgemeinen Landesverordnungen die des Rathes im Falle einer Differenz umgeändert werden mußten. So giebt z. B. Barnim 11. 1550 „aus fürstlicher macht“ eine für das Land verbindliche Ordnung für die Goldschmiede, welche fortan in Bezug auf Währung zc. als Norm dienen sollte. Sie wurde demgemäß auch dem Rathe von Stettin mitgetheilt, auf daß er seine Goldschmiede zur Befolgung derselben anhalte. Es entspricht diesem rechtlichen Verhältniß, wenn der Rath 1551 in seine Knochenhauerordnung von vornherein die Bestimmung aufnimmt, wenn der Landesherr über kurz oder lang eine andere Ordnung des Wegtreibens des Viehes halber mit den gemeinen Landschöffen machen würde, so solle dieser Artikel nach der Gelegenheit dann geändert werden.

Endlich bedarf hier noch die landesherrliche Gerichtshoheit einer kurzen Besprechung. Als Herzog Barnim 1. der Stadt Stettin magdeburgisches Recht verlieh, wurde, wie oben dargelegt, ein Schöffencollegium unter Vorsitz des herzoglichen

Schultheißen, dem ein Unterschulze beigeſellt war, eingerichtet. Wir finden in erblichem Beſiße des Schultheißenamts (*scultetus, praefectus, advocatus*) zuerſt die Familie *Nudipes* (*Barvot*) biß 1321, dann die *Lusci* (*Schiele*) und ſeit 1334 die *Wuffow*<sup>45</sup>). Im Jahre 1378 verpfändeten die Herzoge *Swantibor 3.* und *Bogislav 7.* zwei Theile ihres dortigen Gerichts den Rathmannen um 5200 Mark ſtettiniſcher Pfennige, neben anderen Zeugen unterſchrieb die Urkunde (*Stadtarchiv*) auch *Hinricus Wussow*. Aus dieſem Pfandbeſiße wurde 1482 ein Eigenthum der Stadt, indem *Bogislav 10.* derſelben dieſe zwei Theile des Gerichts gantzlicken *qwit unde frigh to ewigen tiden* übereignete gegen Herausgabe der Schuldbriefe ſeiner Vorfahren über jene 5200 Mark, ferner *Jochims und Ottos* über 3200 rheiniſche Gulden und 27 *solverne vate, de en unse vader hertoch Erick zeliger dechnisse vorsettet unde vorpandet hadde vor dusent rinsche gulden*<sup>46</sup>), endlich gegen Zahlung von 5000 Mark ſtettiniſcher Münze. Daß dem herzoglichen Hauſe noch verbliebene lezte Drittel ging dann nach dem Erlöſchen des Greiſenhausens über an die Krone Schwedens und wurde 1643 von *Chriſtina*, der Schweden *Gothen und Wenden* designirte Königin zc. an die Stadt abgetreten. Der Rath hatte in ſeinem Geſuche auf die aus ſolcher „*Confundirung*“ vielfach erwachſenen Differenzen hingewieſen und geltend gemacht, daß den Herzögen ungleich mehr Koſten als Einnahmen aus dieſer Theilung erwachſen ſeien<sup>47</sup>). Daß noch beſtehende Erbschulzenamt der *Wuffow* fiel damit von ſelbſt fort.

Es iſt nun richtig, daß aus jenem eigenthümlichen Doppelverhältniß öfters *Conflicte*, namentlich ſeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, hervorgegangen waren. So wurde

<sup>45</sup>) Die Angaben beruhen auf *Friedeborn I*, S. 50, 53, ſind jedoch nicht ohne Bedenken, da 1319 in einer Urkunde *Ottos* für *Stettin Conradus Flamingus* und *Tidericus Luchto, advocati in Stetyn*, auftreten.

<sup>46</sup>) Urkunde im *Stadtarchiv*.

<sup>47</sup>) Urkunde im *Stadtarchiv*.

1469 ein langdauernder Streit zwischen den Wuffow und dem Rathe durch Aenderung der bis dahin geltenden Rechtsbestimmungen über die Rade, Radeleve und das Hergewette endlich vertragsweise beigelegt<sup>48)</sup>. Hestiger noch war der zwischen Bogislav 10. und dem Rathe wegen unbefugter Verhaftung des herzoglichen Dieners Hans Kamel 1503 entstandene Conflict<sup>49)</sup>. Das schroffe Auftreten des Bürgermeisters Arnd Ramin reizte den Herzog derart, daß er mit seiner Gemahlin die Stadt verließ. Erst der Vermittelung des Abtes von Colbatz u. a. gelang es, einen Vergleich zu Stande zu bringen, welcher neben anderen Zugeständnissen an den Herzog eine andere Einrichtung für das Schöffengericht festsetzte. Es hatte sich herausgestellt, daß es den Einwohnern trefflichen schaden und affbrock gebracht hatte, wenn Bürgermeister, Kämmerer und Rathmannen zugleich auf der Schöffensbank sitzen durften. Deshalb wurde bestimmt, daß gleich nach der Rückkehr des Herzogs andere Schöffen aus den Alterleuten und Kaufleuten gekoren werden sollten, die dazu tüchtig seien. Wenn einer aus ihrer Mitte sterbe, sollten die Genossen einen neuen kiesen, jedoch nicht aus dem Rathe. Diese neue Ordnung wird 1504 nochmals von Bogislav urkundlich bestätigt, er confirmirt zugleich die vom Rathe aus den „olderluden und gemeynen kopmanne“ gekorenen Schöffen und ertheilt ihnen das Recht, sich für den Fall, daß durch Tod oder Erwählung in den Rath einer aus ihrer Mitte ausscheide, aus den angeführten Kreisen durch Cooptation wieder vollzählig zu machen. Mit Zustimmung des Rathes wird ihnen auf dem Rathhause eine Stelle angewiesen, „dar zy dy schepenbanck unnd de gerichtsdinghe up de wonliken daghe so man vorhen plach to richtende hebben unnd holden scholenn“. Den früheren durch die neue Ordnung außer Function getretenen Schöffen wird die Vergünstigung gewährt, daß sie Zeit ihres Lebens „in gerichte kein rechtgelt gevenn scholenn“.

<sup>48)</sup> Urkunde im Stadtbuch.

<sup>49)</sup> Siehe das Nähere bei Kanzow, herausgegeben von v. Medem, Seite 320 ff. Den Receß selbst enthält das Stadtarchiv.

Das „vestenbuck“<sup>50)</sup> wird den neuen Schöffen entzogen und verbleibt dem Rathe<sup>51)</sup>.

Indessen war mit dieser Aenderung noch immer nicht jenes doppelte Eigenthumsrecht am Stadtgerichte beseitigt, und bald genug entstanden zwischen dem Erbrichter Lüdeke Wuffow und dem Rathe neue Differenzen. Bogislav 10. sah sich bereits 1507 genöthigt, auf Anrufen beider Parteien ihre richterliche Competenz genau festzustellen. Darnach soll im Allgemeinen alles, wez van gerichte velt, halb dem Rathe und halb dem Erbrichter zukommen, dem Rathe jedoch alle Brüche von allerley wanmathe<sup>52)</sup>, unrechte waghe edder wichte und schepel, allerley valsche spysekop, ock we tho kleyne broth unnd ungeve<sup>53)</sup> fleysz vorkofft aver mercket haken, dat se vorkopen edder vorkope deden, er id vorloveth; er darf deverighe<sup>54)</sup>, so an dem dage schut weyniger wen dryer guldenn wert tor stupe<sup>55)</sup> howen laten, wo he sich mit dren gulden nicht loszet. Mißthäter ist der Rath befugt festnehmen zu lassen, ihre Bestrafung ist Sache des Erbrichters. Der Unterrichter soll zur Bezeichnung des zwiefachen Unrechts an das Stadtgericht hinfort sowohl dem Rathe wie dem Erbrichter schwören. Hyrmede scholen de wercke bynnen Stettin eres werckes recht holden unnd richten unnd wat in gerichte dar baven felt, dat schal halff dem richter unnd halff dem rade sin<sup>56)</sup>. Dem entsprechend findet sich in fast allen herzoglichen Confirmationen von Gewerksrollen der Vorbehalt, wenn der Rath von den im Werke vorgekommenen Geldbußen etwas ablassen wolle, so solle der dem Herzoge gebührende Antheil gleichwohl

50) liber proscriptionum, Verzeichniß der wegen Friedensbruchs u. Verfehlten.

51) Urkunde im Stadtarchiv.

52) Falsche Maße.

53) ungeve: ungesund.

54) Diebstahl.

55) Stäupen.

56) Urkunde im Stadtarchiv.

unverkürzt abgeliefert werden. Lüdeke Wuffow weigerte sich jedoch, seinen Unterschulzen dem Rathe schwören zu lassen. Deswegen vor dem Herzoge klagbar geworden, erlangte der Rath 1509 eine neue Urkunde von Bogislaw 10., in welcher er diese Eidesleistung nochmals vorschreibt und bestimmt, daß sie alle Gerichtsgefälle in zwei gleiche Theile theilen sollen, uthgenommen wat dem richter van synes amptes wegen, dem underschulden, dem scriver van olders gehorth und sein gebruck gehat und dat ander erfrichter in den steden, dar meydeborges recht isz, alleyn genamen hebben und noch nehmen. Was der Fronbote gebe, sollen sie auch gleichmäßig theilen<sup>57)</sup>.

Auch in der nun folgenden Zeit hat es nicht an Reibungen zwischen den Herzögen und dem Rathe wegen des Gerichtes gefehlt. Im Jahre 1535 z. B. sahen sich Barnim 11. und Philipp 1. gegenüber dem vom Rathe erhobenen Einwande, daß die Verträge der Stadt mit ihrem Vater sich nur auf die zweite Instanz bezögen, zu der Erklärung genöthigt, das uns unnd unseren erben, wie dan unsere fürstliche werde und standt erheischet, frey ist und pleiben solle die sachen auch in erster instantz wider die einwohner oder borgere und die jenigen, so des borger rechtes zu Stettin gennissen, zu horen, richtiglich zu handelen und zu entscheiden. Sie verträsten freilich den Rath darauf, dieses Rechtes sich nicht bedienen zu wollen, es sei denn, daz wir daz zu dorch pillige ursachen umstandt und gelegenheit der sachen, welches alles bey uns und unserer erkenthnis stehen und pleiben soll, bewagen werden. In solchem Falle aber sollen die von Stettin derartige Urtheile ungesäumt vollziehen lassen<sup>58)</sup>. Zwar stand dem Rathe, den Bünften oder einzelnen Bürgern hiergegen unter Umständen die in den Rollen zuweilen ausdrücklich verbotene, hin und wieder aber doch ergriffene Berufung auf kaiserliches Gericht zu, allein dieser

<sup>57)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>58)</sup> Receß im Stadtarchiv.

Weg war ebenso langwierig wie kostspielig und ungewiß in seinem Erfolge; man hat es daher sicherlich in den weitaus meisten Fällen vorgezogen, sich zu fügen. Als 1592 Herzog Johann Friedrich den Leuten der Schmiede, Schneider und Riemer bei 300 Thlr. Strafe verboten hatte, die Alterleute Jürgen Klöckner und Jochim Pargow ferner in ihren Morgensprachen zc. zu dulden, reichte der Rath eine Fürbitte an den Herzog ein, er möge die Alterleute zu Verhör fordern, ihnen die Ursache ihrer schweren Strafe anzeigen und Gelegenheit geben, sich zu entschuldigen, den Rath aber nicht zwingen, „daß wir zur erhaltung der burgerlichen freyheit diese sach wieder unsern willen und gedanken aus höchst erdrungener noth ahn andern orten suchen und clagen musten“<sup>59)</sup>. Dies muß der Rath in der That ausgeführt haben, denn es ist noch ein Schreiben der Schneider an den Herzog erhalten, in welchem sie erklären, sie hätten vernommen, daß der Rath an kaiserliche Majestät appellirt habe und daß von derselben ein Poenalmandat cum citatione sowohl Ihrer Fürstl. Gnaden als dem Rathe durch einen speierischen Kammerboten insinuiert worden sei. Weiteres ist über den Verlauf der Sache nicht erhalten<sup>60)</sup>.

Bereits 1545 hatte Barnim 11. unter Bestätigung des Vertrages von 1504 einen von dem gemeinen Kaufmanne, Alterleuten und Werken gefaßten Beschluß cassirt, nach welchem „die freye khor unnd wahl auß den altenleuten in das schöppenambt vorhindert unnd gesperrt worden“ und von neuem angeordnet, daß „jeder von den alterleuten des kaufmanns, so in der schöppenbank erwahlet wirdt, ohne einige weigerung unnd außzugk der schöppenwahl pariren unnd ohne behelff ihres vorigen ampts der schöppenbank mehr dan die altermanschaft folgen unnd sich uff derselbigen eydt gebrauchen lassen solten“. Diesen Bescheid hat Philipp 2. 1608 bestätigt mit dem Bemerkten, daß die Stellen „so durch absterben des einen oder anderen schöppen kunstig vaciren unnd ledig sein werden, nach

<sup>59)</sup> Staatsarchiv: Stett. Arch. P. 1. Lit. 132 Nr. 29.

<sup>60)</sup> Dieselbe ist vermuthlich eine Episode aus dem Conflict der Gewerke mit dem Rathe. Vergl. Friedeborn II, S. 135.

gelegenheit ıziger zeiten mit qualificirten geschickten Personen, so dem gerichte unnd erörterung daselbst furkommender sachen mit nutz unnd frommen beiwohnen konnen, wiederumb ersezet werden<sup>61)</sup>.

Seine wenigstens für den Rest der herzoglichen Zeit maßgebende Verfassung und Feststellung der Competenz erhielt das Stadtgericht 1612 durch den auch sonst bedeutsamen Vertrag Philipps mit der Stadt. Nachdem schon 1319 Otto 1. dem Rathe verkauft hatte *judicium supremum in Stetyn nec non ambos vicos circa civitatem Stetyn superiorem et inferiorem* u.<sup>62)</sup>, wird jetzt unter Bezugnahme auf diesen Kauf die Jurisdiction des Rathes in bürgerlichen und peinlichen Sachen anerkannt über die auf Lastadie, Ober- und Unterwiek und innerhalb der Stadthore Wohnenden, mit Ausnahme der „wieckheuser, so gleich in die stadtmawre gebawet“, und der Weißgerber vor dem heiligen Geistthore, welche nicht unter dem Rathe, sondern unter dem Stadtgerichte stehen. Allein vor fürstliches Hofgericht gehören außer den Bewohnern einer Reihe namhaft gemachter Plätze, Straßen, Häuser u. s. w. die fürstlichen Hofdiener, die Scholaren des Pädagogii, welche von der Jurisdiction des Rathes und Stadtgerichts und allen städtischen Lasten befreit sind. Das Stadtgericht soll gehegt werden im Namen Gottes, des Landesherrn und des Rathes. Der Herzog ernennt den Schultheißen, „welcher des stadgerichts haupt und director sein soll“, während die „eifschöppen des rathes an dem gerichte habende gerechtigkeit repräsentiren.“ Sie cooptiren sich selbst, unterliegen aber herzoglicher Bestätigung. Der Rath soll Jemand aus seiner Mitte als Stadtgerichtsvogt deputiren, der neben dem Schultheißen dem Gerichte beiwohnen, mit ihm die Geldstrafen zu bestimmen und zu moderiren, auch darüber zu wachen hat, daß die dem Herzoge zufallenden Quote richtig einkomme. Dem Rathe bleibt, wie schon 1507 festgesetzt war, die Befugniß, falsche Maße u. s. w. zu strafen, die Verhaftung von Mißethätern, die Führung des

61) Urkunde im Stadtarchiv.

62) Urkunde im Stadtarchiv.

„vestebuchs“, das Friedegebote, so auf bürgerlichen Gehorsam gerichtet ist, während Hausfriedensbruch und andere Gewaltthaten der Schultheiß zu richten hat, in solchen Fällen auch von dem der Stadt vereideten Wundarzte einen Sichtzettel<sup>63)</sup> empfängt. Vor die städtischen Wetteherren, gehören wie früher auch „nur policeysachen, so auf der stadt constitutionibus und ordnungen beruhen, auch von kauffen, verkaufen, niederslagsordnung und dergleichen sachen, so de simplici et plano ohne gerichtlichen proceß tractirt, verhört und erörtert werden.“<sup>64)</sup> Dem entsprechend sind auch die vom Rathe ernannten Brot-, Wein-, Fleischherren u. s. w. nur inspectores und executores in Polizeisachen und bürgerlichen Ordnungen, ohne gerichtliche Instanz zu sein. Von besonderem Interesse ist für uns der 13. Artikel. Der Rath darf auch ferner aus seiner Mitte „besizere den gewercken zuordnen, welche aber werksrecht vnd gewonheit, auch die amtskrullen und ordnungen halten, wan dawider gehandelt, die verbrecher mulctiren, auch andere unter den gewercksbrudern in ihrer verhandlung fürkommende irrungen behoren und vergleichen, auch gemeine scheldtwort vnd schlegerey straffen mogen.“ Was aber Handwerker außerhalb der Versammlung begehen, Sachen, die nicht zum Werksrecht und Amtszolle gehören, schwere, in Güte nicht zu erledigende Injurien, große Gewaltthaten, Verwundungen und andere an Leib und Leben zu strafende Delicte, das alles gehört vor das Stadtgericht.

Es wird weiter unten noch zu untersuchen sein, ob wir die hier den Rathsbesizern gegenüber den Zünften beigelegte richterliche Macht in gleichem Umfange auch für die ältere Zeit, da das Zunftwesen gesunder und kräftiger war, annehmen dürfen oder ob nicht vielmehr ein Theil derselben in verschiedener Form den Alterleuten und Gildebrüdern überwiesen war. Hier

<sup>63)</sup> d. h. ein Attest über den Charakter der Wunde.

<sup>64)</sup> Die beiden Wetteherren, — gewöhnlich die jüngsten Rathsmannen — bekleideten das in der Scala der Rathsämters unterste Amt. Die Reihenfolge ist diese: Wetteherrn, Dammherrn, Fischherrn, Ziegelherrn, Bögte, Weinherrn, Kämmerer und Bürgermeister.

kam es nur darauf an, das Verhältniß der herzoglichen Justizhoheit zu der des Rathes in Bezug auf das Zunftwesen darzulegen. In den herzoglichen Confirmationen von Zunftrollen, welche nach dem Vertrage von 1612 aufgerichtet wurden, z. B. der Rolle der Korbmacher von 1613, wird hinfort auf eben diesen verwiesen und hinsichtlich der Beisitzer bestimmt, daß sie „gemäß dem 1612 auffgerichteten Vertrage verfahren werden.“

Endlich ist hier noch die Frage zu erledigen, ob die Zünfte als solche dem Landesherrn, abgesehen von ihren allgemeinen Bürgerpflichten in Kriegszeiten, bei Aufzügen u. s. w. eine bestimmte Zahl von Bewaffneten zu stellen hatten. Die Rollen und sonstigen Aufzeichnungen enthalten hierüber nur ganz vereinzelte Angaben. Zwar findet sich wiederholt die Verpflichtung ausgesprochen, daß jeder Meister in seinem Hause einen ledernen Cimer, einen Spieß oder Hellebarde oder eine „busse“ halten solle, z. B. Tischlerrolle 1548—1572, auch mahnen, wie wir gesehen haben, die Herzöge wiederholt in ihren Confirmationen, das einkommende Geld außer zum Ankaufe von Rohmaterial und Brotkorn auch zur Beschaffung von allerlei Waffen zu verwenden. Wir finden auch in der Rolle der Weißbäcker von 1543 die Bestimmung, wenn Jemand von den Meistern sein Amt nicht gebrauche, d. h. nicht mehr backe, so solle er gleichwol, wenn den Bürgern angesagt werde, „naberlichen“ oder in Quartieren auszuziehen oder sonst Dienst oder Unpflicht zu thun, gleich anderen Bürgern hierzu verpflichtet sein. Allein es ist hier doch immer der Rath, welcher solche Leistungen von seinen Bürgern heischt, wie sie übrigens auch in dem bei Gewinnung des Bürgerrechts zu leistenden Eide ausgesprochen sind. Während des von Kanzow berichteten Versuches des Markgrafen Friedrich 2., die Stadt Stettin zu überrumpeln, hat die Knochenhauerzunft gerade die Wache nahe bei dem gefährdeten Thore. Die erste Andeutung einer auch außer der Stadt dem Landesherrn seitens der Zunft als solcher geschuldeten Pflicht ist in dem Privileg Bogislavs 10 ausgesprochen, nämlich „uns, unsen landen vnnndt gedachter vnser stadt tho dienste, ehren, nuth vnnndt framen harnisch,

krieg-este stritwagen vndt wes tho kriegeslüften noth vndt behoff is tho holdende.“ Noch bestimmter lautet die Forderung in der Schneiderrolle von 1613 „in vorkommenden nothfellen i. f. gn. mitt sechs mennern, drei mit harnischen vndt drei mit langen röhren alß getreue vnterthan bei der stadt je vndt allewege in vnderthenigkeit aufwarten vndt bereit zu sein.“ Was hier von den Schneidern gesagt ist, gilt ohne Zweifel je nach der Größe der Zunft in verschiedenem Maßstabe auch von den anderen. Jedoch auch in solchen Fällen war das eigentliche Aufgebot Sache des Rathes. Von diesem war den Zünften, — wir können es wenigstens von den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Wollenwebern, Schmieden, Riemschneidern, Kürschnern und Böttchern nachweisen, — die Vergünstigung gewährt worden, nicht insgesammt, — „naberlichen“, — im Falle einer Musterung oder sonst in Nothfällen ausziehen zu müssen, sondern sie sollten nur gewisse Personen von Amtswegen ausrüsten und zum allgemeinen Aufgebot stellen. Bei den Schneidern waren es 6, bei den Schuhmachern 8, bei den Weißbäckern 6, bei den Kürschnern 4 Bewaffnete. Der Rath hat sich aber befugt erachtet, unter Umständen auch von diesen Zünften mehr zu fordern. Im Jahre 1575 beschwerten sich dieselben in einer von jeder Zunft besonders eingereichten, dem Inhalte nach wesentlich übereinstimmenden Eingabe, daß ihnen bei Herzog Erichs Durchzuge<sup>65)</sup> auferlegt sei, „erstlich auß vnserm ampte gewisse persohnen außzumachen, darnach zwey und zwey einen und lezlich ein jeder auß seinem hause einen außzumachen oder selb mitt zu gehen, welches dreysechthige vfflagenn sein u. s. w.“ Die Beschwerde war erfolglos. 1579 antwortete der Rath, die erbetene Verschonung könne „kein stadt haben, dann in solchen nott vnd ehrenfellen die kellerleudt oder niemandt in der stadt frey sein kann. Weill auch inn allen emptern zu solchen behuff das harnischgeldt inn die laden gesamblet wirdt — so wirdt es dabei gelassen.“ Versprochen wird den Petenten jedoch,

<sup>65)</sup> vergl. Micraelius III, 555.

wenn die vom Landesfürsten „zimblich hoch angeschlagene“ Stadt auf den Landtagen infolge Ansuchens um Moderation der Landfolge etwas erreichen werde, „so haben es die ge-  
wercken alßdann zu genießen.“ Dieser Bescheid ist 1580 noch-  
mals wiederholt worden: „weill disse stadt von dem landes-  
fürsten in der landtvolge vff ein hundert knecht vnd 60 reuter  
angeschlagen, so kann man von dem alten gebroch nicht abestehen.“

#### Cap. 4. Die Verfassung der Zünfte.

Wir sehen, daß die rechtliche Grundlage des Zunftwesens auch in Stettin deutlich erkennbar durch das Zusammenwirken zweier Momente gebildet wurde: durch die freie Entschlie-  
ßung der Genossen desselben Handwerks und durch Bestätigung ihrer Rolle seitens der Stadtbehörde. In den wenigen Fällen, daß durch den Herzog früher einem Handwerke ein Zunft-  
privileg einfach verliehen wurde, ist man später doch zu der Auffassung gelangt, daß es der Rath sei, welcher einer Rolle durch seine Confirmation rechtliche Geltung zu geben habe. Seine Aufgabe war es, die von den Handwerksmeistern beschlos-  
sene Rolle daraufhin zu prüfen, ob sie in Einklang stehe mit dem Rechte und dem Interesse der Stadtgemeinde als solcher wie der einzelnen Klassen oder Individuen innerhalb derselben. Wenn der Rath nämlich mit Ertheilung der Confirmation auf der einen Seite die Beschützung der Zunftgenossen in ihren damit erworbenen Rechten übernahm, so hatte er doch anderer Seits darüber zu wachen, daß diese Rechte nicht in Collision geriethen mit den ebenso erworbenen Rechten des Kaufmanns, Krämers u. s. w. Insofern fanden die in der Rolle zuge-  
sicherten Rechte ihre Grenze, und der Rath behielt jeder Zeit die Befugniß, die Rolle zu mehren, zu mindern oder gänzlich aufzuheben, ebenso wie ihm in zweifelhaften Fällen das ausschließliche Interpretationsrecht zustand. Wir finden zwar regelmäßig hierbei bemerkt, es solle eine solche Aenderung u. nur nach Gelegenheit der Zeit und zu des Werkes Nutzen erfolgen, und zahlreiche Beispiele beweisen, daß dieselbe in den weitaus meisten Fällen nur auf Bitten der Zunftgenossen eintrat,

deren Rolle in einem oder dem anderen Punkte der fortgeschrittenen Entwicklung nicht mehr entsprach, aber dieses Recht des Rathes war darum doch nicht weniger ein unbedingtes. Es ist ferner dargelegt worden, daß die Machtstellung der Zünfte in Stettin keineswegs eine solche war, um die Aufhebung oder Beschränkung desselben erzwingen zu können, selbst wenn dazu, wofür kein Zeugniß vorliegt, Neigung vorhanden gewesen wäre. Die rechtliche Grundlage der Zunft war also die anerkannte Rolle, sie enthält des „Werkes Gerechtigkeit.“ Sie ist ein der Zunft als Ganzem verliehenes Recht, ganz verschieden von der einem einzelnen Bürger für irgend welche Arbeit erteilten Concession. Es heißt stets: Wer das Amt gewinnen und mit uns des Werkes Gerechtigkeit gebrauchen will u. s. w. Diese Auffassung vom Handwerke als einem Amte zieht sich durch alle Rollen hindurch, mögen sie noch so verschiedenen Zeiten angehören. Ursprünglich „der Hof- und Lehnsverfassung angehörend, ein Dienst, welcher einem Herrn geleistet wurde, wurde mit der Befreiung des Handwerkerstandes diese Idee nicht aufgegeben. Der arbeitende Handwerker diente jetzt nicht mehr einem Herrn, sondern seinen Mitbürgern oder vielmehr ihrer organisirten Gesamtheit, dem Gemeinwesen. Die Ausübung eines bestimmten Handwerks war daher jetzt ein öffentliches, städtisches Amt.“<sup>66)</sup>

Die mit einem solchen verbundenen Verpflichtungen und Vergünstigungen sind ein der Zunft als Genossenschaft, Innung zustehendes Recht, in dessen Mitgenuß ein Handwerker tritt, wenn er nach den bestehenden Vorschriften das Amt heischt und gewinnt, also „Amtsbruder“ wird, und er verliert denselben, sobald er des Amtes verlustig geht. Welcher Art nun diese Rechte und die entsprechenden Verpflichtungen waren und in welcher Weise sich hierbei das Aufsichtsrecht des Rathes äußerte, wird weiterhin darzuthun sein. Hier ist zuvörderst hervorzuheben, daß der volle Mitgenuß des Amtes nur dem Handwerksmeister und der Wittve eines Meisters zustand,

<sup>66)</sup> Gierke a. a. O. 246 f.

sofern und solange die Rolle ihr die Fortsetzung des Arbeitsbetriebes ihres verstorbenen Mannes gestattete. Diese beiden Kategorien: selbstständige Meister und Wittwen waren es aber nicht allein, welche die Zunft umfaßte. Es gehören zu derselben außerdem die Ehefrauen, die Kinder der Amtsbrüder, ferner die Gesellen und Lehrlinge. Darin haben wir einen der vielen Unterschiede der mittelalterlichen Zunft von den heutigen wirtschaftlichen Verbänden zu erkennen, daß jene uns als eine erweiterte Familie entgegen tritt, deren Angehörige sämmtlich, wenn auch in verschiedenem Grade an des Amtes Gerechtigkeit Antheil haben. Der familienartige Charakter der Zunft zeigt sich in gewissem Sinne schon in der Stellung der Lehrlinge. Die Rollen enthalten in dieser Beziehung eine Reihe von Vorschriften, welchen neben anderen auch das Motiv zu Grunde liegt, die Zunft vor dem Eindringen solcher Elemente zu sichern, welche durch eine im Sinne des Mittelalters anrüchige Herkunft, schlechtes Verhalten und Untüchtigkeit im Handwerke derselben Unehre eintragen könnten. Wollte ein Meister einen Lehrling annehmen, so hatte er davon zunächst den Alterleuten Anzeige zu machen (Rürschner 1489), alsdann war ihm gestattet, denselben für kurze Zeit zur Probe in seine Werkstatt zu nehmen. Die ältesten Rollen haben diese seit dem 15. Jahrhundert fast allgemein geltende Regel noch nicht. Diese Probezeit umfaßte einen Zeitraum von 14 Tagen (Glaser, Tischler 1548) bis 6 Wochen (Goldschmiede 1549), bei den Buchbindern 1614 z. B. beträgt sie 4 Wochen. War nach Ablauf solcher Probezeit der Meister gewillt, den Lehrling dauernd zu behalten, so hatte er ihn vor sämmtlichen, durch die Alterleute berufenen Amtsbrüdern förmlich „anzusagen“. Hierbei waren vom Lehrling eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen. Während beispielsweise die Riemschneider 1481 sich mit einer Tonne Bier, die Glaser 1548 mit Zahlung von 2 Schilling sundisch an jeden Altermann und 8 Groschen in die Lade, die Töpfer 1575 mit 4 Sch. sund. für die Lade begnügen, tritt uns bei allen anderen Zünften die Bestimmung entgegen, daß der Lehrling zunächst

durch schriftliches Zeugniß oder durch glaubhafte Personen beweise, daß er ehelich oder mit den Rollen zu reden „echte unde rechte geboren van vader unde moder sy.“ Die Kürschner 1349—1489 wollen hiervon absehen, wenn „vnß wittlich sine echte borth, den mogen wy staden in vnse werck sunder breff.“ Selbstverständlich ist ferner die Forderung, daß der Lehrjunge frei geboren sei, wiewohl sie hinsichtlich der Lehrlingen selten ausgesprochen wird. (z. B. Maler 1614.) Die Ranngießer 1534 schließen von ihrer Zunft alle Söhne eines Pfeifers, Spielmanns, Schäfers, Leinewebers, Hausbäckers, Kesselflickers, Müllers, Böllners und Barbiers aus. In manchen, besonders jüngeren Zünften wurde außerdem noch ein mündliches oder schriftliches Zeugniß des guten Rufes und Wandels begehrt, so bei Tischlern 1548, Kleinbindern 1605, Korbmachern 1613. Die in der Rolle vorgeschriebenen Geldleistungen hatte der Lehrjunge entweder gleich bei seiner Annahme zu machen oder er mußte Bürgen dafür stellen, daß er nach Beendigung der Lehrzeit zahlen werde. Manchmal ist statt eines Theiles der Gelder eine gewisse Quantität an Wachs für kirchliche Zwecke zu liefern, bei den Kürschnern (1489) z. B. 2 Pfd., bei Maurern 1582 für Ankauf von Wachs 4 Gr., bei Nadelern (1610) 1 Pfd. Die vom Lehrjungen bei seiner Aufnahme zu entrichtende Summe ist sehr verschieden bemessen. Anfangs verhältnißmäßig klein, wächst sie, je jüngeren Datums die Rollen sind. Die Erklärung hierfür liegt nicht allein in der zunehmenden Entwerthung des Geldes, sondern ebenso sehr auch in dem gesteigerten Aufwand in den Zünften und in ihrer wachsenden Entartung, mit welcher die Erschwerung des Eintretens auch für den Lehrling gleichen Schritt hielt. Während bei den Kürschnern 1350 bis 1489 nur 2 Mark, bei den Schmieden 1533 ein halber Gulden zu entrichten waren, fordern die Maurer 1582 bereits 1 Fl. Harnischgeld, 8 $\frac{1}{2}$  Gr. für Bier, 4 Groschen zu Wachs, außerdem die dem Schreiber und Amtsboten zustehenden Gebühren, die Lohgerber 1601 bei Beginn der Lehrzeit 1 Rthlr., nach Ablauf derselben 1 Rthlr. und für die Gesellen ebenfalls

1 Rthlr. In manchen Rollen wird außerdem ein besonderes Lehrgeld bestimmt. Bei den Goldschmieden 1549, Müllern 1577, Loß- und Kuchenbäckern 1615 belief sich dasselbe auf 6 fl.; bei den Schlächtern und Garbratern 1548, den Hausbäckern 1624 auf 1 fl. Hatte nun der Lehrjunge allen diesen Anforderungen genügt, so erfolgte die Aufnahme, sein Name wurde vom Schreiber in das Amtsbuch eingetragen, mit seinem zugleich die Namen der beiden Bürgen, welche er für die Innehaltung der vorgeschriebenen Lehrzeit zu stellen hatte. Manche Rollen, z. B. Tischler 1548, Schlächter 1548, Goldschmiede 1549, Barbieri 1611, enthalten nur die Vorschrift, solche Bürgen zu stellen, andere führen zugleich die von den Bürgen für den Fall des Entlaufens des Lehrjungen zu zahlende Summe an. Sie betrug z. B. bei den Weißgerbern 1583 und Kupferschmieden 1624 zehn Thaler, bei den Kleinbindern 1605 zwanzig, bei den Nadelern 1619 fünfundzwanzig Gulden.

Vom Tage der Annahme vor dem versammelten Amte begann die Lehrzeit. Auch hinsichtlich ihrer Dauer waltet große Verschiedenheit in den Rollen, welche wohl theilweise aus der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Erlernung des Handwerks zu erklären ist. Die kürzeste Lehrzeit — 1 Jahr haben die Leineweber 1538 und Hausbäcker 1624. Das große Amt der Schmiede setzte 1315—1533 die Lehrzeit fest für Grobschmiede auf 1 Jahr, für Kleinschmiede auf 2 und ein drittes gegen Gesellenlohn, für Schwertseger auf 3, für Messerschmiede auf 4 und für Nageler, Kupferschmiede und Grapengießler auf 2 Jahre. In der revidirten Rolle von 1552 sind für die Nageler 3 Jahre Lehrzeit bestimmt, und als 1624 die Kupferschmiede mit ihren Genossen in anderen pommerschen Städten zusammen eine Zunft mit Stettin als Vorort stifteten, forderten sie ebenfalls 3 Jahre und versprachen dem Lehrjungen ein „löblich Lehrkleid“, wenn er sich auf 4 Jahre verpflichten wolle. Von den andern Zünften haben 2 Jahre die Schlächter und Garbrater 1545, Müller 1577, Barbieri, Lohgerber 1601, Böttcher 1608, Loß- und Kuchenbäcker 1615, Knochenhauer 1620, dagegen 3 Jahre die Tischler 1548, Hut-

macher 1533, Rannegießer 1534, Drechsler 1598, Kleinbinder 1605, ferner die Keepschläger 1536, aber das dritte Jahr um Gesellenlohn; vier Lehrjahre verlangen die Goldschmiede 1549, Buchbinder 1611, Nadeler 1619; fünf Jahre die Maurer 1380—1582, Weißgerber 1583; endlich sechs Jahre die Maler 1619<sup>67</sup>). Es ist hierbei zu bemerken, daß manche älteren Rollen über die Lehrzeit noch keine Angaben enthalten, während sie in den jüngeren Redaktionen sich dann finden, ein deutlicher Beweis dafür, daß die Rollen keineswegs auf erschöpfende Vollständigkeit Anspruch erheben, sondern dem zeitweiligen Bedürfniß nach Aufzeichnung des Wichtigsten im Zunftrecht entsprungen und fort und fort angepaßt worden sind. Bei einigen Zünften jüngeren Datums war es dem Lehrjungen erlaubt, einen Theil der Lehrzeit, bei den Buchbindern 1611 das vierte Jahr mit 10 Nthlr. bei den Malern 1619 das fünfte und sechste Jahr gegen eine nicht genannte Zahlung in die Lade abzukaufen.

Trat der Fall ein, daß der Lehrmeister vor Beendigung der Lehrzeit starb, so blieb der Lehrjunge noch vier Wochen bei der Wittve und trat dann unter Anrechnung der schon zurückgelegten Lehrzeit bei einem anderen Meister ein (Tischler 1548), oder er durfte bei der Wittve auslernen (Lohgerber 1601). Die Kleinbinder 1605 bestimmen, daß der Lehrjunge, wenn er eben erst bei seinem Meister eingetreten (4 Wochen), sofort einem anderen überwiesen werden sollte, bezugleich, wenn ihm nur noch ein Jahr an seiner Lehrzeit fehle; sterbe aber der Meister vor Beendigung der halben Lehrzeit, so dürfe der Lehrjunge bei der Wittve zu Ende lernen.

Der früheren Zeit völlig fremd, finden sich in jüngeren Rollen hin und wieder Angaben über die Zahl der jedem

<sup>67</sup>) Ausnahmen kamen in besonderen Fällen wohl bei allen Zünften vor. So wird z. B. 1643 für einen Lehrjungen der Kosbäcker die Lehrzeit auf 1 Jahr bemessen, „auß diesen ursachen, daß die hochlöbliche fürstin von Croyen als pomerischen fürstl. geblüts letzte person für ihne gnediglich intercediret.“ Aus d. Loos vnd Kuchenbeder Ampts oder Meisterbuch.

Meister gestatteten Lehrjungen. Die Keepschläger 1610 dürfen jeder nur einen Lehrjungen annehmen, einen zweiten erst, wenn jener zwei Jahre gelernt hat, ebenso 1624 die Kupferschmiede einen zweiten, wenn der erste die halbe Lehrzeit beendigt hat. Bei den Losbäckern wird 1621 beliebt, „das ein jeder, wan ein Lehrjunge bieß auf ein halb ahr ausgelernet hat, wiederumb einen anzunehmen gemechtigt sein soll, damit er von dem vorigen noch etwas fassen und lernen kan.“ Ein ausdrückliches Verbot für die Wittwen, einen Lehrjungen anzunehmen, findet sich nur in der Rolle der Vohgerber 1601.

Es entspricht durchaus dem Geiste mittelalterlicher Zucht und dem Charakter der Zunft als einer erweiterten Familie, wenn wir den Lehrjungen vollkommen unter der Autorität des Meisters finden. „Ic scholen de Lehrjungen alleine vnder deme gehorsam vnd dwange der meistere sin vnd mit den nnechten nicht tho donde hebben.“ (Schmiede 1552.) Dem Meister stand das Recht zu, seinen Lehrjungen zu züchtigen. (Goldschmiede 1549.) Er war aber darum doch nicht völlig schutzlos der Willkür und schlechten Behandlung des Meisters preisgegeben. Entlief z. B. der Lehrjunge wegen schlechter Behandlung, so konnte er vor den Alterleuten seinen Meister verklagen. Wurde dieser überführt, zu schlechtes Essen und Trinken gereicht zu haben, so zahlte er nach Erkenntniß der Alterleute und Amtsbrüder 10 fl. in die Lade. (Maurer 1582.) Wenn aber der Meister ohne Schuld am Entlaufen des Lehrlings war, so traf diesen Strafe von Amtswegen. Bei den Gutmachern 1533 war er „der Lehre gänzlich verfallen“, wenn er 14 Tage ohne Urlaub fortblieb, bei den Maurern 1382 wurde ihm die bereits ausgestandene Lehrzeit nicht angerechnet, bei den Goldschmieden 1549 hatte er beim ersten Entlaufen „gebürende Strafe zu leiden“, das zweite Mal  $\frac{1}{2}$  fl. an den Rath zu entrichten, entlief er dann nochmals, so wurde er für immer aus dem Amte entfernt. In der Rolle der Nadelser 1619 wird wegen der Entlassung bestimmt: „Solte aber befunden werden, das der Lehrmeister den jungen auß unerheblichen vrsachen wegstjagen vnd nichts straffbahreß

vorzuwenden haben wurde, ist dem jungen hiemit nachgegeben, für ein erbar handtwerger zu erscheinen, sich über seinen meister zu beschweren und darauf erkennen zu lassen, waß handtwergergebrauch mitbringet.“

Neben solchen, die rechtliche Stellung des Lehrjungen gegenüber seinem Meister ordnenden Bestimmungen fehlt es in den Rollen auch nicht gänzlich an Vorschriften zur Erziehung der Lehrjungen in Ehrbarkeit und guten Sitten. Es wird ihnen eingeschärft, aus der Versammlung des Handwerks sich sofort nach Schließung der Lade in des Meisters Haus zu verfügen, alles Spielen (Dobbelen), den Gesellen zu einem bestimmten Saße gestattet, ist ihnen gänzlich verboten (Gesellenartikel der Kürschner 1564). Die Schneider 1536 ermahnen sie, von Meister oder Meisterin und ihrer Kost nicht lästerlich zu reden, schreiben ihnen vor, in anständiger Kleidung zu erscheinen, bescheiden sich zu verhalten u. s. w.

Nach Ablauf der in der Rolle geforderten Lehrzeit wurde der Lehrjunge „losgesagt“. Sein Meister ging mit ihm vor die vom Altermann berufene Versammlung der Meister seines Amtes und bezeugte hier, daß sein Lehrjunge sich ehrlich und redlich geführt, auch die Lehrzeit vollständig ausgehalten habe.“ Sodann wurde sein Name in das Amtsbuch zu der Liste der Gesellen eingetragen, wofür dem Amtschreiber eine kleine Gebühr zu entrichten war. Die älteren Rollen enthalten nichts über etwa bei dieser Gelegenheit stattgefundene Festlichkeiten, und man scheint in jenen einfacheren Zeiten darauf verzichtet zu haben. Später wurde es in einigen Zünften üblich, von dem jungen Gesellen eine Tonne Bitterbier zu fordern, z. B. Töpfer 1575. Am weitesten gehen die Buchbinder 1613. Bei ihnen hatte der losgesprochene Lehrjunge  $\frac{1}{2}$  Rthlr. in die Lade und den Meistern eine Mahlzeit zu geben, „doch nur zwei eßen, einß von zweyerlei gebratens und das andere gesotens samptt putter unnd käse und dan eine tonne bitterbier.“ In jüngeren Rollen wird zuweilen ausdrücklich gesagt, daß dem neuen Gesellen auf seinen Wunsch sogleich ein mit dem Werksiegel beglaubigter, von den Altleuten unterzeichneter

Lehrbrief<sup>68)</sup> ausgefertigt werden solle gegen Zahlung einer Gebühr in die Lade und an den Amtschreiber. Sofern er am Orte blieb, denn in manchen Zünften hatte er nach ausgehaltener Lehrzeit noch ein Jahr bei seinem Lehrmeister als Geselle zu arbeiten, so bedurfte er eines solchen freilich nicht, wohl aber wenn er auf die Wanderschaft ging oder sich an einem anderen Orte als Meister niederlassen wollte. Mit erlangter Lossagung erwarb er sich das Recht, gleich den anderen nach Handwerks Gewohnheit geehrt und zur Arbeit gesordert oder wie die Rollen sagen „umgeschaut“ zu werden. Es entspricht der im Vergleich zu den Lehrlingen ungleich wichtigeren Stellung der Gesellen innerhalb der Zunft, wenn sich in den Rollen in Bezug auf sie sehr viel zahlreichere Angaben finden. Auch abgesehen von diesen haben wir aus späterer Zeit und für einige Zünfte die Rollen oder „Artikelsbriefe“ von Gesellenbruderschaften, welche zwar wesentlich Vorschriften für geselliges Zusammensein auf der Herberge und für gegenseitige Unterstützung und Pflege in Krankheiten, Leichenfolge, außerdem aber einige Angaben über die Rechtsverhältnisse der Gesellen zu den Meistern u. s. w. bieten.<sup>69)</sup> Hervorgegangen zum größeren Theile aus Berathungen der Meister allein, seltener mit Hinzuziehung der Gesellen, zur Schlichtung entstandener und zur Verhütung zukünftiger Differenzen sind sie sehr wohl geeignet, das in den Zunftrollen gebotene Material für die sociale und rechtliche Stellung des Gesellenstandes zu vervollständigen.

Wiederholt wird in den Rollen der im Wesen der Zunft selbst wohlbegründete Satz ausgesprochen, daß allein die Meister des vom Gesellen erlernten Handwerks Anspruch auf die Arbeitsleistung eines solchen in Stettin einwandernden Gesellen haben. Deshalb soll jeder Geselle, „der dit werk verachtet unnd sich tho einem anderen ambachte effte handtirungen hadde gebruken lathen,“ von der Arbeit ausgeschlossen sein, sei es auf ein Jahr, sei es auf kürzere Zeit. Immer mußte er die Aufhebung

<sup>68)</sup> vergl. Beilage 1.

<sup>69)</sup> vergl. auch Rüdiger, die älteren Hamb. und Hansestäd. Handwerksgefellendocumente, Einl. S. 3.

eines solchen Verbotes mit schwerer Geldbuße erkaufen. (Tischler 1548, Glaser 1548, Keepschläger 1610 u. a.) In der Rolle von 1536 weisen die Keepschläger jeden Gesellen ab, der gearbeitet hatte, wo kein Amt sich befand. Zu diesen Hinderungsgründen kamen öfters nach andere, aus Feindschaften der Ämter benachbarter Städte sich ergebende hinzu. In der Rolle der Keepschläger von 1610 lautet z. B. ein Artikel: „Item weil unnser Lehrjungen unndt gesellen in den sehe stetten als Sundt, Rostock, Wismar, Lübeck unndt Hamburg nichtt befurdertt, vor meister uff unndt angenommen werden, so soll es in solchem fall mit den ihrigen alhier bei unns auch gehalten unndt sie nichtt lenger dan auffss höchste drei wochen gelitenn, unndt wan solche drei wochen verlossen, sollen sie mitt einem jungen umgeschawet unndt zu dem jehnnen meister der zum lengsten keinen gehabt, aber keiner von ihnen ins ambtt fur einenn meister auf unndt angenommen werden.“ Dem Rathe zu Stettin war dieser Punkt „in etwas bedenklich“ erschienen, und er wendete sich an den von Stralsund mit der Anfrage, ob dort wirklich eine solche Observanz existire. Derselbe übersandte zur Antwort eine Erklärung der dortigen Keepschläger des Inhalts, daß zwischen ihnen und den andern wendischen Städten vor „uhraltenn undennklichen iharenn“ beliebt worden<sup>70)</sup> und bis jetzt in viridi observantia gewesen sei, Lehrjungen und Gesellen aus Stettin nur dann bei einem Meister arbeiten zu lassen, wenn keine anderen vorhanden, sie aber niemals ins Amt der Meister aufzunehmen. Der Grund hierfür sei dem Amte in Stettin wohl bekannt. Derselbe ist hier nicht angeführt, wird aber vermuthlich aus der Rolle von 1536 zu entnehmen sein, in der es heißt, die „meerlendischen“ Gesellen hätten hier bisher nicht arbeiten wollen, weil die Lehrjungen in Stettin ein Jahr weniger lernen mußten. Dieser Unterschied war aber damals abgestellt

<sup>70)</sup> In der Rolle der Lübecker Keepschläger von 1390 wird neben den 5 wendischen Städten auch Stettin genannt, als eine Stadt, deren Keepschlägergesellen in den verbündeten Städten Arbeit finden, aber nicht anderswo, da kein Amt sei, arbeiten sollen. Wehrmann S. 385.

worden. In ihrer Rechtfertigungsschrift an ihren Rath erklären die stettiner Keepschläger, ihre Gesellen würden in den wendischen Städten nicht wie üblich durch Gesellen, sondern durch „schnöde jungen“ zu Werkstätten um Arbeit geführt und ebenso machten die Städte es mit den Preußen „als Danzig, Königsberg, Elbing, Marienburg, item mit den Ober vndt Niederlendern, Schodt vndt Engelendern, auch anderen stetten pommerschen fürstenthumbz, — mit den wir einigt, guete kundtschaft halten unndt einer den andern befurdern.“ Deshalb müsse jenen mit gleichem Maße und Münze begegnet werden. In der That hat der Rath auch ihre Rolle bestätigt.

Selbst wo aber solche Feindschaften unter den Zünften nicht bestanden, konnte der ankommende Geselle nur in der festgeordneten Form und unter bestimmten Bedingungen Arbeit in seinem Werke erhalten.<sup>71)</sup> Er mußte sich alsbald auf die Herberge oder zu den Alterleuten verfügen, einen Gruß seines Handwerks ausrichten und sich ausweisen, daß er von seiner letzten Arbeitsstelle nicht „in Unwillen“ geschieden sei, namentlich nicht eigenmächtig vor Ablauf der ausbedungenen Arbeitszeit. Ebenso durfte er seinem früheren Meister an Geld oder Sachen nichts schuldig geblieben sein oder sich ungehorsam und auffäßig gezeigt oder andere Gesellen zu gleichem Thun aufgewiegt haben. In solchem Falle konnte er sicher sein, daß alsbald von den Meistern des durch ihn gekränkten Amtes ein Brief an alle befreundeten Lemter abging, um vor ihm zu warnen. „Item leven meisters des reperammetes, wy don kunt und in weten openbarlick, dath myt iw sint etlicke geselle, de myt uns hebben arbeydeth unde hebben sich beslaten unde de gesellen upgespan unde ein jederen meister groten schaden

<sup>71)</sup> Zum Beweise, wie ausgedehnt die Wanderschaften der Gesellen waren, möge hier angeführt werden, daß die Gesellenartikel der Kürschner 1669 beliebt wurden und unterschrieben von 2 Gesellen aus Stargard i. Pomm., je 1 aus Danzig, Königsberg i. Pr., Zittau, Bentzen, Breslau, Dahme, Hamburg, Rawitsch, Erfurt, Oedenburg in Ungarn, Stockholm.

dan dorch ers upfat u. s. w. Wy meister beschuldigen Din-  
niges Blanden, de is ein hobetman, dat he mach kamen unde  
mach sich vor uns entschuldigen wo ein erlicker, so he nicht  
kamen will, so halbet ene nicht erlick sunder vor ein unredelick  
unde ein bofewicht unde latet ene nicht arbeiten, sonder he toge  
ein schin van uns vor iw u. s. w.<sup>72)</sup>

Lag nun nichts der Art gegen den Gesellen vor, so hatte  
der Altgeselle, in manchen Zünften der jüngste Meister, für ihn  
nach Arbeit umzuschauen. Im allgemeinen hatte den nächsten  
Anspruch der Meister, welcher am längsten eines Gesellen hatte  
entbehren müssen, doch kommen auch abweichende Bestimmungen  
vor. In manchen Zünften bestand ein fester Turnus, vom  
ältesten anfangend bis herunter zum jüngsten Meister (Buch-  
binder 1614, Kürschner bis 1619), in anderen hatten die  
Alterleute vor allen hierbei den Vorrang (Lohgerber 1601,  
Nadeler 1619), wieder in anderen mußten zuerst die Wittwen  
mit Gesellen versorgt werden (Böttcher 1608). Die Kürschner  
belieben 1632, daß diejenigen, welche gleich lange Zeit keinen  
Gesellen gehabt, sich wegen eines Arbeit Suchenden verständ-  
igen oder, wenn dies nicht möglich, lösen sollten.

Selbst wenn es aber dem Gesellen frei gestellt war, in  
die nächste leere Werkstatt einzutreten, so war dabei doch Be-  
dingung, daß er nicht etwa zwei Meistern zugleich Arbeit zu-  
gesagt habe. Die Glaser 1548 und Goldschmiede 1548 erklären,  
einen solchen ein Jahr nicht zur Arbeit zulassen zu wollen, die  
Tischler 1548 schließen ihn sogar völlig aus, die Maurer  
1582 nehmen ihn in Strafe und legen ihm auf, bei dem zu  
arbeiten, dem er zunächst Arbeit versprochen habe.

Mit dem Beginn der Arbeit trat der Geselle in ein festes  
Vertragsverhältniß zu seinem Meister. Er durfte nach eigenem  
Belieben oder, wie die Rollen sagen, nicht „ohne redliche Ursachen“  
seinen Dienst aufgeben. Fast in allen Zünften mußte er eine  
bestimmte Zeit, meistens 14 Tage, aushalten, hatte er sich aber

<sup>72)</sup> Aus einem Schreiben der stettiner Keepfläger von 1563.  
Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 132 Nr. 101.

auf längere Frist gebunden, so durfte er nicht vor Ablauf derselben wandern, es sei denn, daß er Ersatz schaffte (Vohgerber 1601.) Innerhalb dieser Zeit durfte er allein seines Meisters Arbeit machen. Kein Geselle soll in der Stadt Eigenthum auf eigene Hand arbeiten, bestimmen die Rollen der Schmiede 1533, Schneider 1533, Tischler 1548, Goldschmiede 1549. Manchmal werden den Gesellen in dieser Hinsicht gewisse Vergünstigungen zugestanden, bei den Schneidern z. B. ist ihnen am Montag nach beendigter Arbeit für den Meister das Flickwerk nachgegeben (Gesellenartikel der Schneider 1536), wohl theilweise, um dem Unwesen des „blauen“ Montags damit entgegen zu arbeiten.

Auch die Arbeitszeit ist fest geregelt. Bei den Maurern 1482 z. B. beginnt sie im Sommer bis Michaelis um 4 Uhr Morgens und währt, mit Pausen für Frühstück von 7—7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, für Mittagessen von 11—12, bis 6 Uhr. In einer etwas späteren Lohnordnung des Rathes ist noch die Vesperzeit von 3—3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr hinzugefügt. Weiter bestimmt dieselbe für die Zeit von Michaelis bis Ostern den Anfang der Arbeit um 5 oder 6 Uhr, Schluß 6 Uhr, 7—7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Frühstück, 11—12 Mittagessen.<sup>73)</sup> Wie hier so ist die gleiche Arbeitszeit bei den Weißgebern 1583 offenbar aus der besonderen Eigenthümlichkeit dieser auf Arbeit im Freien angewiesenen Gewerke zu erklären. Bei den Tischlern 1572 galt als Arbeitszeit von 4 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, am Montag und Sonnabend bis 5 Uhr, von St. Burchardstag (14. Oct.) bis Fastnacht sollten die Gesellen bei Licht arbeiten. In anderen Zünften war man weniger anspruchsvoll. Die Kürschnergesehen (1564) fingen erst um 7 Uhr an zu arbeiten; bei den Kleinbindern durften sie Montags schon um 2 Uhr Feierabend machen (1605). Außerhalb dieser festen Arbeitszeit konnte in der Regel der Geselle nicht zur Arbeit gezwungen worden. Die Sonntagsarbeit wird in

<sup>73)</sup> Ganz ebenso wird in der Rolle der Lüneburger Maurer die Arbeitszeit bestimmt, vergl. Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 167.

einigen Rollen besonders verboten, z. B. Schlächter und Garbrater 1548. Dieselbe würde auch dem kirchlichen Sinne jener Zeiten entschieden widersprechen.

Für gewöhnlich war dem Gesellen der Montag, wenigstens zum Theil, frei gegeben, doch kamen auch Ausnahmen vor, bei den Tischlern 1550 z. B. sind es nur vier im Jahre. Die Gesellenrolle der Schneider von 1536 bestimmt z. B., wenn Hochzeits- oder Hofarbeit (brutwerck effte havewerck) oder verdingte Arbeit, die eilig geliefert werden sollte, zu machen sei, solle der Geselle auch Montags arbeiten gegen Gewährung eines andern freien Wochentages, ebenso sollte auch an den drei Montagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht gefeiert werden. Die Lohgerber 1601 ziehen dem trotz drängender Arbeit feiernden Gesellen 2 Lübschillinge pro Tag an Wochenlohn ab.

Der Lohn des Gesellen bestand einmal in der vom Meister gewährten Wohnung und Beköstigung, außerdem vielfach einem Trinkgelde, z. B. bei den Weißgerbern 1 Gr. pom. täglich, dem Badegelde, bei Tischlern alle 14 Tage 1 Witten, bei Weißgerbern ein Schilling „um ihme das heubt waschen zu lassen.“<sup>74)</sup> Hin und wieder wird auch ein Beitrag der Meister zu den sogenannten „Geschenken“ erwähnt. Dazu kommt nun noch der eigentliche, in Geld zu entrichtende Gesellenlohn. Die älteren Rollen enthalten darüber keine Angaben; zuerst findet sich in der Gesellenrolle der Kürschner 1564 bemerkt, „ein geselle, der sein arbeits machen kann“, solle wöchentlich 5 Groschen erhalten; die Weißgerber gaben 1583 einen Ortsthaler. Bei den Tischlern 1572 erhält der Meistergeselle „der anstadt des meisters mit guter, kunstlicher, bestendiger arbeit die werckstadt vorsehen kan“, 18 Groschen, der gemeine Geselle 12 Gr.; beide außerdem Beköstigung, wenn sie bei einem Bürger im Hause arbeiten; bei eigener Verpflegung werden jedem noch 4 Gr. zum Lohne zugelegt. Nach der Rolle von 1548 erhält der Meister, der in den Bürgerhäusern mit Beköstigung arbeitet,

<sup>74)</sup> Manche Zünfte hatten schon früh eigene Badstuben, z. B. die Wollenweber 1311. Ältestes Stadtbuch.

täglich 3 Gr., der Geselle 4 Schill. fund., der Lehrjunge 2 Gr.; wenn ohne Beköstigung, noch 2 Gr. zusammen mehr; dieselben Sätze gelten noch Ende des 16. Jahrhunderts. Bei den Mauern 1582 empfing der Geselle wöchentlich 1 Gulden 4 Groschen, der Kalkschläger 26 Gr.; ebensoviel der Handreicher. Nach der oben citirten Lohn- und Arbeitsordnung des Rathes erhielt bei freier Kost der Meister 4 Schill. fund., der Geselle 3 Schill. fund., der Kalkschläger 10 Bierchen, der Handlanger 9 Bierchen von Ostern bis Kilian (8. Juli), und von Laurentius (10. August) bis Michaelis bei eigener Beköstigung der Meister 8, Geselle 6, Kalkschläger 5 Schill. fund., Handlanger 3 Gr., in der Erntezeit von Kilian bis Laurentius bei Bürgerkost Meister 3 Gr., Geselle 2 $\frac{1}{2}$  Gr., Kalkschläger 2 Gr., Handlanger 10 Bierchen, von Michaelis bis Ostern bei Bürgerkost Meister 4 Schill. fund., Geselle 10, Kalkschläger 9, Handlanger 8 Bierchen. Die Lohgerber gaben 1601 sechs Lübschillinge Wochenlohn.

Neben dem Wochenlohn kam aber auch Stücklohn vor. Die Keepschläger 1536 z. B. stellen es dem Gesellen anheim, ob er nach der früheren Weise für das Hanfwerk 6 Gr., für das Bastwerk 4 Gr. Wochenlohn nehmen<sup>75)</sup> oder als Kabelgarnspinner<sup>76)</sup> für das Stück 8 Gr. mit 5 Bierchen Zuschlag für das über das Tagewerk etwa Geleistete, als Spinner von „Schimmese“<sup>77)</sup> für das Bund 8 Bierchen erhalten wolle, gleichfalls mit einem Abzuge oder Zuschlage, je nachdem er mehr oder weniger als ein Tagewerk fertig bringe. In späterer Zeit scheint die Einrichtung des Stücklohns vorgeherrscht zu haben. Die Kleinbinder oder Kannenmacher z. B. zahlten 1605 für ein Schock „Gedingeskannen“<sup>78)</sup> aus rohem Ahorn oder Espenholze 1 Ortsthaler, aus schon bearbeitetem 10 Gr., für das Schock „Pottkannen“ aus schon zubereitetem Holze 8 Gr.,

<sup>75)</sup> Dieselben Lohnsätze galten noch 1565.

<sup>76)</sup> Kabelgarn = gesponnene Fäden für die Anfertigung der Kabeltaue.

<sup>77)</sup> Schimmese = Packen, in den hanfischen Urkunden meistens von Fellen gebraucht.

<sup>78)</sup> Vielleicht im Geding, auf Accord gemachte Kannen.

für das Schock kleine Eimer 8 Gr., für das Schock „Vollendrender“<sup>79)</sup> aus rohem Holze 6 Gr. Bei den Böttchern 1608 erhielt ein Geselle für das Hauen einer Tonne  $\frac{1}{2}$  Gr., für das Gleichmachen eines Lastbodens 1 Gr. pom., der Bandschneider für eine Last großer oder kleiner Bänder 1 Groschen.

Im Ganzen wird man unter Berücksichtigung des damaligen Werthes des Geldes und der Preise für die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens sagen können, daß die materielle Lage der Gesellen keine ungünstige war. Wir dürfen sie freilich nicht mit heutigen Zuständen vergleichen, denn wenn auch das eigene Interesse den einzelnen Meister zwang, den Gesellen ausreichend zu ernähren und zu bezahlen, so äußert sich doch auf der anderen Seite die Autorität des Meisters und der Zunft den Gesellen gegenüber in einer Fülle von Vorschriften, deren gemeinsamer Zweck es ist, das Verhalten des Gesellen in religiös-sittlicher und geselliger Beziehung zu regeln und zu beaufsichtigen. Es ist eben die erweiterte Familie, welche ihre Ehre als ein gemeinsames Gut hütet und bei jedem Mitgliede der Zunft darüber wacht, daß derselben kein Makel zugefügt werde. Unter diesen Vorschriften sind viele von löblichem Geiste dictirt, andere verrathen sehr deutlich eine kleinliche Bevormundungsjucht, eine nach unseren Anschauungen wenigstens unerträgliche Beschränkung der persönlichen Freiheit. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die meisten unserer Rollen in die Zeit gleich nach Einführung der Reformation fallen. Während die vor dieser entstandenen in dieser Beziehung entweder gar keine oder doch nur ganz vereinzelte Angaben enthalten, begegnen wir in den nach 1531 verfaßten Rollen, besonders aber in den Gesellenrollen einer Menge von Regeln und Geboten, deren Beobachtung dem Gesellen eingeschärft wird und deren Controlle um so leichter war, als ja der Geselle in des Meisters Hause wohnte und beschäftigt wurde.

In der Gesellenrolle der Schneider 1536 wird verlangt, „dat eyn hewelick geselle, old effte jung, knecht effte lehrjunge,

<sup>79)</sup> Vgl. Kanow, Ausgabe v. Medem. S. 270.

des sondags und just an anderen uthgesetzteden vherdagen und hogen festen dath worth gades, dath hillige evangelion yn syner parkerden effte just an bewerden orden — horen schall und nicht allene den text, sondern oc eyne chrisfliche uthlegginge zc.“ Außerdem wird jedem Gesellen ans Herz gelegt, wenigstens einmal jährlich zum heiligen Sacramente zu gehen. Die Kürschner 1564 verlangen dies von ihren Gesellen für jedes Quartal einmal.

Um ihr sittliches Verhalten zu regeln und zu überwachen, wird den Gesellen aufgegeben, „eine gemeine herberge edder gasthaus bey einem ehrlichen burger zu erwelen.“ Hierhin sollte der einwandernde Geselle geführt werden „und mit dem vatter<sup>80)</sup> zu tische gahn und die malzeit mit ihme halten.“ So wenig wie der Geselle seinen Meister oder seine Meisterin wegen Wohnung und Speise verlästern darf, ebenso soll er auch „dem vader effte muder nicht schenden syn bedegewant edder syne spyse edder syn huß.“ Er darf sich nicht betreten lassen auf dem Rödenberge<sup>81)</sup> oder sonst in unzüchtigen heusern noch ein gemein weib ins meistern haufe oder auff der herbergen furen“ (Schneider 1536.). Ganz ähnlich verfügen auch die Kürschner 1564 „dewyle wy sehen, dath sovele syner jungen gesellen dorch ein unordentlick levent, bose geselschop, freterye, soperye, dopeleye<sup>82)</sup> und horerye tho schanden, laster, schaden eres lyves und oc woll umb ehr levent kamen.“ Was das Spielen mit Würfelbechern (doppelen) betrifft, so verbieten es die Tischler 1550 gänzlich, 1536 die Schneider wollen es zwar nicht den Lehrjungen, aber den Gesellen gestatten, doch nicht höher als um einen Pfennig und nur auf der Herberge. „Auf dem mum<sup>83)</sup> oder spielplaz soll sich kein gesell finden lassen oder wurffel oder karten aufflegen.“ Ja, es soll der Geselle, welcher

<sup>80)</sup> Herbergsvater.

<sup>81)</sup> Ueber den Rödenberg vergl. Lemde a. a. D.

<sup>82)</sup> Würfelspiel.

<sup>83)</sup> mum, mummenkanze oder mummenschanze ein Würfelspiel um die Beche, dann allgemein auch von jedem Hasardspiel gebraucht. Vgl. Schiller und Lübben, Wörterbuch.

einen anderen dort sieht und nicht anzeigt, doppelte Strafe, nämlich 4 Wochenlohn, zahlen.

Dieselbe Bestimmung enthält auch die Gesellenrolle der Kürschner. Doch nicht hierauf beschränken sich die Vorschriften. Nicht nur, daß den Gesellen eingeschärft wird, in anständiger Kleidung zu erscheinen, also nicht in Hosen und Wams, noch „barschenit“, man suchte namentlich auch das ganze Treiben auf der Herberge in bestimmte Schranken zu bannen. Alle 14 Tage auf den Glockenschlag 2 Uhr sollten sich die Gesellen auf der Herberge einfinden, zu spätes Kommen oder nicht durch dringende Meisterarbeit entschuldigtes Fortbleiben oder ein Fortgehen, solange die Tade offen stand, wurde mit Geldbuße bestraft. Die Versammlung leiteten die von der Gesellenschaft allein oder in Gemeinschaft mit den Meistern gewählten Alt-knechte. Zuweilen, z. B. Kürschner 1564, haben diese einen der Alterleute als Beisitzer neben sich. Hier in der Versammlung war einmal der festgesetzte Beitrag zur Tade, das „upleggeld“ zu entrichten (bei Kürschnern 1 Gr.), ferner wurden hier Streitigkeiten unter den Gesellen beigelegt, unter Umständen auch solche mit Meistern, außerdem aber fand hier das übliche Gelage „die Zeche“ statt, zu welcher jeder Geselle gleichfalls einen Beitrag zu geben hatte.

In der Versammlung selbst hatten die Altgesellen streng auf Beobachtung guter Sitte und Ordnung zu halten. Niemand durfte ein Messer mitbringen oder gar gegen einen Genossen zücken, noch mit ihm raufen, mit der Faust auf den Tisch schlagen, gotteslästerliche Reden führen, fluchen oder Jemandes Ehre zu nahe treten, Niemand sich im Trinken unmäßig zeigen. „Wenn auch ein gesell, junc edder alt, trinckt, das ers muß widder geben, der soll zur straff geben vier groschen.“ Selbst das Verschütten von Bier, „das man der handt nicht bedecken kunde“, wurde bestraft. Selbstverständlich war, wie der Anfang, so auch der Schluß einer solchen Zeche genau bestimmt. „Der gesellen schencke sal umb seigers eins anheben und umb sunffen desselbigen abendes wiederumb auffgegeben werden“ (Tischler 1550.). Manchmal wird noch besonders bemerkt,

daß die Gesellen sich darauf sofort in ihres Meisters Haus begeben sollen. Die Weißgerber 1583 wollen dem Gesellen, welcher am Feiertage nicht um 10 Uhr zum Mittagessen und um 5 Uhr nicht zum Abendbrot komme, kein Essen geben, ihn auch, wenn er komme, nachdem der Meister Abends seine Hausthür geschlossen, „außen stehen lassen.“

Besonders zahlreich sind die Regeln hinsichtlich der neu-angekommenen Gesellen. Nach der Gesellenrolle der Keepschläger, 1674 von den Meistern beschloffen, soll ein eingewandter Geselle, nachdem er 14 Tage gearbeitet, 2 Lübschillinge in die Lade geben und demnächst am Krugtage ihm vom Altgesellen der „Willkomm“ gebracht werden. Will er denselben nicht austrinken, zahlt er 12 Lübschillinge; hat er seine drei Trünke daraus gethan, soll er den Willkommbecher dem Altgesellen präsentiren mit einem Lübschilling auf dem Rande. Während seines Trinkens geht bei den Gesellen der Johannisbecher herum, und wenn dieser dreimal geleert wird, ehe jener seine drei Trünke gethan, so giebt er 4 Lübschillinge. Kann der „beschenkte“ Gesell das aus der Gesellen Kännchen ihm zugetrunkene Bier nicht austrinken, giebt er ein Bierchen, ist es das „Glücks-kännchen“, einen Witten. Man wird aus dieser Probe erkennen, wie alle noch so gutgemeinte Fürsorge schließlich doch nicht hat verhindern können, daß das Treiben auf den Herbergen mehr und mehr zum wüsten Bechgelage mit vollständigem Trinkcomment ausartete.

Noch einige Punkte aber verdienen ein erhöhtes Interesse schon darum, weil sie die Zunft und das Gesellenwesen in einem erfreulicheren Lichte zeigen. In jeder Zunft war, bei dem unzureichenden Zustande der öffentlichen Krankenpflege und bei dem wiederholt hervorgehobenen engen Zusammenhange der Zunftgenossen unter einander wohl begreiflich, das Pflichtgefühl und das Bedürfnis lebendig, für die Pflege der Kranken und die ehrliche Bestattung der Gestorbenen zu sorgen. In Betreff der Gesellen lag diese Pflicht in erster Linie dem Meister ob. Er hatte seinen Gesellen, wenn er in „natürliche“ Krankheit verfiel, einen Monat in seinem Hause zu behalten

und zu pflegen (Tischler 1548, Kleinbinder 1605). War er unvermögend oder dauerte die Krankheit länger, so kamen ihm wohl die Zunftgenossen mit einer Beisteuer aus der Lade zu Hülfe. Sofern aber die Gesellen einer Zunft eigene Genossenschaften bildeten, hatte nicht bloß ihre Lade den erkrankten Genossen zu unterstützen — oft steuerten auch die Meister zu diesem Zwecke Beiträge in der Gesellen Lade bei —, sondern sie mußten auch abwechselnd bei dem Kranken des Nachts wachen und seiner warten. Genäß der Geselle, so mußte er allerdings die für ihn gemachten Auslagen allmählich wiedererstaten. Wenn er starb, so wurde er mit allen in der Zunft herkömmlichen Ehren bestattet, und sein Nachlaß diente dann zum Ersatz für die entstandenen Unkosten. Es bedarf keines Beweises, ein wie wirksames Mittel zur Erweckung des Gefühls der Zusammengehörigkeit in dieser Einrichtung gegeben war. Eben dieses Gefühl wurde aber auch durch ein Zweites gefördert. Sicherlich haben nur die größeren Zünfte solche Gesellenverbände gehabt, wenn wir auch vermuthen dürfen, daß deren mehr vorhanden gewesen seien, als die noch erhaltenen Gesellenrollen beweisen würden. Es finden sich nämlich öfters Aufzeichnungen, nach welchen die Knappen oder Gesellen einer Zunft eine geistliche Stiftung, Altar oder Vicarie, gemacht haben. So stifteten 1421 die servi lanificum eine Vicarie und Altar zu Ehren des Faustinus, Sebastian und Philippus; 1427 die servi sutorum eine Vicarie und Altar des Petrus, Paulus, Theobald, der Anna und Katharina, beide in S. Jacobi. Tritt hier das kirchliche Moment des Zunftwesens in den Vordergrund, so fehlt es in den „Verfassungsbüchern“ auch nicht an Beispielen dafür, daß solche Gesellencorporationen ihre angesammelten Capitalien in der damals üblichen Form von Rentenkäufen auf Häuser der Bürger ausliehen. Besonders häufig werden in dieser Beziehung außer den Wollewebern, Böttchern, Schmieden u. a. die Schneidergesellen aufgeführt, und zwar erfolgen ihre Verlassungen regelmäßig durch ihre „Schaffermeister“ Namens der Gesellen. Wenn in solchen Fällen die Gesellenschaft im Besitze von eigenen Capitalien

erscheint und als solche Rechtsverträge abschließt, so ist freilich dabei zu bemerken, daß den Meistern überall auch in dieser Beziehung ein Aufsichtsrecht zur Verhütung von Mißbrauch gewahrt blieb. Bei den Schneidergesellen 1536 z. B. finden wir außer den beiden Altknechten, „de dar gesettet sind tho der lade“, vier Schaffer oder Schenken, von den Gesellen auf ein Jahr geforen, und zwei Schaffermeister, welche vermuthlich von den Meistern aus ihrer Mitte gesetzt waren. Ein abgehender Schaffer hat den Schaffermeistern, diese einer dem anderen Rechenschaft bei Niederlegung des Amtes abzulegen. Dem entsprechend wird auch bestimmt, daß die Gesellen vierteljährlich „dath gelt uth der laden nemen, de up der herbergen h̄s, und leggent in de lade, de to des schaffermeisters huse h̄s, und dar scholen de olderlude mit sampt den schaffermeistern und gyldebrodern de oldesten unnd vornemesten patronen syn des gelbes unnd also vorsehen, dat den gesellen kein schaden dar tho geschēge unnd sie des tho vorbeterende unnd nicht tho vorringerende, unnd scholen eynen halven gulden beholden in der lade, de up der herberge h̄s.“ Bei den Schmieden besaß der Beisitzer der Meister einen Schlüssel zu der Gesellen Lade, deren Verwaltung den beiden Altgesellen anvertraut war. Wie bei den Schneidern 1536, so wurde auch bei den Kürschnern 1564 einer der beiden Altknechte von den Meistern, der andere von den Gesellen erwählt. Sie kommen übrigens auch unter anderen Namen vor, z. B. „Ortergesellen“ bei Schmieden 1552, Kleinbindern 1605, „Nestergesellen“ bei Keepschlägern 1536. Ueberall erscheinen sie als die Mittelpersonen, durch welche das Amt für Aufrechthaltung seiner Gesetze und Ordnungen unter den Gesellen sorgt. Sie haben für den neuangekommenen Gesellen nach dem Zunftgebrauche Arbeit zu suchen; die Tischler geben ihnen hierfür bei einem Gesellen drei, bei zwei vier Stunden Zeit. Ihnen liegt es ob, mit Erlaubniß der Aelterleute (Tischler) die Gesellen zusammen zu rufen, sie sitzen sowohl bei den herkömmlichen Zechen, wie bei außerordentlichen Versammlungen oben am Tische bei der geöffneten Lade und wachen über Ordnung und Sitte. Daher nehmen sie den an-

kommenden Gesellen Messer oder ähnliche gefährliche Werkzeuge ab, gebieten bei Eröffnung der Lade Frieden, machen um dieselbe mit Kreide einen Kreis, in den Niemand hinein tasten oder Geld legen darf (Schneider), lassen durch den Schreiber die Gesellenartikel verlesen, auf daß jeder wisse, wie er sich zu verhalten habe. Dann nehmen sie die Beiträge der Gesellen für die Lade an und halten Umfrage, ob einer der Gesellen auf den anderen etwas wisse oder ob dem Neuangefommenen Meister und Gesellen seines früheren Aufenthaltsortes etwas aufgetragen hätten. „Der spreche nu und schweige hernachmals.“ Ueber den Umfang der den Gesellen in ihren Rollen eingeräumten, durch die Altknechte allein oder unter Mitwirkung der Schaffergesellen, resp. Schaffmeister auszuübenden Gerichtsbarkeit wird noch in anderem Zusammenhange zu reden sein.

Die letzte Stufe, welche der Geselle zu ersteigen hatte, um aus einem Schutzgenossen ein vollberechtigtes Mitglied der Zunft, ein Amtsbruder zu werden, war die Meisterschaft. Allein dieser Schritt war kein leichter und wurde, je mehr das Zunftwesen erstarrte, immer schwerer. Schon der Umstand allein, daß eine erhebliche Zahl von Zünften wenigstens in der Zeit, aus welcher unsere Rollen stammen, auf eine bestimmte Zahl von Meistern geschlossen waren, bot dem aufstrebenden Gesellen, zumal wenn er nicht in der Zunft geboren war, ein nicht geringes Hinderniß.<sup>84)</sup> Es war einem Gesellen nicht möglich, in einer solchen Zunft die Meisterschaft zu gewinnen, wenn nicht durch Todesfall oder dadurch, daß ein Amtsmeister freiwillig seine Stelle aufgab, eine Vacanz eintrat. Man hat wohl versucht, die Härte dieser Einrichtung durch allerlei Concessionen zu mildern, aber auch hierin kommt der Egoismus der Zunftmeister zum Ausdruck. Die Grob- und Kleinschmiede z. B. behalten für die Meistersöhne und Wittwen auch über die geschlossene Zahl hinaus freies Amt vor, ebenso reserviren die Leineweber den Meisterkindern über die 25 Stellen noch 6. Die wachsende Bevölkerungsziffer zwang manchmal einzelne Zünfte, ihre geschlossene Zahl zu erhöhen, um der Voraussetzung,

<sup>84)</sup> Vergl. oben S. 38.

unter der ihnen ein geschlossenes Amt zugestanden war, nämlich die Bürgerschaft mit guter, billiger und ausreichender Arbeit zu versorgen, genügen zu können. Es hat hierbei wohl auch nicht an Einwirkungen des Rathes gefehlt. Immerhin sind diese Zugeständnisse offenbar sehr ungern und in ungenügender Weise gemacht worden. Die Keepschläger z. B., 1536 auf 10 Meister geschlossen, haben 1610 erst 12, die Leineweber, 1538 auf 25, sind 1611 auf 30 Meister gelangt. Andererseits haben z. B. die Barbieri noch 1611 dieselben 10 Stellen wie bereits 1553. Es ist hiernach sehr begreiflich und die natürliche Folge dieses Entwicklungsganges, wenn gerade seit dieser Zeit die Klagen der Zunftmeister darüber, daß immer mehr Gesellen als Böhhasen und Pfluscher in der Stadt aufstaueten, immer häufiger werden. Sieht man aber auch von diesem allerdings nicht für alle Zünfte geltenden Hinderniß ab, so war es auch außerdem dem Gesellen nicht leicht gemacht, allen jenen Anforderungen gerecht zu werden, ohne welche die Meister seiner Zunft nicht gewillt waren, ihn als gleichberechtigten Genossen in ihre Mitte aufzunehmen. Es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen, wie sich in dieser Beziehung die älteren Zunftrollen vortheilhaft von den jüngeren unterscheiden. Wir gewahren da einen Entwicklungsprozeß, ausgehend von Bestimmungen, welche ursprünglich „weniger zur Monopolisirung ihrer Gerechtfame und zur Ausschließung der niederen Klassen, als vielmehr zur Erlangung einer geachteten politischen und socialen Stellung benutzt wurden,<sup>85)</sup> bis herab zu einem öfters in kleinlichster und brutalster Weise sich äußernden Zunftegoismus. Hat doch selbst der Rath von Stettin, dessen nicht geringes pecuniäres Interesse und dessen oft auf Kosten der arbeitenden Klassen für das Wohl der Zünfte geäußerte Fürsorge ihn zum Beschützer solcher Zunfttendenzen machte, oft genug aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung des Landesherrn der allzu engherzigen Auslegung und allzu buchstäblichen Erfüllung der Forderungen in den

<sup>85)</sup> Böhmert, Beiträge zur Gesch. des Zunftwesens. Leipzig 1862. S. 27.

Rollen entgegen treten müssen. Für Stettin enthalten insbesondere die Acten der Goldschmiede in dieser Beziehung ein ziemlich umfangreiches Material.

Es bleibt, selbst wenn wir die in den Confirmationen der wenigen älteren Rollen enthaltene Wendung, daß sie eine „von worde tho worde ludende“ Reproduktion des ursprünglichen Textes seien, ohne Vorbehalt annehmen dürften, doch für die frühere Zeit nur ein im Vergleich zur späteren unzureichendes Material übrig, um daraus eine klare Vorstellung von dem früheren Stande der Aufnahmebedingungen schöpfen zu können. Insofern muß hier mehr ein Bild des beginnenden Verfalles als der gesunden Blüthezeit des stettiner Zunftwesens entworfen werden. Allein das läßt sich doch aus dem erhaltenen Material vollkommen deutlich erkennen, daß die anfangs bei der Aufnahme in das Amt erhobenen Anforderungen offenbar nicht auf Fernhaltung unbequemer Concurrenz, sondern darauf hinzielten, die Zunft vor dem Eindringen solcher Elemente zu bewahren, welche durch Herkunft, sittliche Gebrechen, Untüchtigkeit im Arbeitsbetriebe die Zunftgenossen in Mißcredit und Unehre bringen konnten.

Die Schuhmacher (1262 in Conf. 1535) fordern z. B. nur, daß der Aufnahme als Meister heischende Geselle vorher zwei Jahre in Stettin bei einem Meister seines Werkes gearbeitet und in der Stadt nicht eigenen Rauch oder Schmauch gehabt habe, also namentlich nicht dem Amte zum Schaden auf eigene Faust als Bönhase thätig gewesen sei. Selbstverständlich war sicher auch bei ihnen die freilich in der Rolle nicht aufgeführte, in allen späteren Rollen gestellte Bedingung, daß der Geselle mit Gewinnung der Meisterschaft auch das Bürgerrecht am Orte erwerbe.<sup>86)</sup> Sie folgt schon aus dem ganzen Charakter der Zunft und ist in diesem Falle um so

<sup>86)</sup> Die dafür zu entrichtende Summe betrug in älterer Zeit 6 Mark, 1511 wird sie durch Rathsbeschluß festgesetzt auf 25 fl. und 1/2 fl. Schreibergeld; die Knochenhauer, Weißbäder, Schuhmacher, Wollenweber, Böttcher, Kürschner, Riemer sollen für die nächsten 10 Jahre 50 Mark und 1/2 fl. Schreibergeld geben, die anderen Aemter die in ihren Rollen festgesetzte Summe.

selbstverständlicher, als in der Rolle die Meister wiederholt als „unsere borger“ bezeichnet und ihnen in dieser Eigenschaft gegenüber den Fremden gewisse Privilegien für den Einkauf von Fellen zc. bewilligt werden. Vollends unerläßlich mußte die Gewinnung der Bürgerschaft sein, seitdem den Zünften als solchen ein gewisser Antheil am Stadtre Regiment eingeräumt worden war. In dem den Böttchern 1420 von Otto 2. verliehenen Privileg heißt es ausdrücklich: „ock schall nemand dat werck eschen, he sy dan ein borger in unser stadt Stettin.“ Wenn hier die Bürgerschaft schon vor der Heischung erworben sein muß, so finden sich abweichende Bestimmungen in manchen Rollen. Bei den Knochenhauern (1312 in Conf. 1551) war zuerst in drei Morgensprachen in Gegenwart der beiden Rathsbekisitzer dreimal das Amt zu heischen, vor der dritten Heischung sollen die Knochenhauer sodann glaubhaft erkunden, daß der Geselle „ein uprichtig framer mynsche sy und eherlichen van der stede syner vorigen wanunge, dar he herkompt, sy gescheiden.“ Darauf soll ihm vom Rathe die Bürgerschaft gegönnt und demnächst die Aufnahme in das Amt gewährt werden. Dabei sind den Rathsbekisitzern und dem Amte je vier Schillinge zu entrichten. Bei den Maurern (1380 in Conf. 1582) geht die Gewinnung der Bürgerschaft der Anfertigung des Meisterstückes voran, bei den Kürschnern 1574 folgt sie unmittelbar auf die Aufnahme, ebenso bei den Kleinbindern 1605, doch darf der neue Meister vorher nicht zur Arbeit zugelassen werden. Als Regel darf hingestellt werden, daß nach Erfüllung aller anderen Bedingungen der Aspirant von den Alterleuten zu den Kämmerern geführt wurde und die Bürgerschaft zu gewinnen hatte. Mit dieser übernahm der neue Meister alle hieraus sich ergebenden Pflichten gegen die Stadtgemeinde, er hatte „der Stadt Bürden zu tragen“ wie es die Rollen ausdrücken. Im Besonderen wird von Handwerks wegen von ihm begehrt, daß er einen ledernen Eimer (für Feuergefähr) und einen eigenen, löblichen Harnisch in seinem Hause habe (Weißbäcker 1543) oder ein Seitengewehr und Rohr<sup>87)</sup> (Kürschner 1574) u. a.

<sup>87)</sup> Gewehr.

In manchen Aemtern übernahm es die Gesamtheit selbst, dergleichen Waffen in ausreichender Menge vorrätig zu halten und erhob zur Bestreitung der Kosten von jedem neu aufgenommenen Meister eine besondere Zahlung, Harnischgeld genannt. Bei den Schlächtern und Garbratern 1548 belief sich dasselbe auf 1 fl.; bei den Knochenhauern 1559 auf 7 Orth 1 Gr., 1620 auf 1 fl. 21 Schill. Lüb. Bei den Maurern 1380 in Conf. 1582 wurden zwei besondere Harnischmeister zur Verwaltung der einkommenden Gelder und Beaufsichtigung und Ergänzung des Waffenvorrathes erwählt.

Schon oben wurde bei den Knochenhauern des vom heischenden Gesellen zu erbringenden Beweises gedacht, daß er ein aufrichtiger und frommer Mensch und ehrlich von seinem früheren Wohnorte geschieden sei. So berechtigt und maßvoll dieses Verlangen war, so bedenklich ist es im Laufe der Zeiten verschärft und durch allerlei Zusätze erweitert worden. Die Rollen zeigen außerdem, daß man in den verschiedenen Aemtern in dieser Hinsicht verschiedenen Auffassungen huldigte. Während z. B. die Rolle der Schmiede (1313 in Conf. 1533) verlangt, daß der Geselle „echte unde rechte gebaren sy“, auch die Kürschner (1350 in Conf. 1489) die Vorzeigung seines „adelsbrefes“<sup>88)</sup> fordern, die Wöttcher 1420 es als eine „wonlike sede“ bezeichnen, „dat he echte und rechte gebaren sy van vader unde moder“, begnügen sich außer Knochenhauern auch Schuhmacher und Maurer mit dem Nachweise, daß er eine „unberuchte person“ sei. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wird der Beweis echter Geburt ganz allgemein verlangt, außer bei den Keepschlägern 1536 (aber in der Rolle von 1610), Weißbäckern 1543, Buchbindern 1614, indessen fordern ihn diese von ihren Lehrlingen.

In Verbindung mit dieser Bedingung tritt manchmal eine zweite auf, daß nämlich der aufzunehmende Geselle von seiner Herrschaft, unter der er geboren sei, mit deren Willen geschieden und frei gelassen sei (Schlächter und Garbrater 1548, Tisch-

<sup>88)</sup> Geburtsbrief.

ler 1548)<sup>89</sup>). Doch ziemlich gleichzeitig mit dieser milderen Auffassung, ein Beweis, daß wir uns in einer Uebergangsperiode befinden, wird bereits in dem von Bogislav 10. 1514 dem Amte der Schneider verliehenen Privileg verlangt „de mit en in dat schrot edder schnyderwerck will kamen, de schall wesen fry und nicht eygen, echt unde recht uth einem ehrlicken ehebedde gebaren, dudisch unde nicht wendisch na uthwifunge ever adelbrebe unde unvorbraken, an siner ehren unde schall sic richtig gehalten hebben an sinen dienste, wo he geweset is.“

Die bereits bei den Lehrjungen erwähnte Ausschließung der Kinder gewisser, wegen ihrer Beschäftigung für unehrlich angesehenen Leute wird bei Bewerbung um das Amt nur einmal erhoben, nämlich in der Rolle der Wind- und Wassermüller 1635. Es solle „kein huren-, schäfer- oder stadtknechtssohn“ in das Amt aufgenommen werden, und auch diese Clausel hat Bogislav 14. am 15. Juli 1635 bei Ertheilung der Confirmation gestrichen und die Aufnahme der Söhne von Schäfern und Stadtknechten geboten. Man wird nicht annehmen dürfen, daß die Zünfte hinsichtlich dieses Punktes bei den Gesellen eine mildere Praxis hätten walten lassen als bei den Lehrlingen, aber die bei Annahme dieser letzteren beobachtete Vorsicht bot ja auch zugleich die weitere Bürgschaft, daß kein „unehrlicher“ Lehrjunge Geselle wurde und damit den Anspruch auf Gewinnung der Meisterschaft erlangte. Es war diese Forderung vollends überflüssig bei den Gewerken, welche verlangten, daß der Meisteraspirant hier am Orte und im Amte selbst geboren sei. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß die spätere Zeit in dieser Hinsicht humaner geurtheilt habe. Während den älteren Rollen alle solche Vorbehalte fremd sind und auch später noch für den häufig in den Rollen vorgeschriebenen Fall, daß sich der Geselle sogleich nach erfolgter Aufnahme als Meister verheirathen solle, in der Regel nur begehrt wird, daß er sich nicht mit einer „berucheden oder

<sup>89</sup>) Vergl. Neubourg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. 1880. S. 25.

unehelichen person“ verhehlichen dürfe, dehnen die Kleinbinder 1605 und Nadeler 1619 den Nachweis ehelicher Geburt auch auf die Braut aus; derselbe war übrigens nur dann nicht durch schriftliche Zeugnisse, sondern durch glaubwürdige Leute mündlich zu führen, wenn es sich um Kinder von Meistern oder Bürgern handelte. Auch die Buchbinderrolle 1614 verbietet die Ehe „mitt verdecktign personen, die einer unerbarlichen handtirunge sein als scheper, schweineschneider und dergleichen.“ Die uns erhaltenen Zunftacten berechtigen nicht zu der Annahme, daß dieser Unbilligkeit vor Publication des Reichsgutachtens vom Jahre 1731 (Art. 4) rechtlich ein Ende gemacht worden sei, welches bestimmt, daß die Kinder derer Land-, Gerichts- und Stadtknechte, wie auch derer Gerichts-, Fron-, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenlehrer, Bach-Feger, Schäfer u. dgl. in Summa keine Profession und Handtirung, denn bloß die Schinder allein bis auf deren zweite Generation bei denen Handtwerken ohne Weigerung zugelassen werden.

Manchmal wird außerdem die schon berührte Prüfung der moralischen Eigenschaften des Gesellen specieller formulirt. So muß er den Tischlern 1548 bescheinigen, daß er kein böses Gerücht auf sich habe, auch mit Niemand in anderen Städten in Zwißt lebe. Nach der Kürschnerrolle 1574 darf er mit keinem seiner zukünftigen Amtsbrüder in Streit leben oder muß sich, wenn dies der Fall, vor seiner Aufnahme mit ihnen versöhnen. Die Drechsler (1491 in Conf. 1598) begründen die Bedingung, daß der Geselle vor seiner Aufnahme ein halbes Jahr bei einem Meister seines Handwerkes in Stettin müsse gearbeitet haben, damit, „das man in der zeit von außen und andern orttern durch wandernden gesellen des vorigen seines verhaltens kundtschafft haben köntte und das werck folgig desfalls nichtt molestirtt werde wie vorhin geschehen.“ Es ist hierbei wohl weniger auf Erkundung des sittlichen Wandels als vielmehr darauf abgesehen gewesen, zu erforschen, ob der Geselle ein gesetzliches Verhalten gegen seine früheren Arbeitgeber und gegen deren Zunft gezeigt habe. Daher treten uns

im Besonderen vielfach Bestimmungen dieser Art in den Rollen entgegen, der heischende Geselle dürfe seinem früheren Meister nicht entlaufen sein, dürfe nicht vorher zum Schaden des Werkes im Stadtgebiete gepuscht oder bei einem Bönhasen gearbeitet haben (Schneider 1533), dürfe nicht zuvor das Amt verachtet und sich zu einer anderen Hantirung haben gebrauchen lassen (Tischler 1548), nicht gearbeitet haben, wo kein Amt sei (Keepfchläger 1536) u. a.

Mit den angeführten Beispielen ist bereits das Gebiet des eigentlichen Gewerbebetriebes berührt, auf welchem gleichfalls die Befähigung zur Meisterschaft durch eine Reihe von Leistungen zu erweisen war. Zunächst war meistens gleich bei der ersten Heischung der Lehrbrief vorzulegen. In den Rollen ist gewöhnlich von dem Lehrbriefe schlechtthin die Rede, oder es wird gesagt, der Aspirant müsse sein Handwerk ehrlich und redlich bei einem Meister gelernt haben. Die Goldschmiede 1549 wollen ausdrücklich eine Lehrzeit nicht unter vier, die Kleinbinder nicht unter drei Jahren nachgewiesen haben. Die Drechsler (1491 in Conf. 1598) verlangen sogar, daß er in Stettin und im Amte gelernt habe. Von der seitens der Keepfchläger in Stettin gegen ihre Berufsgenossen in Hamburg, Lübeck, Bismar, Rostock und Stralsund durch Ausschließung ihrer Gesellen von der Meisterschaft geübten Repressalie war bereits die Rede.

Den älteren Rollen noch fremd, begegnet uns später öfters die weitere Bedingung, daß der Geselle eine bestimmte Zeit gewandert sein müsse. Die Lohgerber 1601 schreiben zwei Jahre als Minimum vor, eben soviel die Böttcher 1608 und Buchbinder 1614; drei Jahre dagegen die Kleinbinder 1605, Riemschneider 1609, Loß- und Kuchenbäcker 1615 und Mafer 1619.

Früher und häufiger tritt die Forderung auf, der Geselle müsse hier bei einem Meister eine bestimmte Zeit, in der Regel vor der ersten Heischung, bei den Lohgerbern und Kleinbindern zwischen der ersten und zweiten, gearbeitet haben. Für die Wahl des Meisters waren die allgemeinen Vorschriften über

die Annahme der Gesellen maßgebend. Nur die Maler 1619 schreiben hierbei eine festbestimmte Reihenfolge der Meister vor. Die Probezeit umfaßte den Zeitraum von einem halben Jahre (Drechsler, Schlächter und Garbrater 1548) bis zu zwei Jahren (Schuhmacher 1262, in Conf. 1535 und Kürschner 1574). Gewöhnlich beträgt sie Jahr und Tag. Hervorgegangen aus dem berechtigten Verlangen, erst die technische Ausbildung des Gesellen zu erproben und das Eindringen untüchtiger, den guten Ruf des Handwerks schädigender Elemente zu verhüten, ist diese Probezeit späterhin zu einer der beliebtesten Handhaben der Zunftmeister ausgeartet, die lästige Concurrrenz nach Selbstständigkeit ringender Gesellen abzuwehren.

Dem gleichen Zwecke wie ursprünglich die Probezeit sollte offenbar auch das Meisterstück dienen. Zwar wird es nicht in allen Aemtern verlangt, in einigen erst in späterer Zeit, aber es kommt doch häufig und früh schon vor. Zuerst wird es erwähnt in der Rolle der Schmiede (1313 in Conf. 1533) und zwar in der für Stettin fast stets wiederkehrenden Form, daß der heischende Geselle im Hause eines Altermannes seine Hand an einem Meisterstücke beweise, sofern nicht entweder die Eigenthümlichkeit des betreffenden Gewerbes dies wie bei Mauernern u. a. verbot, oder die Rollen hierfür besondere Vorschriften gaben. Die Drechsler 1491, in Conf. 1598, Tischler 1548, Maler 1619 überweisen den Gesellen selbst einem bestimmten Meister, die Hutmacher 1533 erlauben ihm, sich eine Werkstatt zur Anfertigung des Meisterstücks zu wählen.

Das Meisterstück selbst war z. B. bei dem vereinigten Amte der Schmiede für jedes darin eingeschlossene Gewerbe ein anderes. Für die Grobschmiede sind vorgeschrieben „eyn hofhsere, ein eye unde eyne forcke“<sup>90)</sup>; für Kleinschmiede: „eyn schloth, ein par sparen unde ein par bogel“<sup>91)</sup>; für Messerschmiede: „ein langf messer mit eyner beyerschen hoven“<sup>92)</sup>, ein

<sup>90)</sup> Hufeisen, Art, Forke oder Heugabel.

<sup>91)</sup> Sporen, Steigbügel.

<sup>92)</sup> Langmesser mit bayerischer Haube, d. i. der unterste Beschlag von Blech auf der Schale (Grimm).

weidemesser<sup>93</sup>), alles dartho smeden unde ock mit einer beher-  
schen huven, unde two credenzmesser<sup>94</sup>) unde disse drei stücke  
alle mit geschrodem werck<sup>95</sup>); für die Grapengießer: „ein  
grapen unde ein moyser unde ein backegel<sup>96</sup>)“; für die Nageler:  
„ein feyhaken<sup>97</sup>) unde ein som<sup>98</sup>) unde ein feylspiker<sup>99</sup>)“.  
Bereits 1552 ist in diesen Bestimmungen eine Aenderung ge-  
troffen. Geblieben sind die Meisterstücke der Grob-, Messer-  
schmiede, Nageler, Grapengießer, aber aus den Kleinschmieden  
sind inzwischen geworden einmal „die dath kleinschmede werck  
willen brucken alß ein schlosser“, und ihr Meisterstück ist „ein  
kistenschloth mit viff vallen<sup>100</sup>) und ein kamerschloth mit twen  
stumpen regelen<sup>101</sup>), dath up unde tho holdt und ein gelodet  
schilttschlot“; zweitens die Sporer, welche „ein gebitz mit gelen  
poekelen<sup>102</sup>), also dat me de stangen kann under und haben  
langk und forth schruben, und ein par sparen und ein par  
bogel<sup>103</sup>)“ zu fertigen hatten. War ferner noch 1533 den  
Messerschmieden freigestellt gewesen, statt der angeführten Stücke  
„ein ritshschwerde, stoytstech<sup>104</sup>) und allent, wat he up sin handt-  
werck geleeret hefft to makende,“ so wird nunmehr den neu hin-  
zugekommenen Schwertfegern überwiesen, „ein rideschwert, ein  
rutlingk<sup>105</sup>) und ein behemischer tafßhaken mit einer langen

<sup>93</sup>) Waidmesser.

<sup>94</sup>) Credenzmesser.

<sup>95</sup>) schroden = schneiden, beschneiden.

<sup>96</sup>) Mörser, Backiegel.

<sup>97</sup>) Feuerhaken (?).

<sup>98</sup>) som (?); auch die Ankerschmiede zu Wismar hatten zu fertigen:  
1 boos haken, 2 some u. a. Schiller-Lübben. Hängt das Wort viel-  
leicht zusammen mit dem Schwedischen som, Hufnagel?

<sup>99</sup>) Ein kurzer, dicker, spitzzulaufender Nagel zum Festhalten.

<sup>100</sup>) Falle, noch heute technischer Ausdruck für den durch den Thür-  
drücker bewegten keilsförmigen Riegel, der die Thüre schließt.

<sup>101</sup>) Riegel ist der durch Schlüssel oder Hand bewegte Verschußbolzen.

<sup>102</sup>) Budeln.

<sup>103</sup>) Sporen und Steigbügel.

<sup>104</sup>) stoytstech?

<sup>105</sup>) rutlingk = rutink, wohl ein langes Messer. (Schiller und  
Lübben.) Kommt auch in Pommern vor. Kanzow S. 360.

hüven<sup>106</sup>).“ Neu sind 1552 auch die Kupferschmiede aufgeführt, deren Meisterstück war „ein nhagelketell<sup>107</sup>) vann tven thunnen und eine brathpanne, tvo ellen langk, und ein ganzer ketel uth einem stücke einer ellen with.“ Die Rolle wurde 1568 abermals revidirt und an Stelle der Bratpfanne forderte das Amt nun eine Braupfanne. Damals kommen, doch ohne Meisterstück, hinzu die Panzermacher. Eine neue Erweiterung erfuhr das Amt dann noch in der Zeit von 1568—1632 durch das Hinzutreten der Büchsenmacher, welche zu fertigen hatten „ein langk Rohr<sup>108</sup>) van negen quartier<sup>109</sup>) söß eggicht, ein Rohr van söven quartier, ein Rohr van vyff quartier, ein schloth mit dem hanespan<sup>110</sup>), ein schloth mitt einem thobrakenen welbaum<sup>111</sup>), afgeschlagenen stangen und mit einem ganzen deckell, und ein gemein schloth mit aller thogehor“; ferner der Uhrmacher, deren Meisterstück „ein abelangt<sup>112</sup>) schlagendes vierndel<sup>113</sup>) undt stundenuhr nebst einem wecker, welches man am halse dragen kan“; der Kreuzschmiede, denen die Herstellung eines „schlachtschwerdtcrüz mit dem knope, eines rappiercrüz mit viff bagen<sup>114</sup>) und baven mit einem knope, eines schwerdtcrüz unde knop“ oblag; der Bohrschmiede, welche zu machen hatten „eine klöve<sup>115</sup>) edder farniersege mit vier verborgenen schruven<sup>116</sup>), söz spanne langk, und einer federspanne breidt nebenst einer hülße mit deme schlötel, eine tange mit einer verborgenen schruven edder nagel mit messingeschen angeschruvenen eckern, ein handtbahr mit acht verborgenen

<sup>106</sup>) taßhaken = langes Messer, eigentlich eine Waffe. Rüdiger, hamb. Zunftrollen. Glossar. 339.

<sup>107</sup>) d. i. ein aus mehreren Stücken zusammengesetzter.

<sup>108</sup>) Gewehr.

<sup>109</sup>) Biertheil.

<sup>110</sup>) hanespan, hahnspan, vielleicht ein kleiner Schlüssel.

<sup>111</sup>) Welbaum = Radzapfen (?).

<sup>112</sup>) oblong.

<sup>113</sup>) viertel.

<sup>114</sup>) Bügel am Griff.

<sup>115</sup>) klöven = spalten.

<sup>116</sup>) verdeckten Schrauben.

ſchruben und twe wormbſköppen haben up<sup>117)</sup>“; endlich der Kurzmeſſerarbeiter, deren Meiſterſtück ſein ſollte: „ein foder<sup>118)</sup> mit twölff meſſern und einer gaffel<sup>119)</sup>, ein weibemeſſer, alſe ſick de köfe gebreden, beſchlagen mit meſſern und ſpickenadeln, ock wat ſünſt darup gehöret.“

Das Meiſterſtück war gewöhnlich nach der dritten, ſeltener (Reepſchläger 1536) nach der erſten Heiſchung anzufertigen. Manchmal iſt eine beſtimmte Zeit dabei vorgeſchrieben, welche bedingt war durch die beſondere Art der Arbeit. Bei den Tifchlern 1572 z. B. beträgt ſie ein Vierteljahr, bei den Buchbindern 1714 vierzehn Tage, bei den Barbieren 1611 vier Stunden.

Zimmer aber wird, zum Theil peinlich genau, vorgeſchrieben, daß der Geſelle das Meiſterſtück allein mit eigener Hand und unter ſteter Aufſicht der Alterleute, bei den Maurern (1380 in Conf. 1582) außerdem noch der beiden Rathſbeißiger, bei den Hutmachern 1533 in Gegenwart der beiden älteſten und des jüngſten Meiſters anfertigen ſolle. Er hatte die Werkzeuge und das Rohmaterial auf eigene Koſten zu beſchaffen, durfte dann aber ſein Meiſterſtück, nachdem es entweder von den Alterleuten allein (Böttcher 1491) oder in Gemeinſchaft mit den Beiſitzern (Tifchler 1548) oder endlich, was meiſtens Regel war, vom ganzen Amte geprüft und für gut befunden worden, verkaufen. Bei den Drechſlern (1491 in Conf. 1598), Kleinbindern 1605 und Malern 1619 dagegen mußte der Geſelle ſein Meiſterſtück als Geſchenk auf das Rathhaus bringen. Ausnahmen von dieſen Vorſchriften kommen vor und finden ihre Erklärung in der Eigenart oder Koſtbarkeit des Meiſterſtücks, z. B. bei den Maurern (1380 in Conf. 1582) beſtehend in einem Kreuzgewölbe und einem Giebel, bei den Goldſchmieden in einem „drinckgeſchirlein uffgezogen mitt zwen beuchen und verdeckt, uff aller geringſte vomn zween marcken ſylbers ſchwere, einem einwarttes geſchnitten ſygelschildt und helm mitt aller

<sup>117)</sup> Bandbohrer. Wormbſköppe = Schlangentöpfe.

<sup>118)</sup> foder = Futteral.

<sup>119)</sup> gaffel = Gabel.

zubehorunge und einem gülden rynch und einenn edlemm stein darin versezt unnd zimlichenn geschnittenm.“

Die Rollen weichen auch in ihren Bestimmungen darüber erheblich von einander ab, was für den Fall des Mißlingens des Meisterstückes geschehen solle. Die meisten schweigen vollständig über diesen Punkt, andere lassen den untüchtigen Gesellen eine Geldstrafe nach Ermessen der Meister zahlen, so Böttcher 1608, Maler 1619. Wieder andere Zünfte unterschieden geringere oder gröbere Fehler. Im letzteren Falle wurde der Geselle entweder abgewiesen und mußte das Meisterstück noch einmal machen (Tischler 1548, Buchbinder 1614, Kupferschmiede 1624), oder man legte ihm noch ausdrücklich auf, erst ein Jahr zu wandern und sein Handwerk besser zu lernen, ehe er von neuem sein Meisterstück mache (Schneider 1533, Barbieri 1611, Korbmacher 1613). Die Loß- und Kuchenbäcker 1615 endlich stellen ihm die Wahl, ob er lieber ein Jahr wandern oder 15 fl. Strafgeld in die Lade zahlen wolle. Im allgemeinen zeigen die Rollen, je älter sie sind, um so einfachere Gewohnheiten, je jünger, um so zahlreichere und lästigere Vorschriften. Was in gesunderen Verhältnissen offenbar viel mehr dem Urtheile der Meister ohne viele Reglements anheimgestellt war, das suchte man später durch einen immer complicirteren Apparat zu regeln und verfiel dabei vielfach in kleinliche und engherzige Scherereien. In manchen Nemetern wurde das Meisterstück erst in späterer Zeit eingeführt. Die Böttcher z. B. hatten es 1420 noch nicht, wohl aber findet es sich in den Rollen von 1491 und 1608. Auch bei den Schuhmachern wird es in der Rolle von 1262, in Conf. 1535 noch nicht erwähnt, aber durch Verordnung Herzogs Barnim vom 8. Juni 1575 eingeführt: „das nach dieser zeit niemandts, er sei wie er wölle, in das ampt der schuster solle aufgenommen werden, er habe dan zuvor ein werkzeug oder meisterstucke gemachet und dadurch seine handt bewiesen.“

An dem Meisterstücke mancher Zünfte ist erkennbar, wie man dasselbe der veränderten Mode anzupassen suchte. So bestand es bei den Schneidern 1533 in einem „geföldet fruwen

hoyken<sup>120)</sup> undt avedt rock mit flügelen vnd einem brustrock, und dat gewandt schall nicht geringer wesen wen dellermundisch<sup>121)</sup>. Ein „schwart leibisch rockdoek und anderthalf elle schwart delwisch<sup>122)</sup>“ zu machen, war Meisterstück der mit den Schneidern in einem Amte verbundenen Wantscherer. Im Jahre 1623 belieben die Meister auf der Morgensprache und erlangen des Rathes Confirmation, daß das bisher geforderte Meisterstück, „weil es niemand nicht nütze wirdt, besondern der junge meister mit seinen grossen schaden wiederumb von einander trennen und sich also zu nütze machen müssen“, abgeschafft werde und an dessen Stelle trete „ein zierliches manneskleid alß hosen und wammes von gutten renlichen zeuge nebst ein pahr kyrseischen<sup>123)</sup> strumpffen, ein frauen-mannehöken von engelschen tuche, eine jope mit klappen von renlichen zeuge, also das es auff der meister taffell bestehen kann.“

Es muß übrigens bei den Schneidern und Wantscherern bis zur Feststellung der Rolle von 1533 eine Einrichtung bestanden haben, welche für Stettin wenigstens in anderen Aemtern nicht erweisbar ist. Die Meister schafften nämlich damals den sogenannten „inkop“ ab, d. h., wie im Folgenden bemerkt wird, daß hinfort kein Geselle, ohne seine Hand in dem Meisterstücke bewiesen zu haben, um Geld solle zu Werke gestattet werden. Die bisher also dem vermögenden Gesellen gestattet gewesene Ablösung des Meisterstückes mittelst einer Geldzahlung fällt damit fort. Von dieser Aufgabe wurde selbst der Geselle nicht befreit, der durch Verheirathung mit eines Meisters Tochter völlig freies Werk erwarb.

Die Schneiderrolle von 1533 ist außerdem die einzige, welche begehrt, daß jeder neue Meister, „vpt minste haben syne schulde twintich marck hebbe, darmitt effte he ymandes syn kleb

<sup>120)</sup> hoyken = Mantel, avedtrock = aventrock, Abendrock.

<sup>121)</sup> Tuch aus Dendermonde.

<sup>122)</sup> leybisch: von Leyden; delwisch: von Delft.

<sup>123)</sup> Wehrmann, Glossar zu den lüb. Zunftrollen, S. 511: „ein wollenes, gekreuztes Zeug und eine Art grober Sarsche, die auf beiden Seiten recht und mit Haaren bedeckt ist.“

vorderbe, mit demselbigen gelde em dat bethalen möge.“ Vielleicht ist dies so zu erklären, daß die übrigen Zünfte das Rohmaterial zu der bei ihnen bestellten Arbeit selbst einzukaufen hatten und auf eigene Gefahr arbeiteten, wenn die Arbeit mangelhaft ausfiel, während den Schneidern das Zeug, welches der Auftraggeber von den Wollenwebern resp. Gewandschneidern gekauft haben mochte, anvertraut wurde. Jedenfalls darf man aus dem Schweigen der anderen Rollen über diesen Punkt nicht auf eine mildere Praxis schließen, denn das wird überall als Grundsatz festgehalten, daß der Meister für tadellose Arbeit verantwortlich ist.

Wie in anderer Beziehung, so zeigen die Rollen auch hinsichtlich der vom Gesellen in verschiedenen Formen zu zahlenden Geldsummen die Tendenz, den Eintritt in die Meisterschaft immer mehr zu erschweren. Die Schuhmacher (1262 in Conf. 1535) erwähnen noch gar keine Zahlung oder „Köste“, die Böttcher 1420 fordern eine Köste und 8 Mark, die Drechsler (1491 in Conf. 1598) für die Alterleute 12 gr. für die Heischung, und 8 fl. für das Werk statt der Köste, die Schmiede 1552 eine Köste und 11 fl. Die Knochenhauer 1559 bestimmen: „inth erste muth eyn jeder, de dath knackwerk gewynth, geven IV gulden kostgelth, tho deme anderen gyfft he VIII tonnen byr, de synth gesetteth up IV gulden, tho deme drudden gyfft he VII orth I gr. vor harnyßgelth, tho deme vierden gyfft he I last kalen, synth gesetteth up XII gr.; tho deme veyften gyfft he eyn fuder holth vor eynen orth, maketh in Summa X gulden XIII grossen.“ Das Stärkste leisten die Nadeler 1619, welche für die erste Heischung  $\frac{1}{2}$  fl., für die zweite 1 fl. und für die dritte 2 fl., außerdem 25 fl. in die Lade und eine Köste, endlich für den Schreiber  $\frac{1}{2}$  fl. verlangen. Dazu kommen hier wie in jeder Zunft noch die den Rämmerern für die Aufnahme in die Bürgerschaft zu zahlenden 6 fl.

Den gleichen Entwicklungsgang gewahren wir auch bei den Werkskosten. Alle Ordnungen des Rathes noch Mahnungen der Herzöge, hierin Maß zu halten, haben doch nicht den steigenden Aufwand bei diesen anfangs bescheidenen und dem

lößlichen Zwecke des amtsbrüderlichen, geselligen Zusammenlebens gewidmeten Mahlzeiten zu hindern vermocht, womit zugleich dem Unbemittelten durch die Schwierigkeit, solche Summen aufzubringen, der Eintritt noch mehr erschwert wurde. Begnügen sich, um einige Beispiele anzuführen, die Tischler 1548 noch mit einer Tonne Bier, einem Hechte von 8 Gr. und soviel Butter und Brod „also von noden is“, so verlangt das Werk der Buchbinder 1614, daß der heischende Geselle den Meistern geben solle „eine malzeit, doch das nicht mehr als zweyerlei gebratenes und noch andere zwey gemeine essen an fisch oder fleisch sampt butter und kase aufgetragen und nicht mehr dan eine tonne bier dabei außgetruncken werde.“ Zuweilen kommt statt der Werksköste das Geschenk eines silbernen Bechers an das Amt vor. Bei den Kleinbindern 1605 z. B. giebt der Sohn eines Meisters einen solchen von 12 Loth Silber und außerdem 4 Pfd. Zinn, ein Fremder ebenso und 12 Thaler. Bei den Schneidern waren 1623 statt des Bechers 10 Thlr. und zur Ablösung der Köste 34 fl., außerdem waren für jede der drei Heischungen 9 Bierchen und an Aufnahme-geld 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr. zu entrichten.

Wir fügen hier noch zwei in späterer Zeit und vereinzelt auftretende Aufnahmebedingungen hinzu. Der junge Meister sollte vor Eintragung seines Namens in das Amtsbuch einen Amtseid leisten, in dem er zu geloben hatte, alle nun übernommenen Pflichten getreulich zu erfüllen. (Kürschner 1574, Kleinbinder 1605, Nadeler 1619.)

Ohne jede Analogie ist das Verlangen der Keepschläger in der Rolle von 1610 (1536 noch nicht), daß der junge Meister „Christ und der reinen augsburgischen confession und lehre zugethan sei.“

Dagegen kehrt in den meisten Rollen in mehr oder minder drückender Form das Verlangen wieder, der junge Meister müsse sich alsbald in den Ehestand begeben. Auch diese Bedingung war ohne Zweifel anfänglich mit der aus dem ganzen Wesen der Zunft sich ergebenden Absicht aufgestellt worden oder hatte sich doch als Regel herausgebildet, daß der neue

Amtsbrüder sich gleich ein eigenes Hauswesen schon um der Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen willen einrichte<sup>124</sup>). Aber auch in diesem Punkte ging mit dem gesunden Zunftgeiste die ursprüngliche Auffassung verloren, um einer neuen allmählich das Feld zu räumen, welche in der Aufnahme neuer Amtsbrüder ein bequemes Mittel zur Versorgung von Töchtern oder Wittwen der Meister erblickte. Wir können auch diesen Entwicklungsgang in den Rollen verfolgen. Bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts enthalten dieselben entweder gar nichts hierüber, ein Beweis, daß bis dahin mehr Sitte war, was späterhin Gesetz wurde, oder doch nur gewisse Vergünstigungen, falls der junge Meister ins Amt freien werde. Nehmen wir die Hutmacher 1533, Schmiede 1533, Knochenhauer 1551 aus, von denen übrigens die beiden letzteren 1552 resp. 1620 auch bereits allerlei Vorrechte in ihren Rollen haben, so hat sich im 16. Jahrhundert als fast ausnahmslose Regel herausgebildet, entweder dem Gesellen, wenn er ins Amt freie, eine ganze Reihe von Erleichterungen in den Aufnahmebedingungen zu gewähren, es sind dies u. a. Befreiung von der zweiten und dritten Heischung, von den Rosten, vom Meisterstück, von der Pflicht, Jahr und Tag zu arbeiten, bei den Schneidern 1533 vollkommen freies Werk, wenn der Geselle eines Meisters Tochter, 4 fl. in Summa, wenn er eine Wittve heirathe, oder aber mit oder ohne Einschränkung vom neuen Meister die Heirath ins Amt zu verlangen. Die Glaser 1548 wollen nur in dem Falle davon dispensiren, wenn im Amte selber keine zur Ehe geeigneten Wittwen oder Meistertöchter vorhanden seien. Wörtlich damit stimmt der entsprechende Passus in der Tischlerrolle von 1548. Dagegen erklären die Weißbäcker 1543, Maler 1619, Hausbäcker 1624 nur den ins Amt aufnehmen zu wollen, der auch ins Amt zu freien sich verpflichte. Maßvoll erscheint dagegen die Zunft der Nadeler 1619, welche nur vorschreiben, daß der Geselle sich „entweder alhie in unser ampt mit einer wittwen oder eines meisters tochter oder sonsten seiner gelegenheit nach mit guten leuten ehelich befreunde und einlasse.“

<sup>124</sup>) Vergl. Neubourg, a. a. D. S. 54.

Hier scheint man den früheren Brauch nur gesetzlich fixirt zu haben. Vielleicht in keinem anderen Punkte wurde die dabei offenbarte Selbstsucht und die empörende Beschränkung des freien Willens gleich schwer empfunden. Das beweist unter anderem die schon oben erwähnte Weigerung der Herzöge (vom Rathe liegt hierfür kein Beleg vor), Rollen mit solchen Bestimmungen zu bestätigen. Wie die Herzöge Barnim der Aeltere und Johann Friedrich, so hat auch Philipp 2. 1615 z. B. von den Loß- und Kuchenbäckern eine Abänderung mindestens in dem Sinne begehrt, daß auch „meisters dochter oder widtven gutes geruchtes, ehrlichen verhaltens undt sonsten zum ehestande duchtig seindt undt das niemandt also dadurch zu gezwungener ehe wider sein gewissen gedrungen werde.“

Der in der Forderung an den Gesellen, sich zu verheirathen oder gar ins Amt zu freien, zu Tage tretende Familiensinn der Zunftgenossen hat sich jedoch nicht hierauf allein beschränkt, sondern hat von früh her darnach getrachtet, für die Meisterkinder und Wittven von Amtsbrüdern manche Vorrechte zu schaffen. Bis zum 16. Jahrhundert hielt man sich auch hierbei im Ganzen innerhalb vernünftiger Grenzen, von da an beginnt immer rücksichtsloser die Tendenz, zu Gunsten der eigenen Angehörigen die Fremden möglichst zu belasten oder ganz auszuschließen. In älterer Zeit wird den Meistersöhnen, was ja der Billigkeit entsprach, die Verpflichtung erlassen, erst noch das Bürgerrecht vor den Rämmerern mit Zahlung einer Geldsumme erwerben zu müssen (Schmiede 1313, in Conf. 1533, Schneider 1533). Ebenso wird zwar in den den Lehrlingen auferlegten Obliegenheiten kein Unterschied gemacht zwischen Fremden und Meistersöhnen, aber doch den letzteren in den dabei zu leistenden Zahlungen eine gewisse Erleichterung gewährt. Zuerst bestimmen die Drechsler (1491, in Conf. 1598), ihre Meistersöhne sollten nur die Hälfte, 1 Thlr., in die Lade entrichten, ebenso Korbmacher 1613, Lohgerber 1601. Viel weiter gehen z. B. die Leineweber 1538, Buchbinder 1614, indem sie den Meistersöhnen nicht nur jede Zahlung erlassen, sondern auch nur die halbe Lehrzeit verlangen. Die Kleinbinder 1605

und Maler 1619 gestatten sogar, daß eines Meisters Sohn bei seinem Vater, Schwager oder Blutsfreunde so lange lerne wie er wolle, die Kleinbinder noch mit der Bestimmung, die Lehrzeit dürfe sich aber nicht über die von fremden Lehrlingen geforderten drei Jahre ausdehnen, und die Maler erlauben dem Meister, einen Sohn auch über die sonst zulässige Zahl von Lehrlingen anzunehmen. In Zusammenhang hiermit steht es, wenn in einem auf eine bestimmte Zahl von Stellen geschlossenen Werke entweder für die Meisteröhne eine bestimmte Zahl offen gehalten wurde<sup>125)</sup>, oder aber ausdrücklich ihnen jeder Zeit Aufnahme ohne Rücksicht auf die Zahl freistand. Solches war z. B. bei den Schuhmachern 1535, Hutmachern 1533, Schneidern 1533, Keepschlägern 1536 der Fall. Ueberhaupt sind die Vorrechte der Meisterkinder bei Erwerbung der Meisterschaft viel umfangreicher als im Lehrlings- und Gesellenstande. In letzterem ist von solchen in unseren Rollen kaum eine Spur zu finden, was auch wohl der ganzen in der Zunft geübten Zucht entspricht. Hier mag eine merkwürdige Bestimmung aus den Gesellenartikeln der Schneider von 1536 angeführt werden. „Item so ock de gefellen meth einander ein upstandth eeft ein vorbunt maken wolden, darynne scholen der meistere kindere entschuldiget wesenn und mit der vorbuntnisse nicht tho donde hebben.“

Bei der Heischung der Meisterschaft dagegen waren es, wenigstens 1610, allein die Keepschläger, welche, unter Beibehaltung des Freijahres für die Wittiven, dem Gesellen, der eines Meisters Tochter heirathe, oder dem Sohne eines Meisters, der das Amt gewinnen wolle, keinen Vorzug einräumten, sondern von ihm verlangten, „was ein frembder thut.“ Von den Keepschlägern abgesehen, gab es in Stettin keine Zunft, die nicht größere oder geringere Vortheile den Meisteröhnen oder denen, die eines Meisters Tochter oder Wittive heiratheten, geboten hätte.

Bei den Kürschnern (1350, in Conf. 1489) hatten die Söhne vollkommen freies Werk und waren nur zum Meister-

<sup>125)</sup> S. oben S. 74.

stück verpflichtet, den zukünftigen Schwieger söhnen wurde Abkürzung der Dienstzeit und der Heischungsfristen zugestanden. Auch die Böttcher 1491 wollen Söhne und Schwieger söhne freies Werk gewähren; wer eine Wittve des Amtes freiete, hatte im Ganzen 8 fl. zu entrichten; seit 1608 hatte letzterer noch die Rüste und Harnischgeld zu leisten, der Schwieger söhn ein Meisterstück zu machen.

Ganz ähnlich bestimmen die Schneider 1533 und Buchbinder 1614 für Söhne und Schwieger söhne freies Werk, die Buchbinder setzen aber für die Söhne eine zweijährige Wanderzeit, die Schneider für die, welche eine Wittve heiratheten, die Zahlung von nur 4 fl. fest. Noch häufiger wurde, so bei Drechslern 1471, Hutmachern 1533, Kneipflägern 1536, diesen drei Kategorien halbes freies Werk zugesichert. Andere wieder, so Tischler 1548, Goldschmiede 1549, Nadeler 1619, knüpfen den Vorzug des freien Werkes für ihre Söhne an die Bedingung, daß sie ins Amt heiratheten. Dagegen ist es diesen im Gegensatz zu den Fremden bei Schlächtern und Garbratern 1548, Tischlern 1572, Schneidern 1613, Kürschnern 1619, Hausbäckern 1624 gestattet, sich außerhalb des Werkes zu verheirathen.

Noch mannigfaltiger ist die Zahl der besonderen Vergünstigungen für die Meister söhne zc. Es sind, um einige Beispiele zu geben, eine statt der sonst üblichen drei Heischungen (Knochenhauer 1551, Schmiede 1552), Befreiung von der Verpflichtung, vorher eine gewisse Zeit im Amte gearbeitet zu haben (Schneider 1533, Barbieri 1553, Lohgerber 1601, Maler 1619), vom Meisterstück, von den Werkskosten, von den Zahlungen an die Alterleute zc. Man kann sagen, daß es keine für den fremden Gesellen maßgebende Bedingung gab, die nicht zu Gunsten der Meisterkinder aufgehoben oder doch sehr wesentlich gemildert worden wäre. Unendlich viel wohlthuerender berührt dieser zur offenbaren Ungerechtigkeit gegen Fremde gewordenen Begünstigung der Meisterkinder gegenüber die im Vorstehenden schon berührte Fürsorge für die Wittven der Amtsbrüder. Gerade ihr Schicksal mußte bei dem ganzen Charakter des Kunstwesens

ein sehr trauriges sein, wenn ihr der Ernährer entrisen wurde. Wenn die älteren Rollen über diesen Punkt fast völlig schweigen, so wird daraus nicht gefolgert werden dürfen, daß man früher solche Wittwen ihrem Schicksale überließ, sondern es war sicher der gesunde Geist in den Zünften, das später mehr und mehr zurücktretende religiös-sittliche Moment, mächtig genug, auch ohne gesetzliche Bestimmungen diese Verpflichtung in den Amtsbrüdern wach zu erhalten. Später hat man auch hierüber besondere Anordnungen in den Rollen getroffen, und es läßt sich verfolgen, wie trotz aller sonstigen Verkünderung und Selbstsucht innerhalb derselben Zunft immer besser für die Wittwen gesorgt wurde. Eine Bedingung ergab sich hierbei aber von selbst. Die Wittwe verlor die Zugehörigkeit zu der Zunft ihres verstorbenen Gatten und damit den Anspruch auf Unterstützung seitens seiner Amtsbrüder, wenn sie eine zweite Ehe außerhalb des Werkes einging. Die Tischler vergönnen ihr 1548, das Amt solange zu gebrauchen, bis sie Gelegenheit finde, sich zu verändern, d. h. zu heirathen. War damit noch ein mindestens moralischer Zwang ausgesprochen, falls sich Gelegenheit biete, zum zweiten Male zu heirathen, so ließ man 1572 auch diesen fallen und erlaubte ihr für ihre ganze Lebenszeit das Handwerk zu betreiben. Die Barbier gewähren einer Wittwe 1553 ein Jahr nach dem Tode des Ehemannes, 1611 aber auch für die Lebenszeit die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, „weil matrimonia viel mehr sub dispositione divina als voluntate humana beruhen, der Wittwen andere ehe auch im Trauerjahr geschehen bei erbaren Leuten vorhasset und im rechten straffbar geachtet wird, besonders geboten, ihnen in schweren Fällen mit gutem Rathe zu helfen, ihnen tüchtige und ehrbare Gesellen zu besorgen.“ Ähnlich lauten die Bestimmungen bei den Müllern 1577, Riemschneidern 1609, Malern 1619 u. a. Die Regel war dies, namentlich im 16. Jahrhundert, freilich nicht. Die hinterbliebene Wittwe sollte sich innerhalb des Trauerjahres oder doch im nächstfolgenden mit einem Gesellen in ihrem Amte wieder verheirathen. Nur bis zu diesem Termin war ihr erlaubt, die Werkstatt des

Ehemannes offen zu halten. Wir finden deshalb, wenn auch selten, in dem Verzeichniß der Amtsmeister, welche ihre Zunftrolle revidirt dem Rathe einreichten, den Namen einer Frau mit dem Zusatze „wedewe“. Sie genoß dann gleiches Recht wie die Meister, hatte aber auch als „gildefuster“ es ihnen in allen Stücken gleich zu thun, also ihren Beitrag zur Lade zu schicken zc. Hatte eine solche Wittve Kinder, insbesondere Söhne, so durfte sie in der Regel das Handwerk bis zu deren Verheirathung fortsetzen, vorausgesetzt, daß sie des Vaters Gewerbe erwählten. Kaum in einem anderen Punkte prägt sich der spätere Charakter der Zunft als einer geschlossenen Versorgungsanstalt für die Glieder derselben so scharf aus, als in dem Grundsatz, daß den Kindern eines Meisters selbst dann die Zugehörigkeit zur Zunft mit allen Vorrechten der Meisterkinder gewahrt bleiben sollte, wenn die Mutter durch Eingehung einer zweiten Ehe aus dem Werke ausschied<sup>126</sup>). (Kleinbinder 1605).

War nun der die Meisterschaft heischende Geselle allen jenen Forderungen, soweit sie auf ihn Anwendung fanden, nachgekommen, so wurde er als gleichberechtigter Genosse, „als vollkommener Gildebruder“ aufgenommen und stand, abgesehen davon, daß er meistens, bis er durch einen jüngeren abgelöst wurde, als Amtsbote zu fungiren hatte, allen anderen Zunftmeistern an Rechten und Pflichten gleich.

Bevor wir zu einer Darstellung dieser uns wenden, wird noch ein Punkt berührt werden müssen. Es kam, wenn auch nicht allzu häufig, vor, daß Jemand, der bereits die Meisterschaft anderswo erworben und selbstständig gearbeitet hatte, aus irgend welchen Gründen seinen Wohnsitz nach Stettin verlegte, hier die Bürgerschaft erwarb und behufs Fortführung seines

<sup>126</sup>) Selbstverständlich erlosch aber auch für eines Meisters Tochter jeder Anspruch an das Amt, wenn sie außerhalb desselben heirathete. Als z. B. 1632 sich die Catharina Pubitz, Tochter eines verstorbenen Amtsbruders der Lossbäder, mit einem Bürger und Sager Bartholomäus Köppen verehelichen wollte, beschloß das Amt, „zwar nicht auf pflicht, besondern ihrer sehligen vatern und christlicher liebe halben“ ihr zehn Gulden pomm. zu verehren.

Handwerks Aufnahme in die Zunft beehrte. Die hierbei befolgte Praxis war eine sehr verschiedene, sowohl zur selben Zeit in den einzelnen Zünften, wie in demselben Amte zu verschiedenen Zeiten. Die ältesten Rollen enthalten fast gar nichts hierüber, es läßt sich wenigstens nicht beweisen, ob die in den Rollen der Schuhmacher von 1262, in Conf. 1535, und der Schmiede von 1313, in Conf. 1533 ausgesprochenen Regeln schon der früheren Zeit angehören oder erst mit der Confirmation hineingekommen sind. Hier werden alle fremden Meister, welche an anderen Orten eigenen Rauch und Schmauch gehabt, von der Aufnahme in das Werk ausgeschlossen. In der That begegnet uns diese Anschauung vielfach in den Rollen des 16. und 17. Jahrhunderts, so bei den Tischlern 1548 und 1572, Weißbäckern 1543, Drechslern 1492, in Conf. 1598, Böttchern 1608, Riemschneidern 1609, Korbmachern 1619 u. c. Manchmal wird das Verbot noch schärfer formulirt. Keiner, der anderswo oder hier ohne Willen des Werkes eigenen Rauch und Schmauch und Werkstatt gehabt und schon Weib und Kind besitze, solle ins Werk gestattet werden. Doch findet sich zu derselben Zeit auch wieder eine entgegengesetzte Auffassung, z. B. bei den Knochenhauern 1551, Maurern 1380, in Conf. 1581 u. a., welche jeden unberüchtigten Meister aufnehmen wollen. Aehnlich bestimmen die Rannengießler 1534, deren Amt ein geschlossenes war, wenn ein fremder Meister, falls ihre Zahl nicht voll sei, zu ihnen einziehen wolle, so möge er die Bürgerschaft gewinnen und sich mit dem Amte verständigen, zuerst binnen Jahr und Tag 4 fl. entrichten. Dieselbe Summe fordern auch zur Ablösung des Meisterstücks die Hutmacher, bei denen im übrigen der fremde Meister dem heischenden Gesellen gleich behandelt wurde. Auch im Privileg der Schneider von 1511 heißt es noch: „este einer tho en in ere werck wolde tehn undt nicht bewiesen, de mag sich mit en abfinden, so beste he kan.“ Aber in der Rolle von 1613 ist bereits die schroffere Auffassung zur Anerkennung gelangt, welche verbot, „Jemand, der vorhin hier oder anderswo Rauch und Schmauch gehalten oder sonst unordentlicher Weise sich eindringen wollte, weder

mit Gold oder Silber in das Amt und Gilde sich einkaufen zu lassen, noch um „gift, gaben und freundschaft willen“ aufzunehmen. Um dieselbe Zeit (1608) wollen aber die Böttcher einen solchen fremden Meister nur aufnehmen, wenn er Bürger werde und dem Amte seine Ausrichtung zu thun willens sei. Man merkt jedoch der Fassung ähnlich lautender Rollen sehr deutlich das Widerstreben der Meister an, solchen fremden Meistern Zulassung zu gewähren. So verbieten z. B. die Schmiede 1552 ihre Aufnahme, „doch schall unserm gn. landesfurstem unnd herrn hirinnen nichts benohmen sin.“ Die Bohgerber verfahren 1601 ebenso. „Do aber das ampt wider seinen eindranck sich nicht schutzen und denselben wehren könte und von unser obrigkeit wir dazzu solten gezwungen und gedrunge werden zc.“, soll er alles, was der Geselle, auch leisten. Auch die Kleinbinder 1605 schließen einen fremden Meister, der anderswo eigenen Rauch und Schmach und Werkstatte gehabt, selbst wenn er eines hiesigen Meisters Sohn wäre oder eines solchen Tochter geheirathet hätte, von ihrem Werke aus. „Wo er aber dennoch in unser ampt durch gutter leute vorpitte, jedoch mit der herrn beyfizer gutachten eingenommen wurde, sol er sein undt seiner hausfrauen eheliche gebuhret genugsamb kundtschaft undt abscheidesbriefe, welcher gestalt er von dem vorigen orte mit den feinen abgeseiden, auflegen undt laut unsern privilegien alles an meisterstudien undt sonsten alles ander aufrichten, was ein frömbder thuen muß.“ Das Arbeitsjahr darf er mit 20 Rthlr., davon der Rath die Hälfte erhält, abkaufen. Endlich findet sich in einigen jüngeren Rollen des 17. Jahrhunderts eine etwas mildere Interpretation des Verbotes, daß der Aufzunehmende nicht vorher anderswo „meisterweise“ gearbeitet haben durfte. Die Maler 1619 beschränken dies auf einen Umkreis von vier, die Nadler von neun Meilen um Stettin.

Es hängt dies zusammen mit einer Einrichtung, welche uns in mehreren Rollen entgegentritt. Es konnten nämlich Handwerksmeister, welche in benachbarten oder selbst entfernten pommerischen Städten wohnten, wo kein Amt war, Mit-

glieder des betreffenden Amtes in Stettin werden. Es liegt auf der Hand, wie sehr hierbei beide Theile im Hinblick auf die lästige Concurrrenz der Störer, auf die Gewinnung und Beaufsichtigung der Gesellen, Einkauf von Rohmaterialien zc. ihre Rechnung finden mußten. Das älteste hiersür in Stettin erhaltene Zeugniß ist eine Urkunde von 1563, laut welcher Alterleute, Meister und Gesellen der Keepschläger den Peter Schröder zu Golnow „vör einen buten broder“ in ihr Amt aufnehmen. Ihm wird in Bezug auf Gesellen und Lehrjungen gleiches Recht mit den Meistern in Stettin zugestanden, dafür soll er aber auch den gleichen wöchentlichen Beitrag in die Lade zahlen. Sollte aber er oder seine Nachkommen sich außerdem noch an einem anderen Orte „in hanthwerkes gerechtigkeit begeben und sich darzulueft straffen lathen,“ so solle dieser Beitrag nichtig sein. Auch die Vohgerber 1601 lassen es zu, daß ein fremder anderswo wohnender Meister mit ihnen das Amte halte, dann solle er sich deswegen mit ihnen vergleichen und „einen abtrag dafür thun oder jehrlich ein genantes in unsere lade geben.“ Die Los- und Kuchenbäcker haben 1629 drei Amtsbrüder zu Stargard, je einen zu Straßburg i. N., Basewalk und Ueckermünde. Es scheint, wenigstens in Stettin, diese Einrichtung der „Außenbrüder“ jüngeren Datums zu sein, wie in derselben offenbar eine gewisse Lockerung des Zunftverbandes erblickt werden muß, insofern diese auswärtigen Amtsbrüder, schon um der räumlichen Entfernung willen, weder zu allen den stettiner Meistern obliegenden Pflichten herangezogen, noch aller diesen gewährten Vortheile und Ehren theilhaftig gemacht werden konnten. Bezeichnet also diese Einrichtung ein Herausstreten aus den eigentlichen, aus ihrem ursprünglichen Wesen folgenden Grenzen der Zunft, so sehen wir einen zweiten Schritt nach dieser Richtung gemacht in der ungefähr gleichzeitig erfolgten Bildung von Zünften der Meister eines Handwerkes in verschiedenen Städten Pommerns, von denen schon oben die Rede war.

Mit der Gewinnung der Meisterschaft trat, wie wir sahen, der Geselle aus der bisherigen Stellung eines Schutz-

genossen über in die eines vollberechtigten Amtsbruders. Der Schritt war ein bedeutungsvoller, mit zahlreichen Bedingungen und werthvollen Vorrechten verknüpfter. Man wird bei der Beurtheilung dieser zu leicht dazu geführt, unter Anlegung eines modernen Maßstabes über diese wie über das ganze Zunftwesen ungünstig zu urtheilen, und doch ist es unzweifelhaft, daß jene, von den späteren Ausartungen und Mißbildungen abgesehen, ihre innere Rechtfertigung in dem Wesen der mittelalterlichen Zunft finden, daß ferner diese letztere unter den damals gegebenen, politischen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen nicht nur eine gesunde Institution war, sondern auch Großes, und zwar nicht bloß in ökonomischer Beziehung, geleistet hat. Man übersieht in unserem Zeitalter der großartigen Verkehrsmittel, der Ausdehnung des Handels und der veränderten Productionsweise, nicht minder auch des gesteigerten Nationalgeföhls zu leicht, daß das Gebiet des Zunftlebens eben die mittelalterliche Stadt und nur diese war. Wir können auch in Pommern, wo doch, außer etwa in Stralsund, kaum je ein Anlauf zur Gewinnung einer reichsstädtischen Stellung gemacht wurde, deutlich erkennen, wie gleichwohl jede irgend nennenswerthe Stadt eine kleine, vielfach nach außen abgeschlossene Wirthschaftseinheit bildete. Hölle der verschiedensten Art, Erschwerung des Handelsverkehrs der Fremden auf der einen, Begünstigung der eigenen Bürger auf der anderen Seite, welche dafür in anderen Städten mit gleichem Maße gemessen werden, das ist die allgemeine Tendenz jener Zeiten. Wie sich aber so die Gesamtbürgerschaft einer Stadt mehr oder minder als wirthschaftliches Ganze von der Außenwelt abschloß, so begegnet uns ihr Abbild in kleinerem Maße innerhalb der Bürgerschaft in der Zunft. Es ist kein bloßer Verein von Handwerkern desselben Gewerbebetriebes, dem es gelungen war, gewisse Privilegien auf Kosten seiner Mitbürger zu erringen, sondern es ist eine Zunft, eine aus freier Entschließung der Genossen hervorgegangene, von der gesetzmäßigen Obrigkeit rechtlich bestätigte Genossenschaft, welche den neu eintretenden Genossen nicht nur nach seiner gewerblichen Thätigkeit, sondern

auch nach der religiösen, sittlichen, geselligen und rechtlichen Seite ihrer Kompetenz unterwirft, eine erweiterte Familie, welche als solche verlangt, daß der neue Amtsbruder sich mit seinem ganzen Wesen ihr hingebende. Es wird unsere Aufgabe sein, diese verschiedenen Seiten des Zunftwesens auf Grund der Rollen näher zu beleuchten. Wenn aber eine solche Zunft der übrigen Bürgerschaft gegenüber als Einheit anzusehen ist, deren Rechte und Pflichten möglichst in Einklang sich befinden sollten mit den Interessen anderer Klassen, dann bedurfte die Zunft auch einer corporativen Organisation, welche dies ermöglichen konnte. Es waren Beamte der Zunft erforderlich, welche, wie über den Frieden innerhalb der Zunft, über ihr Recht und Gedeihen, so auch über die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Stadtgemeinde zu wachen hatten und in erster Reihe das Werk der Obrigkeit und Bürgerschaft gegenüber vertreten konnten. Es sind dies die Alterleute, welche wir in jeder Zunft finden, bei Buchbindern 1614, „handwerksmeister“, bei Korbmachern 1613 „elteste“ genannt. In den Alterleuten findet das Wesen der Zunft als einer aus dem Beschluß der Genossen hervorgegangenen, vom Rathe anerkannten Znung seinen Ausdruck. Sie sind einmal dem Rathe durch einen Eid „verwandt“, üben kraft dessen das Visitationsrecht zc. aus, aber sie sind auch die von ihren gleichberechtigten Amtsbrüdern gewählten Zunftvorsteher, welche im Auftrage aller die Zunft leiten.

Das bei ihrer Einsetzung beobachtete Verfahren war ein verschiedenes. Die Mehrzahl der Rollen enthält darüber freilich keine Angaben und spricht von ihnen als etwas Selbstverständlichem. Es läßt sich jedoch deutlich aus den gegebenen Andeutungen erkennen, wie man allmählich von der ursprünglich durch den Rath ausgeübten Ernennung<sup>127)</sup> durch verschiedene Zwischenstufen zur freien Wahl der Alterleute von Seiten der Genossen gelangte, wobei aber immer das Bestätigungsrecht des Rathes gewahrt blieb. Bei den Maurern 1380, in Conf. 1582, und Leinewebern 1538 z. B. ernannte der

<sup>127)</sup> Vergl. oben S. 16 das über die Umsetzung der Aemter Gesagte.

Rath die Alterleute; bei den Tischlern enthält die älteste Rolle von 1548 noch die Bestimmung, daß die Meister jährlich zwei aus ihrer Mitte zu Alterleuten erwählen sollen, in der revidirten Rolle von 1572 aber wird verordnet, daß sie drei aus ihrer Mitte präsentiren sollen, aus welchen die Rathsheißiger zwei auszuwählen haben. Bei den Knochenhauern 1312, in Conf. 1551, ernannte der Rath jährlich auf S. Walburgstag (1. Mai) einen Altermann, und die Knochenhauer selbst wählten zwei andere, einen für die alte Stadt und einen für die „neue“ Stadt.

In den meisten, besonders den jüngeren Zünften, war es ein Recht der Meister, sich die Alterleute zu führen. Das Wahlverfahren selber ist dabei wieder sehr verschieden. Bei den Kürschnern 1350, in Conf. 1489, z. B. hatten beim Ableben eines Altermannes der älteste und der jüngste Amtsbruder seinen Nachfolger zu wählen<sup>128)</sup>, die Kleinbinder 1605 wählten alle zwei Jahre nach Ablauf der Amtsdauer der beiden Alterleute die zwei nächstältesten Meister und so fort in fest bestimmter Folge. Die Regel war aber offenbar freie Wahl aus der Gesamtheit der berechtigten Meister. Während manche kleinere Zünfte sich mit zwei Alterleuten begnügten, die Lohgerber 1601 sogar mit einem (sie haben im 15. und 16. Jahrhundert aber auch zwei), finden wir in anderen drei, vier, bei den Schneidern und Wantscherern 1533 sogar sechs, von denen einer immer ein Wantscherer sein mußte. Waren mehr Alterleute in der Zunft, so hatte zur Zeit doch nur einer von ihnen, was hin und wieder ausdrücklich bemerkt wird, den Vorsitz in den Versammlungen der Genossen, das „Wort“ und die Verwaltung der Lade. Wie es ferner manchmal bei hoher Geldstrafe verboten wird, daß Jemand aus anderen Gründen als langwieriger

<sup>128)</sup> Sie bildeten wohl eine Art von Ausschuß hierfür. „Darumb weret sake, dat ein meister storve uth unsem werde, so scholen twe gildebrodere uth unsem werde, alse de oldeste unde de jungste mit den meistern enen andern in sine stede kiesen, de en nutte unde gute sy, unde den scholen se kiesen na Sunte Woldborgen dage, wen sic de rath hefft versettet.“

Krankheit oder Leibeschwachheit eine auf ihn gefallene Wahl ablehne, ebenso wenig war ihm auch gestattet, das Amt des Altermannes vor Ablauf der gesetzlichen Zeit ohne triftige, von den Genossen anerkannte Gründe niederzulegen, beides ein deutliches Zeichen, daß manchem die mit demselben verknüpften Ehren und Vortheile doch nicht recht im Verhältniß stehen mochten zu der Mühe und Verantwortlichkeit des Amtes.

Die Amtsdauer war übrigens bei den verschiedenen Zünften nicht gleich lang. In vielen, so Maurern 1380 (1582), Schneidern 1533, Kürschnern 1350 (1489), Schlächtern und Garbratern 1548 u. a. war das Amt eines Altermannes ein lebenslängliches, bei den Tischlern 1548 währte es sechs Jahre, bei den Kleinbindern 1601 zwei Jahre, bei vielen anderen, so Rade- lern 1619, Lohgerbern 1601, Töpfern 1581 ein Jahr.

Ein Recht der Gildebrüder, den erwählten Altermann vor Ablauf der Amtsdauer abzusetzen, findet sich ohne Einschränkung nur in der Glaserrolle von 1548 ausgesprochen, und zwar für den Fall, daß sich derselbe „der gepur nicht schicken würde.“ Es war die Ausübung desselben aber auch hier sicherlich, wie bei den Kleinbindern ausdrücklich betont wird und schon aus der doppelten Verpflichtung der Altermänner gegenüber dem Amte und dem Rathe gefolgert werden muß, gebunden an die Zustimmung der Rathsheisiger.

Auf der anderen Seite waren aber auch die Gildebrüder und jeder dem Amte Verwandte den Altermännern, wenn sie innerhalb ihrer Competenz handelten, Gehorsam schuldig, oder wie es die Rollen ausdrücken: „in allen pilligen sachen und sonderlichen in diesen hir nach geschriebenen puncten und artikeln“, besonders auch, wenn sie das Amt zusammen laden ließen, oder „aus fürstlicher Hoheit, des Rathes oder ganzen Werkes wegen“ etwas geboten. Man sah sich deshalb auch mehrfach veranlaßt, die den Altermännern beigelegte Autorität noch durch die Bestimmung zu erhöhen, daß ein Gildebruder, der mit einem Altermann in Streit gerathe und schuldig befunden werde, doppelte Strafe zahlen solle. Ebenso wurde auch ein Altermann, den man der Verletzung einer Vorschrift der Rolle zc. überführte, doppelt gestraft.

Um die Alterleute für die nicht geringe Mühe, den Zeitverlust und die beim Antritt des Amtes zu gebende „Köfte“ in etwas zu entschädigen, waren ihnen in manchen Zünften allerlei kleine Vergünstigungen zugestanden. Ihnen kam z. B. bei den Leinewebern 1538 das von jedem neu eintretenden Lehrlingen zu liefernde Wachs zu, bei den Malern 1619 bezahlte der Lehrlinge dem Altermanne  $\frac{1}{2}$  fl. Bei den Schlächtern und Garbratern 1548 gab ihnen der Geselle bei den drei Fleischungen je vier, acht und zwölf Schillinge. Wurde das Meisterstück unter ihrer Aufsicht und in der Werkstatt eines von ihnen gemacht, was fast ausnahmslos geschah, so erhielten sie vom Gesellen eine Mahlzeit. Bei den Schmieden 1313, in Conf. 1533, gab jeder neu aufgenommene Meister den Alterleuten drei Stübchen Wein<sup>129)</sup>. Bei den Hutmachern 1533 waren sie vom regelmäßigen Beitrage in die Kasse befreit, bei den Böttchern 1491 genossen sie das Vorrecht, einen Gesellen über die den gemeinen Gildebrüdern erlaubte Zahl halten zu dürfen, bei den Leinewebern konnten sie sechs Taue<sup>130)</sup> in der Werkstatt haben, während den anderen Meistern nur fünf erlaubt waren. Außerdem erhielten sie von jedem, der durch ihre gesetzlich erforderliche Vermittelung das Amt zusammen berufen ließ, eine kleine Geldentschädigung, eine größere von einem Fremden, eine geringere von einem Amtsbruder (Wollweber 1357 u. v. a.). Der Umfang ihrer Amtsthätigkeit war ein sehr bedeutender. Ihnen lag es ob, durch den jüngsten Meister das Amt zu den Morgensprachen und anderen Zusammenkünften zu laden, in denselben die Leitung, namentlich den Frieden zu handhaben, in Streitfachen und Amtsvergehen in Gemeinschaft mit den beiden Rathsheisern und mit Hinzuziehung der Amtsbrüder zu richten, die Bußen festzusetzen und einen Theil derselben an den Rath abzuliefern. Sie übten innerhalb der Zunft die in den Rollen vorgeschriebene Aufsicht über das religiöse und moralische Verhalten der Zunftgenossen wie über ihre Arbeitsthätigkeit, besuchten deshalb ihre Werk-

<sup>129)</sup> Stübchen = 4 Flaschen.

<sup>130)</sup> Webstühle.

stätten, prüften ihre Arbeit. Auch über die auf den Markt gebrachten Waaren der Fremden stand ihnen ein gewisses Recht der Aufsicht und Prüfung im Auftrage des Rathes zu. Sie verwalteten ferner die Lade, d. h. das Vermögen der Zunft an Geld, Kostbarkeiten zc. oft in Verbindung mit den Schaffern, vertraten die Zunft in allen Rechtsacten, bei Verleihung von Vicarien, Verträgen, Klagen, Verhandlungen mit Rath und Landesfürsten, in der den Zünften zugestandenen Theilnahme am Stadtreimente zc. endlich leiteten sie alle Festlichkeiten und geselligen Zusammenkünfte.

Neben den Alterleuten finden wir in manchen Zünften noch eine Vertretung der Zunftgenossen. Bei den Riemschneidern, Beutlern zc. kommt in den Rollen von 1481 und 1545 ein „olderman der companys“ vor, der mit den Alterleuten das Werk nach außen vertrat. Ueber seine besonderen Functionen enthalten die Rollen keine Angaben, sie waren aber wohl denen des in der Kleinbinderrolle 1605 erwähnten „Worthalters“ ähnlich. Dieser wurde jährlich gewählt, um „des ampt sachen fueglich und ordentlich den alterleuten fürzubringen, waß unter den andern meistern beschlossen wirt, damit sie nicht alle zugleich reden durffen und daß anbringen desto besser muege eingenommen und verstanden werden.“

Audere Zünfte hatten einen Ausschuß, meist Amtsbeisitzer genannt, zum Unterschiede von den beiden Rathsheisitzern, den „ledematen<sup>131)</sup> des rades“. Daneben kommt auch die Bezeichnung „eltifte“ oder „geschworene eltifte“ vor, bei den Schneidern hießen sie „vaderß“. Immer werden sie von den Genossen erwählt, um den Alterleuten in Schlichtung von Rechtsfällen, Beaufsichtigung des Meisterstückes, Prüfung der Arbeiten der Meister, bei den Goldschmieden z. B. des Feingehalts des Silbers und Goldes, zur Seite zu stehen. Manchmal haben sie auch die Kassenverwaltung der Alterleute zu controlliren und in diesem Falle einen eigenen Schlüssel zur Lade. Doch kommen hierfür z. B. bei Kürschnern 1350 auch besondere Beamte, „Büchsenmeister“ genannt, vor. Die Maurer 1380

<sup>131)</sup> Gliedmaßen, Mitglieder.

hatten zur Beschaffung und Instandhaltung des Waffenvorrathes zwei Harnischmeister, ferner einen Lazarusherrn zur Krankenpflege und Unterstützung bedürftiger Zunftgenossen. Die erforderlichen Anordnungen für die festlichen Zusammenkünfte, die sogenannten „högen“ zu treffen, insbesondere der Einkauf des Bieres war vielfach Sache der Schaffermeister, denen oft noch ein oder mehrere Schenten zur Seite standen. Endlich pflegte zur Besorgung der Correspondenz mit anderen Zünften, Verfertigung von Gesuchen, Beschwerden, Klagen, Lehrlings- und Gesellenbriefen, Führung der Protocolle und des Amtsbuches zc. jedes Amt sich einen besoldeten Schreiber, später in der Regel „Notar“ genannt, zu halten, der wenigstens bei den größeren juristisch gebildet war, um die oft verwickelten Rechtsstreitigkeiten seines Amtes verfechten zu können. Wie dieser, so bezog auch der als Amtsbote fungirende jedesmalige jüngste Meister gewisse kleine Einkünfte oder genoß sonst Erleichterungen. Man sieht, es gehörte ein, bei größeren Zünften wenigstens, nicht geringer Apparat von Aemtern zur Leitung der Zunft.

#### Capitel 5. Die Zunft eine religiös-sittliche Gemeinschaft.

Sehen wir nun zu, nach welchen Seiten hin dieser Organismus seine Thätigkeit äußerte. Am frühesten wohl trat die Zunft als religiöse Genossenschaft hervor, wenigstens dürfen wir aus den spärlichen Angaben über diese Seite zünftischen Lebens, welcher schon oben gedacht wurde, soviel schließen, daß das religiös-kirchliche Moment von Anfang an stark betont worden ist. Daß in Stettin einzelne Zünfte ursprünglich geistliche Bruderschaften mit einem Heiligen als Schutzpatron gebildet hätten, wie das an anderen Orten, z. B. Hamburg, der Fall war, läßt sich bis jetzt urkundlich zwar nicht erweisen, ist jedoch mit Rücksicht auf die wohlbeglaubigte S. Nicolai gylda velificatorum und die fraternitas latorum S. Laurentii wahrscheinlich<sup>132)</sup>. Jedenfalls finden wir die Zünfte in enger

<sup>132)</sup> Vergl. Bodemann, a. a. D. Einleitung S. LXXIV f. Wehrmann, a. a. D. Einleitung S. 111 f.

Verbindung mit der Kirche. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Sorge für das Seelgeräth, die Stiftung von Altären, Capellen, Vicarien für Seelenmessen zc. Die Stiftungen einzelner Gesellenbrüderschaften wurden schon angeführt. Aber auch für die Meister als Vertreter der Zunft fehlt es nicht an Beispielen dieser Art. So stifteten 1364 die Wollene-weber eine vicaria S. Theobaldi pro secunda missa<sup>133)</sup>, es heißt dabei: seniores gylde lanificum presentabunt et prior conferet. Dies ist für alle Zünfte Regel, daß die Alterleute als Bevollmächtigte einen geeigneten Candidaten zu präsentiren hatten. Im Jahre 1407, am Tage Pragedis (21. Juli), stifteten mit Zustimmung ihrer Gildebrüder die vier Alterleute der Schmiede in S. Jacobi einen Altar zu Ehren des heil. Theobald und der heil. Apollonia und fundiren ihn mit 24 M. stettinischer Münze, behalten auch sich und ihren Nachkommen das Recht vor, dem Prior und Rector der Kirche einen Vicarius oder Altaristen zu präsentiren<sup>134)</sup>. Ein Jahr später wird von den Bäckern, welche ebenso wie die Schuhmacher bereits 1387 eine Capelle in S. Jacobi hatten, eine neue Vicarie der heiligen Philippus und Jacobus gegründet. Auch die Barbierer hatten eine Capelle in S. Jacobi<sup>135)</sup>. Im Jahre 1441 spenden die drei Alterleute der Fischergilde auf der Unterwiek ein Capital von 200 Mark Binkenangen mit 16 Mark jährlicher Rente zur Gründung einer Vicarie in S. Peter und Paul zum Seelenheil aller verstorbenen und noch lebenden Fischer. Auch hier sollen die Alterleute das Recht behalten, dem Defan und Capitel S. Marien einen tüchtigen Vicar, wenn möglich, einen aus der Gilde selbst stammenden, vorzuschlagen<sup>136)</sup>. Eben solche Vicarien in S. Jacobi hatten 1490 die Kannegießer, 1492 die Knochenhauer und viele andere Zünfte. Die „geistlichen Verlassungen“ enthalten zahlreiche Zuwendungen an solche Vicarien.

<sup>133)</sup> Liber S. Jacobi ed. G. Haag (Progr. d. Stadtgymn. 1877). Klempin, dipl. Beiträge S. 43.

<sup>134)</sup> Urk. im Königl. Staatsarchiv.

<sup>135)</sup> Stett. Arch. pag. 1, Titel 103, No. 17.

<sup>136)</sup> Orig. im Staatsarch.

Es mag ferner nochmals bemerkt werden, daß das von den Lehrlingen zu gebende Wachs, meist zwei Pfund, ebenfalls den kirchlichen Zwecken der Zunft bestimmt war.

Mit der Einführung der Reformation mußte naturgemäß die Stellung der Zünfte zur Kirche eine andere werden. Zwar ihre Capellen haben die Schuhmacher und Schneider sich noch lange Zeit erhalten, noch 1597 zahlten erstere jährlich zu Weihnachten 1 fl. 6 gr., letztere zu Martini 2 fl. „Heuer“ für dieselben<sup>137)</sup>; allein alle jene Vicarien verschwanden mit der Umgestaltung des Gottesdienstes, und zugleich ging das kirchliche Leben der Zunftgenossen mehr und mehr in dem der gesammten Bürger auf. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Zunft als solche sich der Kirche gegenüber hinfort indifferent verhalten hätte. Man kann eher behaupten, gerade seit der Reformation fangen die Rollen erst recht an, den Zunftgenossen den Besuch des Gottesdienstes und den Genuß des Abendmahls, überhaupt ein frommes Leben ans Herz zu legen, wie solches bei den Gesellen bereits hervorgehoben wurde. Es ist nicht ohne Interesse und schwerlich ein bloßer Zufall, daß die Rollen des 16. Jahrhunderts sich sämmtlich auf mehr allgemein moralische Vorschriften beschränken, während die aus dem Anfange des 17. erhaltenen zum Theil sehr scharf das religiös-kirchliche Leben betonen. Um dieselbe Zeit, da die Keepschläger (1610) jedem, der ihr Amt heischte, die Bedingung stellten, daß er „ein christ und der reinen augsburgischen confession und lehre zugethan sei“, schreibt die Rolle der Riemschneider zc. 1609 vor, der wirthabende Altermann solle jährlich vor Pfingsten alle Gildebrüder, Männer und Frauen zusammenfordern lassen und mit ernstem Fleiße alle ermahnen, wenn einer gegen den anderen Groll hege, sich vor dem Amte christlich und brüderlich zu versöhnen und als Christen gegen das hohe Fest zu schicken und verhalten. Noch bestimmter erklären die Los- und Kuchenbäcker 1615: „und welcher sich des hochwirdigen sacraments in einem ihare

<sup>137)</sup> Staatsarch.: Stett. Arch. Pars I, Titel 103, Nr. 17.

nicht gebrauchen würde, der sol zu keinen zeitten in unser handtwergk verbottet, weiniger wan er mit tode verfahren solte, von unß zur erden bestattiget werden.“ Ganz allgemein ist sodann in älteren und jüngeren Rollen die Mahnung ausgesprochen, bei Gottes Namen und seinem heiligen Leiden und Wunden nicht leichtfertig zu schwören, noch gar zu lästern und zu fluchen. Seltener dagegen wird ausdrücklich die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten, so bei den Wollenwebern 1357 für Sonntage und Aposteltage, Schlächter und Garbrater 1548, Keepschläger 1610 und Hausbäcker 1624, bei letzteren auch für die heiligen Abende.

Mit der Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse, der Abschaffung des Heiligen=Cultus, der Seelenmessen zc. mußte jedoch die Stellung der Zunft zur Kirche eine andere werden, die Kirche übernahm in ihren Dienern jetzt vielfach die Einwirkung, welche die Zunft bis dahin geübt hatte, und fand hierin auch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit. Wenn nun so die Zunft dieser spezifisch christlichen Seite ihres Wesens entkleidet wurde und mehr und mehr in der allgemeinen Kirchengemeine verschwand, so hörte sie darum keineswegs auf, eine sittliche Gemeinschaft zu sein. Man kann vielmehr, wenigstens auf Grund der uns erhaltenen Rollen sagen, daß in späterer Zeit diese moralisch=erziehliche Wirksamkeit der Zunft mehr noch als früher betont wurde. Sie war eine in Freude und Leid, Noth und Tod eng verbundene Brüderschaft, wie sie sich ja auch stets Brüder, Schwestern, Amtsverwandte nennen. Nirgends wird dieses Bewußtsein sittlicher Zusammengehörigkeit wohlthuernder ausgesprochen, als in der Rolle der Knochenhauer von 1312, in Confirmation 1551: „Thom ersten, jderman schal den anderen van enen eheren und in im besten forderen so woll binnen landes alle buten landes und by em bliven in synen noeden na synen vormoegen, und wo ener dat nicht deit, so schal em ock also wedder gelyk scheen, und de anderen medebrodern scholen em darna mher undandckbar holden und nicht angenamen. Thom anderen, wan jegen enen des werckesbroder wedderwillen geschege este bedruckinge und

demselben umme syner unmacht willen nicht konde gelyk gescheen tho rechte edder tho der fruntschop, so scholen alle medebrodere derhalven na allem vormogen demselben behulpen sein und forderen tho howifunge der gunst este tho vullentamen guden rechten. Man este jemand sich van em wolde dreigen und im frevell vorhamoden, mit deme scholen de anderen medebrodere des werkus desgelyken tho donde nictes hebben.“

Praktisch zeigte sich dieses Eintreten des Einzelnen oder der Gesamtheit für den Genossen besonders in der Fürsorge für verarmte oder erkrankte Brüder oder in der Ausrichtung eines ehrlichen und christlichen Begräbnisses. Es wurde bereits der in allen Rollen ausgesprochenen Pflicht gedacht, für hinterbliebene Wittwen von Amtsbrüdern Sorge zu tragen. Man beschränkte sich aber nicht auf diese allein. Strebte freilich, wie noch zu zeigen sein wird, die Zunft für alle Meister möglichst gleichmäßigen Erwerb an, so war doch nicht zu vermeiden, daß ein Amtsbruder durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Bedrängniß gerieth, so daß er die Hilfe seiner Genossen in Anspruch nehmen mußte. In diesem Sinne ist die Vorschrift in der Rolle der Schneider und Wantscherer von 1533 aufzufassen, daß ein Altermann oder Gildebruder in Alter oder Krankheit oder wenn er das Gesicht verliere, seinen Sohn und, falls keiner vorhanden, einen fremden Gesellen in seiner Werkstatt gebrauchen dürfe, „tho richtende, tho tho schnidende und tho boreidende buten und binnen huses“, also zur Meisterarbeit, aber als Gesellen und nicht als Meister. Eine Verpflichtung, ihm in solchen Fällen aus der Lade vorzustrecken, wie das schon bei den Gesellenbrüderschaften hervorgehoben wurde, wird erst in späterer Zeit ausgesprochen. Am ausführlichsten ist, abgesehen von den Schwarzfärbern 1592, Drechslern 1598, Buchbindern 1614, Tuchscherern 1625, die Rolle der Kleinbinder von 1605. Es heißt da, einem erkrankten Meister, der nicht viel zu verzehren habe noch erwerben könne, solle auf sein Begehren gegen Pfand aus der Meisterlade etwas vorgestreckt werden, das er dann, ohne Zinsen zu zahlen, nach wieder erlangter Gesundheit einlösen möge. Entziehe er

sich dem muthwillig, solle er Zinsen zahlen und bei fortgesetzter Weigerung das Pfand verkauft und vom Erlöse Capital und Zinsen abgezogen werden. Wenn er aber kein Pfand besitze, so möge ihm gleichwohl aus christlicher Liebe etwas zugewendet werden, das er später, wenn möglich, nach und nach abzahlen solle, anderen Falls möge man bei seinem Tode sich an seinem Nachlaß schadlos halten. Soweit die Gesellen nicht eigene Läden hatten, wurde die Unterstützung aus der Meisterlade auch auf sie ausgedehnt. Zuweilen ist diese Pflicht auch anderen Bedürftigen gegenüber in den Rollen anerkannt. So übernehmen es z. B. die Barbieri 1553, „alte und brockjame Leute so vor den Kirchen liegen“, um Gottes willen zu heilen, und 1611 verpflichten sie sich sogar, die hierfür erforderlichen Medicamente aus ihrer Lade zu bezahlen. Wenn ein solcher Patient wieder hergestellt sei, solle man an gewissen Tagen in einer verschlossenen Büchse Almosen bei frommen Christen einsammeln, die Büchse solle in Gegenwart der Besitzer und Altersleute geöffnet, von ihrem Inhalte die Auslagen der Lade wieder erstattet und der Rest dem Sammler gegeben werden. Bei den Buchbindern 1614 fiel ein Theil der einkommenden Straf gelder den Armen zu, ebenso erhielten sie auch manchmal den Erlös von solchen Waaren, welche unbefugter Weise angefertigt oder auf den Markt gebracht und von den Altersleuten confiscirt worden waren.

In noch höherem Grade fühlte sich die Zunft als eine große Familie, wenn einer aus ihrer Mitte (Meister, Meisterin, Kind, Geselle, Lehrjunge, Magd) gestorben war. Im Allgemeinen war es feste Regel, daß dem Todten alle Amtsbrüder und Frauen die letzte Ehre erzeigten. Nur die Tischler bestimmten 1572 abweichend von dieser noch 1548 ausgesprochenen Vorschrift, daß die Gesellen vom Leichenbegängniß eines Kindes, Lehrjungen oder Magd befreit und bei ihrer Arbeit belassen werden sollten. Die Kleinbinder 1605 verlangen, wenn ein Geselle oder Lehrjunge bestattet werde, nur die Anwesenheit des Meisters oder der Hausfrau. Zu dem Begräbniß hatte der jüngste Meister rechtzeitig alle zu „verbaden.“ Dafür

erhielt er manchmal eine kleine Geldentschädigung, z. B. bei den Maurern 1380, in Conf. 1582, hatte jeder Theilnehmer auf das Bahrtuch 2 Pf. wenn ein Erwachsener, 1 Pf. wenn ein Kind beerdigt wurde, zu legen; bei den Schlächtern und Garbratern 1548 2 Gr. resp. 9 Bierchen. Es war eine besondere Strafe gesetzt auf unbefugtes Fernbleiben oder auch nur verspätetes Kommen; als solches galt es, wenn die Leiche schon über den Kinnstein getragen war. Bei der Leichensolge hatten die Amtsbüder in bestimmter Ordnung, voran die Aeltere, zu gehen. In der Regel wurde die Leiche eines Meisters oder einer Meisterin von den vier jüngsten Meistern, die einer Jungfrau, eines Gesellen oder Lehrlingen von den Gesellen getragen. Wohl jede Zunft besaß zu diesem Zwecke eine Bahre, Bahrtuch und was sonst an Geräth erforderlich war. In später Zeit zeigt sich freilich auch in dieser Beziehung ein deutlicher Verfall. So bitten z. B. 1638 Lüdicke Neuman, ein Pantoffler, und Genossen um Concession für eine von ihnen beabsichtigte „Zunft“ behufs christlichen Begräbnisses, da die bestehende, in der Pantoffler, Weißgerber, Dresseler, Nadeler, Buchbinder, Tuchscherer zc. seien, von ihnen 4 Rthlr. und mehr Eintrittsgeld verlangten. Der Rath weist sie ab mit dem Bedenken, sie sollten sich als ganzes Amt zu einem andern begeben, doch nur zum Todtentragen, „weil ein amt bisweilen nicht so stark wäre, daß es die seinigen im amte wegtragen konnte.“ Nicht ohne Interesse ist ferner die in einigen Rollen enthaltene Anordnung für Pestzeiten. Die Kleinbinder 1605 sowohl, wie Böttcher 1608, verlangen, solange bis der Rath Todtenträger verordnet habe, sollen auch in diesem Falle die jüngsten Meister die Leiche tragen bei Verlust des Werkes. Die Böttcher schreiben außerdem vor, das Bahrtuch solle „gewettert und ausgeklopft werden.“

Nicht allein in den angeführten Formen bethätigte sich das sittliche Moment des Zunftwesens, sondern es begegnet uns in den Rollen, und zwar je jünger, desto zahlreicher, Sittenvorschriften, deren Befolgung den Zunftgenossen eingeschärft wurde. Aeltere Rollen ermangeln derselben fast gänz-

lich, aber es wäre sicher voreilig, daraus zu folgern, daß unter dem umgeschriebenen Sittengesetz in älterer Zeit die Moral in den Zünften weniger gepflegt worden sei als später unter dem aufgezeichneten. Wir besitzen keine Protocolle und so gut wie keine Amtsbücher mehr, um daraus die thatsächlichen Vorgänge im Innern der Zünfte, wie sie auf den Morgensprachen verhandelt wurden, ersehen zu können. Das allein erhaltene Amtsbuch der 1615 gebildeten Zunft der Loß- und Kuchenbäcker läßt gerade kein günstiges Licht auf den sittlichen Charakter des inneren Zunftlebens fallen und den Verdacht aufkommen, daß man, je schlechter die Zustände wurden, um so mehr durch Verordnungen und Gesetze versucht habe zu bessern<sup>138</sup>). Eine vollständige Zusammenstellung der in den Zünften aufgestellten Sittenregeln zu geben, ist hier weder möglich noch erforderlich, auch eine beschränkte Auswahl dürfte genügen, um die Richtung zu charakterisiren, in welcher sich diese Seite des Zunftwesens bewegte. So wenig die Meister, wie wir sahen, einen neuen Genossen in ihre Gemeinschaft aufnehmen wollten, an dessen Herkunft oder gutem Ruf ein Makel haftete oder der eine berufene Person heirathen wollte, eben so wenig duldeten sie, daß ein Amtsbruder in Unzucht mit einer losen Person lebte oder sonst ein ärgerliches Leben führte (Goldschmiede 1549, Barbieri 1533, Maler 1619.) Die Weißbäcker 1543 strafte den wohnhaften Bäcker, der sich im Hause einer losen Frau zur Collation oder zum Doppeln und Spielen betreten ließ, mit  $\frac{1}{2}$  Last Hafer an den Rath und einem Fasse Bier an das Amt. Es war auch verboten, einen Knecht zu miethen, „de to unctione by enem wise licht“ (Kürschnervolle 1350, in Conf. 1489). Die Schuhmacher 1262 (1535) bestimmen: „de huzfrowe, de sic ungeborlikes handels edder unduchtiger

<sup>138</sup>) Der Altermann Ridel Kirsi wird z. B. 1615 um 8 Schill. gestraft, weil er den jüngsten Meister vor offener Lade Lügner genannt, um 2 Rthlr., weil sich an Borchart Heise thätlich vergrißen; 1620 wegen Fortbleibens aus der Verbadung um 1 Rthlr. 1615 der Altermann Wegener um 1 Ortshlr., „weil er den Schlüssel in seinem aufpleiden nicht von sich geben“; um 2 Schill. weil er mit den Händen vor offener Laden auf den Tisch geschlagen.

wercke obet, de schal geworpen werden uth erer geselschop.“ Die Drechslerrolle von 1491 (1598) enthält die Androhung einer schweren Strafe für den Amtsbruder, der eines anderen Ehefrau an Ehren und Glimpf schmähe oder ihr Gewalt antue. Zu dieser besonderen Art von Moralvorschriften dürfte auch das Verbot in der Malerrolle von 1619 zu rechnen sein, daß keiner „ärgerliche und unehrbare historien und unverschämte inventionen, dadurch nicht alleine diese kunst in voracht gesetzt, sondern auch viele leuchte geargert werden, öffentlich oder heimlich mahlen solle.“ Es wird übrigens wiederholt betont, daß der Meister in ehrbarem Wandel seinem Gesinde ein Vorbild sein müsse und für dessen anständiges Verhalten z. B. in den Brodscharren verantwortlich sei. Eine andere Reihe von Vorschriften mahnt zur Vermeidung von Schmähereden oder unehrerbietigem Verhalten wider die Obrigkeit, die Diener des göttlichen Wortes und andere ehrliche Männer, Frauen und Jungfrauen (Tischler 1572, Maurer 1582, Kleinbinder 1605 u. a.).

Am zahlreichsten aber sind die Regeln für das Verhalten der Zunftgenossen in den verschiedenen Versammlungen des Werkes. Auch hier ist eine oft strenge Strafe auf zu spätes Kommen oder unentschuldigbares Fortbleiben gesetzt. Zu der Versammlung sollte Jeder „in schmuckeden klederen also he beste kan“, besonders nicht „ane hosen<sup>139)</sup>“ erscheinen (Rürschner 1350, in Conf. 1489), vor offener Lade den Hut nicht auf dem Kopfe behalten (Töpfer 1581), auch das Schurzfell abbinden (Böttcher 1608). Zur Verhütung von Ausschreitungen durfte Niemand, Meister oder Geselle, zur Versammlung irgendwelche „mordliche wehr“, als Degen, Beil, Kappier, „Dissel“<sup>140)</sup> (Böttcher) oder auch nur sein Brodmesser mitbringen. Gesah es dennoch aus Unachtsamkeit, so hatte er das Instrument dem Altermanne oder auch dem jüngsten Meister für die Dauer der Versammlung zu übergeben. In derselben sollten sich die Zunftgenossen anständig und friedfertig verhalten,

<sup>139)</sup> d. h. ohne Strümpfe.

<sup>140)</sup> Dissel: Querart, das Beil der Böttcher.

also namentlich nicht Gott lästern, fluchen, einander Lügen strafen, sich nicht Schimpfworte und „unflätige Beinamen“ geben, unter einander nicht zanken („kieven“, Wollenweber), erledigte Streitsachen nicht wieder hervorkehren („reppen“, Tischler), einer dem andern nicht aus Groll „knippchen für die nasen schlagen“ (Barbiere), ihn nicht anspeien (ebenda), ihm nicht „Ohrfeigen“ geben (Kleinbinder), sich nicht in den Haaren raufen, noch braun und blau schlagen oder gar schwere Verwundungen beibringen zc.

Diese Vorschriften galten für die Morgensprachen nicht minder, wie für alle anderen Zusammenkünfte. Manche andere ergaben sich aus dem Zwecke und besonderen Charakter der verschiedenen Versammlungen. In allen Berathungen, insbesondere den Morgensprachen, hatte der worthabende Altermann durch Aufklopfen den Beginn und Schluß der Verhandlungen anzukündigen. Vorher war es Niemand gestattet, fort zu gehen. Der Altermann hatte im Anfange Namens des Landesherrn, des Rathes und Werkes Frieden zu gebieten. Keiner durfte ihm oder dem von ihm zum Worte Verstatteten ins Wort fallen oder durch Lärmen, Schlagen auf den Tisch zc. „ungestumicheit“ machen, sondern er hatte erst zu reden, wenn die Umfrage an ihn gelangte (in manchen Zünften wurde der jüngste Meister zuerst gefragt), dann aber seine Meinung mit allem Fleiß und mit Bescheidenheit zu äußern. Ueber das Abstimmungsverfahren enthalten die Rollen selbst nichts. Sicher ist nur, daß 1632 bei den Kürschnern wenigstens einfache Mehrheit entschied, denn der Rath bestätigte damals eine von 15 Meistern „undt also des mehrertheiß des amts“ gefasste Beliebung wegen anderweiter Regelung des Miethens von Gesellen, trotz „ehlicher meister unerheblichen contradiction.“

#### Capitel 6. Die gesellige Seite des Zunftlebens.

Wiederum eine andere Gruppe von Regeln sollte dazu dienen, daß auch in den geselligen Freuden gewidmeten Versammlungen der Zunftgenossen gute Sitte und Anstand gewahrt

blieb<sup>141)</sup>. Die Zunft sollte auch in dieser Beziehung einer großen Familie gleichen, welche wie die Leiden eines Genossen so auch seine Freuden theilte, und welche auch als Ganzes sich zu um so innigerem Zusammenleben festliche Versammlungen veranstaltete. Es gehören dahin einmal die verschiedenen „Rösten“ der Gesellen, der Meisterkandidaten, der Alterleute, nicht minder die sogenannten „Hoygen“, d. h. regelmäßige Zunftfeste, zu denen auch die Frauen hinzugezogen wurden, ebenso auch das Pfingstbier oder freie Bier, wo „die Gilde getrunken wurde“<sup>142)</sup>. In manchen Rollen wird dies wenigstens vom Hoygen unterschieden. Ferner sind hierher zu rechnen Lustbarkeiten wie z. B. das früher aller Orten gefeierte Maigräfenfest. Nur in der Tischlerrolle von 1548 geschieht desselben, um der mit demselben verknüpften Ausgaben willen, Erwähnung. „De köre der mehgrefeschop schall ock wo van oldinges henfurbat<sup>143)</sup> also geholden werden und giffit dejenige, welcher thom megreve gekoren werdt, desgeliken ock de mehgrevin ein jeder dem samenden wercke vier grosschen. De olderman, welcher dat jar aver dat worth gehatt hefft, de giffit up pingsten den gemeinen gildebrodereen ein drög gericht fleischs, darmede scholen de olderlude mit dem köre der mehgrefeschop verschonett bliven, und will jemandts van den gildebrodereen in den pingsten in einer anderen gilde trincken effte one sonderlike vorhinderinge effte nothsake in synem huse bliven, dat schall uth keiner vorachtinge desses wercks effte dessulvigen gildebrodere gescheen und he schall nictes desto weiniger dat halve geld, weß ein par volgts in deffer gilde verterde, sonder asbroke geben.“ Es verdient hervorgehoben zu werden, daß noch heute,

<sup>141)</sup> Es versteht sich von selbst, daß die zahlreichen, zur Verhütung des Luxus vom Rathe erlassenen Ordnungen für Rösten z. B. 1558, Kleidungen 1574, Hochzeiten 1587 u. a. auch für die Mitglieder der Zünfte maßgebend waren.

<sup>142)</sup> Im Jahre 1626 wird z. B. des Kuchenbäckers Hans Cusentraut Hansfrau auf der Morgensprache zu Pfingsten zu 1½ Rthlr. Strafe verurtheilt, „daß selbige den anderen frauen gleich sich nicht zur altermanßlöste eingestellt.“

<sup>143)</sup> hinfort.

hiesigen Blättern zufolge, die niederwieser Fischergilde jährlich das Maigrafenfest feiert. Auch in diesen geselligen Zusammenkünften hatten die Alterleute, unterstützt von Schaffnermeistern, Schenken u. die Ordnung aufrecht zu erhalten. Es war verboten, daß auf solcher „Collation“ einer dem anderen zu Halben oder Vollen zutrinke oder ihn solche zu trinken nöthige (Schneider 1533), keiner sollte „übermäßig fressen undt sauffen“ (Korbmacher 1613), noch freventlich Bier vergießen, ja daß es nicht mit Hand oder Fuß bedeckt werden könne (Tischler 1548 und viele andere). Niemand sollte ferner einen anderen zum Spielen mit Würfeln oder Karten nöthigen, noch selbst anderswo als im Hoygen spielen und nur um 1 Bierchen, nicht aber des Gewinnstes wegen (Tischler, Kleinbinder 1605). Daher bestimmen z. B. die Wollentweber 1357: „Item welck gildebroder de da spelet umbe penninge uppe deme schmachtlakeue, de schal geven 8 schillinge.“ Die Leineweber verbieten 1611 auch das Wetten beim freien Biere. Es versteht sich von selbst, daß die Alterleute auch diese Versammlungen ordnungsmäßig durch Aufklopfen zu schließen hatten. War das geschehen, dann sollte Jeder nach Hause gehen und dem Wirthe Frieden lassen (Reepschläger). Aus den Rollen ist nicht zu ersehen, doch nach dem Beispiel anderer Städte zu vermuthen, daß auch die eigentlichen Familienfeste, als Hochzeiten, Kindtaufen, unter Theilnahme aller oder eines Theiles der Zunftgenossen gefeiert worden sind.

#### Capitel 7. Die Zunft als Arbeitsgemeinschaft.

So wichtig für das Verständniß des genossenschaftlichen Lebens im Mittelalter auch die bisher betrachteten Neußerungen desselben sein mögen, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie nichts darbieten, was den Zünften als Handwerkskorporationen vor allen anderen Verbindungen eigen gewesen wäre. Vielmehr begegnen uns mehr oder minder verwandte Erscheinungen bei den Corporationen der Kaufleute, Gewandschneider, Krämer, Haken, Träger, Spielleute, Ackerbürger, bei der Schützengilde u. a. Es ist auch nicht darum, daß sich heute ein erneutes Interesse dem mittelalterlichen Zunftwesen zuwendet. Der Grund

hierfür liegt vielmehr ohne Frage in dem, was das Zunftwesen im engeren Sinne vornehmlich characterisirt, in der Art und Weise des ganzen Gewerbebetriebes. Wenn jetzt so oft der Stab gebrochen wird hierüber als über eine Zeit des schroffsten Egoismus und der freiheitswüthigsten Beschränkung, so liegt dem wohl zumeist eine unzulässige Schlussfolgerung aus jener Periode zu Grunde, da das Zunftwesen sich ausgelebt und überlebt hatte, da es den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprach und nicht gerecht zu werden vermochte, gleichwohl aber mit Hartnäckigkeit sich jeder Umgestaltung widersetzte. Darüber herrscht in der sehr reichen Literatur wenigstens kaum eine Meinungsverschiedenheit, daß das Zunftwesen in der Zeit seiner Gesundheit und Blüthe, also bis zum 15. Jahrhundert mindestens, die ihm gestellte Aufgabe voll gelöst und auf keiner Seite Klagen oder Anfeindungen hervorgerufen hat.

Im Gegensatz zu der heutigen Tendenz des Handels und gewerblichen Verkehrs, alle hemmenden Fesseln und Schranken niederzuwerfen, sich ein immer ausgedehnteres Absatzgebiet zu erobern, sehen wir in der früheren Zeit jede Stadt vielmehr als eine durch Zölle und Privilegien aller Art möglichst nicht nur gegen das Ausland, sondern auch gegen die benachbarten Städte des eigenen Landes abgeschlossene wirthschaftliche Einheit. In Pommern war z. B. Stralsund mit Lübeck und Rostock, ja auch mit den nordischen Reichen durch größere Interessen des Handelsverkehrs verknüpft als mit seinem Hinterlande. Aehnliche Erscheinungen treten uns bei den anderen Städten, auch in Stettin, entgegen, nur daß hier alles in kleinerem Maßstabe sich zeigt. Ein auf solcher Grundlage ruhendes städtisches Gemeinwesen war demnach in erster Linie auf die Tüchtigkeit seiner eigenen Bürger angewiesen. Es handelte sich darum, die einzelnen Interessengruppen in derselben, die Kaufleute, Gewandschneider, Krämer, Haken auf der einen, und die Handwerke auf der anderen Seite so zu organisiren, daß sie in Frieden und ohne gegenseitige Schädigung neben einander bestehen und gedeihen, und ferner einander in die

Hände arbeitend und ergänzend den Bedürfnissen der Gesamtgemeinde genügen konnten. Daraus ergab sich ein durch die Obrigkeit geordneter, in seinem Getriebe überwachter und beständig verbesserter, zwar künstlicher Organismus, der aber in der Blüthezeit entschieden richtig und ohne Störung functionirt hat. Außerdem aber folgt daraus, daß man mit der Verleihung einer Rolle an eine Anzahl von Meistern keineswegs gewillt war, ein Vorrecht auf Kosten anderer ebenso berechtigter Bürger zu erteilen, sondern es war ein Amt, das man ihnen in ihrer Gesamtheit übertrug und darum mit mancherlei besonderen Rechten ausstattete, weil man als Gegenleistung dafür forderte, daß dieses Amt zu Nutzen und Frommen der Bürgerschaft gehandhabt werde, um so besser gehandhabt werde, je geschützter und gesicherter es durch eben diese Privilegien gegen unbefugte Concurrrenz war. Jeder Ertheilung oder Confirmation von Rollen durch den Rath liegt ausgesprochen oder stillschweigend die Voraussetzung zu Grunde, daß das Werk nach wie vor die Stadt und gemeine Bürgerschaft jeder Zeit mit löblichem Brode, gutem Fleische u. „notturftiglichen“ versorge. Nur unter dieser Bedingung versprach der Rath die Zünfte bei ihren Privilegien schützen zu wollen. Somit fand des Werkes Gerechtigkeit seine naturgemäße Schranke in dem Rechte der anderen Zünfte wie der gesammten Bürgerschaft, und ihm stand andererseits eine Reihe von Pflichten gegenüber, welche die gewährten Vortheile mindestens in früherer Zeit aufwogen. Erst als hierin das rechte Verhältniß zu Gunsten der Zünfte und auf Kosten der übrigen Bürger verschoben wurde, begann der Erstarrungsprozeß und die Entartung des Zunftwesens.

Sollten nun die Mitglieder eines solchen Amtes ihre Aufgabe, nämlich die Bürger mit guten, preiswerthen Erzeugnissen ihres Fleißes in ausreichender Weise zu versorgen, erfüllen, so mußte ihnen gegen jede unbefugte, den Pflichten des Amtes sich entziehende Concurrrenz Schutz und Sicherheit gewährt werden. Deshalb wird in fast allen Rollen ausdrücklich betont, daß nur die Mitglieder eines Amtes ein ausschließ-

liches Unrecht auf die Verfertigung der demselben eigenthümlichen Arbeiten haben. Es wird dies meistens in Form eines Verbotes gegen die Pfscher oder Bönhasen ausgesprochen, daß Niemand, der nicht das Amt gewonnen, in der Stadt, den beiden Wiesen, Lastadien und der Stadt ganzem Eigenthume dem Werke zu Schaden irgend etwas von der diesem zustehenden Arbeit machen dürfe. Besonders ausführlich ist in dieser Hinsicht die Schneiderrolle von 1613, indem sie bestimmt, daß keiner, der nicht das Amt habe, sich in und außerhalb der Stadt, in J. F. Gn. Freiheit, sei es im fürstlichen Pädagogium bei S. Peter, auf dem Klosterhofe, auf dem Abthofe, in der Herrn Capitularen zu S. Marien Gebiete und J. F. Gn. Eigenthum, auch bis auf eine Meile Weges von der Stadt, ausgenommen einer in der Schulzenstraße und in den Wiesen, wie von Alters gewesen, sich niederlassen dürfe<sup>144</sup>). Regelmäßig ist einem solchen Verbote die Erklärung hinzugefügt, daß ein solcher Störer nach eingeholter Erlaubniß des Rathes von den Aelterleuten und Rathsdienern aufgesucht, ihm seine Werkzeuge, verfertigte Arbeiten, Rohmaterial genommen und zu Rathhause gebracht, er selbst aber ebenso wie derjenige, welcher ihn „hause und hege“, in des Rathes Strafe genommen werden sollen. Von dieser Geldstrafe fiel manchmal dem geschädigten Werke ein Theil zu, so z. B. bei den Tischlern 1548 die Hälfte (1 fl.). In späterer Zeit pflegte man die bei einem Pfscher confiscirten Erzeugnisse den Armen zu geben, so z. B. bei den Böttchern 1608 die Gefäße, sofern sie sonst unsträflich, ins Johannis-kloster, waren sie aber schlecht gearbeitet, so wurden sie verbrannt; ebenso erhielten die Armen die auf Veranlassung der

<sup>144</sup>) Zum Beweise dafür, wie weit sich das Bannmeisenrecht der Zünfte erstreckte und wie streng es gehandhabt wurde, möge Folgendes dienen. Erst 1578 gestattet der Rath einem Meister Tymmer „in unserm stedtlein Politz eine gewisse und beständige badlage“ und legt ihm auf „das er alleine und sonst niemandt mehr in unserm stedtlein Politz das bederampt gebrauchen und unsere unterthan, auch menniglich, der es zu kauffen begeret, jeder zeit mitt guttem, loblichem und unsträflichem roggen und weizenbrod umb ein billichen werth versorgen solle.“

Pos- und Kuchenbäcker 1615 fremden Personen aus Damm und anderen Orten weggenommenen „Butter- und andere Kringle, welche diese hier herumtragen.“ Es verstand sich von selbst, was z. B. die Maurer 1380 (1582) ausdrücklich in ihrer Rolle aussprechen, daß sowohl der Geselle, der bei einem Störer arbeitete, als auch der Meister, der wissentlich einem Störer Arbeit gab, strafbar waren. Auch die Kürschner verboten 1619 den Amtsbrüdern, solche Störer zu beherbergen oder mit ihnen Handlung oder Unterschleif zu treiben. Seltener ist in den Rollen positiv ausgesprochen, welche Arbeiten den einzelnen Aemtern ausschließlich zustanden. Man hielt dies meistens nur in den Fällen für nöthig, besonders hervorzuheben, wo unter nahe verwandten Handwerken Streit über die jedem zugewiesenen Arbeitsbefugnisse möglich war. Den Schuhmachern 1262—1535 kam es ausschließlich zu, neue Schuhe in Stettin zu fertigen; fanden die Rathsdienere neue Schuhe („unbetretene“), so waren dieselben wegzunehmen. Die Schmiede 1313—1533 allein sollten Aexte, Beile, Schaufeln, Spaten, Sensen, Futterschneiden, Nägel, Grapen, Kessel, Schwerter, „Glöte“<sup>145)</sup> machen und feil haben, ausgenommen an den freien Jahrmärkten, wovon noch zu reden sein wird. Niemand außer Tischlern und Gunthormachern<sup>146)</sup> 1548 war es erlaubt, hier geleimte oder gezinkete<sup>147)</sup> oder irgend welche Waaren zu fertigen, die dem Amte allein gehörten. Die Tischler sollten zwar berechtigt sein „ihrer eingelegten Arbeit Schnitzens, Firniß und Leims zu gebrauchen“, nicht aber zum Schaden der Maler (1619) allerhand Farben anstreichen. Die Maler wurden aber auch gegen die Glaser geschützt durch das gegen diese ausgesprochene Verbot, Fensterrahmen, Thüren Tische und Bänke anzustreichen, dagegen den Glasern (1548) nachgegeben, was zu einer freien Kunst gehöre, als Wappen, gebrannte Gläser, Harnischhägen und

<sup>145)</sup> Feuerzangen.

<sup>146)</sup> Gunthor ist Schreibtisch, Pult, Spind u. a. mit verzierter Arbeit.

<sup>147)</sup> Noch heute gebräuchliche Bezeichnung für nicht geleimte oder genagelte, sondern durch Zinken in einander gefügte feine Tischlerarbeit.

Bergolden, zu gebrauchen. Die Kürschner 1574 waren allein befugt, außerhalb der freien Jahrmärkte Rauchwaaren an Mützen, Schlafpelzen, Frauenpelzen u. dgl. anzufertigen und feil zu halten, Niemand außer ihnen sollte Otternbräme bei der Elle ausschneiden, Niemand (1619), der dem Amte nicht verwandt, verfertigte Pelze „unterschlagen“<sup>148)</sup> oder mit neuem oder altem Rauchwerk füttern, insbesondere sollten die Hutstafierer<sup>149)</sup> keine gefütterten Hüte oder Mannesmützen oder Rauchwaaren führen. Besonders verwickelt waren die Verhältnisse bei den Aemtern der Knochenhauer und der mit den Garbratern verbundenen Schlächter. Im Jahre 1540 entschied Herzog Barnim 11. ihre Streitigkeiten dahin, daß die Knochenhauer fortan ihr Vieh mit eigener Hand sollten schlachten dürfen, und zwar soviel, als jeder verkaufen könne, doch nur im gemeinen Schlachthause; auch sollten sie es nur im offenen Scharren feil bieten und nach Gewicht verkaufen; den Schiffseuten allein war gestattet, ganze Rumpfe, ohne daß sie abgewogen wären, zu kaufen. Kein Freischlächter dagegen sollte in Zukunft rohes Fleisch verkaufen, die Ritter nur das, was zu ihrer Garküche nöthig und sonst nur der Bürger Vieh auf ihr Fördern in den Häusern schlachten, aber auch kein rohes Fleisch oder Kalbaunen verkaufen dürfen. Kurz darauf (1548) verlangten die Freischlächter und Garbrater ein besonderes Amt und erweiterte Rechte. Demgemäß ist auch die Rolle der Knochenhauer 1551 mehrfach abgeändert worden. Zwar heißt es auch jetzt noch, Niemand anders als die Knochenhauer sollte am Markttag oder sonst gehauenes Fleisch verkaufen dürfen, jetzt mußte aber Alles ohne Ausnahme abgewogen werden. Schweinefleisch zu verkaufen, war den Knochenhauern fortan nur von Bartholomaei bis Allerheiligen (24. Aug. bis 2. Nov.) vergönnt, in der übrigen Zeit stand dies ausschließlich den Schlächtern und Garbratern zu, welche vom 24. August bis 2. November wöchentlich jeder Meister nur zwei Schweine schlachten durften und zwar sollten sie diese

<sup>148)</sup> Mit Futter versehen.

<sup>149)</sup> Sie hatten ausschließlich fertige Hüte mit Stiderei zu verziieren.

verkauften, zerlegt in Köpfe, Keelbraten<sup>150)</sup>, Schulterstücke, Halsbraten mit fünf Rippen, Rückenknochen, Moerbraten<sup>151)</sup> und Füße; außerdem durften sie allerlei Wildpret feilhalten; den Garbratern insbesondere stand ausschließlich das Recht zu, gares Fleisch von Gänsen, Hühnern, Kälbern, Schafen, Lämmern, auch andere Braten, außerdem Würste anzubieten. Sie allein waren auch befugt, im ganzen Stadtgebiete den Bürgern zu ihren Kösten auf Begehren zu kochen. Schwierig war es besonders, die Grenzlinie zwischen den Arbeitsbefugnissen der einzelnen verwandten und zu einem Amte verbundenen Handwerke festzustellen. Ein Beispiel dafür bieten die verbundenen Riemschneider, Beutler, Gürtler, Sattler, Taschenmacher und Pfühlmacher. Im Jahre 1557 klagten die Taschenmacher wider die Beutler vor dem Rathe, daß diese, obwohl sie fünferlei Nahrung hätten, ihnen zum Nachtheil Taschen und „Bezker<sup>152)</sup>“ machten, und der Rath versprach unter gleichzeitigem Verbot an die Beutler, Rauchleder zum Verführen nach außen zu kaufen, die Sache durch seine Commissarien untersuchen zu lassen. In der Rolle von 1609 findet sich, gegen die Krämer gerichtet, die Bestimmung, daß Niemand, der nicht ihr Amt habe, „augst-hanschen<sup>153)</sup>, stulp- oder schlechte hanschen, fingerhanschen, so von weißen oder anderen semischen leder gemachet, allerlei beutel, taschen, verschlossen oder unverschlossen, machen, noch weniger verkaufen solle. Das semische gebürt den beutlern allein zu machen.“ Noch charakteristischer für das Verhalten der Zünfte in Vertheidigung ihrer Rechte ist folgender Vorfall aus dem Jahre 1601<sup>154)</sup>. Damals luden die Tuchscherer den Notar David Schulz in Lorenz Schulzens Behausung am Heumarkt und meldeten ihm in Gegenwart der Aelterleute der

<sup>150)</sup> Keelbraten, Bratstück von Kehle und Hals. Schiller u. Lübben.

<sup>151)</sup> Mürbebraten, noch jetzt übliche Bezeichnung.

<sup>152)</sup> Bezker, vielleicht corumpirt aus watsack, waetsacke, d. i. Gewandsack, Reisetasche. Schiller u. Lübben.

<sup>153)</sup> Aus Schafleder gefertigte Handschuhe nur mit Daumen und Zeigefinger zum Schutze der Hand beim Binden der Garben.

<sup>154)</sup> Staatsarchiv: Stett. Arch. P. I., Titel 132, Nr. 5.

Schneider, daß der Wollenweber Daniel Dueke sich eine Scheere und Scheertisch zugelegt habe und darauf seine Tücher selbst „verheuwe und bartele“<sup>155)</sup> und also eine Neuerung einführe. Darauf begaben sich Alle in die Wohnung Hans Arendts, Altermanns der Wollenweber, und fragten ihn, ob die Wollenweber solche Neuerung in Güte abschaffen wollten. Derselbe bekannte, es sei nicht gebräuchlich, was Dueke sich annahm. Daniel Dueke wurde vorgefordert und erklärte sich nach langem Sträuben endlich bereit, sich ebenso wie seine Amtsbrüder des Tuchverheuwens und Bartelns zu enthalten, seinen Scheertisch fortzuräumen und die Scheere irgend einem der Tuchscherer um den Einkaufspreis zu überlassen.

Zeigen diese leicht zu vermehrenden Beispiele, wie nachdrücklich jedes Amt die ihm ausschließlich eingeräumte Arbeitsbefugniß gegen jegliche Beeinträchtigung zu vertheidigen wußte, so ist, wenn man sich fragt, wie es möglich gewesen, diesen complicirten Apparat ohne schwere Schädigung der nicht gewerbsthätigen Bürgerschaft, ja sogar zu ihrem Nutzen wirken zu lassen, eins zu beachten. Diesen gesetzlich verbürgten und obrigkeitlich geschützten Rechten der Zünfte stehen ebenso gesicherte Rechte anderer gleich ihnen corporativ gegliederter Klassen der Bürgerschaft, nicht minder aber solche jedes einzelnen Bürgers und Einwohners gegenüber. In diesen fand das Privileg der Zünfte seine Schranke, und alle diese Interessen unter einander auszugleichen, war die vornehmste Aufgabe des Rathes.

<sup>155)</sup> Bartelen. Bei den Tuchschereern das Tuch zu halben Haaren scheeren, daß es rauh wird und gleichsam das Ansehen eines Bartes hat (Grimm, Wörterbuch). Anders lautet folgende Erklärung: „Das aus der Walke kommende nasse Tuch wird nun zum Trocknen an die großen Tuchrahmen angeschlagen. Dann wird es, da es durch die Walke filzig geworden ist, durch starkes Streichen („Ziehen“) mit Tuchmacherkarden gerahnt, so daß es die gröberen Wollhaare von sich giebt. Dies nannte man früher „barteln“. Endlich werden auch die übrigen etwa hervorstehenden Fäserchen auf besonderen Scheertischen mittelst großer Scheeren abgeschnitten. Dieses Kardens und Scheeren muß mehrmals vorgenommen werden, bevor das Tuch völlig glatt wird.“ Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz (Neues Lausitzisches Magazin Bd. 58, S. 277).

Hierher gehört einmal der, wie oben erwähnt, oft vom Rathe bei Bestätigung der Rollen geschlossener Zünfte ausgesprochene Vorbehalt, unter Umständen einen tüchtigen Gesellen oder fremden Meister, der eine den Meistern des heimischen Amtes unbekannt Kunst wisse, auch über die bestimmte Zahl ins Amt zulassen zu wollen. Es sollte auf diese Weise das Amt der anderswo eingeführten Verbesserungen in der Arbeitsmethode theilhaftig gemacht werden und dadurch nach außen concurrenzfähig bleiben. Aber auch in anderer Weise hat der Rath etwa aus dem Kunstprivileg erwachsende Nachtheile abzuwenden gesucht. In der Rolle der Weißbäcker von 1543 wird zwar verboten, daß irgend Jemand fremde Brode nach Stettin führe und verkaufe, so lange die Meister die Stadt mit löblichem Brode nothdürftig versorgen, doch behält sich der Rath vor, ankommendes polnisches Weißbrod zu jeder Zeit zu freiem Verkaufe zu gestatten. Ebenso verbürgt die Knochenhauerrolle von 1551 den Meistern, daß Niemand außer ihnen an Markttagen oder sonst gehauenes Fleisch verkaufen solle, setzt aber hinzu: wann dan overst einer keme aber sehe und brochte vleisch mit sich hirher van einem este velen vehe, desulve mach dath vorkopen in stucken gedeilt este ganz<sup>156)</sup>. So müssen es sich auch die Kleinbinder oder Rannenmacher gefallen lassen, daß in ihrer Rolle 1605 den Fremden aus „Findland“ vergönnt wird, ihre Waaren vierzehn Tage öffentlich feil zu halten. In der Rolle der Barbierer von 1611 wird es dem Ermessen des regierenden Bürgermeisters anheimgestellt, fremden Aerzten als Oculisten, Steinschneidern und anderen erfahrenen Meistern öffentliches Ausstehen und Feilhalten zu gestatten<sup>157)</sup>. In Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Beispielen steht nun ferner die den Kaufleuten und Krämern besonders zustehende Freiheit, welche mehrfach ausdrücklich in den Zunftrollen betont wird. Einmal wird den Zunftmeistern als natür-

<sup>156)</sup> In der stettiner Zollrolle des 13. Jahrh. heißt es bereits: panis, carnes recentes — — non dabunt theloneum.

<sup>157)</sup> Ein Attest des Rathes von Stolp für einen Oculisten liegt im Stadtarchiv.

liche Consequenz des ihnen gewährten Schutzes in ihrem Arbeitsbetriebe wiederholt eingeschärft, sich jeder anderen Handlung als Kaufmannschaft, Bierbrauens u. a. gänzlich zu enthalten (Tischler, Glaser 1548). Sodann aber wird von dem zu Gunsten der Werke ausgesprochenen Verbote von Waaren alles ausgenommen, was Kaufmannswaare sei, also was hier entweder behufs Verschiffung an andere Plätze oder für den Transport ins Binnenland nur lagern oder im Großen verkauft werden sollte. In der Kürschnerrolle von 1350, conf. 1489 und 1611 heißt es z. B. „des gemeinen kaufmanns freiheit, fuder und andere waaren einzubringen, bleibt bestehen.“ Mit den im Seglerhause geeinigten Kaufleuten waren, seit Anfang des 16. Jahrhunderts wenigstens, zu einer Corporation verbunden die Gewandschneider. Wenn es ihr ausschließliches Recht war (Roller von 1544 und 1586) außer dem Fabrikat der stettiner Wollenweber Tuche von England, insbesondere aus London, ferner von Pyritz, Sagan, Sorau, Bittau nach der Elle auszuscheiden, so mußte freilich den hiesigen Wollenwebern verboten werden, „ihre laken bey der ellen zu verkauffen, auch keine stücke und enden in die stadt zu bringen bey verlust derselben; es sollen die wollenweber alhier ihre ganze laken, so sie verkauffen wollen, die volle länge alß 28 ellen geben und in vollkommener länge und breite gewehren und ganz verkauffen.“

Wie hier durch die Gewandschneider der Kleinverkauf wenigstens einem Handwerke entzogen ward, so war dies in viel umfassenderen Sinne der Fall in dem im Laufe der Zeit beständig ausge dehnten Handel der Krämer. Aus der Rolle der Schmiede 1313—1533 u. a. folgt deutlich, daß dem betreffenden Werke anfangs der Verkauf der Erzeugnisse allein zustand. Aber schon früh trat hier eine Concurrrenz von Seiten der Krämercompagnie ein. In dem ältesten Privileg von 1384 erscheint ihr Geschäftsverkehr noch ziemlich beschränkt. Sie sollen eren kram vpslan edder veyle hebben allene bynnen syner vir wenden sines huses edder kelres uthgenomen twe markedaghe in der weken, die fremden Krämer nur

gebildet werden in den dreien tiden in deme jare, so scholen see tid hebben drie dagh tho stande, auch nicht mynner wicht vorkopen wan by punden. Viel ausführlicher ist das Privileg von 1444, erneut 1500 und 1583. Da wird neben möglichst strenger Fernhaltung der fremden Kramer Jedermann aus der Bürgerschaft verboten, vor seiner Thüre oder Keller mit Kramwaaren auszustehen. Ebenso sollen die Leinwand Schneider und Nadler von Stettin, ausgenommen die freien Jahrmärkte und hohen Festabende, in der Woche nur Mittwoch, Freitag und Sonnabend vor dem Rathhause feil halten dürfen, die Leinwand Schneider auch nur solche Kramwaare, als sie „ihiger zeit im ublichen brauch haben“, die Nadler „nichts anders als ihre eigene unter dem hammer gemachte wahren und was sie ihiger zeit im ublichen gebrauch haben.“ Aus der Nadlerrolle von 1619 ergibt sich, daß dies nürnbergische und braunschweigische gewebe, geknüttete und Leinenwaaren waren. Es ist begreiflich, daß zwischen den Krämern und Zünften, insbesondere Schmieden, Leinwebern, Nadlern u. a. die Conflictte sich häufen mußten über die Abgrenzung ihrer gegenseitigen Befugnisse, je mehr der Verkehr über die engen Schranken hinauswuchs.

Eine weitere Schranke war den Zunftprivilegien gezogen in dem mehrfach ausgesprochenen allgemein gültigen Satze, daß jeder Bürger sich das zu seinem oder seiner Familie Bedarf Erforderliche frei und ungehindert selbst anfertigen dürfe. In der Rolle der Tischler von 1572 wird dies noch erweitert „jedoch ist einem burger unvorboten, solche gemachte arbeit zu seines hauseß notturfft an anderen orttern einzukuffen und in die stad zu bringen.“ In der Töpferrolle von 1581 wird ebenso den Bürgern vorbehalten, außerhalb fremde Rachein und Defen zu kaufen, hierher zu bringen und durch Töpfer sehen zu lassen oder selbst zu sehen.

Das wichtigste Correctiv jedoch gegen eine Schädigung der gemeinen Bürgerschaft durch die Zunftprivilegien fand man in den freien Jahrmärkten. Für diese Zeit war gleichsam die Mauer weggeräumt, durch welche für gewöhnlich jede fremde

Concurrenz fern gehalten werden sollte. Solcher freien Jahrmärkte gab es in Stettin zwei, nämlich den Sommermarkt auf Assumptio Mariä, auch Mariä Krautsweihe genannt (15. Aug.), und den Catharinenmarkt (25. Nov.); sie sind in den Rollen des 16. Jahrhunderts, z. B. Rannengießler 1534, mehrfach erwähnt, aber wohl schon ältere Einrichtung. Letzterer währte bis S. Nicolaustag (6. Dec.), ersterer 10 Tage<sup>158)</sup>. In diesen Zeiten war, und zwar jedesmal drei volle Tage, fremden Handwerksmeistern und Krämern erlaubt, ihre Waaren nach Stettin zu bringen und auf dem Markte feil zu halten, ja noch mehr, selbst „Duacksalber, Tyriatskrämer, Zahnbrecher und solche, die mit Schlangenschmalz und anderen betrüglichen Sachen handeln“, mußten die Barbieri in diesen Marktzeiten dulden. Begreiflicherweise war die hieraus erwachsende Schädigung den Zunftmeistern sehr lästig, und sie haben dieselbe nach Kräften einzuengen gestrebt. Daß sie die Forderung stellten, die Waaren der Fremden sollten nicht schlechter sein als ihre eigenen, sollten auch den für sie selbst verbindlichen Rathsverfügungen entsprechen, war billig und auch im Interesse ihrer Mitbürger, demgemäß sind es die Älterleute der Zünfte, welche im Auftrage des Rathes und auf ihren Eid die Waaren der fremden Meister zu prüfen hatten, ob sie auch nach Kaufmannswährung seien und des Rathes Ordnungen entsprächen. Fanden sie Ungehöriges, so hatten sie es dem Rathe anzuzeigen, dem es vorbehalten war, solche Waaren zu verbieten, unter Umständen sogar ihren Verkäufer als Fälscher zu strafen (Rannengießler 1534, Gutmacher 1533, Goldschmiede 1549 u. a.). Unrichtige Gefäße von auswärtigen Böttchern wurden auf Befehl des Rathes am Bollwerk verbrannt. Mehr den Charakter kleinlicher Concurrenzfurcht trägt z. B. das von den Kürschnern 1534 erlangte Rathsdecret, nach welchem kein fremder Kürschner, der nicht zur rechten Marktzeit, nämlich am Morgen des ersten Tages seine Waaren auslege und die drei Tage ausstehen wolle, sondern erst am zweiten oder dritten Tage komme, bei 10 fl. Strafe geduldet werden solle. Eine den Handwerkern

<sup>158)</sup> Rathsordnung von 1590.

und Krämern in gleicher Weise vortheilhafte Beschränkung des Handels der Gäste in den Jahrmärkten war es auch, wenn auf Grund des Krämerprivilegs von 1444 den letzteren verboten wurde, Schlösser oder Messer unter halben Schocken, Hardose<sup>159)</sup> und Buhren unter halben Doffinen<sup>160)</sup>, Leinwand unter 6 Witten zu verkaufen. Die Sätze sind im Einzelnen vielfach modificirt worden; 1590 z. B. dürfen von Gästen Salz, Hering und andere Tonnenwaaren nicht unter halben Lasten, Gewürz, Reis, Zucker u. a. nicht unter ganzen und halben Steinen, englisch Want, Leinwand nur in halben und ganzen Stücken, Landwein nur in einem Faß oder Fuder, Eisen, Dielen nur in Schocken verkauft werden. Nur die Töpfer mußten es geschehen lassen (1581), daß fremde Töpferwaaren außerhalb der beiden Jahrmärkte jährlich noch zwei Tage am Bollwerk von der Habening<sup>161)</sup> bis zum Papenbrückenthor ausgedoten werden durften. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Verkäufer sie entweder wegräumen, oder auf einmal im Ganzen verkaufen. Den Keepschlägern 1536 dagegen war es gelungen, die Concurrenz der Fremden ganz abzuschneiden, nach ihrer Rolle durften die Erzeugnisse auswärtiger Meister nur hierher gelangen, um dem Amte zu Kaufe angeboten zu werden. Ebenso wurden auf den Jahrmärkten keine neuen Schuhe zum Verkaufe gestattet, sondern von den Alterleuten der Schuhmacher und den Rathsbdienern weggenommen und auf das Rathshaus gebracht. Solche Fälle bilden aber seltene Ausnahmen von der oben angeführten Regel.

Es wurde bereits die von den Zünften wie vom Rathe gestellte Forderung genannt, daß die Arbeiten der fremden zu den Jahrmärkten kommenden Meister den für die einheimischen Zünfte verbindlichen Vorschriften entsprechend angefertigt seien; es sollten hierdurch die Bürger vor dem Einkauf schlechterer Waaren, die Zünfte vor unehlicher Concurrenz geschützt werden.

<sup>159)</sup> Haartuch zum Seien, Sieben.

<sup>160)</sup> Dutzend.

<sup>161)</sup> Noch heute nicht ausgestorbene Bezeichnung des unteren Theils der Splittstraße.

Die Letzteren nämlich mußten es sich dafür, daß ihnen in den angedeuteten Grenzen ein ausschließliches Anrecht auf gewisse Arbeiten ihrer Zünfte eingeräumt war, gefallen lassen, daß der Rath ihnen auf das Genaueste vorschrieb, wie sie nach Qualität und Quantität arbeiten sollten. Man suchte eben hierin, abgesehen von den in der ordnungsmäßigen Ausbildung jedes Meisters durch die Lehrlingen- und Gesellenzeit gegebenen Garantie, weitere Bürgschaften zu gewinnen, daß ein privilegiertes Amt zu Nutzen der Bürger arbeite. Die Rollen sind reich an Belegen hierfür. Den Kürschnern (1350, in Conf. 1389) z. B. war untersagt, Katzenfelle zu kaufen oder mit Hundefellen zu verbrämen. In der Rolle der Riemschneider zc. (1481) wird bestimmt, Niemand solle zu sämischen Beuteln Schafleder verwenden, „semisch schall semisch<sup>162)</sup> bliven und schepen fall schepen bliven“; die Baumschläger dürfen nicht aus lohgarem Leder Zügel machen, die Taschenmacher keine alten Tücher in die Taschen füttern. Die Rolle der Kannengießer (1534) verordnet „dat tinnwerk nicht minder dann thom twelften to makende<sup>163)</sup>“. Die Glaser (1548) sollen nicht den Bürgern Arbeit machen mit altem oder verfälschtem Glase, sondern um billiges Geld rechtschaffenes neues Glas und ziemlich starkes Blei verwenden. Besonders ausführlich sind die Vorschriften für die Goldschmiede 1549. Sie dürfen nur gutes, rheinisches Gold als Kurfürstengold oder dem gleichwerthiges verarbeiten, und zwar das rheinische Gold auf 17 Karat, das Kronengold auf 20 und das ungarische Gold auf 23 Karat; anderen Falls sollen sie als Fälscher angesehen werden und des Amtes unwürdig sein. Silber, welches sie zum Verkaufe oder auf Jemandes Bestellung verarbeiten, soll 14 Loth fein Silber zum Mindesten enthalten.

Die vom Rathe geforderten Bürgschaften umfaßten in nicht geringerem Grade auch die besondere Art des Arbeitsbetriebes in jeder Zunft, den Preis der Waaren, die rechtzeitige Fertigstellung, die Sicherung des Bestellers, wenn er

<sup>162)</sup> Mit Mann gar gemachtes und mit Thran gewalktes Leder.

<sup>163)</sup> d. h. mindestens 12 Loth Zinn auf das Pfund.

das Material geliefert, gegen Schädigung desselben u. a. Auch in dieser Hinsicht gewähren unsere Rollen manche Einblicke in das gewerbliche Leben jener Zeit. Es mag hier angeführt werden, daß für eine Anzahl von Zünften (Böttcher, Leineweber, Wollenweber, Keepschläger) ganz bestimmte Hohl- und Längenmaasse für ihre Fabrikate vorgeschrieben waren, ebenso für Knochenhauer, Nadler, Goldschmiede u. a. bestimmte Gewichte. Die Normalmaasse wurden in der Regel im Rathhause aufbewahrt und von dort von den Alterleuten geholt, wenn sie mit den beiden Rathsheisigern oder allein die Arbeiten ihrer Amtsbrüder zu untersuchen hatten. Dabei war abgesehen davon, daß sie maassrecht sein mußten, auch in Betracht zu ziehen, ob z. B. ein Keepschläger (1536) nicht wider das Verbot Heerdengarn<sup>164</sup>) verarbeitet habe zu Kabeln<sup>165</sup>), Kordeln<sup>166</sup>), Dreherepen<sup>167</sup>) und Schiffstakel; ein Gürtler einen Gürtel aus mehr als zwei Stücken, ein Sattler einen Sattel „ungeadert“<sup>168</sup>) gemacht habe (1481). Bei den Goldschmieden sollte kein Meister Silbergeräth auf sein Brettfenster stellen oder verkaufen ohne vorhergegangene Besichtigung durch die Alterleute, welche schlechte Waaren zerschneiden mußten. Jedes Silbergeräth von mindestens sechs Loth Gewicht war vom Meister außerdem gleich, nachdem es aus dem Feuer geholt war, mit dem Hauer zu zeichnen, und neben das dem Meister eigenthümliche Zeichen war das des Rathes zu setzen, welches bei einem „des amts furnembsten“ auf seinen Eid aufbewahrt wurde. Die hier den Alterleuten auferlegte Pflicht, die Arbeiten ihrer Amtsbrüder zu beaufsichtigen und zu prüfen, ist in fast allen Rollen in der einen oder anderen Form ausgesprochen. Manchmal ging ihre Function noch weiter. Bei den Leinewebern (1538) z. B. hatten sie, wenn Jemand scheeren wollte, den Scheer-

<sup>164</sup>) Garn aus Berg.

<sup>165</sup>) Kabel = dickes Tau, Ankertau u.

<sup>166</sup>) Kordel ist der einzelne Strang, der mit anderen gleichen zum Kabel zusammengeflochten wird.

<sup>167</sup>) Dreherep = Windetau.

<sup>168</sup>) ungeadert, d. h. ohne Sehnen, Streifen.

rahmen zu messen und „rechtfertig“ zu stellen. Bei den Wölkern (1491) haben sie Gefäße, die nicht maassgerecht, sofort zerbrechen zu lassen; bei den Barbieren (1553) geben sie den Amtsbrüdern Erlaubniß zum Aushängen des Zeichens, daß „gut zeit zum aberlassen sei.“<sup>169)</sup> Besonders wichtig waren in dieser Beziehung diejenigen Aemter, welche durch nachlässige Erfüllung ihrer Obliegenheiten geradezu Gefahr für die Bürger heraufbeschwören konnten. Darum finden wir bei ihnen außer den Alterleuten noch eigene Rathskommissarien oder Schauherren zur Controlle ihrer Arbeiten thätig. Es ist das bei den Maurern der Fall (1350—1582), über welche eigene Bauherren neben den vereideten Alterleuten zu wachen hatten, daß kein Meister an unerlaubten Stellen noch dem Hause eines Bürgers zu nahe ein Gebäude aufrichte. Ebenso gab es bei den Knochenhauern und Weißbäckern solche Fleischherren und Brotherren. Gerade der Betrieb dieser beiden Gewerbe, verhältnißmäßig leicht, dabei aber von höchster Wichtigkeit für das Gemeinwesen, war besonders sorgfältig geregelt, und ihm gegenüber hat der Rath am meisten seinen gesetzgeberischen Scharfsinn zur Verhütung von Mißbräuchen angestrengt. In der Rolle von 1312 (revidirt 1551) wird den Knochenhauern anbefohlen, kein Fleisch hinfort ungewogen zu verkaufen, auch aus den Hammeln und Schafen Fett, Talg und Nieren nicht zu reißen, zu besserer Controlle an den Rümpfen die Schwänze zu lassen, damit sie nicht Kuh- für Ochsenfleisch, noch Bock- „Owen-“<sup>170)</sup> Ramlfleisch<sup>171)</sup> für Hammelfleisch verkaufen könnten. Jede Woche hatten die zwei verordneten Schauherren mit den Alterleuten das Fleisch und die Gewichte zu prüfen, und wenn sie fanden, daß Jemand dasselbe anders oder höher als gewöhnlich verkaufe, es nach gebührllicher „Wardirung“ zu schätzen und zu Verkauf zu stellen. Zum Nutzen der Bürger war außerdem ein vereideter Rathsdienner in der Nähe der Scharren

<sup>169)</sup> Nach der süneburger Barbierordnung von 1557 sind diese: Widder, Waage, Schlitze, Wassermann. Bodmann a. a. O. S. 30.

<sup>170)</sup> Schaf.

<sup>171)</sup> Widderfleisch.

aufgestellt, bei dem sie das gekaufte Fleisch nachwägen lassen konnten. Angehängt ist der Rolle eine bis ins Kleinste ausgeführte Fleischtaxe, nach welcher die Knochenhauer gehalten waren zu verkaufen. Dieselbe ist dann in der Folgezeit wiederholt erneuert und im Ganzen hinsichtlich der Preisverhältnisse auffallend constant geblieben. Was den Knochenhauern 1551 im Falle von Mißbräuchen bereits angedroht war, ist 1567 in der Knochenhauer-Ordnung dann zur Ausführung gelangt. Es mußte nämlich jedes im Schlachthause geschlachtete Stück Vieh den Schauherren gezeigt werden und durfte erst, wenn es von ihnen nach des Rathes Taxe abgeschätzt, der Preis auch auf einer am Scharren aufzuhängenden Tafel vermerkt war, zu Kaufe gestellt werden. Alles verkaufte Fleisch aber war sofort von der Fleischbank zu entfernen. Außerdem war aber auch das Schlachten des Viehes auf das Genaueste geordnet (1551). Weder der Meister noch ein Geselle des Knochenhaueramts durfte Vieh schlachten, sondern das Amt war gehalten, eigene Schlächter anzustellen, welche die Alterleute auszuwählen und vor den Rämmerern in Eid und Pflicht zu nehmen hatten. Diese allein durften für die Knochenhauer und nur für diese und allein im Schlachthause Vieh schlachten; sie mußten übrigens zugleich dem Amte der Schlächter und Garbrater angehören, waren aber, wenn die Knochenhauer ihrer bedurften, von der Pflicht befreit, auf die „Verbadung“ ihrer eigenen Alterleute zu erscheinen. Ihnen lag es ob, zu prüfen, ob das Schlachtvieh nicht finnicht sei, sie durften auch kein Kalb, Lamm oder Ziege unter 4 Wochen schlachten.<sup>172)</sup> Wie bei den Knochenhauern das rohe Fleisch, so hatten die Fleischherren zusammen mit den Alterleuten der Schlächter und Garbrater die Garfüßen zu besichtigen. Sehr ähnlich war auch das Amt der Weißbäcker gestellt. Nach der Ordnung des Rathes von 1562 sollten sie fortan Groschenbrode, halbe Groschenbrode, Witten- und Bierchenbrode backen, und zwar nach dem Gewichte, wie die festgesetzte Ordnung es vorschreibe. Es wird ihnen, da

<sup>172)</sup> Ebenso bestimmt die lüneburger Knochenhauer-Ordnung von 1586. vergl. Bodemann a. a. O. S. 128.

sie bisher aus Eigennutz nur in einer selbst bestimmten Reihenfolge gebacken, freigegeben, täglich backen zu dürfen. Sie sollen ihr frisches Gebäck zum Scharren bringen lassen, in reine weiße Tücher, nicht aber in Haarkappen oder Kleidungsstücke geschlagen, in den Brodscharren soll ihr Gesinde sich nicht auf das Brot oder die Wecken setzen, noch sich in denselben bürsten oder kämmen. Den Weißbäckern ist zwar erlaubt, Roggen und Weizen vom Neuen bis Lichtmeß zu kaufen, doch nur, um ihn in der Mühle mahlen zu lassen und demnächst zu verbacken; dabei haben sie und andere gemeine Bürger vom Neuen bis Nicolai (6. Dez.) den Vorkauf. Die verordneten Brotherren haben sich alle vierzehn Tage oder monatlich nach dem Marktpreise des Kornes zu erkundigen, sich darauf unter einander zu vereinigen und den Weißbäckern anzukündigen, wie schwer sie bis auf weiteres das Brod backen sollen. Sie sollen ferner jede Woche mit etlichen Alterleuten der Weißbäcker das Brod wägen und „aufziehen“ lassen, sowohl in den Brodbänken wie in den Häusern, ob es auch nicht zu leicht gebacken sei. Fanden sie solches, so fiel es den Hausarmen zu. Den Alterleuten insbesondere lag ob, aufzupassen, daß keine Gerste unter den Roggen oder Weizen gebacken werde. Den Hausbäckern war verboten, vom Neuen bis Martini Hafer zu kaufen, von da ab nur soviel gestattet, als sie zum Grützebereiten für die Bürger bedurften. Auch für die Weißbäcker sah sich der Rath gezwungen, eine sehr genaue Taxe feststellen zu lassen (erhalten ist eine solche von 1608) weil sie „ungeachtet den vielfältigen erinnerungen und warnungen daß liebe brot dennoch ganz geringe am gewichte gebacket und ihren eigennützigem vortheil zur mercklichen beschwerde der gemeinen bürgerschaft und armuht damit gesucht.“ Die Taxe ist entworfen, nachdem man im Hause des Altermanns zur Probe gebacken, unter Anrechnung sämmtlicher Unkosten des Bäckers und des Marktpreises des Kornes; sie ist so eingerichtet, daß sie bei den Schwankungen desselben in Geltung bleiben konnte. Uebrigens war sie auch für die Loß- und Hausbäcker verbindlich.

Zu den bisher aufgeführten Vorschriften kommt endlich

noch eine nicht geringe Zahl solcher hinzu, deren gemeinsame Tendenz dahin zielte, eine pünktliche Fertigstellung der einem Meister übertragenen Arbeit herbeizuführen, eine ungebührliche Preissteigerung oder ein Verderben des Rohmaterials durch Ungeschicklichkeit zu verhüten. Bei den Leinwebern sollte der Meister, welcher das ihm zum Weben übergebene Garn vor- enthielt und nicht verarbeiten konnte oder wollte, vor den Ältesten verklagt werden und, wenn schuldig befunden, dem Amte eine Tonne Bier zur Strafe geben, auch binnen vier- zehn Tagen den Kläger zufrieden stellen bei Verlust des Werkes (1538). In der Rolle der Schneider und Wandscherer von 1533 heißt es: „vordorve oc ein meister einem syn ge- want, id sy schnider effte wandtscherer, dat scholen de oлды- lude na olden herkommen und na gelegenheit des vorderes richten und strafen.“ Besonders ausführlich ist in dieser Be- ziehung die Tischlerrolle von 1572. Da wird zunächst, weil es offenkundig, daß manchmal Meister eine stattliche und an- sehnliche Arbeit übernehmen, welche weder sie noch ihre Ge- sellen nach des Bauherrn Gefallen zu fertigen fähig seien, vor- geschrieben, jeder Meister, welchem aufgetragen werde, eine solche Arbeit zu machen, es sei an „brostgetaffel<sup>173)</sup>, thur- gerichten, decken, kasten, bettstetten oder anderm, so er aus grunde der sunff seulen und ganzen, halben oder gebrochen cirkell, mit gutten capiteln<sup>174)</sup>, tuchengen<sup>175)</sup>, auch vortreff- ter vorhobener<sup>176)</sup> und eingelegter arbeit“ fertigen müsse, solle vorher eine Visirung seinem Auftraggeber vorlegen zur Verhütung vergeblicher Kosten und Widerwillens. Wenn er sich dessen weigerte, war der Bauherr berechtigt, einen fremden Gesellen für diese Arbeit anzunehmen. Ferner aber war jeder Meister zu vollem Ersatz für verdorbene Arbeit ausdrücklich verpflichtet. Alle Quartal, außerdem jederzeit auf Begehren der Bürger hatten vier geschworene Meister, unter denen stets

<sup>173)</sup> Getäfel an der Wand.

<sup>174)</sup> Capitäle.

<sup>175)</sup> Tuchengen? (Zacken?).

<sup>176)</sup> erhobene.

zwei Alterleute sein sollten, alle Arbeit ihrer Amtsbrüder in den Werkstätten oder der Bürger Häuser zu besehen, auf Erfordern auch den Preis abzuschätzen, wie denn kein Stück Tischlerarbeit von vier Gulden und darüber aus einer Werkstatt abzuliefern war, ohne vorher den verordneten vier Schauherren gezeigt zu sein. Schlechte Arbeit sollte mit Geldstrafe geahndet werden. Die Schauherren hatten ihre eigene Arbeit ebenso anderen hierfür bestimmten Meistern vorzulegen. Wie ängstlich man bemüht war, jede Art von Pflichtverletzung seitens der Meister gesetzlich zu verhüten, beweist die Bestimmung der Rolle der Lohgerber 1601, daß der Meister ihm anvertrautes Leder alsbald, wenn es gar sei, dem Eigentümer zuschicken oder zum Abholen ansagen müsse, „damit es in des Meisters Hause nicht etwa verkauft werde.“ Zum Schluß mag hier die Vorschrift der Malerrolle (1619) Platz finden, welche die Meister ermahnt, die angenommene Arbeit mit gebührendem Fleiße und zu rechter Zeit fertig zu machen. Wenn Jemand aber ungebührlich säumig sei und trotz Ermahnung durch das Amt die Leute nicht befriedige, so solle den andern Meistern unverboden sein, die Arbeit statt seiner zu übernehmen.

Diese Androhung leitet hinüber zu der Betrachtung des Verhältnisses der Amtsbrüder zu einander mit Rücksicht auf ihre gewerbliche Thätigkeit. Wenn die Privilegien den Amtsbrüdern als Gesamtheit verliehen waren, an denen jeder Einzelne gleichen Antheil wie alle Anderen hatte, so mußte nothwendig auch darnach gestrebt werden, alle Meister einer Zunft einander möglichst gleich zu stellen hinsichtlich der Ausübung ihres Gewerbes und des daraus folgenden Gewinnes. Daß man dieses ideale Ziel nie völlig hat erreichen können, ist freilich klar, es folgt das unter anderm schon aus den bereits angeführten Bestimmungen über die Unterstützung verarmter Amtsbrüder. Gleichwohl liegt das Streben nach möglichster Gleichstellung klar in den Rollen ausgesprochen. Erwähnt wurde schon oben, wie jedem Meister durch die Rolle vorgeschrieben war, eine wie große Zahl von Lehrlingen er zu gleicher Zeit halten dürfe, ferner, in welcher Weise die Annahme von Gesellen ge-

ordnet war; ebenso ist schon angeführt worden, daß z. B. kein Leineweber mehr als fünf Webstühle halten dürfe. In fast allen Rollen begegnen wir außerdem dem Verbote, kein Meister dürfe dem anderen seine Gesellen abspannen, oft verbunden mit dem zweiten, keiner dürfe einen Gesellen, der von seinem Meister in Unfrieden geschieden sei, annehmen. In demselben Sinne war von Amtswegen die Höhe des von jedem Meister zu gewährenden Arbeitslohnes wie der anderen Vergünstigungen für die Gesellen an Flickarbeit, Badegeld, freien Montagen zc. geregelt. Die Rolle der neugebildeten Zunft der Tuchscherer und Schleifer spricht es 1625 ausdrücklich aus, Niemand solle einem Amtsbruder seine Gesellen abspannen, noch mit Lohn höher bezahlen als die anderen Meister.

Dieselbe Gleichstellung aller Meister eines Amtes fand nun auch hinsichtlich der Beschaffung des zum Handwerksbetriebe erforderlichen Materials wie der Verwerthung des aus den Werkstätten hervorgegangenen Fabrikats statt. Alle Meister hatten gleichen Antheil an den dem Amte für den Einkauf des Materials verliehenen Privilegien. Auch diesen gegenüber galt es, das Interesse der gemeinen Bürger mit dem Zunftprivileg in Einklang zu setzen. So heißt es im Knochenhauerprivileg von 1312: „wenn ein Knochenhauer am Markttage ein Rind, Schaf, Schwein kaufe und ein hinzutretender Bürger begehre es zu eigenem Bedarf, so solle er gegen Entgelt von 1 Solidus für ein Rind, 6 Denare für ein Schwein, 4 Denare für ein Schaf um den von jenem gezahlten Kaufpreis erhalten“; dieselbe Bestimmung kehrt in der revidirten Rolle von 1551 wieder, statt der 6 Denare jetzt ein Witten. Verboten wird ferner den Knochenhauern, nach Stettin zu Markte getriebenes Vieh vor den Stadthoren aufzukaufen, statt allein an den vier Orten des Marktes; verboten ferner, durch ihre Knechte diesseits der Oder Vieh kaufen zu lassen oder selbst solches in einem städtischen Dorfe oder im Umkreis einer Meile zu kaufen; darüber hinaus war es ihnen freigegeben, und nach der Rolle von 1620 stand ihnen damals der Einkauf großen und kleinen Viehes im ganzen Lande Pommern frei. Den Schuhmachern stand nach der

Rolle von 1262, conf. 1535, ausschließlich das Recht zu, alles blutige Leder und Felle, so binnen der Stadt fielen, von Bartholomäi bis Aller Heiligen kaufen zu dürfen. Für den übrigen Theil des Jahres stand dies den Lohgerbern frei, welche auch jederzeit in Stralsund, Dänemark und Polen Leder einkaufen durften. Kam aber von dort solches zu Markte, so sollten sich erst die Schuhmacher versorgen, dann die Lohgerber, sich aber garen Leders gänzlich enthalten (1534). Die vom Scharfrichter abgezogenen Felle standen den Lohgerbern allein zu; jeder Meister hatte nach bestimmter Reihenfolge vier Wochen hindurch das ausschließliche Anrecht auf ihren Ankauf (1601). Ebenso war den Schuhmachern verboten, ankommende Lohe zu kaufen. Wenn ein oder mehrere Fuder Lohe von Damm an das Langebrückenthor zu Markte kamen, so sollte kein Lohgerber mehr als eins kaufen, falls mehrere Meister darauf Anspruch erhoben. Verwandt hiermit ist die Kürschnerrolle von 1350, conf. 1489. Nach derselben mußte ein Amtsbruder bei einem Kaufe über 3 Solidi es sich gefallen lassen, mit einem hinzukommenden Genossen auf dessen Begehr den Kauf zu theilen. Er konnte freilich den Gottespfennig darauf geben<sup>177)</sup>, mußte aber alsdann binnen drei Tagen das gekaufte Gut „freien“; that er das nicht, so mußte er den Gildebruder zum Kauf zulassen. Auch bei den Reepschlägern (1536 und 1610) sollte aller Bast, der zu Lande oder Wasser hergebracht wurde, zu gleichen Theilen von den Meistern gekauft werden. Bei den Schmieden (1313—1533) hatten die Alterleute für die ankommenden Kohlen „nach gelegenheit der zeit amme jahre“ den Preis zu setzen, auch die Maaße der Köhler zu prüfen; erst dann war es jedem Meister erlaubt, nach Bedarf sich zu versorgen.

Ganz besonders groß war die Zahl der am Einkauf eingeführten Holzes theilhaftigen Zünfte: Böttcher, Tischler, Drechsler, Kleinbinder u. a. Die Rolle der Böttcher von 1491 beschränkt sich noch auf die Bestimmung, wenn ein Gildebruder

<sup>177)</sup> d. h. ein Handgeld, so genannt, weil es ursprünglich zu gottesdienstlichen Zwecken oder für die Armen bestimmt war. Schiller u. Lübben.

ein Fuder Bandholz bingē und ein anderer komme herzu und begehre die Hälfte, so solle er es ihm nicht weigern.

Ausführlicher ist die Rolle von 1608. Da wird Vorstehendes wiederholt, zugleich aber festgesetzt, wenn aus Polen oder sonst Klapholz<sup>178)</sup> und anderes komme, das noch nicht verkauft und den Böttchern nöthig sei, so sollten sie nach altem Gebrauch die Nächsten dazu sein, auch zu dem Kinder- und Knechtsholze das Vorkaufsrecht haben; aber sie sollen in drei Sonnenscheinen den Kauf machen, nachher ist der Kaufmann dazu berechtigt. Boden- und Bandholz darf, wenn einmal hierher gebracht, nicht wieder verschifft werden. Kommt Einhundertholz, sollen alle Amtsbrüder, die es kaufen wollen, zugleich den Kauf machen; kommt Einhalbhundertholz, etliche, die da wollen; wenn dann von Neuem solches gebracht wird, haben diejenigen den Vorzug, die das vorige Mal nichts erhalten hatten. / Alles von Tischlern und Kleinbindern gebrauchte Holz, ebenso alle Dielen mußten zuvor in Flößen an des Rathes Dielenhof gebracht werden, hier hatten die Rämmerer mit den Verkäufern den Preis festzustellen, auch den Verkauf zu gemeiner Stadt Nothdurft zu üben, dann erst stand den Meistern der Kauf frei, und zwar sollte Jeder Eichenknarholz<sup>179)</sup>, Ahorn- und Lindensbretter, Kinderdielen nach seinem Bedarf einkaufen (Tischlerrolle 1548)<sup>180)</sup>. Wie sehr oft trotz dieser Anordnungen gefehlt werden mochte, ersehen wir aus der jüngeren Kleinbinderrolle 1605. Da wird ergänzend hinzugefügt, kein Meister dürfe solchen Flößen entgegen fahren, noch solches Holz, wie er zu seiner Hantirung nöthig habe, als Ahorn, Espen, Fichten bestellen oder zwischen den beiden Brücken kaufen, sondern alle bedürftigen Meister sollten es an des Rathes Dielenhof zusammen kaufen und dann unter sich theilen. Wenn ein Meister

<sup>178)</sup> eichene oder buchene Planken von 5—9 " Stärke und mindestens 5' Länge. Schiller u. Lübben.

<sup>179)</sup> dünne, eichene Bretter.

<sup>180)</sup> 1574 bestimmt der Rath, alles ankommende Zehfußholz, Ahorn und anderes Nutzholz müsse vom Morgen bis 1 Uhr für Bürger und Tischler ausschließlich feilgeboten werden.

feilgebotene Bandstücke dinge, müsse er dem Amtsbruder auf Verlangen die Hälfte um den Einkaufspreis abtreten. Habe ein Meister Ueberfluß an Bandstücken, so dürfe er sie nur an seine Amtsbrüder verkaufen. Wie nach dieser Rolle, so wird auch nach derjenigen der Buchbinder von 1614 der Einkauf des erforderlichen Pergaments von der Gesamtheit besorgt und dann dasselbe unter die einzelnen Meister getheilt.

Eine ganze Reihe von Vorschriften diente außerdem dazu, beim Einkaufen Redlichkeit und Ehrlichkeit unter den Amtsbrüdern aufrecht zu erhalten. Keiner sollte dem andern Verkauf thun (Kürschner 1350); keine Gildeschwester darf etwas für die Werkstatt ihres Mannes einkaufen, es sei denn, daß derselbe bettfaß oder außerhalb der Stadt wäre (Böttcher 1491, Kürschner 1350, Tischler 1548 u. a.); kein Meister dem andern das bereits bedingte oder besprochene Holz aus der Hand kaufen, Drechsler 1491 (1598); ein Knochenhauer, der einen Kauf gemacht und darauf einen Pfennig und mehr gegeben hat, soll denselben halten, wenn er ihn auch gereut (Knochenhauer 1551); ein Goldschmied solle jeden, der ihm gemachtes Silber zu Kaufe anbiete, entweder persönlich kennen oder sich durch glaubwürdiges Zeugniß überzeugen, daß solches nicht gestohlen sei, bei dem geringsten Verdachte aber dasselbe festhalten und sogleich dem Bürgermeister oder den Alterleuten Anzeige machen (1549).

Wie der Einkauf des Materials möglichst für alle Gildesbrüder in gleichem Umfange und unter gleichen Formen und Preisverhältnissen stattfinden sollte, ebenso sollte auch der Verkauf des Fabrikats in jeder Hinsicht gleichmäßig sein, damit jede ungebührliche Concurrrenz der Amtsbrüder unter einander vermieden werde. Dieses Ziel suchte man auf die verschiedenste Art und Weise zu erreichen. Verboten war, was sich von selbst versteht, daß ein Amtsbruder dem andern „in die verdingte arbeit falle“. Wir finden diese Vorschrift in den ältesten wie in den jüngsten Zunftrollen, manchmal in speciellerer Fassung. In der Rolle der vereinigten Schmiede 1313, in Conf. 1533, z. B.: „Item welck meister edder knecht ein perdt beschleith, deme de hof gewrachtet <sup>181)</sup>

<sup>181)</sup> wofl = gewraket, d. i. geprüft, untersucht.

is van einem andern gildebroder, effte beschleith ein perdt mit deme selen, de brefet einen halven gulden.“ Die Schneider 1533 bestimmen: „Begeve sief oc, dat so einem meister, id sy ein schnider effte wandtscherer, doch in syn huß gebracht und he darup de krite effte teken upt wandt gebracht hadde, so schall ane des andren sulbort kein ander meister dath thoboreiden effte tho maken annemen by pen eines halven guldens.“ Allein in der Maurerrolle 1380, in Conf. 1582, wird die Ausnahme ausdrücklich vorbehalten, daß der Bauherr den Verzug nicht abwarten wolle, doch selbst dann dürfe er nur mit Vorwissen des ersten Meisters einen andern annehmen.

Berwandt hiermit ist das Verbot, durch allerlei Mittel den Amtsbrüdern die Kunden zu entfremden oder abzuspannen, oder Kunden anzunehmen, die ihrem früheren Meister noch für geleistete Arbeit schuldig seien. Solche Bestimmungen, den älteren Rollen fremd, finden sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts immer häufiger und ausführlicher. So in der Tischlerrolle von 1548: kein Meister dürfe nach Arbeit umgehen oder umgehen lassen, sondern solle sich an dem, was Gott beschere, genügen lassen; in der Malerrolle 1619: keiner solle seine Arbeit ausbieten, noch anderen die Arbeit abspannen oder einen Meister und dessen Arbeit vor den Bürgern verachten.

Die Schmiede (1313, in Conf. 1533) verbieten den Amtsbrüdern, einem Manne zu schmieden, der von seinem vorigen Meister, ohne Bezahlung geleistet zu haben, abgehe; ebenso z. B. Schlächter und Garbrater 1548, Barbieri 1553, Glaser 1548, Hausbäcker 1624 u. a. Die Schneiderrolle von 1533 giebt für solchen Fall dem geschädigten Meister das Recht, dem Schuldner „syne kleder by einem andren meister, tho deme he getagen und arbeiten lethe, mit des werkes knechte besetten tho lathen, alsdan schal desulwige meister, idt sy olderman effte gildebroder, ane vorlöf edder weten des klegers de kleder uth synem huße dem beklageden nicht gestaden effte volgen laten, de meister sy denne fins arbedeslons betalet.“

Was hier von der bestellten Arbeit, das gilt in gleichem Maaße auch von der zum Verkauf gefertigten. Verboten war

das Hausiren mit selbstgefertigten Waaren, z. B. Loh- und Kuchenbäcker 1618, Radler 1619; ebenso das Ausführen derselben zu anderen Zeiten als den freien Jahrmärkten; ebenso, z. B. Kneppschläger 1610, das Tauschen eigener Produkte mit denen der Fremden zu anderer Zeit. Im Jahrmärkte sollte jeder nur an einer Stelle feil haben (Kleinbinder 1605, Lohbäcker 1615, Radler 1619); keiner den andern von seiner Stelle verdrängen (Riemschneider 1609). Wenn zwei oder mehr Meister zu Markte zogen, so sollten sie um die Stellen „kaveln“ (Hutmacher 1533). Kein Kürschner durfte im freien Jahrmärkte Maaß nehmen (1350—1489). Ebenso sollte alles ungehörige Anlocken von Kaufgästen auch auf dem Markte unterbleiben. Keiner sollte, so bestimmen die Lohgerber 1601, Kleinbinder 1605, Radler 1619 u. a., die Käufer mit Winken zc. zu sich locken, ihnen die eigenen Waaren entgegenhalten, die der Amtsbrüder schlecht machen, sondern jeden kaufen lassen, wo er wolle. Verbotten war ferner den Kleinbindern (1605), ihre Waaren den Vorkäufern, so sie hier öffentlich wieder verkaufen, zu überlassen; eben so wenig durfte ein Lohbäcker (1615) sein Brod einem andern zum Verkauf schicken.

Haben wir in allen diesen Vorschriften jüngeren Ursprungs unverkennbare Zeichen des bereits eingetretenen Verfalls der Zünfte zu erblicken, so ist eine andere Bestimmung alt und zu allen Zeiten in den Rollen wiederholt worden, daß nämlich kein Amtsbruder den andern aus seiner Wohnung oder Werkstatt ausmieten, oder wie die Rollen meistens sagen, ausheuren dürfe. Umgekehrt bestimmt aber die Rolle der neugegründeten Zunft der Tuchscherer und Schleifer 1625, kein Tuchscherer sollte bei einem Wolllenweber, Schneider, Weißgerber u. a. wohnen oder den Laden haben. Sofern die Meister einer Zunft ihre Waaren in einem solchen Laden feil hielten, war ihnen nicht erlaubt, sie außerdem noch in ihrer Wohnung zu verkaufen. Im Jahre 1629 beschwert sich z. B. Detlof Anefete, Hutfaxirer, beim Herzog, daß ihm, der sein Gewerbe im Gewölbe auf dem Henmarke, seine Wohnung in einer Bude am Salzenborn habe, wegen „Ausfleihens“ seiner Waaren in der Wohnung auf Be-

schwerde der Filzmacher von der Obrigkeit zehn Hüte, epliche Gutbündel und 10 fl. Strafe auferlegt seien, weil er „zwei offene Lathen halte.“

Zum Schluß möge hier noch als Beweis dafür, daß selbst für den Absatz nach außen hin keinesweges völlige Freiheit für die Zunftmeister bestand, die Bestimmung aus der Vohgerberrolle 1601 angeführt werden, nach welcher kein Meister anderswohin und aus der Stadt gar Leder hinführen durfte, es sei denn, daß an demselben Orte damals, als er mit Leder daselbst gehandelt, offener freier Markt gewesen.

Wenn man nun mit allen diesen den Rollen des 17. Jahrhunderts entnommenen Bestimmungen das aus den älteren sich ergebende Bild des Zunftwesens vergleicht, so wird sich auch hier wieder die Ueberzeugung bilden, daß das ältere Zunftwesen fast aller solcher Vorschriften und Strafandrohungen entzathen konnte, weil es damals gesund, kraftvoll und von tüchtigem Bürgerinn und Pflichtgefühl getragen war und in den Rahmen des socialen und communalen Lebens hineinpaßte. Je mehr aber dies sich umgestaltete in Bezug auf Handelsverkehr zc., um so mehr erstarrte das Zunftwesen in kleinlichem Eigennuß, um so zahlreicher wurden dementsprechend die Versuche des Rathes, durch Ordnungen, Taxen, verschärfte Aufsicht die hinschwindende Gesundheit der Institution aufrecht zu erhalten. Diese oft bis ins Kleinste gehenden Satzungen sind also kein Beweis für die Blüthe, sondern für den hereingebrochenen Verfall und die Auflösung des Zunftwesens. Ganz denselben Eindruck gewinnt man, wenn man das Amtsbuch der Pos- und Kuchenbäcker, erhalten von 1616 an, durchsieht und erkennt, wie oft und leicht sich Alterleute und Amtsbrüder über die Gebote ihrer Rolle hinwegsetzen und unaufhörlich in Strafe sich nehmen lassen.<sup>182)</sup>

#### Cap. 8. Die Zunftgerichtsbarkeit.

Die im Vorstehenden versuchte Darstellung des stettiner Zunftwesens hat eine besondere Seite desselben bisher nur

<sup>182)</sup> vergl. S. 112.

gelegentlich und in aller Kürze berühren können, nämlich das Maaß der den Zünften zugewiesenen Gerichtsbarkeit, und doch würde das Bild des Zunftwesens ohne eingehendere Betrachtung desselben ein unvollständiges sein. Es liegt auf der Hand und ist oben bereits dargelegt worden, daß die Zunftgerichtsbarkeit in Stettin, als einer landesherrlichen, nie zu sonderlicher wirthschaftlicher Blüthe oder politischer Bedeutung gelangten Stadt eine andere, beschränktere sein mußte als in den großen Reichsstädten. Man kann vielmehr sagen, daß sich in der ihren Zünften gewährten Jurisdiction der ganze Charakter des stettiner Gemeinwesens ziemlich getreu wiederpiegelt. So wie sie in politischer Hinsicht nicht über ein immerhin bescheidenes Maaß von gesetzlichem Einfluß auf die Stadtverwaltung hinaus gekommen sind, ebenso erscheinen sie in der ihnen überwiesenen eigenen Polizeigewalt und Zunftgerichtsbarkeit durchaus unter der Controlle des Rathes. Er übte dieselbe durch zwei aus seiner Mitte jeder Zunft zugewiesene Weiszer, in den älteren Rollen zuweilen schlechthin „ledematen des rades“ genannt. Für die Verhältnisse in der älteren Zeit enthält die Rolle der Schuhmacher von 1262, conf. 1535 einige Angaben. Es heißt da: „Item so vaken<sup>183)</sup> se morgensprake hebben, so scholen se tho siã effchen twe uth deme rade, de scholen met en vorhandelen allent, wat en not unde behof<sup>184)</sup> sy in erem ampte.“ Verspätetes Kommen soll mit 6 Pf., Fortbleiben, sofern der betreffende Meister nicht „beddefast“ krank war, mit einer Tonne Bier gebüßt werden. Bleibt aber Jemand aus Frevel fort, so soll er des Amtes verlustig sein oder sich deswegen mit dem Werke „reddeliken“ vertragen und nach Gelegenheit verbüßen. Wer zur Morgensprache in ungebührlicher Kleidung erschien, versiel in „gewonliche peent, daryn schalme en nictes vorringeren.“ Weiterhin wird die „gemeine broke“ angegeben auf „dre schillinge unde ein stödden beers“, „und wan de olderlude in der morgensprake sindt, so scholen de feinen broke ringeren edder upheven, sunder dassulvige doen

<sup>183)</sup> oft.

<sup>184)</sup> nützlich.

met erer bysitter weten unde willen, idt were den de gemeine brüde, so dem werke allein thokumbt, da mogen se heben und nhalaten na erem gefallen.“ Widersezt sich Jemand dem Bruch, so soll er 12 Gr. geben; geht aber Jemand mit Ungehorsam und Troz aus der Morgensprache weg, so „schall he ehnem ersamen rade in straffe gefallen syn unde nicht desto weniger do de sake vor uns, deme rade, nicht geflegen, wederumb vor de olberlude vorwesen werden tho der negsten morgensprake, dar he ungehorsamliken uthgegangen is.“ Aus den angeführten Stellen ergibt sich, daß für alle Verhandlungen in der Morgensprache, und dahin gehören außer den eigentlich gerichtlichen auch die Heischungen, eine Mitwirkung der beiden Beisitzer des Rathes gesetzlich vorgesehen war; den Alterleuten stand allein die Befugniß zu, den geringen, in die Gildebasse fließenden Bruch zu ermäßigen oder zu erlassen. Damit stimmt es, wenn ferner angeordnet wird, Jeder, der des Amtes Privilegien entgegen neue Schuhe verkaufe oder mache, solle dem Rathe 5 fl. geben. „Wat broke so uterhalven ambts fallen wert, dat schall de ersame rad allein hebben.“ Nur soweit ist eine Mitwirkung der Schuhmacher, also wohl ihrer Alterleute, hierbei zugelassen, als es heißt: „Funden ock de schomakere effte unsere dener nige scho upen marckede tho kope, de unbetreden waren, de scholen se nemen und tho radthuse vorandtwerten.“

Ganz ähnlich ist das Maaß an richterlichen Befugnissen in der Knochenhauerverolle 1312, in Conf. 1551 abgegrenzt. Thren drei Alterleuten „schall frede gewercket werden in deme, dath enen alle medebrodere in alle behorliken und billigen dingen scholen gehorsam syn.“ Die Knochenhauer sollen im Jahre zwei „befestigte“ Morgensprachen haben, „dar scholen mank ehn wesen twe unsere radlude, dat se behoren er rechtferdicheit und unrechtferdicheit, so dor etlike gebreten entspraten weren, desulvigen by tho leggende este entrichtende vormittelst rade und hulpe dersulvigen unsere beider radlude alse erer bysittere wente one dersulvigen witschop unde vulbort scholen und willen de knakenhowere nichts doen.“ Es heißt dann

weiter, die Knochenhauer aller Städte magdeburgischen Rechts im Gebiete Herzog Bogislavs sollen von den Knochenhauern zu Stettin holen ihres Werkes Berechtigkeit „und unsere knakenhauere meistere scholen na besuchtem und gehordem rade unserer ratlude alse erer bysittere dat recht utrichten unde deilen. Isset denne umme broke, dat jemands hadde ungeven vleisch veile gehatt edder hadde ein apenbar valsch eidt gedaen, darvon he aftolatende thovorne twemal gebeden und gewarnet, wo he dan thom drudden mal in demsulbesten mit apenbarem bewise befunden este avertwunnen wurde, desulvige schal von der geselschop und broderschop der knakenhauere mit witschop und vulbort unserer enen thogeordenten radtlude uthgeschlaten werden.“

Der im Vorstehenden bezeichneten Stellung der Rathsbeisitzer entsprechen denn auch die besonderen Fälle, welche in der Rolle als vor die Morgensprache gehörend aufgeführt werden. Wenn nämlich ein Knochenhauer von einem Bewohner der Stadt kaufe Vieh, Fleisch, Talg oder was sonst zum Amte der Knochenhauer gehöre, und vom Verkäufer vor dem Amte verklagt werde, auch seiner Schuld geständig sei, so sollen ihm die Meister gebieten, in vierzehn Tagen zu bezahlen; wenn er sich weigere, solle er den Meistern einen Schilling geben und dann noch acht Tage Frist haben; wenn auch diese ohne Zahlung verstrichen, solle er im Scharrn nicht ausstehen, bis er bezahlt habe. Leugne er aber die Schuld ab, so „schall man dat vorwiesen vor dem richter este schulden und de knakenhauere scholen darinne nicht tho schaffende hebben.“ Wir werden hier eine Mitwirkung der Rathsbeisitzer um so sicherer annehmen dürfen, als ja ganz allgemein bestimmt war, ohne derselben „vulbort“ dürfe nichts in der Morgensprache beschlossen werden, zumal, da ferner die Rolle vorschreibt, wenn ein Knochenhauer von einem Bürger oder Fremden einen Kauf kaufe und einen Pfennig darauf gebe, dann aber den Kauf rückgängig machen wolle, so solle er den Rathsbeisitzern und Alterleuten je drei Schillinge geben, wenn er vor ihnen überführt werde, und den Kauf gleichwohl halten. Der zweite Fall handelt davon, wenn ein Amtsbruder in der Morgensprache überführt werde von den

Alterleuten und zwei anderen Brüdern auf Scheltworte, Schläge oder sonst irgendwelche Uebertretungen, so solle er das mit drei Schillingen und nicht höher verbüßen, „nademe de knakenhauere van oldings sodan recht van uns radmannen gehat und erholden hebben.“ Abweichend von der Schuhmacherrolle soll hier die „gemeine bröke“ unter Beisitzer und Knochenhauer getheilt werden. Bestreitet aber ein so angeklagter Amtsbruder sein Vergehen und kann nicht offenbar überführt werden, soll er sich „entfestigen mit sodanen geloven und plichten, darmede he der broderschop der knakenhauere verbonden is. Overst wan de brodere sodane schelinge<sup>185)</sup> este twidracht in der gude entscheiden und fligen konnden, mogen se woll doen, konden se nicht, so mogen se de sake vor den richter wysen.“ Man ersieht deutlich, wie im Wesentlichen die Jurisdiction des Werkes sich als ein unter Mitwirkung der Beisitzer anzustellendes Sühneverfahren darstellt, das zwar vorausgehen mußte, aber keineswegs die eigentliche richterliche Entscheidung ausschließen sollte.

Man kann auch nicht behaupten, daß in Bezug auf gewerbepolizeiliche Befugnisse die Alterleute der Knochenhauer selbständiger gewesen seien. Zwar war ihnen vom Rathe eine Geldstrafe von einem Goldgulden angedroht, wenn Mangel an gutem, reinem Fleische im Amte zum Schaden der Bürger verspürt werde; sie nehmen auch die Schlächter für das Werk an, aber die Rämmerer vereidigen dieselben, die eigentliche Aufsicht über Gewichte, Qualität u. des zu Kaufe gestellten Fleisches haben die zwei dazu verordneten Rathsherren, die auch Fleisch, welches ein Meister anders oder theurer als üblich verkaufen wolle, nach billiger Wardirung abschätzen sollen. Nur neben ihnen und nur, falls jene durch ihre Geschäfte verhindert seien, statt ihrer sollten die Alterleute der Knochenhauer auf ihren Eid diese Functionen ausüben, aber jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit den verordneten Fleischherren anzeigen. Die Strafen für solche Uebertretungen der Knochenhauerordnung fielen dementsprechend voll und ganz in des Rathes Kasse. Hiernach erscheinen die Alterleute vollkommen als Bevollmächtigte des

<sup>185)</sup> Streit.

Rathes (einen von ihnen ernannte ja auch jährlich der Rath, die beiden anderen bestätigte er auf Präsentation der Knochenhauer), und zwar nur als Stellvertreter der Schauerren. Es ist sehr begreiflich, daß, je mehr sie wirtschaftlich emporblühten, um so lebhafter sich in den Zünften das Streben zeigte, sich diesen, einer eigenen Zunftgerichtsbarkeit auferlegten Fesseln zu entziehen, selbst über Vergehen im Amte abzuurtheilen. Zwar die beiden Rathsherrn als Besitzer bei den Morgensprachen finden wir in jeder Zunft, und nirgends wird ein von den Zünften ausgegangener Versuch, sie zu beseitigen, erwähnt. Wohl aber liegt der Wunsch, des Rathes oder Schulzen Gerichtsbarkeit auszuschließen, solchen Bestimmungen zu Grunde, wie in der Rolle der Schmiede 1313, in Conf. 1533: „Oec schall nemand's synen gildebroder den bodel senden by peen eines halven gulden, oc nicht vorclagen vor deme ersamen rade effte richter edder schepen, he hebbe en denne erste vorclaget vor deme wercke unde olderluden by bröke eines halven gulden.“ Das gleiche Verbot findet sich auch in der Kürschnerrolle 1350, in Conf. 1489, hier allerdings mit dem vorsichtigen Zusatz: „Wo dat nicht sake sy, de deme rade effte schulden angah, und dat scholen oc doen unse hussfrauen.“ Späterhin ist es wenigstens von der Genehmigung der Alterleute abhängig gemacht, so bei Keepschlägern 1536, Tischlern 1548 u. a., daß ein Gildebruder dem andern den Büttel oder Frohnboten zuschicke oder ihn vor Gericht verklage. Einer etwas ausgedehnteren Freiheit hatten sich sowohl die Schmiede als auch die Kürschner zu erfreuen. Bei ersteren sollte jeder Gildebruder dem von den Alterleuten von Rathes oder Werkes wegen Gebotenen ohne Widerspruch gehorchen, den Ungehorsamen aber hatten die Alterleute mit „vulbort des rades“ zu richten, und der zu zahlende Bruch kam zur Hälfte an den Rath, zur anderen Hälfte an das Werk. Wir werden hierbei hauptsächlich an die polizeilichen Functionen der Alterleute zu denken haben, an Strafbestimmungen für Zank und Scheltworte bei freiem Bier oder anderen Versammlungen, für das Beschlagen eines Pferdes in Sielen oder eines solchen, dem ein anderer Meister den Huf gewrafft, für unbefug-

tes Schmieden seitens eines Knechtes zu eigenem Behuf zc. Vor die Alterleute gehören ferner alle Klagen eines Meisters über seinen Knecht und umgekehrt, ferner solche der Bürger oder anderer Leute über einen Meister wegen rückständiger Arbeit oder Schulden. In diesem Falle hatten die Alterleute dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu setzen „by des werkes broke.“ Indessen war bei allen diesen Fällen die Anrufung des Gerichtes keineswegs verboten, nur sollte eben der Versuch, durch die Alterleute streitige Sachen beilegen zu lassen, vorhergehen. „Wat sake effte erringe, de im werke versfallen wurden und dorch de olderlude nicht vordragen konden werden, de scholen in einer gehegeden morgensprake vor den bysittern des ersamen rades upgedeket werden und wuhen desulvigen dat spreken, darby schall ydt unvorruckt bliven. Wat over in pinlikten sellen vor dem werke und den bysittern vordragen wurde, de peen schal fallen an einen ersamen rat allein, wat oberst in sodanen sellen nicht bygelecht mochte werde, dat schal vor radt und gericht vorsewen werden.“

Auch bei den Kürschnern haben die Alterleute die Gewerkepolizei im Werke wie auf dem Jahrmarkte, aber „na hete des rades“; ebenso legen sie einem Gildebruder das Werk „umme vrefels, waldt effte ungehorsams willen“, und wenn er trotzdem weiter arbeitet, so pfänden sie ihn auf eine Tonne Bier.

Den Anspruch, daß kein Gildebruder vor Rath oder Richter klagen dürfe, bevor nicht die Sache in der gehegten Morgensprache verhandelt sei, finden wir auch in den wenigen aus dem fünfzehnten Jahrhundert erhaltenen Rollen, z. B. der Böttcher von 1420: „queme de (Gildebruder) vor den rad edder richter, de mogen eren broke van em nemen, doch schall dat nicht entrichtet wesen, sunder he queme vor den rad unde de mester in der morgensprake und verbote det.“ Für das sechszehnte Jahrhundert haben wir zahlreiche und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zum Theil sehr ausführliche Rollen. Nach der Schneiderrolle von 1533 haben die Alterleute nicht nur in den Versammlungen den Frieden zu schützen bei 3 Ortsgulden Strafe für den Ungehorsamen, sondern auch den Meister,

der Jemand ein bestelltes Gewand verderbe, nach altem Herkommen und Gelegenheit des Schadens zu strafen. Dann aber heißt es: „Und so twischen uns erringe infallen wurden, id were denn in vorwundungen und pinlichen fellen effte geschege mit weten und vorwilligung der bisfitter, de schölen nergent gesucht effte geklaget werden allein vor deme wercke, und so desulvige gebreke dorch de olberlude effte gildebriöder nicht möchten geslegen werden, so schölen de up de morgensprake vor-schaven werden, und wat den de bysitter sambt dem wercke darup spreken, darby schall idt unwedderropfik bliven; wurde aver jemandt motwillig darvan an rat effte gericht appelliren und id bi der bisfitter erkandtnus bleve, so schall de appellant enen gulden vorbraken hebben, so oft dat geschut.“ Der Rath bewilligt ihnen für das Jahr eine Morgensprache, zu welcher sie zwei Mitglieder des Rathes als Beisitzer bitten sollen. „Alle bröke ane de geringen, so nich haben negen verken sint, de tuschen uns fallen, einem rade de helffte, in vormundigen und pinliken fellen, darvan gemeldet, averst ganz jehrlicken.“ Dieselbe Einrichtung, wie hier in der Schneiderrolle dargelegt ist, finden wir bei einer Reihe anderer Zünfte in dieser und späterer Zeit, so bei den Leinwebern 1538, Goldschmieden 1549, Keepfchlägern 1610, Kürschnern 1619 u. a. Zu besonders klarem Ausdruck kommt das durch die Alterleute vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung anzustellende Sühneverfahren z. B. in der Rolle der Schlächter und Garbrater von 1548. In den Sachen nämlich, welche durch die Alterleute nicht beigelegt werden können, sollen sie die Rathsbeisitzer hinzuziehen, auf daß der Rath mit vielfältigem Ueberlaufen verschont werde. Diese aber sollen allen Zwist zwischen Altermann und Gildebruder oder zwischen Gildebrüdern mit Hülfe des Werkes entscheiden, den Schuldigen auf ihren Eid in gebührende Strafe nehmen; ein schuldig befundener Altermann bricht doppelt. Diese Gerichtsverhandlung, welche u. a. alle Ehrenkränkungen, Haarraufen, braun und blau Schlagen umfaßte (Kämpferwunden, Gewalt, Hausfrieden gehörten vor das Forum des Rathes allein), sollten jährlich auf der gehegten Morgensprache, Sonn-

tag nach Bartholomäi, vorgenommen werden; alle hier erledigten Sachen wurden in das Amtsbuch geschrieben; wer dagegen „reppte“ und ungehorsam war, hatte die von den Beisitzern zu bestimmende Pön zu geben und war solange des Werkes verlustig, bis er sich deswegen mit dem Rathe vertragen, d. h. dieselbe bezahlt hatte. Eigenthümlich ist nun dieser Punkt eine Zwischeninstanz. Es heißt nämlich in der Rolle, wenn sich die Parteien von den Rathsbeisitzern und dem Werke zur Billigkeit nicht wollen weisen lassen, soll man die Sache nach altem Gebrauche vor die Stadtkämmerer weisen und den Sachverhalt berichten. Wenn auch da keine Einigung erzielt wird, solle die Sache vor den Rath gebracht werden und dessen Spruch jeder bei Verlust des Werkes und der Bürgerschaft sich fügen.

Von Interesse ist ferner ein Vergleich zwischen den beiden Rollen der Tischler von 1548 und 1572 wegen der in denselben hervortretenden Verschiedenheit der Praxis. Da wird 1548 gesagt, Allem, was von den Alterleuten auf Befehl des Rathes angezeigt werde, habe jeder Amtsbruder Folge zu leisten; 1572 heißt es: Allem, was die Beisitzer von wegen des Rathes oder auf Befehl der Beisitzer die Alterleute gebieten werden zc. Hausfrieden, Kämpferwunden, Gewalt (die Rolle von 1572 setzt noch hinzu: auch andere grobe Excesse und des Rathes überschrittenes Friedegebot), sollen vor dem Rathe (1548) verhandelt werden, nach 1572 erst vor den Beisitzern, und wenn da nicht zu entscheiden, vor dem Rathe. Zrrungen zwischen Amtsbrüdern, ebenso Schuldklagen eines Bürgers oder sonst Jemandes wider einen Amtsbruder waren auch hier zuerst den Alterleuten vorzutragen. Diese sollten allen Fleiß anwenden, die Gebrechen zu vertragen. Waren sie so wichtig, daß sie allein dieselben nicht entscheiden konnten, so hatten sie das gesamte Werk zu laden, und wenn da Jemand strafbar befunden wurde, ihn bei ihren Eiden in gebührende Strafe zu nehmen. Wollten aber die Parteien sich in der Alterleute und des Werkes Unterhandlung zur Güte nicht weisen lassen, so ging die Sache 1548 an die Stadtkämmerer, 1572 an die Rathsbeisitzer, und wenn da nicht zu erledigen, an den Rath.

Weigerte sich ein Gildebruder, die erkannte Strafe zu entrichten, so sollte ihm (1548) von Stund an das Werk gelegt werden, bis er (1572) sich mit dem Rathe und Werke wegen der verwirkten Strafe und Ungehorsams vertragen habe. Die Alterleute haben das Recht, den dem Werke davon zukommenden Antheil zu erlassen, nicht aber den des Rathes. Alle Brüche unter 1 fl. sollten in des Werkes Kasse fließen, die höheren waren jährlich auf *crucis exaltatio* (14. September) von den Alterleuten an den Rath, 1572 an die Weiszer, abzuliefern.

Die Rollen des 17. Jahrhunderts bezeichnen keine erhebliche Abweichung von der im Vorstehenden dargelegten Jurisdiction der Zünfte; die nach 1612 erlassenen nehmen meistens geradezu Bezug auf die in diesem Jahre durch den Recess Herzog Philipps bewirkte Ordnung des Rechtswesens in Stettin, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Competenz des Rathes und des Herzogs. Im Einzelnen finden sich aber manche den früheren Zeiten fremde Bestimmungen. Dahin gehört z. B. aus der Lohgerberrolle von 1601 die Strafbarkeit eines Meisters für Schmähreden seiner Frau oder Tochter, eines Meisters der Lozbäcker 1615 für Zank und Streit unter seinem Gefinde in den Bänken, ferner bei den Lohgerbern die Forderung, ein geschmähter Meister solle bei Strafe der Entziehung der zuwandernden Gesellen den Schmähler in 14 Tagen vor dem Amte belangen; thut er es nicht und läßt die Sache ganz fallen, soll er des Amtes untüchtig sein. Vielfach wird auch z. B. bei den Kleinbindern 1605 betont, Schmähungen wider die Obrigkeit wolle der Rath nach der Bürgersprache strafen.

Noch bedarf das Verhältniß der Meister zu den Gesellen in Rechtsstreitigkeiten einer Besprechung. Die älteren Rollen enthalten hierüber theils gar keine, theils sehr kurze Angaben. Die Schmiederolle 1313, in Conf. 1533 z. B. sagt einfach, ein Meister, der mit seinem Knechte des Dienstes oder sonst einer Sache wegen Irrung habe, solle denselben zuerst vor den Alterleuten verklagen, ebenso umgekehrt der Knecht den Meister. Wenn dann der Knecht den Bruch nicht zahlen

wolle und den Alterleuten ungehorsam sei, so solle ihm kein Meister Arbeit geben. Die gleiche Anordnung findet sich in der Rolle der Wollenweber von 1357, der Hutmacher 1533, der Rannengießer 1534 u. a. Allein seit jener Zeit, da es den Gesellen einzelner größerer Zünfte gelungen war, eigene Gesellenrollen zu gewinnen, trat wenigstens bei diesen eine abweichende Praxis in Geltung. Einmal wurde ihnen unter Leitung der mit oder ohne Einwirkung der Meister erwählten Altknechte die Verhängung von Strafen über Genossen überlassen, die sich in ihren Versammlungen irgendwie gegen die Bestimmungen ihrer Rolle durch unmäßiges Trinken oder sonst vergangen hatten. Haben die Gesellen, so bestimmt die Gesellenrolle der Tischler 1550, eine Sache, die sie nicht unter sich vertragen können, mögen sie sich auf die Alterleute berufen; können auch diese es nicht, mögen sie das ganze Werk berufen. Auch in der Reepschlägerrolle 1536 heißt es: *de meister scholen ere egen verbadinge richteshandel klagan und straffe wu man dat nōmen magt by sīc beholden, desgeliken scholen de gesellen ere gerichtē straffe ock by sīc beholden. So averst ein geselle einen meister tho beklagende heft, dat schall he vor sinen olderluden und de olderlude scholen em unvortogert rechtes vorhelfen; wedderumme scholen de meister de gesellen vor exem meistergesellen beschulden und de meistergesellen scholen em unvortögert rechtes vorhelfen.* In der Rolle von 1610 ist dies dahin geändert, daß die Gesellen die von ihnen selbst nicht zu erledigenden Fälle vor das ganze Amt bringen sollen. Anders wieder wurde es bei den Kürschnern nach der Gesellenrolle von 1564 gehalten. Wenn da Meister und Geselle mit einander „aufstösig“ wurden, sollten sie sich gütlich vertragen, wenn das unmöglich, ein Gebot machen lassen, und die Sache vor Meister und Gesellen kommen lassen. War der Meister dann schuldig befunden, so hatten ihn die Meister zu richten, ebenso die Gesellen den schuldigen Genossen. Berief sich aber dieser, was ihm freistand, gegen die zuerkannte Strafe auf den Spruch des ganzen Werkes und fand auch dies ihn der Strafe würdig, so hatte er doppelt zu zahlen.

Eine von den auf Stettin allein beschränkten Zünften ganz abweichende Form der Gerichtsbarkeit begegnet uns bei denjenigen zunftartigen Verbänden, welche neben stettiner Meistern auch solche anderer pommerischer Städte umfaßten, als Weißgerber, Kupferschmiede u. a. Bei den Schwarzfärbern z. B. 1592 wird in dieser Beziehung einfach angeordnet, daß das ganze Handwerk jährlich einmal auf Sonntag nach Martini in Stettin zusammen kommen solle, wo dann jeder Meister oder Geselle seine Klage vorbringen möge. Ebenso war es bei Tuchschernern und Schleifern 1625, nur daß hier die Verbindung erfolgen sollte, wenn es die Nothdurft erheische. Die Versammlung fand im Hause des Obermeisters statt; solche Sachen, die förmlich und kürzlich geklagt wurden, sollte man gütlich besprechen und beizulegen suchen, „damit man nicht wie bißhero außerhalb landeß sich betagen, sondern in der kreisstadt alten stettin pleiben undt die sache richten möge.“ Die Kupferschmiede 1624 hielten ihre Werkzversammlungen abwechselnd an verschiedenen Orten, auch hier hatte nach Umfrage durch die Obermeister vom Ältesten bis zum Jüngsten jeder seine Klage vorzubringen und das Handwerk nach Gelegenheit der Sache zu entscheiden. Irrungen aber zwischen Meistern und Gesellen, die keinen Anstand erlaubten, bis das Handwerk zusammen sei, sollten zunächst den Obermeistern zur gütlichen Beilegung vorgetragen werden. In allen diesen Versammlungen fehlten natürlich die Rathsbeisitzer, weil die zunftartige Verbindung eben nicht auf Stettin beschränkt war und auch die zu einer solchen gehörenden stettinischen Meister zwar, mit den Drechslern zu reden, ein Privileg, aber keine Innungsartikel oder beschlossenes Amt hatten, also in Stettin gleich allen anderen Bürgern unter der Jurisdiction des Rathes, beziehungsweise des herzoglichen Schultheißen standen. In der Rolle der Müller 1635 tritt an die Stelle des Rathsbeisitzer Ihrer Fürstl. Gnaden Schloßhauptmann, wie denn auch ein Theil der Straf gelder in die Kasse des Herzogs floß. Doch kommen auch solche Verbindungen vor, wie z. B. die der Weißgerber von Stettin und Stargard 1583, welche keine

Weisiger haben und bei denen alle Strafgeelder in die Amtslade zu zahlen waren.

Bei allen eigentlichen stettiner Zünften jedoch war ein bestimmt in der Rolle angegebener Theil der im Laufe des Jahres einkommenden Brüche durch die Alterleute bei Strafe des Verlustes des Werkes an die Rämmerer abzuliefern. In der älteren Zeit kommen neben den Geldbußen mehrfach gewisse Leistungen an Naturalien vor, so noch bei den Weißbäckern 1543 für das Ausmiethen eines Amtsbruders eine halbe Last Hafer an den Rath, ein Dreisling<sup>186)</sup> an das Werk; für Schmähereden, Lügenstrafen ein Wispel Hafer an den Rath, eine Tonne Bier an das Werk. In diesen Fällen war, was zuweilen besonders bemerkt wird, dem Rathe statt des Hafers u. d. d. entsprechende Summe an Geld zu entrichten. Es folgt hieraus, daß der Rath kein geringes finanzielles Interesse an dem Bestehen der Zünfte haben mußte, zumal ihm ja außerdem die Gebühren für Gewinnung der Bürgerschaft Seitens eines neuen Meisters und ferner die jährlich vom Amte für den gewährten Rechtsschutz in Ausübung seiner Privilegien zu zahlenden Recognitionsgelder zu entrichten waren.<sup>187)</sup> Daß mit Letzterem es die Zünfte sehr ernst nahmen, beweist eine Verhandlung vom Freitag nach Aller Heiligen (4. Nov.) 1547 zwischen fünf Rathsherrn und dem Amte der Barbieri. Weil die Rämmerer mehrfach ohne Wissen der Alterleute und ohne daß sie dem Amtsprivileg entsprechend ihr Meisterstück gemacht hatten, Barbieri zu Bürgern aufgenommen, auch das Amt gegen die Landfahrer und Störer nicht gehörig geschützt war, verweigerten die Barbieri seit mehreren Jahren das Recognitionsgeld von fünf Gulden jährlich. Sie werden zur nachträglichen Bezahlung (1547 auf Catharina 10 fl., ebenso 1548 und dann jährlich 5 fl.) erst bewogen, nachdem ihnen

<sup>186)</sup> Ein Gefäß von 1½ Tonnen.

<sup>187)</sup> In den Jahren 1650—65 bezog die Stadt bei einer Gesamteinnahme von 57,584 fl. von den Zünften mindestens 1200 fl. jährlich. Bibliothek der Ges. f. pomm. Gesch.: Lüper, Mscr. 183.

der Rath von Neuem zugesichert, daß solche Verletzung ihrer Privilegien hinfort vermieden, auch jeder ohne Meisterstück wider ihren Willen ihnen aufgenöthigte Amtsbruder noch nachträglich sein Meisterstück machen solle. — Diese Recognitionsgebühr war übrigens sehr verschieden bemessen. Die Tischler und Glaser z. B. 1548 zahlten jährlich auf Bartholomäi (24. August) 5 fl. Münze, die Goldschmiede 1549 dagegen 6 Goldgulden, die Töpfer 1581 auf Catharina (25. November) 50 Mark, ebensoviel 1605 die Kleinbinder auf Philippi und Jacobi (1. Mai) und die Korbmacher 1613 auf Palmarum, dazu noch zwei gute Körbe. Eine solche Verbindung von Geldzahlung und Lieferung von Erzeugnissen des Werkes kommt auch anderweitig vor, z. B. bei den Drechslern 1491 neben 2 fl. eine Mandel hölzerner Schüsseln, bei den Leinwebern 1538 jedes Jahr 2 fl. und jedes dritte Jahr zwei Handtücher und ein Tafellaken. Zu den bisher aufgeführten Einnahmen kommen noch diejenigen hinzu, welche in dem besonderen Gewerbebetriebe einzelner Aemter begründet waren. Bei den Knochenhauern z. B. betrug der Jahreszins für das Schlachthaus 6 Talente, für jeden der 56 Scharren 20 Solidi; dafür war aber der Rath verpflichtet, alles in angemessenem Zustande zu erhalten. Ferner mag hier erwähnt werden das Stättegeld vom Jahrmarkte, bei den Hutmachern z. B. 1533 für jeden Meister 1 Groschen.

Der nicht dem Rathe zufallende Theil der Strafgeelder floß in die Amtslade und bildete einen Theil des Baarvermögens der Zunft. Zu demselben traten aber ferner die bereits erwähnten Summen, welche die Lehrjungen, die neu beförderten Gesellen oder Meister, die fremden ins Amt aufgenommenen Meister zu entrichten hatten. Zu Erhaltung des Werkes wurde außerdem von jedem Gildebruder und jeder Gildeschwester ein regelmäßiger, feststehender Beitrag (tidegelt, quartalgeld) erhoben. Bei den Maurern z. B. 1380, in Conf. 1582 belief sich derselbe vierteljährlich für den Meister auf 1 Schill. fund.; für den Gesellen auf  $\frac{1}{2}$  Gr. und für den Lehrjungen und Wittwe auf 1 Witten. Bei den Glasern 1548 zahlte der Meister 1 Gr.,

der Geselle 1 Witten, bei den Tischlern 1572 der Meister 2 Schill. jündisch. Die Loß- und Kuchenbäcker erhoben 1615 monatlich 2 Gr.; die Kleinbinder 1605, die Korbmacher 1613 wöchentlich 1 Gr.

### Capitel 9. Die Zunft eine Vermögensgemeinschaft.

Die auf solche Weise in den Läden angesammelten Gelder können, so wenig wir in Ermangelung von Amtsbüchern über die Vermögenslage der Zünfte auch unterrichtet sind, nicht unbedeutend gewesen sein. Das beweisen die zum Theil sehr erheblichen Capitalien, welche nach den Verfassungsbüchern von einzelnen Zünften für geistliche Stiftungen aufgewendet wurden, außerdem aber auch die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts immer wieder ausgesprochenen Ermahnungen des Landesherrn und des Rathes, die Zünfte möchten aus den in den Läden angesammelten Geldmitteln Brotkorn zu günstiger Zeit einkaufen, damit es in der Theuerung den Amtsbrüdern billig abgelassen werden könne. In der Kornordnung von 1606 z. B. macht sich der Rath anheischig, jedem Werke einen Lagerraum anzuweisen, da man den Vorrath an eingekauftem Getreide ausgießen und den Gildebrüdern, so wegen ihres Unvermögens nicht viel einkaufen könnten, bei einzelnen Scheffeln von dem gesammten Vorrathe wieder verkaufen möchte. Es fehlt leider vollständig an Angaben, aus denen sich entnehmen ließe, ob und in welchem Umfange die Zünfte solchen Anregungen Folge gegeben haben.

Nicht viel besser ist es um die Ermittlung des den einzelnen Zünften eigen gewesenen Besizes an Liegenschaften, Häusern, Buden und Inventar bestellt. So oft auch die Rollen von dem Gildehause sprechen, so läßt sich, soviel wir sehen, ein solches als Zunftesigenthum nur bei den Maurern nachweisen. Möglich, ja wahrscheinlich, daß noch viele andere eigene Gildehäuser hatten, insbesondere die größeren und reicheren, aber es fehlt zunächst noch der sichere Beweis, während andererseits fest steht, daß manche ärmere Zunft eines solchen entbehrte. Eine irgendwie umfassendere Zusammen-

stellung wird sich erst machen lassen, wenn das sicher vorhandene, aber noch gar nicht geordnete Material gesammelt werden kann.

Die Knochenhauer besaßen seit alten Zeiten eine Wiese „legen der baumbrüggen belegen“ zum Austreiben des Viehes vor dem Schlachten<sup>188</sup>). Ferner hatten sie seit 1312 in Besitz gegen einen jährlichen Canon von 6 Talenten ein Schlachthaus, welches bei dem Jungfrauenkloster auf Pfählen in die Ober hinaus gebaut war (dedimus ac donavimus nostris carnificibus domum mactationis apud pontem fartorum et XXXIV macella apud forum piscium necnon XXII macella iuxta forum novum justo iure hereditario perpetuis temporibus possidenda). Der angeführte Wortlaut verbietet, das Schlachthaus, für die ältere Zeit wenigstens, für die Rüter anzusprechen; wenn es später „Kuterhus“ hieß, so wird sich das aus dem im Laufe der Zeiten veränderten Gewerbebetrieb der Knochenhauer, Rüter und Garbrater erklären lassen, die ursprünglich nicht geschieden waren. Von jedem Scharn waren jährlich 22 Solidi zu entrichten, wofür dem Rathe die Pflicht oblag, die Baulichkeiten in ihrem „esse“ zu erhalten. Lemde<sup>189</sup>) führt noch ein zweites Schlachthaus an, welches, auf der Schiffboulastadie belegen, zuerst 1503 vorkommt, ebenso macella in lata platea (1344), ein macellum summum (1346) in der Mönchenstraße und macella carniū inferiora in der Frauenstraße. Den Wollentwebern gehörte 1596 eine Walkmühle bei Damm<sup>190</sup>), vielleicht auch ein Gildehaus in der großen Wollweberstraße<sup>191</sup>). Die Schuhmacher besaßen 1434 einen Schuhhof in der Grapengießerstraße und auf der Lastadie einen Gerhof, welchen sie aber 1601 dem Rathe abtraten. Ein Gerhof der Rothgerber lag auf der Lastadie rechts von der langen Brücke<sup>192</sup>). Die Gruben zc. der Weiß-

<sup>188</sup>) Nach Lemde a. a. D. S. 13 der heutige Bleichhofm.

<sup>189</sup>) a. a. D. S. 13, 14.

<sup>190</sup>) Staatsarchiv: Stett. Arch.: P. L., Tit. 103, Nr. 17.

<sup>191</sup>) Lemde S. 47.

<sup>192</sup>) Ebenda S. 46.

gerber befanden sich (1387) auf der Oberwieß vor dem Heil. Geist-Thore<sup>193</sup>). Nach dem Vertrage Herzogs Philipp 2. von 1612 standen sie nicht unter dem Rathe, sondern unter dem Stadtgerichte. Die Pelzer hatten Häuser in der Baumstraße 1450, in der kleinen Papenstraße und am Roßmarke 1499. Ein „reperberg“ wird 1502, eine reperbode achter S. Jurge 1506 erwähnt<sup>194</sup>).

Das Inventar einer Zunft setzte sich zusammen aus dem zur Ableistung der Wehrpflicht erforderlichen Vorrath an Waffen, aus den Geräthen, welche zur Leichenbestattung dienten: Bahren, Tücher u. a., aus der Lade mit ihrem Inhalt an Urkunden, Amtsbüchern, aus allerlei Geschirr an silbernen, zinnernen und hölzernen Kannen, Bechern<sup>195</sup>) zc. für die geselligen Zusammenkünfte der Genossen. Einige größere Zünfte hatten in den Kirchen ein eigenes Gestühl, die Schneider, Barbierer und Schuhmacher in S. Jacobi, wie bereits erwähnt, eigene Kapellen. In diesen Kapellen besaßen die Zünfte allerlei werthvolle Geräthe; wir dürfen das entnehmen aus einer Beschwerde der Alterleute des Seglerhauses von 1585 über den Magister Martin Frieße und die Diakonen von S. Nicolai, „das sie aus des kauffmans capelle doselbst ohne ihren wissen und willen nicht alleine die vorguldete taffel, so ihre vorsehren zur zirheit der kirchen setzen lassen, wegnehmen und vorkauffen, auch die thuren mit den schloßern von der capellen abschlagen und wegtragen lassen, auch von der canzell in genere, do man darumb gesprochen, das mans wieder schaffen solte, vor gößen und narren geschulten.“ Sie bitten um Restitution und daß dem Herrn Magister „ufferlegt werde, hinfortt gottes wort zu predigen und sich solches schmehens zu enthalten.“ Den Beschluß dieser Daten mag eine Aufzeichnung der Schneider bilden, in welcher sie (1623) ihre regelmäßigen jährlichen Ausgaben folgendermaßen bezeichnen:

<sup>193</sup>) Lemcke S. 16.

<sup>194</sup>) Ebenda S. 16.

<sup>195</sup>) Die Ros- und Kuchenbäcker haben z. B. 1625 an solchen 15 zinnerne Kannen und einen silbernen „Willkomm“.

- 2 fl. f. Jacobskirche kapellenheuer.  
 2 fl. dem stadtdiener.  
 4 daller dem notario sein jharbesoldunge.  
 16 fl. vor 4 thonnen bier auf der morgensprake.  
 4 fl. den alterleuten auf die morgensprake ihre gebuhr.  
 8 fl. vor 2 thonnen bier auf den pfingsten.  
 2 fl. den alterleuten ihre zugeordneten.  
 2 reichsthaller den herrn beisitzern.  
 4 fl. den alterleuten vor den mertenswein.

Summa 48 fl. 16 schill. lub. jherlich gewisse außgaben ohne waß theglich vorfelleet an anderen außgaben.

Unsere Untersuchung hat den Entwicklungsproceß des stettiner Handwerks verfolgt bis zu dem Zeitpunkte, da Pommern aus seiner Sonderexistenz herausgerissen wurde und unter die Herrschaft erst der Krone Schwedens, dann Preußens trat. Zwar bestand die Zunftverfassung auch unter den neuen Verhältnissen fort, aber sie gleicht doch einem Körper, dem das frische gesunde Leben entflohen und den man künstlich zu conserviren sucht, während umgekehrt die Krone, namentlich Friedrich Wilhelm 1. den Zünften seinen von allgemeinen Interessen geleiteten Willen aufzwingt<sup>196)</sup>. Je weiter aber die Untersuchung fortschritt und je mehr sie sich mit dem eigentlichen Wesen der Zunft, seiner Verfassung, Gerichtsbarkeit und gewerblichen Seite beschäftigen mußte, um so fühlbarer und drückender ist stets der Mangel an älteren Rollen und anderen Documenten gewesen. Er trägt vornehmlich die Schuld, wenn das gezeichnete Bild kein ganz zutreffendes geworden ist, zuviel Schatten und zu wenig Licht aufweist und mehr den hereinkbrechenden Verfall als die Zeit der Gesundheit und Kraft darstellt. Dieses Bild würde dem Zunftwesen gerechter werden können, wenn es gelänge, mehr und älteres Urkundenmaterial aufzufinden, als jetzt

<sup>196)</sup> „rathhäußliches Regiment zu Alten Stettin de 18 Martii 1723“. Löper, Mscr. 185.

zur Verfügung steht. Manche Spur weist darauf hin, daß die Zünfte in ihren Laden Originalurkunden oder doch notariell beglaubigte Copien noch zur Zeit ihrer Auflösung besessen haben. Wohin sind sie gerathen? Private Nachforschungen sind bisher erfolglos gewesen. Deshalb erlaubt sich Verfasser hiermit die Bitte an seine Mitbürger, insbesondere an die Nachkommen ehemaliger Alterleute und Zunftmeister, ihm von den etwa noch im Familienbesitz befindlichen Zunftdocumenten aus älterer Zeit Nachricht zukommen lassen zu wollen. Das Meiste ist sicherlich unwiederbringlich verloren, aber vielleicht gelingt es doch noch, Einiges der Vergessenheit und Vernichtung zu entreißen und für die bessere Erforschung der Vergangenheit nutzbar zu machen.

## Beilagen.

### 1. Geburtsbrief für Bartholomäus Schmidt

vom 25. October 1594.

Vor allermennichlichen hohen und niedrigen standes, was wir den, condition und wesens die seindt, so mit diesem offenem brieffe ersucht werden, thun wir burgermeister und radt der stadt Alten Stettin nebenst erbietung unser ganz willigen dienste hiermit kundt und bekennen, das fur uns erschienen der erbar unser burger Dionisius Schmidt wegen seines sohns Bartolomeus Schmidt seiner eheligen und erlichen geburts zeugnus und kundtschafft, uns zu vorstehen geben derselben seiner gelegenheit nach zu gebrauchen benötiget, derwegen uns die ernveste, erbare, wolweise, wolgelarte und ersame herrn Johan Brinden, herrn Baltasar Sachteleben, unsere beyde vorordente burgermeistere, Otto Ram, Jacobum Lange, mitvorwante unseres schöppenstulz, Matthias Lunenburgk, Jorges Kaufman, unsere burgere, alle ehrliche und glaubwertige menner, namkundig gemacht und mit unserm vorlaub vorstellen lassen, derselben aussage daruber mittelst ihres corperlichen eides anzuhoren und ihme dessen glaubwerdigen schein mitzuthailen angelanget und gebetten. Weill dan ihgemelte personen nach vorgehender vleißiger ermanung, wie recht und lobliche gewonheit ist, mit ihren geblößeten hauptern und aufgehobenen fingern zu godt und seinem heilligen evangelio einen eidt geschworen und auf solchen eidt eintrechtiglich gezeuget und ofenbar bekandt, das gemelter Bartolomeus Schmidt von dem erbaren Dionisio Schmiden, seinem leiblichen vater und der tugentreichen Gertrud

Vieken, seiner ehelichen Mutter, alsß von zween nach ordnung und ansehung der heiligen christlichen kirchen verbundenen und getrauten ehelenten in einem christlichen und unbesleckten ehette gueter teutescher und nicht wendescher oder einiger andern vorwerfflichen ardt sondern echte und rechte gezeuget und geboren, durch das sacrament der heiligen taufe der heiligen christlichen kirchen einvorleibet und hernach von denselben seinen eltern iz geschrieben in gottes fruchten und zu allem gueten ehrlich und wol erzogen, das sich auch seine eltern in ihrem eheligen stande und sonsten jegen jedermenniglichen also und dermaßen vorhalten, wie das fromen aufrichtigen ehelenten unvorweifflich sondern löblich und wol angestanden, und demnach zu steur der warheit dessen kundtschafft zu geben wir uns schuldig erachten; also gesanget hiermit an allermenniglich nach standesgebüßr unser dienst- und freundtlich pitten, dißem allen volkommene stadt und glauben zu geben, mehr gemelten Bartolomeus Schmiden umb seines ehrlichen herkommens und gueten wandels willens zu burger recht an und aufzunehmen und sonsten allen gueten willen und befurderung zu bezeigen. Das seint wir umb einen jedern nach standesgebüßr freundtlich zu vordienen geslißen. Urkundtlich unter unserm städtigell den 25. octobris im funfzehen hundert vier und neunzigsten jahre<sup>197)</sup>.

## 2. Gesellenbrief für Michael Heine

vom 26. Mai 1591.

Wir alterleute unnd ambtbrüder des löblichen handtwercks der meurer zu Alten Stettin bekennen und thuen kundt, nach erbietung unserer allezeit guet und bereitwilligen dienste allen dieses unsers offenen briefes anichtigen, lesenden oder lesen anhörenden, bevoorans aber auch alterleuten, meister und gesellen der meurer in und außserhalb teutscher nation, denen dieser unser brieff gezeiget wirt und vorkombt, daß heute dato für

<sup>197)</sup> Original auf Pergament, das Siegel verloren.

unß samptligen erschienen der erbare und vorsichtige Michael Heine von Leipzig, berichtet, wie das er sich vielleicht nach schickunge gottes des allmechtigen an frembden örtern setzen und meister werden müchte, darzu er dan glaubwürdiger zeugnuß seiner lehr und ehrlichen verhaltens vornöten hatte, derwegen er unß dan sampt und sonders hochvleißig gepeten haben wolte, daß wir seinen lehrmeister Anthonium Muthall unsers amts alterman gebuerlichen abhören und seiner auffage der warheitt zu steuer und das er sich gegen unß semptlich wie einem ehrlichen lehrjungen geziemet verhalten, auch seine geschenke vollkomblichen entrichtet, ihme glaubwurtige und wahre kundtschafft unter unserm amtsiegell mittheilen müchten. Wan wir dan solch sein suchen nicht fur unbillig erachtet und ihme diesfalls nicht verweigern sollen noch wollen, alß haben wir demnach obgemelten seinen lehrmeister, unsern alterman ordentlich alß sich gebüret befraget, welcher mit gutem grundt beandt und außgesagt, daß Michael Heine bey ihme ganzer vier jahr langt gelernt und sich in seiner lehr ehrlich und aufrichtig verhalten habe, auch einen ehrlichen abscheidt genommen, alß unß dan auch selbst anders nicht bewust, hat sich auch gegen unß mit ablegung seiner geschenk und allenthalben also bezeigt und verhalten, daß ihme nichts zuverweisen und daher billich guter befürderung genießen, fur einen gesellen gefürdert und seiner gelegenheit nach zur meisterschafft zugestattet werden magt. Solches seines ehrlichen verhaltens wegen gelanget an alle und jede alterleutte, meister unnd gesellen der meurer, an die zeyger gelangen müchte, unser freuntlich pitten, wollet mehrgenanten Michael Heinen, alß der recht und redlich angelernt, sich auch ehrlich und woll gegen seinem meister und unß semptlich bezeiget, uff unserm handtwerck auch fur redlich und ehrlich erkennen und halten, ihme alle gönstige befürderung unserer wegen bezeigen und dieser unserer ihme mitgetheilten kundtschafft guten glauben zu stellenn. Daß seindt wir umb einen jeden in gleichen und mehrern vermugens nach hinwiederumb zu verdienen bereitwillig gebliffenn. Zu mehrer sicherheit unnd beglaubigung haben wir zu ende dieses briefes

unser gewöhnlich ampts insiegell wissentlich hangen und drücken lassen. Geschehen und gegeben zue Alten Stettin den sechs und zwanzigsten may im jahre nach Christi geburth eintausendt fünffhundert und im ein und neunzigsten.

### 3. Die im Texte angeführten Münzen und Werthangaben.

In Ermangelung einer systematischen und erschöpfenden Bearbeitung des pommerischen Münzwesens im Mittelalter, welche von hohem Werte sein würde für die genauere und tiefere Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann hier nur eine kurze Zusammenstellung gegeben werden, welche freilich dem Gegenstande wenig gerecht wird, auch nicht auf eigenen Forschungen beruht, sondern entnommen ist aus: Fock, rügisch-pommerische Geschichten II, S. 171, III, S. 98; Klemplin, die Münze Bogislavs in „Diplomatische Beiträge“ S. 581 f.; v. d. Osten, Nachricht zur pommerischen Münzwissenschaft in „Gadebusch, Pommerische Sammlungen“ I, S. 1 f.; Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark S. 207 f.; Hansereceffe I, 210. Einige Notizen lieferte das hier noch vorhandene hanfische Urkunden-Material.

Bis zur Münzreform Bogislavs 10. bildete die Mark die Einheit im Rechnungswesen. Es ist hier zu unterscheiden:

1. die lübische Mark Pfennige = 16 Schillinge (solidi), jeder Schilling = 12 Pfennige (denarii). In der älteren Zeit rechnete man statt dessen nach Talenten, d. h. Pfunden, ein talentum war = 20 Schilling lüb. also = 240 Pfennig. Nach Fock waren (13. Jahrh.) 3 Mark lüb. = 1 Mark (köln.) fein Silber; diese, zu etwa 42 Reichsmark gerechnet, ergibt 1 M. lüb. = 14 Reichsmark heute, also 1 Schilling = 8,75 Pf. Dasselbe Verhältniß von 1 : 3 nimmt v. d. Osten für die Mitte des 14. Jahrh. an; Schäfer setzt für dieselbe Zeit  $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$  Mark lüb. = 1 M. fein und schätzt 1 M. lüb. = 10—12 Rm. Für den Anfang des 15. Jahrh. bestimmt v. d. Osten 1 M.

fein = 6 M. Lüb., für die Mitte des 15. Jahrh. = 9 M. Lüb., für das Ende = 12 M. Lüb. Mit diesem Sinken des Werthes stimmt Klempins Berechnung, welcher für das Ende des 15. Jahrh. fand 1 M. Lüb. = 3,80 Nm.

2. Die stralsundische Mark = 16 Schill. fund. à 12 Pf. fund. Ihr Verhältniß zur Lübischen Mark bestimmt Fock für die zweite Hälfte des 14. Jahrh.: 6 M. Lüb. = 9 M. fund., also 1 M. Lüb. =  $1\frac{1}{2}$  M. fund.; ebenso die Hanserede (1363), v. d. Osten und Schäfer und für Ende des 15. Jahrh. Klempin.

3. die pommerische (slavische) Mark = 16 Schill. à 12 Pf. Nach Fock kamen (13. u. 14. Jahrh.)  $4\frac{1}{2}$  M. slav. auf 1 M. fein; nach Schäfer 7 M. slav. = 1 M. fein; 1 M. slav. =  $\frac{1}{2}$  M. Lüb. Dasselbe Verhältniß haben die Hanserede.

Diese pommerischen Silberpfennige hießen schon früh auch Finkenangen (vinkones), sie wurden von der Stadt Stettin geschlagen auf Grund des Privilegs von 1408. Herzog Bogislav 10. verbot 1489 ihre Prägung, doch blieben sie noch längere Zeit (bis in die Mitte des 16. Jahrh.) nach dem Cours von 4 Schill. Finkenangen = 3 Schill. fund. in Gebrauch (Klempin)<sup>198</sup>). Die Finkenangenspfennige wurden übrigens gleich den anderen Denaren aus Silber und zwar auf einer Seite geschlagen (Bracteaten).

Das Verhältniß der drei Markrechnungen zur Mark fein gestaltete sich nach v. d. Osten im Laufe der Zeit nun also:

1325:	3 M. Lüb.	=	4 M. fund.	=	8 M. Finkenangen.
1375:	5 " "	=	10 " "	=	13 $\frac{1}{2}$ " "
1445:	9 " "	=	18 " "	=	24 " "
1496:	12 " "	=	24 " "	=	32 " "

Klempin setzt für Ende des 15. Jahrh. 1 M. fein = 34 M. Finkenangen, für 1 M. Finkenangen als heutigen Werth = 1,229 Nm.

Als größte geprägte Silbermünze war seit der Münzreform Bogislavs 10. in Pommern das halbe Markstück, Bug-

<sup>198</sup>) Ueber die Bezeichnung „Finkenangen“ vergleiche Kofegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler I, 47 f., woselbst auch Nachrichten über das Münzwesen Stralsunds und Greifswalds.

Schlawer genannt, in Umlauf, im Werthe von 8 Schill. fund. = 81,9 Pf. heute. Die kleinste Silbermünze ist der Witten =  $\frac{1}{2}$  Schill. fund. = 4,375 Pf. heute.

Aus Kupfer gemünzt wurden Bierchen (Bierdung) =  $\frac{1}{4}$  Schill. fund. oder 3 Pf. pommer. = 2,177 Pf. heute. Zwei Bierchen waren also = 1 Witten. Ferner einzelne Pfennige = 0,630 Pf. heute.

Seit Bogislav 10. Münzreform 1489 bildete der rheinische Goldgulden die Einheit der pommerischen Münzwährung. Nach Klempins Berechnung kamen auf die kölnische (18 $\frac{1}{2}$  karät.) Mark fein Gold 92 $\frac{20}{37}$  fl. rh.; aus der pommerischen Mark fein wurden geschlagen 92 $\frac{4}{37}$  Goldgulden, also das Verhältniß beider wie 214 : 213.

Der rheinische Goldgulden entsprach einem Werthe von 7,12 Rm., der pommerische Goldgulden vor 1500 = 7,03 Rm., seit 1500 etwas leichter geprägt = 6,99 Rm. Für das Ende des 15. Jahrh. berechnet Klempin 1 fl. rhein. =  $\frac{1}{2}$  M. Lüb.; für Anfang des 16. Jahrh. setzt er, was hiermit stimmt, 1 M. fund. =  $\frac{1}{3}$  fl. pom. = 1,63 Rm. Dasselbe Verhältniß ergeben für Anfang des 17. Jahrh. die stettiner hanfischen Acten. Dazu paßt auch die Angabe von 4 M. Finkenauge = 1 fl. pom.; also 1 M. Finkenauge =  $\frac{1}{4}$  fl. Dieser  $\frac{1}{4}$  fl. heißt gewöhnlich Ortsgulden oder Ort = 1,220 Rm.

Außer den bisher angeführten werden seit dem 16. Jahrh. sehr häufig in den Rollen erwähnt die Reichsthaler, Groschen etc. Für ihre Werthbestimmung haben wir nur v. d. Ostens Angaben (1679). Nach diesen war 1 fl. rhein. = 1 Reichsthaler 9 Schill. Lüb. 1 Reichsthaler = 36 Schill. Lüb. oder 27 Silbergrofschen (Argent). Dies letztere wird 1608 vom Rathe zu Stettin bezeugt, Colberg gegenüber, das zu 26 Argent rechnen wollte. Derselbe Rath giebt für 1629 aber nur 24 Argent an. Zweifelhaft kann man sein in Betreff der 36 Schill. Lüb.; wenigstens wird 1603 in den hanfischen Acten der Reichsthaler nur zu 32 Schill. Lüb. gerechnet, 1663 zu 33. 1 Gulden = 18 Silbergrofschen = 24 Schill. Lüb.

Nach den hanfischen Acten war für die zweite Hälfte des

16. Jahrh. das Verhältniß des Reichsthalers zum Gulden wie 1 :  $1\frac{1}{3}$ .  $\frac{1}{2}$  schlechter Thaler = 16 Schill lüb.;  $\frac{1}{2}$  Gulden = 12 Schill lüb.  $\frac{1}{4}$  Reichsthaler oder 1 Reichsort = 9 Schill. lüb.;  $\frac{1}{4}$  Gulden oder 1 Ort = 6 Schill. lüb. 1 Silbergrofschen = 32 Pf., 1 Groschen pommer. = 18 Pf.,  $\frac{1}{2}$  Gr. p. = 9 Pf., 1 Dreiling = 8 Pf.

Für das Jahr 1577 ergeben die erwähnten Acten das Verhältniß: 1 Groschen pommer. = 9 Pf. lüb., also 1 Pf. pommer. =  $\frac{1}{2}$  Pf. lüb.

Zuverlässige Angaben über den heutigen Werth eines pommerischen Groschen des 16. und 17. Jahrhunderts fehlen. Läßt man aber alle seit 1500—1679 eingetretenen Veränderungen im Werthe außer Rechnung und legt den von Klempin gefundenen Werth von 1 Pf. pommer. = 0,630 Pf. heute auch für die spätere Zeit zu Grunde, so ergibt sich:

1 Silbergrofschen = 20,160 Pf.)	} heute.
1 Groschen pom. = 11,340 "	
$\frac{1}{2}$ Groschen pom. = 5,670 "	
1 Dreiling = 5,040 "	

Statt des Geldes fand sich in den Rollen, namentlich den älteren, öfters die auferlegte Buße oder Leistung mittelst einer bestimmten Quantität Hafer oder Bier ausgedrückt. Um für die Werthschätzung einigen Anhalt zu bieten, sei deshalb hier hinzugefügt daß 1) 1 Scheffel Hafer kostete zu Anfang des 16. Jahrhunderts 4—6 Schill. lüb. (Klempin), dagegen 1602 12 Schill. lüb., 1604 14 Schill. lüb.; der Wispel = 24 Scheffel, 2) 1 Tonne bernauer Bier Ende 15. Jahrh. = 30 Schill. fund., 1 Tonne pafewalker Bier Anf. 16. Jahrh. = 20 Schill. fund., 1 Tonne stettiner Bier Ende 15. Jahrh. = 18 Schill. fund.; die Last Bier = 4 Faß = 12 Tonnen.

U. 4059 -

Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

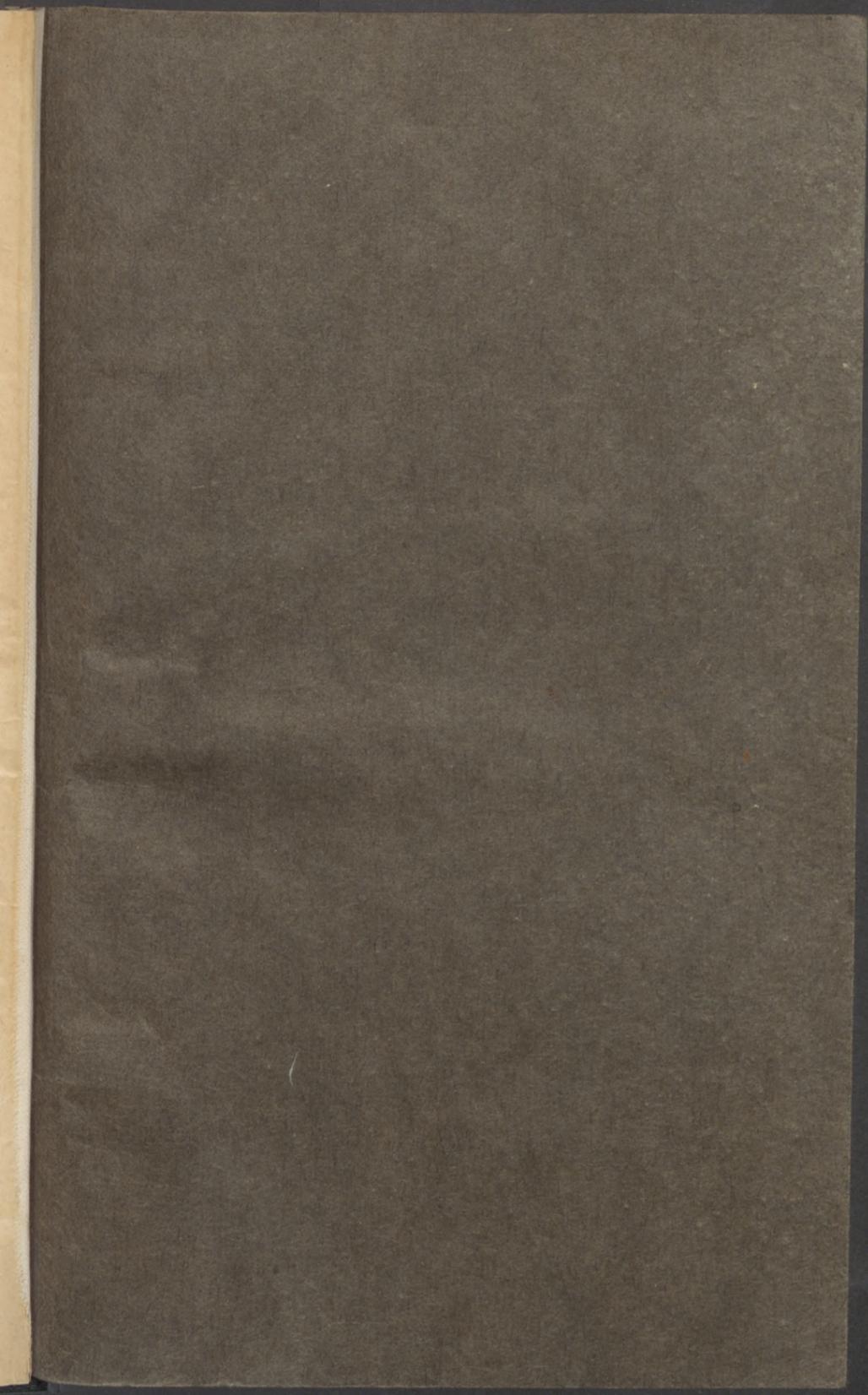
Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

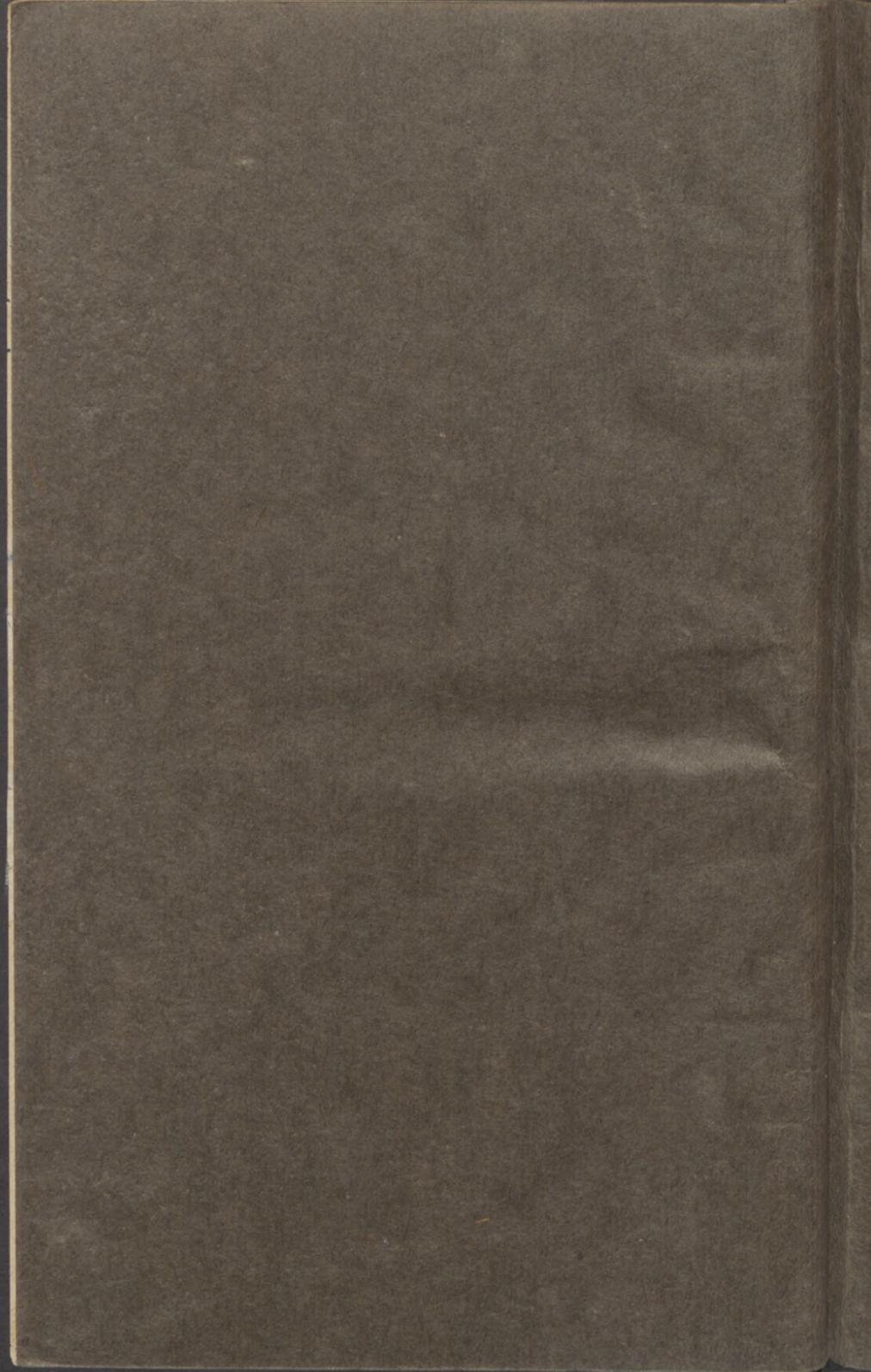
Third block of faint, illegible text, appearing as a list or series of entries.

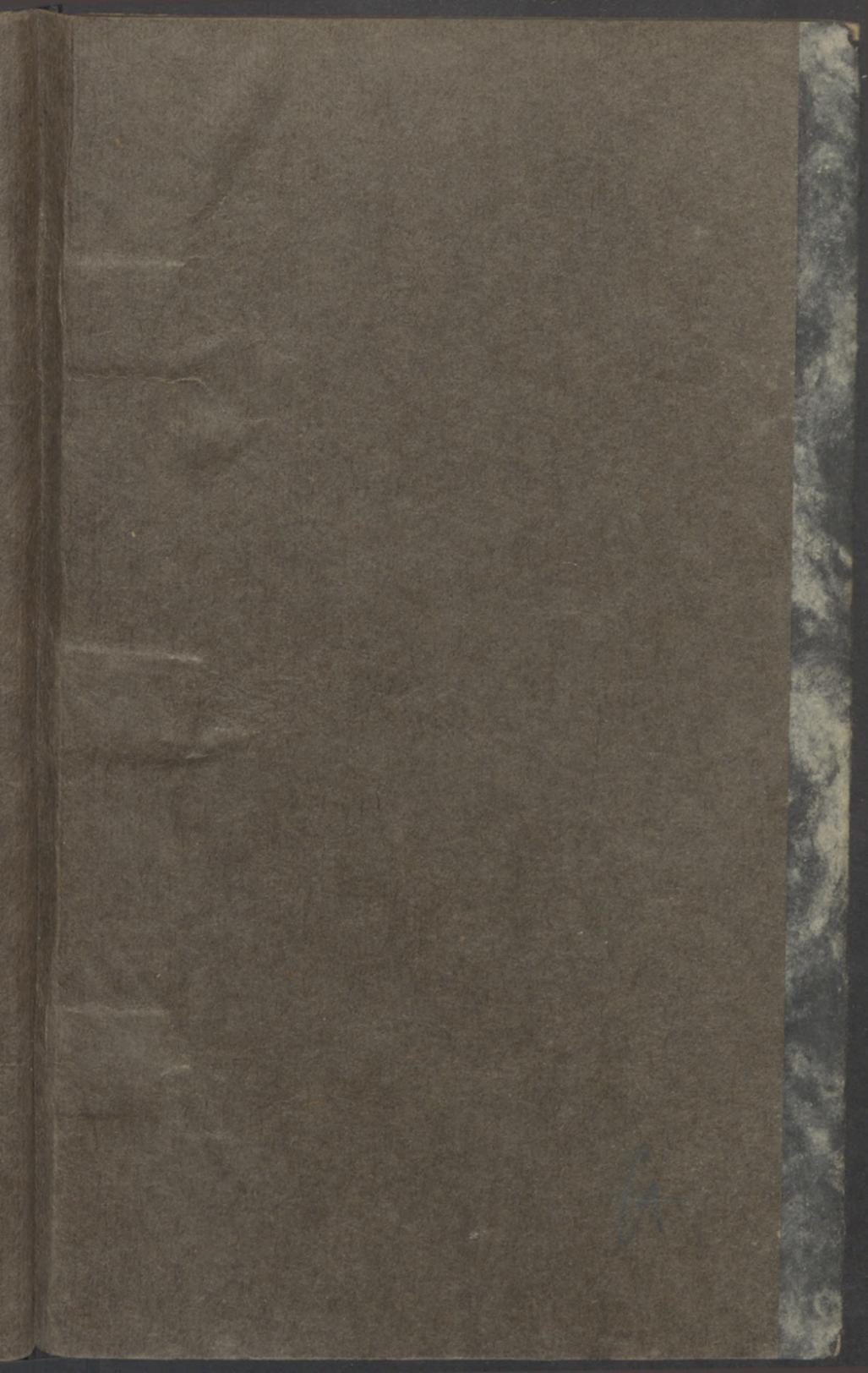
Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.



U 4059







BIBLIOTEKA



VNIWERSYTECKA

U 4059

W TORUNIU